AUTHOR:

NORDEN, FRITZ

TITLE:

APULEJUS VON MADAURA UND DAS ROMISCHE ...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1912

Master Negative #

91-80418-7

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Norden, Fritz, d. 1932.
Apulejus von Madaura und das römische privatrecht, von Fritz Norden. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1912.

vi, 190 p. 24cm.

1. Apuleius, Madaurensis. 2. Roman law. I. Title.

13-24383

Library of Congress [a34b1]

Restrictions on Use:

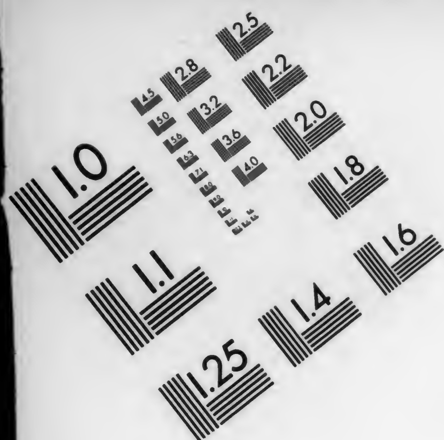
TECHNICAL MICROFORM DATA

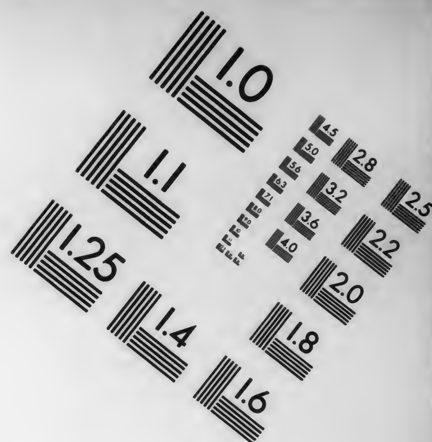
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 1/9/92 INITIALS MED
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



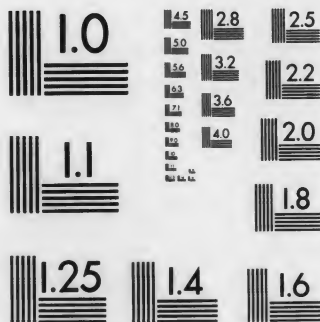
AIIM

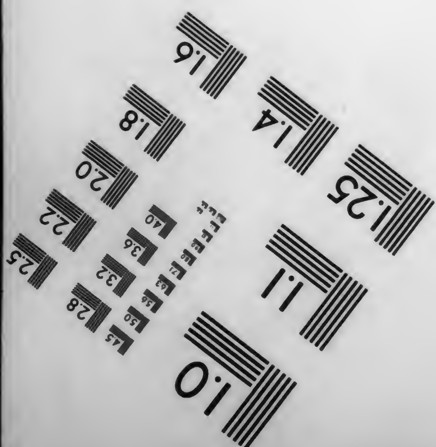
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

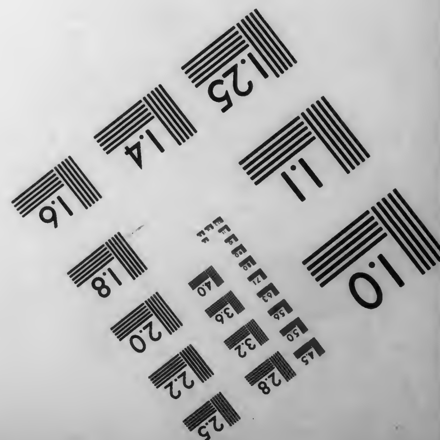












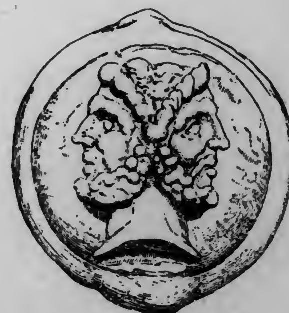



SIGILLVM COLLEGII COLVMBIAE NOVI EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN

APULEJUS VON MADAURA
UND DAS RÖMISCHE PRIVATRECHT

VON

FRITZ NORDEN



VERLAG VON B. G. TEUBNER LEIPZIG UND BERLIN 1912

MEINEN LEHRERN

OTTO CRUSIUS

UND

FRIEDRICH SCHÖLL

ZUGEEIGNET

Wie er sich sieht so um und um,
Kehrt ihm das fast den Kopf herum,
Wie er wollt' Worte zu allem finden?
Wie er möcht' so viel Schwall verbinden?
Wie er möcht' immer mutig bleiben,
So fort und weiter fort zu schreiben?

GOETHE, Vermischte Gedichte.

INHALT

EINLEITUNG.

Klassische Altertumswissenschaft und Jurisprudenz. Die nichtjuristische Literatur als Quelle der Kenntnis des römischen Rechts.
Apulejus als Anwalt und Jurist. Die advokatorische Technik in der Apologie. Der juristische Gehalt der Schriften des Madaurers. Plan und Grenzen der vorliegenden Arbeit.

Seitdem der treffliche Studemund im *prooemium* zu seinem *Apographum* des *Codex Veronensis* von Gajus' Institutionen (p. XVIII) Klage darüber erhob, daß der festen, scharf ausgeprägten Terminologie der römischen Jurisprudenz von seiten der Philologen zu wenig Beachtung geschenkt werde, ist ein erfreuliches, höchst ersprießliches Interesse für die Sprache der uns erhaltenen juristischen Schriftreste Roms an den Tag getreten. Wir verfügen heute über eine beträchtliche Reihe dankenswerter Einzeluntersuchungen zu der Latinität der Rechtsschriftsteller, und die Zahl dieser Untersuchungen ist in stetem Wachsen begriffen. Wir müssen nur leider feststellen, daß diese Arbeiten, ihrem Ursprung nach, sich auf einen ziemlich engen Kreis von Kennern und Spezialisten beschränken. Nach wie vor scheint auf dem römischen Recht das *odium* der Philologenzunft zu lasten, scheint noch wahr zu sein, was Studemund seiner Zeit so bitter beklagte, nämlich daß *haec aetas philologorum quasi iuris Romani fere ignara esset aut invita ad ius discendum declinaret.* Unter dieser Abneigung haben übrigens weniger die juristischen Berufsschriftsteller als die Exegese der lateinischen Klassiker selber zu leiden. Daß das Römertum auf dem Gebiete des Rechts fast seine einzige originale Arbeit getan, daß sein Denken von juristischen Ideen erfüllt gewesen, seine literarischen Werke überreich seien an Bildern, Reminiszenzen und Wörtern, die dem *ius civile* entstammen, das wird immer und überall gern wiederholt und nie in Frage gestellt. Aber wenn man diese Wahrheit auch nicht bestreitet, so denkt man doch kaum daran, sie für das Studium der Klassikertexte nutzbar zu machen. Während die in allen freien Künsten bewanderten Renaissancegelehrten und die Philologen des 16. und 17. Jahrhunderts die Kommentare ihrer Folioausgaben der römischen Klassiker mit reichen juristischen Exkursen bedachten,

vergißt die Mehrzahl der modernen Erklärer nur allzu sehr, daß sich in der ganzen lateinischen Literatur sozusagen keine Seite findet, auf der juristisches Denken nicht irgendwelche Spuren zurückgelassen hat. Selten hat man, wie es einer unserer bedeutendsten Latinisten kürzlich tat[1]), den Mut, anzuerkennen, daß einem das juristische Verständnis des behandelten Klassikers die größten Schwierigkeiten bereite. Scheu oder blind geht man an den Stellen seines Autors vorüber, wenn sie allzu sehr das *ius civile* atmen, oder begnügt sich für ihre Interpretierung mit den dilettantischen Angaben eines lateinischen Handlexikons; selten macht man eine persönlich schwer zu kontrollierende Anleihe in einer juristischen Enzyklopädie oder bei einem Spezialforscher der andern Fakultät. Man versteht die in Frage kommenden Stellen nur unzureichend — wenn man sich überhaupt mit ihnen beschäftigt[2]) — und ist wohl zumeist recht froh, in solchen Ausnahmefällen so rasch und so glatt und glimpflich wie möglich aus dem unheimlichen Bau des römischen Rechts wieder herauszukommen. In dem weiten Gebiet, das vor hundert Jahren die Neuhumanisten als zur klassischen Philologie gehörig eingezäunt haben, ist dem ureigensten Produkt des Römergeistes kein Plätzchen reserviert worden, und demgemäß haben die seitdem veröffentlichten Enzyklopädien und Handbücher der lateinischen Altertumswissenschaft, — von Fr. A. Wolff und Böckh angefangen bis auf Freund und Reinach, Iwan Müller, Gercke und Ed. Norden — das *ius civile* und seine Geschichte völlig unbeachtet gelassen. Zwar hat man in den Disziplinen der sog. Privat- und Staatsaltertümer einen Ausblick auf das Familienrecht und den Prozeßgang nicht umgehen können; aber das für Rom so typische Successionsrecht wird noch immer vernachlässigt; die Rechtsverhältnisse an Sachen, ihre Lehre und die unendlich feine Terminologie, welche die römische Jurisprudenz mit der ihr eigentümlichen Klarheit und Schärfe ausgebaut hat, ja das ganze Kapitel der nationalrömischen Vertrags- und Verkehrsformen, das Kapitel der Regeln, die den bürgerlichen Verkehr mit den daraus hervorgehenden mannigfaltigen Forderungen und Schulden

---

1) Vgl. A. Gercke und E. Norden, Einl. in die Altertumswissenschaft, I (1910), S. 565 = I^2 (1912), S. 434.

2) Vgl. auch P. F. Girard, manuel de droit romain, Paris (1906)[4], S. 6, Anm. 2: „*Nous signalons seulement . . . la nécessité dont est la connaissance exacte du droit romain pour une intelligence parfaite . . . de la littérature latine, aussi bien des polygraphes, des rhéteurs comme Valère Maxime, Aulu-Gelle, Quintilien ou des poètes comme Horace, Plaute, que des orateurs judiciaires comme Cicéron dont certains plaidoyers* (Pro Roscio comoedo, Pro Caecina, Pro Quinctio, *par exemple*) *roulent tout entiers sur des points de droit privé et ont été parfois soigneusement traduits de la première ligne à la dernière par des personnes qui n'avaient pas compris un mot de leur sujet.*

ordneten, bleiben in jenen Handbüchern und im Kreise der Universitätsvorlesungen, die den Philologen in den Geist der römischen Kultur einführen sollen, gänzlich unberücksichtigt. Die Epoche, wo, wie Theodor Mommsen 1893 in einem Gelegenheitsdruck sagte, es dem Philologen als ein Allotrium erschien, die Digesten aufzuschlagen, und wo zwischen den beiden Hälften des römischen Rechts, dem öffentlichen und dem privaten, die Fakultätslinie durchging, — diese Epoche gehört trotz Mommsen immer noch nicht der Vergangenheit an.

Daß das richtige Verständnis der lateinischen Klassiker unter einer so planmäßigen Ausscheidung der Beschäftigung mit einem so bedeutsamen Teile der Äußerungen ihrer Kulturwelt empfindlich leiden muß, kann nicht bestritten werden. Infolge der Eigenart des römischen Rechtslebens war den Autoren selber fast ausnahmslos, wie überhaupt dem ganzen römischen Volke, die Jurisprudenz in Fleisch und Blut übergegangen, und diese Tatsache offenbaren ihre Schriften in Eigentümlichkeiten der Diktion und des Denkens, die ohne ein tieferes Eindringen in jene Disziplin kaum richtig gewürdigt und genossen werden können.

Frisch pulsierend lebte das Recht in dem unmittelbaren Wissen und Begreifen des römischen Volkes. Es war kein technisches Geheimnis, nur den Technikern zugänglich. Selbst der Bauer, der weder schreiben noch lesen konnte, kannte es und „handhabte es mit ebenso genauer Sachkenntnis wie seinen Pflug und seinen Ochsen". Die Bestimmungen der Gesetzgebung seines Landes zu kennen, galt als eine Ehrensache für jeden Bürger.[1]) Die Zwölftafeln waren die Fibel, das *carmen necessarium*, in denen jeder römische Knabe lesen lernte.[2]) Die *occupatio fori* wurde von allen als ein wirkliches *negotium* angesehen.[3]) An dem Durchfechten von Prozessen, die noch nicht wie in so vielen modernen Staaten in feierlichen Aktenstaub gebannt wurden, sich noch nicht in engen, schwer zugänglichen Zimmerchen abspielten, fand das Volk seine größte Lust und Freude. Begierig drängte es sich zum Richtstuhl, um den Tiraden der Anwälte zu lauschen oder persönlich die Rolle des Anklägers, Advokaten oder Richters zu spielen, um so eher als die gesteigerte Rechts-

---

1) Cic. Brut. 58, 210—59, 213; vgl. auch Dig. I, 2, 2 § 44: *turpe esse et patricio et nobili ius ignorare.* — In diesem Buche ist, dem mehr und mehr sich einbürgernden Brauche gemäß, bei der Anführung der römischen Rechtsquellen die sog. philologische Zitierweise befolgt, welche bei allen Quellen von der größten zur kleinsten Einteilung absteigt. Der Verfasser teilt die Ansicht einiger der besten neueren Romanisten, daß die altherkömmliche, umständlichere und entschieden wenig logische sog. juristische Zitiermethode nicht mehr aufrecht erhalten werden sollte.

2) Cic. de leg. II, 23, 59.

3) Plin. ep. I, 10.

kenntnis des *iuris prudens* keineswegs das wesentliche Erfordernis für irgendwelche staatliche Funktion, ebensowenig für die Magistratur, wie für das Richteramt bildete.[1])

Je nationaler und volkstümlicher ein Dichter war, desto stärker mußte daher auch das Recht bei ihm hervortreten. Wir brauchen wohl schwerlich hierbei erst an Plautus zu erinnern. In der *togata* stoßen wir bei Titinius und Afranius auf bezeichnende Titel wie *Emancipatus* und *Iurisperita*. Ein Terenz glaubt sogar, wie man schon bemerkt hat, ein Stück des Luscius damit abgetan, daß er ihm einen groben Verstoß gegen den Zivilprozeß nachweist.[2]) Die Schriftsteller waren fast ausnahmslos mit der Praxis der Prozeßhandhabung so gut vertraut, sie redeten zu einem in dieser Hinsicht gleichfalls so wohl vorbereiteten Publikum, daß, wenn sie sich in rein literarischen Werken an die genauen Formen der Wissenschaft und die Tatsächlichkeiten der Praxis anlehnten, sie eben bloß etwas völlig Selbstverständliches zu tun schienen.

Man denke nur z. B. an die Hirten bei Virgil! Wenn diese sich zum Wettsingen herausfordern, läßt sie der Dichter sich genau so gebärden, als ob sie sich gegenseitig eine *lis*, einen Zivilprozeß anstrengen wollten, und wie zwei römische Prozeßparteien vorerst feierlichst eine *sponsio* und *restipulatio* leisten. Die römische, diese „unpoetischeste aller Sprachen", in der Virgil seine Verse und Gestalten formte, war so ausschließlich Geschäfts-, Verwaltungs- und Gerichtssprache, und sein Denken und Fühlen hatte von Jugend auf bewußt oder unbewußt dermaßen im Banne juristischer Technik gestanden, daß er bei der Nachschöpfung der naiveren *ἀμοιβαῖα μέλη* Theokrits fast ohne es zu wollen, die darin enthaltenen natürlichen Nüancen verwischend, zu diesem Ergebnis gelangen mußte.

Dann erinnere man sich an jenen Vers des Lucrez, in dem der Dichter den genauen, für jeden des Landrechts kundigen Leser ohne weiteres verständlichen Unterschied hervorhebt, der zwischen *usus* (dem Nießbrauch) und *mancipium* (dem Eigentum) besteht, — diesem *mancipium*, das den Inbegriff aller Rechte, das *ius fruendi*, *utendi*, *abutendi* darstellt — und auf diese Weise, obgleich oder besser eben weil er sich dazu forensischer Wörter bedient, einem wahrhaft erhabenen Gedanken den treffendsten Ausdruck zu verleihen vermag: *Vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu.*[3]) Der *usus* ist ja nach römischem Recht

1) Vgl. M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte, I, 231f.

2) Eun. prol. 10.

3) De R. N. III, 968. — Ähnlich sagt Cic. Tusc. I, 39, 93: *Quod tandem tempus? Naturaene? At ea quidem dedit usuram vitae, tanquam pecunia, nulla praestituta die. Quid est igitur, quod querare, si repetit, cum vult? ea enim condicione acceperas.* Vgl. auch Sen. epist. 72: *nihil dat fortuna mancipio.*

eine Personaldienstbarkeit, die das (höchstens) lebenslängliche Recht auf den Genuß und Fruchtertrag einer fremden Sache gewährt, soweit derselbe zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Usuars notwendig ist. In sichtlicher Anlehnung an Lucrez drückt Horaz den temporären Charakter dieses Rechtes in dem Vers aus: *Sic quia perpetuus nulli datur usus* (*Epist.* II, 2, 175).

Wenn Horaz anderwärts schreibt: *si volet usus | Quem penes arbitrium est et ius et norma loquendi* (A. P. 71f.), so kann der von ihm ausgedrückte Gedanke ebenfalls nur richtig begriffen werden, wenn man sich die festumrissenen Befugnisse vergegenwärtigt, die das römische Gesetz dem in strikter Weise ohne Ansehung der Personen, der Billigkeit und der *bona fides* richtenden *iudex*, sowie dem nach freiem Ermessen erkennenden *arbiter* beilegte. Glücklicher als durch die Gegenüberstellung der Worte *arbitrium* und *ius* hätte der Dichter nicht die grenzenlose Macht kennzeichnen können, die der Brauch auf das Schicksal der Wörter ausübt.

Erinnert sich Horaz nicht auch eines Instituts des römischen Zivilprozesses, wenn er weiterhin schreibt: *Nec deus intersit nisi dignus vindice nodus* (A. P. 191)? Der *vindex* war ja in der Gerichtssprache jener Bürge, der bei der Exekution des Schuldners für diesen eintreten und das *manum inicere* des Klägers durch ein *manum depellere* beseitigen konnte.

Auf den vielfach erörterten Vers: *Difficile est proprie communia dicere* (A. P. 128) fällt gewiß ebenfalls erst das richtige Licht, wenn man den Sinn von *communia* mit der Definition vergleicht, welche Roms Juristen von den *res communes* gegeben haben (cf. *Inst.* 2, 1 § 1).[1])

Weitere Beispiele solcher offenen oder versteckten Beeinflussungen der römischen Dichtersprache durch die Jurisprudenz hier aufzuführen, erübrigt sich. Sie gehören z. T. in eine Spezialuntersuchung über die juristische Metapher im Lateinischen, eine Arbeit, deren m. E. die Philologie dringend bedarf[2]), und liegen schon andererseits — freilich noch völlig ungesondert — in einer Reihe von allgemeinen Zusammenstellungen und Monographien vor. Die meisten dieser Arbeiten, die Moriz Voigt

1) Darauf hat, wenn ich nicht irre, zuerst, und zwar in einleuchtendster Weise, der alte Dacier hingewiesen, dessen lange, heiße Fehde mit Ch. de Sévigné und Dumarsais über die Erklärung des genannten Verses ein interessantes Blatt der französischen Literaturgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts bildet.

2) Ein kleiner Anlauf zu einem solchen Werke findet sich in der hübschen, leider in einem schauderhaften Latein geschriebenen Pariser Dissertation von H. Becker, *de facetiis iuridicis apud scriptores latinos* (Par. 1896).

in seiner römischen Rechtsgeschichte (Bd. I, 1890, S. 7ff.) ziemlich vollständig verzeichnet, sind noch im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden und haben holländische, italienische und französische Juristen zu Verfassern. Von der deutschen Philologie scheinen sie wenig gekannt und berücksichtigt zu sein. Ihre richtige Verwertung muß auch freilich auf Schwierigkeiten stoßen. Denn sie sind zumeist von einem völlig einseitigen, juristischen Standpunkte aus verfaßt, suchen, ohne an eine Verbindung der Jurisprudenz mit der historisch-antiquarischen Forschung zu denken, das in den einzelnen Schriftstellern erhaltene juristische Material in erster Linie für die Rechtswissenschaft selber zu heben, und begnügen sich deshalb gern mit einer mehr oder minder glücklichen, oft rein mechanischen Registrierung der in Frage kommenden Texte, wobei jede kritisch-synthetische Durcharbeitung, welche die vielen Einzelheiten in gegenseitig befruchtenden Zusammenhang bringt, vernachlässigt wird. Dieser Vorwurf trifft namentlich die Arbeiten zu Ennius, Virgil, Horaz, Ovid, Phädrus, Persius, Cornelius Nepos und Plinius, die, mit gewissenhafter Nachprüfung des Materials, von juristisch durchgebildeten Philologen gründlich erneuert werden sollten. Wirklich gute, wenn auch bei weitem noch nicht abschließende Arbeit, bei der Jurisprudenz und Philologie gleichmäßig zu ihrem Rechte kommen, ist eigentlich bis jetzt bloß bei Plautus, Terenz, Cicero und Tertullian geleistet.[1])

1) Hier sind an erster Stelle Costas vielumstrittenes Plautusbuch (*Diritto privato nelle comedie di Plaute*), Turin 1890, und I. Bekkers römische Komiker als Rechtszeugen (Ztschr. der Savigny-Stiftung, XIII, 1892, S. 53—118) zu nennen, sowie die folgenden neueren Arbeiten: Fredershausen, *de iure Plautino et Terentiano,* diss. Gött. 1906; — J. Partsch, röm. Recht und griechisches Recht in Plautus *Persa* (Hermes, Bd. 45, 1910, S. 595 bis 614); — Baret, *de iure apud Terentium,* Paris 1878; — A. Schwind, über das Recht bei Terenz, diss. Würzb., 1901; — Costa, *il diritto nelle comedie di Terenzio*, Archivio giuridico L. S. 407 ff.; — dann betreffs Cicero zur Vervollständigung der von Voigt (a. a. O.) gegebenen Bibliographie: — Gasquay, *Cicéron jurisconsulte*, thèse, Paris, 1886; — Dejardins, *de scientia civili apud M. Tullium Ciceronem,* Beauvais, 1858; — E. Costa, *le orazioni di diritto privato di M. Tullio Cicerone,* Bologna 1899; — B. Kübler, Der Prozeß des Quinctius, Zeitschr. d. Sav.-Stift. XIV, 1893, S. 54 ff.; H. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo, rechtlich beleuchtet. Leipz. 1904; H. Bögli, über Ciceros Rede für A. Caecina, Burgdorf 1908; H. J. Roby, roman private law in the times of Cicero, Cambridge 1903, Bd. II, S. 452—535 (*Essays on Cicero's private orations*). — C. Ferrini, Die jurist. Kenntnisse des Arnobius und Lactantius (Zeitschr. der Savigny-Stiftung, XVI [1894], S. 343 ff.; — P. de Labriolle, *Tertullien jurisconsulte* (Nouv. Revue hist. de droit français et étranger, XXX [1906], S. 6 ff.; — die Bemerkungen zum Einfluß des röm. Rechts auf die Latinität Tertullians von Hoppe (Syntax und Stil des Tert., Lpz. 1903), Cyprians von Bayard (*le latin de Saint-Cyprien,* Paris 1902, p. XXV) und Novatians von Th. Wehofer, (Wien. Studien, XXIII, 1901, S. 269; dagegen C. Weyman, in der Theol. Revue, 1902, S. 256).

Für die anderen Klassiker kommen bestenfalls nur zwei Werke in Betracht, die in Deutschland wenig bekannt zu sein scheinen, und zwar vor allem der *Précis des institutions du droit privé de Rome* von Gaston May und Henri Becker (Paris, Larose et Forcel, éditeurs, 1892), in dem die Verfasser den dankenswerten Versuch unternommen haben, das römische Zivilrecht für Schulzwecke in leichtverständlicher Weise systematisch darzustellen und seine Regeln durchgängig nur mit Zitaten aus klassischen Autoren zu belegen. Eine lesbare deutsche Bearbeitung dieses Buches, die in sachkundiger Weise die darin gegebene Darstellung vervollständigen, so vor allem ein Kapitel über das Strafrecht hinzufügen und andererseits die Zahl der Schriftstellerzitate vermehren müßte, wäre gewiß mit Freuden zu begrüßen, um so eher als sie manchem Philologen die Erkenntnis der Normen des römischen Rechts bequem zu vermitteln helfen könnte.

Das andere, weit umfangreichere Werk ist ebenfalls französischem Fleiße zu verdanken. Leider lassen nur die drei Bände, die der Rat am Pariser Kassationshof, E. Henriot, vor nahezu fünfzig Jahren über die *moeurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome d'après les poètes latins* (Paris, Firmin-Didot, 1865) veröffentlichte, jede wissenschaftliche Durchdringung des römischen Rechts vermissen, wie sie auch auf Vollständigkeit und philologische Genauigkeit keinen Anspruch erheben dürfen.[1]) Trotzdem dürfen wir dem Verfasser keineswegs unsere Anerkennung und unsern Dank versagen. Das Werk ist in einem so klaren, durchsichtigen, von jedem Druck der Gelehrsamkeit befreiten, echt französischen Stil geschrieben und der Autor hat seine Lesefrüchte so geschickt aneinandergereiht, daß die Lektüre selbst den Philologen fesseln muß, der die Jurisprudenz nicht quellenmäßig betrieben hat. Dabei sind die zusammengestellten Materien so reichhaltig und vielseitig, daß sich im *corpus iuris civilis* nur wenige Grundlehren finden dürften, die sich nicht recht interessant mit Hilfe dieses *corpus iuris poetici* kommentieren ließen. Vor allem ersieht man klar und unwiderleglich aus dem Werke, wie sehr sich die römischen Schriftsteller in der Welt der Richter, Advokaten und Prozeßparteien heimisch fühlten, mit welcher erstaunlichen

1) So zitiert der Verfasser nach französischer Literatenart die antiken Schriftstellertexte ohne nähere Angabe des jeweiligen Buches oder Verses. Manche Stellen sind außerdem offenbar ganz aus dem Gedächtnis zitiert oder aus zweiter Hand ohne irgendwelche Nachprüfung übernommen. Viele Lücken und sonstige Unebenheiten, die das Buch noch aufweist, können sich wohl dadurch erklären, daß Henriot die Kenntnis seiner Autoren den immer noch in Frankreich gangbaren, unwissenschaftlichen Übersetzungen der Sammlungen Panckouke und Nisard entnahm.

Virtuosität sie die eigentümliche Sprache des Forums zu meistern wußten, und man ersieht daraus, daß die lateinische Literatur in so hohem Grade von der Rechtswissenschaft durchtränkt ist, daß ein wirkliches Vertrautsein mit dieser *a priori* als die notwendige Grundbedingung eines vollen Verständnisses der Klassiker erscheinen muß.

So viele beachtenswerte Anläufe zur Frage des Einflusses der Jurisprudenz auf das Denken und Schreiben dieser Klassiker nun auch genommen sind, — es ist eben größtenteils bei den Anläufen geblieben. Die Hauptarbeit bei den meisten Autoren muß erst noch geleistet werden. Am besten sind wir noch bei den Dichtern daran: denn abgesehen von Plautus und Terenz haben vor allem Horaz, Ovid, Phädrus und Persius in gesonderten Untersuchungen[1]), andere Poeten in weniger vollständiger Behandlung bei Henriot vor dem Forum der Jurisprudenz erscheinen dürfen.

Daß dies bei den einzigen Romanschriftstellern Roms, deren Werke uns erhalten sind, bei Petron und Apulejus, überhaupt noch nicht der Fall ist, muß wirklich wunder nehmen. Denn gerade ihre Schriften sind ungewöhnlich reich an Anspielungen auf römisch-rechtliche Verhältnisse, an Bildern und Ausführungen aus diesem Kreise.[2]) Stärker

1) Vgl. T. G. Estor, *de iurispr. Qu. Horati Flacci* in L. A. Hambergers *opuscula ad elegantiorem iurisprudentiam pertinentia,* Jen. 1740; — A. C. Stockmann, *Chrestom. iur. Hor. I, II, IV—VIII.* Lips. 1801 ff; — Benech, *études sur les classiques latins appliqués au droit civil Romain,* Paris 1853 (behandelt nur Horaz, Persius, Martial u. Juvenal); — T. van Iddekinge, *de insigni in poeta Ovidio Romani iuris peritia,* Amstd. 1811; — C. F. Schmidt, *de iurispr. Phaedri,* Viteb. 1788; — E. Rensch, *de Virg. Marone Jurisconsulto,* Helmst. 1728; — Ph. J. Schindler, *Medit. et observ. iurid. ad Pers. Flacc. sat.,* Lips. 1797.

2) Einige davon verzeichnet ebenfalls gelegentlich Henriot; von Apulejus kennt er, wenn ich richtig zähle, im ganzen nur acht. Dabei behauptet er mit etwas beneidenswerter Kühnheit: „*Tous les passages relatifs au droit ou à la justice qui se rencontrent dans les oeuvres ... de ces écrivains ... sont, à bien peu près, je crois pouvoir l'affirmer, recueillis dans le corps de l'ouvrage ou dans les notes*“ (vol. I, pg. XXXV). Ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß Henriot den Apulejus überhaupt nicht gelesen, sondern sich mit der bloßen Reproduktion schon anderweitig (z. B. bei Brissonius, *de form. et soll. verbis*) gelegentlich zitierter Apulejustexte begnügt hat. Bei einer selbst oberflächlichen Lektüre des Autors müßte ihm, als Juristen, vieles von dem aufgefallen sein, was ich unten zusammengestellt habe. — Eine Reihe von Apulejusstellen, die juristischen Geist atmen, haben bei den älteren Kommentatoren des Madaurers ihre Würdigung gefunden, vor allem in der Metamorphosenausgabe des viel gescholtenen und doch so feinsinnigen Beroaldus und in der Apologieausgabe des Scipio Gentilis. Auf vereinzelte Stellen — aber fast immer auf die gleichen — ist auch hingewiesen worden von Teuffel (Studien und Charakteristiken², 572 f.); Rohde (Zu Apulejus, Kl. Schr. II, 58, 1), Ribbeck, röm. Dichtung III, 337; Schaller, *de fabula Apul. quae est de Ps. et Cup.*, diss. Lips. 1901, 58) und Hesky, Die Abfassungszeit der Metam.; Wiener Stud. 26 (1904), 73. Vgl. auch den kurzen Hinweis in Riv. italiana delle scienze giur. XVII (1894) und die Besprechung von Met. 3, 12 (*epulare vadimonium*) bei N. Herzen, *Horace et le vadimonium desertum* in Nouv. Revue Historique de droit français et étranger, 35, 1911, S. 149.

noch als bei dem *arbiter elegantiarum*[1]) macht sich diese Tatsache bei dem in allen Falten seines Zeitgeschmacks heimischen Apulejus bemerkbar, und zwar in fast aufdringlicher Weise. Auf Schritt und Tritt blitzen einem aus den Schriften des Madaurers juristische Anspielungen entgegen, sowie technische Ausdrücke, die der so spezifischen römischen Prozeß- und Urkundensprache entstammen und deren sich dieser virtuose Wortjongleur mit voller Legalrichtigkeit oder unter wahrhaft genialen Biegungen ihrer Bedeutung bedient. Daneben liebt er, bei jeder Gelegenheit, selbst wenn sie nicht immer dazu angemessen scheinen mag, den Nachweis einer ordentlich fachmännischen Beschlagenheit in juristischen Dingen zu erbringen. Er zitiert Gesetze und Senatuskonsulte, beruft sich auf rechtswissenschaftliche Lehrmeinungen jeder Art, flicht bei den tragischsten Situationen die üppigsten römischen Anwaltswitze ein und putzt mit kecker Hand die holdesten Märchendichtungen wie die Erzählungen alltäglicher Geschehnisse mit juristischen Farben aus. Fachkundig verfolgt er den eigentümlichen Gang des römischen Prozeßwesens, läßt Staatsanwälte und Advokaten plädieren wie auf dem Forum und gestrenge Richterkollegien feierlichst beratschlagen und Urteile fällen. Kaum eine Bestimmung des Kriminalrechts seiner Zeit bleibt ungestreift. Dabei versäumt er keineswegs, die Grundzüge einer guten Justiz ins Licht zu setzen und andererseits manch altehrwürdiges Institut des römischen Rechtslebens zur Zielscheibe eines launigen oder grimmigen Spottes zu machen.

Dies überaus starke Hervortreten des juristischen Elementes in den Schriften des Apulejus wird ein Blick auf den Werdegang dieses originellen Kopfes einigermaßen begreiflich machen.

Apulejus war ein Kind der Africa Proconsularis, jener Provinz, deren Bewohner eine fast noch heißere Leidenschaft für das *negotium forense* an den Tag legten, als ihre in der Mutterstadt eingesessenen Mitbürger. Vor ihren Gerichten feierte die forensische Beredsamkeit wahre Triumphe. In ihren Rechtsschulen lehrten die berühmtesten Professoren, die das Weltreich besaß, und Männer, deren Namen noch heute in den Annalen der Rechtsgeschichte mit unter den besten ge-

1) Ob die Arbeit von Soliména, *il diritto delle colonie greche d'Italia nelle Satire di Petronio,* Napoli 1906, die mir erst während des Druckes und leider nur dem Titel nach bekannt geworden ist, diese Lücke für Petron ausfüllt, muß ich dahingestellt lassen.

nannt werden, gingen aus diesen Schulen hervor. Papinian, der größte Rechtsgelehrte, den Rom gekannt hat[1]), entstammte, wie es scheint, diesem Lande.[2]) Auch die drei großen Juristen der Antoninenzeit, in der Apulejus lebte, Pactumeius Clemens aus Cirta, dessen Name noch in Inschriften zu Constantina weiterlebt[3]), Salvius Iulianus aus Hadrumet, der geniale *ordinator edicti*[4]), und sein scharfsinniger Schüler Caecilius Africanus[5]) sind aus den Rechtsschulen der Africa Proconsularis und Numidiens hervorgegangen. Die Advokaten, die vor den dortigen Gerichten plädierten, waren so zahlreich, wie sie es in ähnlichem Maße heute wohl nur in *la bella Napoli* sind. Ihre Menge muß geradezu sprichwörtlich gewesen sein. Juvenals '*nutricula causidicorum Africa*' (Sat. VII, 147) scheint darauf hinzuweisen. Die Namen mancher dieser Anwälte sind noch heute lebendig; ich erinnere nur an Tertullian und Minucius Felix, an Fronto, Aulus Gellius und Martianus Capella, die alle ihren unbestrittenen Platz in der Geschichte der Literatur und Zivilisation behaupten. Neben ihnen sind Advokaten zu nennen wie Septimius Severus, der Großvater des Begründers einer Dynastie. Die Namen andrer, deren Ruhm sich wohl auf die Stadt und die Provinz beschränkte, in denen sie ihren Beruf ausübten, sind uns auf Grabsteinen überliefert und für uns nichts als Namen.[6]) Noch andere, deren Wort einst vielleicht nicht weniger kraftvoll wirkte, haben keinen Platz mehr in der menschlichen Erinnerung, weil der Nachruhm des Anwalts wie der des Mimen mit dem Verklingen seiner lebendigen Rede zu verstummen pflegt.

Den besten all dieser Namen darf jedenfalls der des Apulejus angereiht werden.

Der geistige Werdegang des Autors der Metamorphosen war, so weit wir ihn verfolgen können, der eines echten *togatus*. Nicht nur die Umwelt, sondern auch die Abkunft waren dabei die bestimmenden

1) *Iuris asylum et doctrinae legalis thesaurus* heißt er bei Spartian., *Sept. Sev.* 21, 8.

2) Dies hat W. Kalb, *Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt* (Leipzig 1890), S. 115 ff., aus sprachlichen Erwägungen höchst wahrscheinlich gemacht; dagegen freilich E. Th. Schulze, Zeitschr. der Savigny-Stiftung XII (1892), S. 124 ff.

3) *C. I. L.* VIII, 7059—7061.

4) Cod. Iust. IV, 5, 10, 1. Vgl. Buhl, *Salvius Iulianus*, Heidelb. 1886, I, S. 11 f. und Mommsen, Zeitschr. der Sav.-Stiftung XXIII (1902), S. 54 ff.; Kornemann, Klio (1906), S. 278 ff.

5) Vgl. Jörs bei Pauly-Wissowa, s. v. *Caecilius*, 29.

6) Vgl. *C. I. L.* VIII, 724; 2775; 3506; 4602—4604; 5330; 5370; 7059—7061; 8489; 8500; 9182; 10899; 12152. Andere Namen afrikanischer *causidici* werden noch erwähnt in Ephem. epigr. V, 525, 776, 1221, sowie in der Apologie des Apulejus (c. 1 und *passim*).

Faktoren. Apulejus hatte in seinen Adern Juristenblut. Sein Vater bekleidete in Madaura, wo Apulejus geboren wurde, das höchste richterliche Amt; er war *duumvir iuridicundo* (Apol. 24). Man wird dieser Tatsache eine gewisse prognostische Bedeutung beizumessen nicht umhin können. Apulejus erzählt uns zwar nicht ausdrücklich, welche geistigen Einflüsse er der Persönlichkeit seines Vaters verdankte, aber wir halten uns selbst bei dem Mangel aller direkt bezüglichen Hinweise zu der Annahme berechtigt, daß der Beruf des *duumvir* dem Knaben schon früher als seinen Gespielen den Sinn für die Handhabung und den Geist des Rechtes geöffnet habe und die besondere Atmosphäre des Hauses, in dem er aufwuchs, nicht ohne Einwirkung auf die charakteristischen Neigungen des Mannes für alles, was das Rechtswesen betrifft, gewesen sei. Diesen im Elternhause gelegten Keim zur Reife zu bringen, war kein Studienweg besser geeignet, als der, den der *duumvir* seinen Sohn beschreiten ließ.

Dieser Weg führte durch die Rhetorik.

Wie heutzutage in den romanischen Staaten Europas der Advokatenberuf, so war in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten der des Rhetors das Ziel der Söhne aus reicher Familie und aller derer, die ihr Glück zu machen strebten. In ihm verkörperte sich das Ideal, das sie alle von Kindesbeinen vor Augen gehabt hatten. Er bot ihren Fähigkeiten ein unvergleichliches Mittel, ihre volle Entwickelung zu ermöglichen; er verhieß ihrer Eigenliebe den Beifall der Menge, ihrem Streben die äußeren Ehren, ihrer Tätigkeit maßgebenden Einfluß in allen Fragen des öffentlichen Lebens. Die Rhetorik war der Zauberstab, mit dessen Hilfe man die Mitwelt zu bannen, die Völker über ihre wahren Interessen aufzuklären und die Idee des Staates am stolzesten zu verwirklichen hoffen durfte.[1]) Den ausgedehnten, komplizierten Studien, welche diese *τέχνη πειθοῦς δημιουργός*[2]) zur Bedingung hatte, hat Apulejus mit heißem Bemühen obgelegen. Auf der angesehenen Schule seiner Vaterstadt vorgebildet, bezog er die Universität Karthago und begab sich dann nach Athen, das noch immer seine alte Anziehungskraft auf die geistige Welt ausübte und dank der Wiedergeburt der griechischen Literatur damals in verjüngtem Glanze erstrahlte.[3]) Er nutzte seine

1) Vgl. Cic. de invent. I, 6 über die *civilis ratio* (Staatskunst) und Quint. XII, 11, 29. — Cf. G. Boissier, *la fin du paganisme*, I[2], S. 194 f. und E. Norden, Kunstprosa, I[2], (1910), S. 6 ff.

2) So nennt sie Arist. *Rhet.* II, 23 p. 1402a 17 nach Korax' Definition.

3) Flor. 18, 86: *ita mihi et patria in concilio Africae, id est vestro, et pueritia apud vos et magistri vos et secta, licet Athenis Atticis confirmata, tamen hic inchoata est.* Cf. 20, 97. 98, 18. 92; Apol. 72.

Akademikerjahre tüchtig aus. Sein Wissensdurst und seine unersättliche Neugier begnügten sich nicht mit dem hastigen, oberflächlichen Studium, bei dem die jungen Leute, die rasch zu einer Lebensstellung zu gelangen strebten, stehen blieben und über das sich schon in dem Roman des Petronius (*Sat.* 4) der Rhetor Agamemnon so bitter beklagt. Er leerte, wie er sich in seiner blumenreichen Sprache ausdrückt, den berauschenden Mischkrug der Dichtkunst, den klaren der Mathematik, den süßen der Musik, den herben der Dialektik und schlürfte den unerschöpflichen Nektartrank der gesamten Philosophie (*Flor.* 20). Wenn er bekannte Lehrer gehabt hätte, würde er sicherlich nicht versäumt haben, sich ihrer zu rühmen; er nennt uns aber keinen Namen, wahrscheinlich weil keiner genannt zu werden verdiente. Sein lebhafter Geist gehörte indessen zu denen, die von selbst zur Vollkommenheit streben. Im Kreise der jungen Kommilitonen, die wie er für die Kunst der Rede, für die *regina rerum oratio* (vgl. Quint. I, 12, 19) schwärmten, ward ihm alles zum Antrieb; er las, hörte, studierte alles und machte sich alles zu eigen, was sich ihm bot und worin ein Rhetor, auf den die Welt einmal lauschen sollte, bewandert sein mußte. Lange Reisen führten ihn durch die Gaue Griechenlands und nach Kleinasien, und als er seine offiziellen Studien beendet hatte, begab er sich nach Italien und Rom.[1]) Er kam ziemlich arm in die Weltstadt. Reisen und Studium hatten viel gekostet, manche Freunde hatte er unterstützt, die Töchter einiger seiner Lehrer mit einer Mitgift ausgestattet[2]); ganz regelmäßig wird sein Leben auch nicht gewesen sein: wir wissen von glühenden Liebesliedern, die er verfaßt hatte.[3]) Kurz, er war in der großen Stadt gezwungen, seinen Unterhalt zu verdienen.

Er begann als Advokat zu praktizieren. Dies scheint, wie bisher allgemein angenommen wurde, aus zwei Andeutungen hervorzugehen, die im elften Buche der Metamorphosen enthalten sind. Dort sagt nämlich Apulejus erstlich, er habe in Rom sein reichliches Auskommen gefunden *spiritu faventis Eventus quaesticulo forensi per patrocinia sermonis Romani* (XI, 28). Dann nennt er sich weiterhin einen *liberali deum providentia iam stipendiis forensibus bellule fotum* (XI, 30) und berichtet endlich, der Götter Größter, Osiris, habe ihm geboten, *quae nunc incunctanter gloriosa in foro redderem patrocinia nec extimescerem malevolorum disseminationes, quas studiorum meorum laboriosa doctrina ibidem ferebat* (a. a. O.).

1) Flor. 17; Met. XI, 26 sq.
2) Apol. 23.
3) Den *ludicra* (cf. Apol. 6) und *carmina amatoria* (*ibid.* 9).

Diese Äußerungen wurden, wie gesagt, bisher einstimmig dahin gedeutet, daß Apulejus mit Glück auf dem Forum Rechtsvertretungen, bzw. Verteidigungen übernommen, d. h. als *patronus* oder *causidicus* praktiziert habe. Neuerdings hat dagegen Rudolf Helm, im Hinblick auf den Zusatz *sermonis Romani*[1]), darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellen vielleicht eine andere Interpretation zuließen: der Autor habe nur sagen wollen, er sei auf dem Forum als römischer Grammatiker oder als römischer Rhetor aufgetreten.[2]) Nach Helm müßte die landläufige Auffassung der Stellen mit um so größerer Vorsicht aufgenommen werden, als Apulejus, der doch sonst, wo es irgend angängig ist, seine mannigfaltigen Kenntnisse herauszustreichen liebt, in keiner seiner anderen Schriften die Gelegenheit wahrnimmt, seiner juristischen Studien oder der Ausübung des Anwaltsberufes in Rom zu gedenken. Helm erkennt zwar an, daß Apulejus in seinen Schriften einige ganz spezifisch juristische Ausdrücke verwendet[3]), aber diese Ausdrücke wären bei einem so gelehrten und literarisch so hochgebildeten Mann, wie es Apulejus war, nichts Besonderes und keineswegs so auffallend, daß man daraus gleich auf das Vorhandensein ganz besonderer Rechtskenntnisse bei dem Autor schließen dürfte.[4]) Helm geht sogar noch weiter. Er glaubt behaupten zu dürfen, daß die Ausübung der Anwaltstätigkeit durch Apulejus in Rom als völlig ausgeschlossen gelten müsse. Denn *qui fieri potuit, ut qui Athenis philosophiae litterisque operam navaverat... Romam ubi pervenit, statim patroni causarum munere fungeretur, nisi vero dea ipsa, cui omnia debebat, etiam scientiam iuris ei spiritu divino afflaverat?* (!)

Die neue Interpretation von Met. XI, 29 und 30, die von Helm übrigens selber mit anerkennenswerter Vorsicht ausgesprochen wird, mag ansprechend scheinen. Ich möchte indessen glauben, daß der unvoreingenommene Leser an dem ausdrücklichen Hinweise auf den *sermo Romanus*, dessen sich der Autor auf dem römischen Forum bedient habe, schwerlich einen Anstoß nehmen kann. Er hat bis dahin den Romanhelden auf seinen Irrfahrten durch griechisches Land begleitet und unwiderleglich den Eindruck gehabt, daß, wenn auch alle Geschehnisse in lateinischer Sprache erzählt wurden, die handelnden Personen und der

1) In der praefatio zu den Florida (1910), p. XIII: *nam quid sibi vult 'sermonis Romani?' eratne necesse addere eum Romae Latine locutum esse, cum causas ageret? quid? Patrocinia sermonis Romani num interpretari licet defensiones reorum sermone Latino habitas?* ..
2) Ib. p. XIV: *quare quod se patrocinia sermonis suscepisse dicit, vix aliter interpretari possum nisi eum grammatici vel rhetoris officia praestitisse* usw.
3) Ib. p. XII: *utitur certe nonnullis verbis quae ad iuris prudentiam pertinent.*
4) Ib. p. XIII.

Romanheld selbst nur griechisch gesprochen und griechisch gehört haben. Nun findet er den Helden plötzlich in Rom wieder und dieser erklärt, er habe dort einen ganz speziellen Beruf ergriffen. Scheint es da nicht ziemlich natürlich, wenn der Erzähler darauf hinweist, daß er sich in der Ausübung dieses Berufes der Landessprache, des *sermo Romanus* bediene? Doch davon abgesehen glaube ich, daß man nach einer näheren Prüfung der von Helm zur Erhärtung seiner Ansicht gegebenen sachlichen Argumente sich nicht des Eindruckes wird erwehren können, daß die übliche Interpretation der neuen in jeder Beziehung die Wage zu halten geeignet sei.

Denn daß Apulejus in seinen uns erhaltenen Schriften sich nirgends ausdrücklich seiner verflossenen Anwaltstätigkeit rühmt, will wenig genug besagen. Der ehrgeizige Sophist war nicht der Mann dazu, den Zauber seiner Beredtsamkeit und die Macht seines gewaltigen Wissens sein Lebelang mit Vaterschaftsklagen, Ehescheidungsprozessen, gerichtlichen Inkassi und Ausfechtung von Grenzstreitigkeiten zu Markte zu tragen. Die Advokaterei paßte für ihn sicherlich nicht als Lebensberuf. Nicht etwa, daß er ein schlechter Anwalt gewesen wäre. Das einzige Plädoyer, das uns von ihm erhalten ist, die wunderbare Apologie, zeugt für das Gegenteil. Sie zeigt uns ihn als einen scharfsinnigen, spitzfindigen, überaus klaren Kopf, dem alle Kunst nicht nur der Dialektik, sondern der „eristischen Dialektik“, um den Schopenhauerschen Ausdruck zu gebrauchen, zu Gebote standen. Aber er war zu sehr Literat, zu sehr Gelehrter und nachdenksamer Philosoph, als daß er dabei in der nervösen Tätigkeit eines praktischen Geschäftsmannes und in all den aufreibenden Kleinmeistereien, die sie mit sich bringt, seine volle Befriedigung hätte finden können. Er war ein Phantast, ein Spötter, ein Künstler; er liebte sich über die praktischen Dinge spielend hinwegzusetzen und frei und leicht zu schaffen. Was sollte all das bei einer ständigen Tätigkeit als Sachwalter? Das Dasein des vom Beifall der Menge umrauschten Wandersophisten entsprach weit besser seinem Temperament. Wir dürfen annehmen, daß er, als die dunkle Zeit der Geldnot vorüber war, die ihn zur Ausübung des Advokatenberufes gedrängt hatte[1]), nur in Ausnahmefällen wieder als Vertreter der ver-

1) Welch ergiebiges Mittel des Gelderwerbes der Anwaltsberuf unter dem Prinzipat gewesen sein muß, ergibt sich aus jenem S. C., das unter Claudius erschien, und wodurch es den Advokaten erlaubt wurde, in ihren Honorarforderungen für eine Sache bis auf 10000 Sesterzen zu gehen (vgl. Tac. ann. XI, 7) und dann aus Martial. Epigr. I, 77, 12. II, 30, 5. VIII, 16, 2. 17, 1 (vgl. auch Sueton, Nero 17), womit sich die zitierten Metamorphosenstellen (XI, 28: *quaesticulo forensi nutrito* und 30: *stipendiis forensibus bellule fotum*) gut vereinigen.

folgten Unschuld, der Wittwen und Waisen hervorgetreten sei, wenn er damit seiner Eitelkeit zu einem neuen Triumphe verhelfen konnte oder es sich um besonders hervorragende Interessen handelte. Ich erinnere nur an die Apologie und an den Prozeß, in dem er für seine Frau gegen die Granier plädierte (*Apol.* I). Man wird es begreiflich finden, daß er, als ihm die ganze Mitwelt begeistert huldigte, es vorzog, nicht den Schleier des Vergessens von den üblen Tagen der Brottätigkeit zu lüften. Wir wissen ja, daß noch ganz andere Schriftsteller wie er mit eben solcher Geringschätzigkeit auf ihre praktischen Anwaltsjahre zurückgeblickt haben. Man denke z. B. an Lukian; Suidas berichtet von ihm ausdrücklich, er habe als Advokat in Antiochia angefangen[1]), aber gerade an jener Stelle seiner Werke, an der Lukian in großen Zügen die Geschichte seiner Anfänge erzählt[2]), vergißt der eitle Samosatenser, mit dem Apulejus soviel gemein hat, dieses Umstandes zu gedenken. Kein geringerer als Gœthe hat ebenfalls bei seinem Eintritt ins praktische Leben mit dem Anwaltsberuf begonnen. Wo sind die Seiten seiner Werke, auf denen er sich mit Stolz dieser Tätigkeit erinnert — wenn er sich ihrer überhaupt erinnert? Ein großer Teil namhafterer deutscher Dichter von dem Olympier bis herunter auf Beyerlein und Hartleben haben als Juristen begonnen; ich finde kaum einen, der, zum Manne gereift, von dem Holzwege, auf den er damit mehr oder minder geriet, anders als mit Achselzucken spricht — wenn er überhaupt davon zu sprechen beliebt.

Bei Apulejus scheint aber noch etwas anderes hinzugekommen zu sein, was seine Stellungnahme der ehemaligen Anwaltstätigkeit gegenüber rechtfertigen mochte. Immer wieder treffen wir in seinen Schriften auf spöttische, höhnische, ja mitunter wütende Ausfälle, die gegen den Rechtsanwaltstand im allgemeinen oder bestimmte seiner Vertreter gerichtet sind. So nennt der Autor im zehnten Buche der Metamorphosen die Advokaten ganz offen die gemeinsten Lumpen, die auf Erden existieren, und bezeichnet sie schlankweg als die „Schöpse des Forums, als die Aasgeier im Talar“.[3]) In der Apologie brandmarkt er die Anwälte seines Gegners als schamlose Einfaltspinsel, die mit gedungener Zungenfertigkeit ein elend zusammengestoppeltes Lügengewebe gegen ihn vorgebracht hätten. Um Sold und Mietlohn hätten sie ihre Unver-

1) Suid., *Λουκ. Σαμ.· ἦν δὲ οὗτος τὸ πρὶν δικηγόρος ἐν Ἀντιοχείᾳ τῆς Συρίας, δυσπραγήσας δ' ἐν τούτῳ ἐπὶ τὸ λογογραφεῖν ἐτράπη.*

2) Luc. bis accus. 27.

3) Met. X, 33: *quid ergo miramini, vilissima capita, immo forensia pecora, immo vero togati vulturii si toti nunc iudices sententias suas pretio nundinantur?*

schämtheit eingesetzt . . . nach einer bei solcher rabulistischen Kläffersorte gebräuchlichen Sitte, wonach dies Natterngeschlecht von Anwälten sein Zungengift verschachert, um anderen Leides zu tun.[1]) Die Apologie ist außerordentlich reich an anderen teils offenen, teils versteckten Seitenhieben, die auf die gegnerischen Advokaten zielen und die bei der Kollegialität, die seit alters bei jeder von römischen Traditionen beherrschten Anwaltschaft bestanden hat[2]), kaum durch die schwerstwiegenden Gründe erklärlich gemacht werden könnten. Besonders raffinierte Einzelheiten, über die der juristisch nicht gebildete Leser leicht hinwegliest, werden wir später zu kennzeichnen Gelegenheit nehmen.[3]) Des Interesses würdig muß jedenfalls in dieser Hinsicht

1) Apol. 3: *Patroni Aemiliani multa in me proprie conficta et alia communiter in philosophos consueta ab imperitis mercenaria loquacitate effutierunt quae etsi possunt ab his utiliter blaterata ob mercedem et auctoramento impudentiae depensa haberi, iam concessa more rabulis id genus, quo ferme solent linguae suae virus alieno dolori locare, tamen* usw.

2) Die Pflichten, welche diese Kollegialität dem einzelnen auferlegt, sind freilich gerade von den römischen Anwälten nicht immer strikt beobachtet worden. (Vgl. Grellet-Dumazeau, *le barreau romain,* Paris, 1858, S. 220 ff.). Es ist ja vom rein menschlichen Standpunkt leicht verständlich, daß sich auch der vornehmste Redner in der Hitze des oratorischen Streites und der Improvisation wider den gegnerischen Kollegen zu kleinen Persönlichkeiten hinreißen läßt; andrerseits wird es in Rom wie überall immer vereinzelte Ausnahmen gegeben haben, die dabei aus mangelndem Anstandsgefühl und mangelnder Selbstzucht das erlaubte Maß überschritten. Nur auf diese Klasse *causidici* zielen die mißbilligenden Worte Quintilians, inst. or. XII, 9, II: *atqui etiam in advocatos partis adversae libenter nonnulli invehuntur: quod si forte meruerunt, et inhumanum et respectu communium officiorum, et cum ipsi, qui dicit, inutile.* Es ist aber sicherlich ein Verkennen der Tatsachen, wenn Friedländer (Darst. aus der Sittengesch. Roms, I[5], 294), diese Worte mit einer abfälligen Äußerung verbindend, die der Renegat Lukianos über die früheren Amtsgenossen fällt (Piscat. 29), die Behauptung vorträgt: „Zur Mißachtung des ganzen Standes trug auch bei, daß sie in den Verhandlungen nicht nur die Gegenparteien (dies oft auf ausdrückliches Verlangen ihrer Klienten), sondern auch einander mit Schimpfreden zu überhäufen pflegten.“ Diese Verallgemeinerung ist völlig haltlos und unbegründet und zudem ebenso falsch wie das ganze überaus unsympathische Bild, das der Gelehrte vom römischen Anwalttum entwirft. Eine Durchprüfung der Zitate, auf denen Friedländers bezügliche Darstellungen beruhen, läßt sofort erkennen, daß jede dieser verschiedenartigen, aus allen möglichen Autoren herausgerissenen Belegstellen sich fast ausnahmslos auf einen besonders häßlichen Einzelfall bezogen haben muß oder offenbar den Stempel der Satire trägt. — Eine verläßlich gearbeitete neue Monographie über Geschichte und Wesen der römischen Advokatur scheint mir dringend erforderlich: das oben zitierte Buch von Grellet-Dumazeau, das einiges gute enthält, ist unvollständig und im großen und ganzen veraltet; und das beste, was wir noch über den Gegenstand besitzen, ist ein Artikel von Ruggiero im *Diz. epigr.* I, 116, auf dem auch die betreffenden Artikel bei Daremberg-Saglio und Pauly-Wissowa zu beruhen scheinen.

3) Man wende nicht ein, daß diese Angriffe darin ihre Erklärung finden müssen, daß Apulejus in dem Apologieprozeß weniger Anwalt, als Partei war.

eine kleine Episode scheinen, die Apulejus im ersten Buche der Metamorphosen auftischt und der man sonst keinen besonderen Sinn beizumessen pflegt. Apulejus berichtet darin von der berüchtigten Zauberin Meroë, gegen die sich keine Stimme im Volke zu erheben wage. Ein Advokat habe es trotzdem zu tun sich erkühnt, aber das sei ihm schlecht bekommen. Denn die Hexe habe ihn kurzerhand in einen Schafbock verwandelt, und nun stehe dieser Schafbock auf dem Forum und plädiere weiter frisch drauf los.[1]) Ein Schafbock als Rechtsanwalt! ausgerechnet ein Schafbock! Man wird sich fragen dürfen, ob die Sympathie und Hochachtung, die Apulejus den „Schöpsen des Forums“ gegenüber an den Tag zu legen hat, auf die Wahl des Wesens, in das Meroë den Ärmsten zu verwandeln für gut befand, nicht doch ein wenig bestimmend eingewirkt habe.

Für das Vorkommen solcher und ähnlicher Anzüglichkeiten gegen Mitglieder eines Standes, dem man zeitweilig angehört hat, die Ursache aufzudecken, dafür fehlen uns die Anhaltspunkte. Dürfen wir sie in der unermeßlichen Eitelkeit des allseitig umschmeichelten Sophisten suchen, die unter den Berufskollegen sicherlich Anstoß erregt haben wird, dieser Eitelkeit, die nicht versäumt haben wird, nachdrücklich das äußerlich uninteressierte Sophistentum vor dem auf materielle Erfolge spekulierenden Sachwaltertum herauszustreichen? Hat Apulejus in seiner Tätigkeit dergestalt unter dem Neid seiner Kollegen zu leiden gehabt, daß ihm diese ohnehin unliebsame Betätigung so sehr verbittert wurde, daß er nicht gerne mehr an sie erinnert sein wollte? Die Worte Met. XI, 30: *nec extimescerem malevolorum disseminationes, quas studiorum meorum laboriosa doctrina ibidem ferebat*, geben zu denken. Wie dem auch sei, ich meine, der Umstand, daß Apulejus an keiner andern Stelle seiner sonstigen uns überlieferten Schriften ausdrücklich auf seine Betätigung als Anwalt hinweist, darf uns schwerlich bestimmen, die bisherige Auffassung der Stellen Met. XI, 29 und 30 als irrtümlich zu betrachten.

Nach Helms Ansicht würde freilich, wie oben erwähnt, die Annahme, daß Apulejus als Anwalt und Jurist aufgetreten sei, von vornherein schon als wenig begründet erscheinen, weil die wenigen juristischen Ausdrücke und Anspielungen, die in den Schriften des Madaurensers

Wer die in romanischen Staaten bis auf unsere Tage herab wirkenden Traditionen der römischen Anwaltschaft kennt, wird wissen, daß gerade in solchen Fällen der Anwalt, der seinen Beruf ehrt, sich seinen Kollegen gegenüber einer noch größeren Objektivität und Höflichkeit zu befleißigen pflegte und pflegt, als wenn er als bloßer Parteivertreter zu plädieren hat.

1) Met. I, 9: *alium de foro, quod adversus eam locutus esset, in arietem deformavit et nunc aries ille causas agit.*

gelegentlich anzutreffen seien, nicht einmal den Schluß auf das Vorhandensein besonders vertiefter juristischer Kenntnisse bei ihm zuließen. Helm führt im ganzen etwa 15 juristische Ausdrücke an, die ihm bei der Lektüre des Autors aufgefallen sind, wobei er indessen vorsichtig zugibt, daß sich diese Anzahl „vielleicht" vermehren lassen könnte.[1]) Beschränkte sich die Juristerei des Apulejus wirklich auf die Kenntnis solcher vereinzelten termini technici, so könnte man nicht umhin, der Meinung seines verdienten Herausgebers beizupflichten. Aber die Metamorphosen verraten fast Seite für Seite nicht weniger als die Apologie eine juristische Schulung, welche das Wissen eines *homo eruditus litterisque perpolitus* weit hinter sich zurückläßt. In der Apologie tritt, wie wir sehen werden, diese Schulung sogar so stark zutage, daß der berühmte Cujacius nicht verschmäht hat, zur Erläuterung verschiedener Pandektenstellen die scharfsinnigen juristischen Unterscheidungen heranzuziehen, die Apulejus aufzustellen wußte, und daß Scipio Gentilis, ein anderer Romanist, dessen Name fast so guten Klang hat wie der des Cujacius, den Madaurenser in gerechter Anerkennung seines Wissens einen '*Advocatus summus et in iudiciis exercitatissimus*' nennen durfte.[2]) Und nicht anders steht es mit den Metamorphosen, von denen bisher noch nicht bezweifelt worden ist, daß sie aus derselben Feder herrührten wie die Apologie. Auf Schritt und Tritt begegnen wir in ihnen juristischen Ausdrücken und Anspielungen, die nicht den Anschein erwecken, als seien sie nur beim Anhören von Gerichtsverhandlungen vom Verfasser mitaufgeschnappt worden oder als entsprächen sie bloß dem Wissensgrad eines gebildeten, *in foro et negotiis* lebenden Durchschnittsrömers, sondern die notwendigerweise auf einen Kopf schließen lassen, der *in iuridicis* sich völlig zu Hause fühlt. Was mir daran aufgefallen ist und als des Interesses würdig erschien, habe ich versucht, in der nachfolgenden Arbeit zusammenzustellen, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß ein Jurist, der zwanzig Jahre römisches Recht doziert hat und auf der Höhe der lateinischen Sprachwissenschaft steht, mit seinem geschärften Blick meine Auslese nicht unbeträchtlich würde vermehren können.

Helm findet es, wie wir sahen, erstaunlich, daß Apulejus, als er Flor. 18 stolz erzählt, welche Wissenschaften er getrieben, nichts von seinen Rechtsstudien gesagt habe. „Man sei ja gezwungen anzunehmen, daß er sich nur der Anwaltstätigkeit habe widmen können, wenn ihm seine Göttin die Kenntnis des Rechtes eingehaucht hätte." (!) Diese Skrupel

1) a. a. O., p. XIII: *et sunt fortasse alia et similia quae afferas.*

2) Scipionis Gentilis iuriscos. in C. Apulei Philos. et Advocati Rom. Apologiam commentarius, Hanoviae, 1607, No. 902 (p. 441).

scheinen mir ebenfalls unnötig. Apulejus war vor allem Rhetor. Alle seine gelehrten Studien gipfelten in der Rhetorik, und diese war ja ihrem Wesen nach bei Griechen und Römern die beste Vorbereitung für die forensische Tätigkeit. Sie vermittelte — wenn auch nicht immer mit sachlicher Vertiefung — die gesamten Schätze des damaligen Wissens, insoweit sie dem künftigen *orator* von Nutzen sein konnten.[1]) Sie gab dem Lernenden vor allem eine Anleitung zur kunstmäßigen Abfassung der gerichtlichen Rede, die ja stets der natürlichste und unmittelbarste Ausdruck rednerischen Könnens war und bleibt, und bot ihm zugleich ein durchgearbeitetes System wie geläuterte Prinzipien der Interpretation von Gesetzen und Rechtsgeschäften.[2]) Die vollkommene Beherrschung des γένος νομικόν war ihr Hauptobjekt.[3]) Unter den fingierten Themata, die den schulmäßigen Disputationen der Rhetoren zugrunde gelegt wurden, nahmen juristische Kontroversen einen breiten, ja den breitesten Raum ein.[4]) Wie in den *conférences du jeune barreau* sich noch heutzutage der junge Pariser oder Brüsseler Advokat vor versammelten Kollegen an erdichteten Zivil- oder Kriminalfällen im Plädieren zu üben pflegt, wobei es vor allem darauf ankommt, durch einen fesselnden Vortrag die Aufmerksamkeit zu gewinnen und die Zuhörer mit Aufwendung aller Künste des Affektes und des Gedankens von der Richtigkeit der

1) Vgl. Cic. de orat. I, 6: *non potest esse omni laude cumulatus orator, nisi erit omnium rerum magnarum atque artium scientiam consecutus*; und dazu Boissier, la fin du paganisme, 2e éd., 1894, p. 188.

2) Vgl. H. et M. Croiset, Hist. de la litt. grecque, V (1899), p. 557 (éducation des sophistes), und M. Voigt, Röm. Rechtsgeschichte, I, 238 f.

3) Cf. W. Süß, Ethos, Studien zur alten griech. Rhetorik, Leipzig, 1910, S. 225 ff., sowie R. Volkmann-Hammer, Rhetorik, bei Iwan Müller I, 3[3] (1901), S. 16. Diese überwiegende Rolle der gerichtlichen Beredsamkeit zeigt sich sogar schon äußerlich in der Disposition dieses Abrisses, der von allen modernen Werken wohl den konzentriertesten Extrakt alles dessen bietet, was die antiken Rhetoren gelehrt haben. Von den sechzehn Seiten, die der Darlegung jener Regeln gewidmet sind, welche ihre Anwendung auf die drei Arten der Beredsamkeit finden, beziehen sich allein vierzehn auf die Vorschriften, die für das *genus iudiciale* Gültigkeit hatten.

4) Es sind mitunter geradezu die Tagesfragen der römischen Rechtsschulen, an welche die Rhetoren sich mit ihren Zöglingen heranwagten, z. B. die Streitfragen über die Pubertät (vgl. Quint. inst. or. IV, 2, 5); über die *condictio certae creditae pecuniae* (IV, 2, 6), die Kompensation der Argentarier (V, 10, 105); Legat des „Silbers" (V, 14, 26); die *Exceptio procuratoria* (VII, 1, 19, sowie III, 6, 71); die Definition von *penus* und *clarigatio ercti citi* (VII, 3, 13); das *Senatus consultum Claudianum* (V, 11, 34) u. a. Vgl. Mitteis, a. a. O. Neben dem römischen Recht wurden auch dem Repertoire der griechischen Sophisten entnommene griechische Rechtsfälle behandelt — z. B. das Thema vom verstoßenen Sohn —; besonders gern wurde freilich aber auch die bedenkliche Kunst betrieben, erfundene Fälle nach gleichfalls erfundener Gesetzgebung zu traktieren (vgl. Quint. inst. or. II, 10, 14; VII, 1, 14 u. a.).

vorgetragenen Ansicht zu überzeugen[1]), so traten sich in den Rhetorenschulen die Schüler in Rede und Gegenrede nach Advokatenmanier entgegen. Das Werk des alten Annaeus Seneca vergegenwärtigt uns ziemlich deutlich, nach welcher Methode sie dabei vorgingen. Historisch bekannte Fälle oder doch solche, die sich wirklich ereignet hatten, freilich aber auch fingierte Geschehnisse, die sich gerade noch an der Grenze der Möglichkeit oder lieber jenseits dieser Grenze bewegten, wurden als Thema aufgestellt (*constitutio causae*). Der Lehrer zitierte einen oder zwei Gesetzestexte, auf die sich Anklage oder Verteidigung zu stützen hatte. Daraufhin begannen die Schüler die Argumente darzulegen, die im Hinblick auf jene Texte die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, das Recht oder Unrecht des erdichteten Klienten erhärten sollten (*sententiae*). Die Schultechnik, deren feine und scharfe Ausbildung wir noch heute mit Erstaunen wahrnehmen, schrieb den Plädierenden dabei genau die Wege vor, auf denen sie die Gesetzesinterpretation zu verfolgen hatten. So legte sie ihnen z. B. nahe, vor allem Zweideutigkeiten im Text der Gesetzesstellen nachzuweisen (*ambigue scriptum, ἀμφιβολία*) oder darzulegen, daß zwischen zwei oder mehreren Stellen ein Widerspruch obwalte (*legum contrarium, ἀντινομία*), oder Buchstabe und beabsichtigter Sinn sich entgegenständen (*scripti et voluntatis, κατὰ ῥητὸν καὶ διάνοιαν* s. *ὑπεξαίρεσιν*), oder daß sich aus einer positiven Gesetzesbestimmung eine andere als Konsequenz ergäbe (*ratiocinatio, συλλογισμός*).[2]) In der sogenannten *divisio* suchte dann der Redner nach einfachem, logischem Plane die sämtlichem Gründe zusammenzufassen. Gewöhnlich zerfiel diese *divisio* in zwei Teile, deren einer den vorgetragenen Fall vom Standpunkte des Rechtes aus behandelte, während der andere ihn vom Standpunkte der Billigkeit (*aequitas*) untersuchte. Hatte der Angeklagte oder Klient so und so handeln dürfen? war er gezwungen gewesen, so und nicht anders zu handeln? An die *sententiae* und die *divisio* schlossen sich endlich die *colores* an, d. h. die Auseinandersetzung der vom Gesetze unabhängigen, rein menschlichen, rein psychologischen Gründe, die dazu angetan waren, die dem Klienten zur Last gelegten Worte und Handlungen zu färben, d. h. zu erklären und zu entschuldigen.

In der griechischen Reichshälfte, wo es eigentlichen Rechtsunter-

1) Eine anschauliche Darstellung dieses interessanten Treibens findet sich z. B. in dem geschmackvollen Büchlein von P. Lafon, *comment devenir avocat?* Paris, 1899, Schleicher frères, S. 112—149. Vgl. auch W. Haeger, Der französische Zivilprozeß und die deutsche Zivilprozeßreform, Berlin, Struppe & Winckler, 1908, S. 64 ff., der die Einbürgerung dieser Einrichtung in Deutschland warm empfiehlt.

2) Vgl. Anon. ad Her. I, 11, 18 flg.; Cic. de inv. I, 11 und 13.

richt erst in späterer Zeit gab, war dieser rein empirische Drill lange die weitaus gewöhnliche Vorbereitungsmethode auf den Anwaltsberuf.[1]) Die berühmtesten rhetorischen Künstler übernahmen dort gern, einzig auf dieser Schulung fußend, die rednerische Vertretung von Prozessierenden vor Gericht[2]), und diese Gepflogenheit ging daselbst sogar so weit, daß ῥήτωρ selbst noch nach dem Ausdruck späterer Zeit gewöhnlich einen Advokaten und Gerichtsredner bezeichnete.[3])

In Rom hatte die Rhetorik seit den Zeiten der Republik eine ähnliche Bedeutung in der Ausbildung des Anwaltsberufes gewonnen, und zwar eine Bedeutung, welche noch stieg, als der gerichtlichen Beredsamkeit unter der Monarchie gewisse Schranken gesetzt wurden, die ihren freien Flug hemmten.

Durch das tägliche Disputieren und Kontroversieren über die verschiedenartigsten Streitfälle gewann der junge *scholasticus*[4]) die für seinen Beruf unumgängliche Routine in der Auslegung von Gesetzestexten und Rechtsgeschäften und gelangte nach und nach in den Besitz einer gewissen Dosis von Rechtskenntnissen.[5]) Nicht etwa, daß er in der Rhetor-

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 190.

2) Vgl. Rohde, Der griech. Roman, S. 303, 3.

3) Rohde, a. a. O., S. 489, 2, sowie Kuhn, Städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs, S. 90 ff.

4) Denn *scholasticus* war der Name, der den römischen Advokaten von diesen rhetorischen Vorstudien her gegeben wurde. Vgl. Augustin. *Tr. in Ioannem* 7, Cod. Theod. *de concuss.* 8, 10, 2 (mit Denys Godefroys Anmerkung); Cod. Iust. 12, 61, 2. — Vielleicht dürfte auch Apul. met. 2, 10 die an Lucius gerichtete Anrede '*heus tu, scholastice, etc.*' im Hinblick darauf eine richtigere Deutung finden, als in dem spöttischen „*novicius, ineptus iuvenis*", „*jeune écolier*", „junger Geck", womit man sie wiederzugeben pflegt.

5) Die Mängel, die dies System der Schuldisputationen mit sich brachte, sind häufig gerügt worden. Es wird uns gesagt, daß die Rhetorenschule, indem sie die Sucht, glänzende Übungsreden vor geladenen Zuhörern zu halten, beförderte, mehr zu Pflanzstätten der Eitelkeit als der rednerischen Sicherheit wurden, — daß viele der jungen *scholastici*, wenn sie aus dem Dunkel des Auditoriums an das Licht der Öffentlichkeit traten, sich als täppische und ungeschickte Sachwalter benahmen, die, wie Plinius von einem Zeitgenossen sagt, wenn sie sprechen sollten, lieber wünschten, gesprochen zu haben, und so wenig als möglich Wasser vom Richter forderten, während doch die Zuhörenden das Ende ihrer Reden nicht erwarten konnten, und ein Martialis insbesondere kann sich nicht genug tun im Verspotten von jungen, weltfremden Advokaten und der Art, wie sie durch Anwendung der beim Rhetor erworbenen Künste sich in elendster Weise auf dem Forum blamierten. (Die bezeichnendsten Episoden findet man zusammengestellt bei Puchta, Kursus der Institutionen, I[5], 241; Friedländer, a. a. O. I, 291; E. Norden, a. a. O. 248 ff. Vgl. auch die scharfe Kritik bei H. Bornecque, les controverses de Sénèque, Paris, Garnier, p. XIX sq.). Man wird aber gut tun, wenn man solche Stimmen des Mißfallens und Spottes nicht allzu hoch einschätzt. Die Karikaturen, die sie uns bieten, sind offensichtlich durch ganz besondere Einzelfälle hervorgerufen. Keineswegs wird man berech-

schule zu einer wirklichen *iuris prudentia* kam. Diese wurde bei dem *causidicus* gar nicht einmal vorausgesetzt. Die Kenntnis der Gesetze wurde von ihm im Grunde nur als ein untergeordnetes Hilfsmittel betrachtet, das ihn gegebenenfalls in den Stand setzen konnte, einen besonderen Trumph auszuspielen.[1] Bei dem Magistratus (*in iure*) postulieren, d. h. Anträge stellen[2], vor dem Schwurgerichte (*in iudicio*) Sache und Beweis führen[3], auf das Gefühl der Richter wirken, ihren Haß und

tigt sein, ihretwegen über das ganze System den Stab zu brechen. Auch die modernen französischen und italienischen Witzblätter enthalten beständig die ergötzlichsten Spöttereien über weltunerfahrene Advokaten, die sich beim Plädieren eines unwahren bombastischen Schulstiles bedienen und genau so häufig stecken bleiben wie ihre römischen Vorgänger; trotzdem wird man nicht im geringsten daraus folgern wollen, daß der französische und italienische Anwaltsstand, der durch sein glänzendes Rednertum vor allen andern hervorragt und in dem der rednerischen Ausbildung seiner jungen Mitglieder systematisch eine besondere Sorgfalt zugewendet wird, durch eine schlechte Rednerschule gehe.

Es kam in Rom wie heutzutage in jenen Ländern offenbar ganz auf den Mann an, der das ihm bei der Ausbildung gegebene Werkzeug in der Praxis handhabte. Wenn er Geist und Talent hatte, war sicherlich keine Gefahr vorhanden, daß das im Schulzimmer erworbene Virtuosentum den frischen, wirklichen Verhältnissen des Forums lange stand hielt. Wir können bei der Lektüre der erhaltenen Sammlungen jener Kontroversen, an denen der *causidicus* sein junges Talent versuchte, ein Achselzucken freilich nicht unterdrücken. Ein gesundes pädagogisches Urteil verlangt für solche erdichteten Situationen, wie sie darin behandelt werden, eine natürliche, wahrscheinliche Unterlage, und diesem Postulat haben die römischen Redelehrer in keiner Weise Rechnung getragen. Im Haschen nach starken Effekten, nach pikanter Würze und nach frappanten Situationen haben sie ihre Triumphe zu erringen gesucht. Aber so wahnschaffen auch manche der aufgestellten Thesen gewesen sind, so wurde in ihrer rhetorischen Behandlung doch ein Ziel, wenn auch nicht immer erreicht, so doch mindestens erstrebt: die Einweihung des Schülers in alle technischen und sinnlichen Geheimnisse und Feinheiten der „Kunst" des Redens, einer Kunst, deren Übung im Unterrichtswesen der modernen germanischen Staaten zum größten Nachteile der künftigen Staatsbürger überhaupt lange keinen Platz gefunden hat. Übrigens waren die alten Schulmeister sicherlich zu einsichtig, als daß sie den „unglaublichen und im eigentlichen Sinne des Worts poetischen" Themen irgendwelche Bedeutung beigemessen hätten. Etwas Erholung und Vergnügen, meinte Quintilian (vgl. Friedländer, a. a. O., 3, 346) müsse man doch den jungen Leuten gewähren. *Ceux qui proposaient ces thèmes*, bemerkt Emile Thomas (in seinem gehaltvollen Buche, Rome et l'Empire aux deux premiers siècles de notre ère, Paris, 1897, S. 207), *ceux qui les proposaient, répondaient que, par un accord tacite accepté de tous, maîtres et auditeurs, il était entendu que ces cadres n'avaient par eux-mêmes ancune importance. On tablait là-dessus*, und nicht mit Unrecht setzt der französische Gelehrte hinzu: *Dans le choix des exercices pédagogiques auxquels ont recours les modernes, n'entre-t-il pas de même une part de convention?*

1) Vgl. G. Geib, Geschichte des röm. Kriminalprozesses, S. 299 f.; Friedländer, a. a. O. I, 290.

2) Dig. 3, 1, 1, 2, vgl. 39, 2, 4, 8: *postulare est desiderium suum vel amici sui in iure apud eum qui iurisdictioni praeest, exponere vel alterius desiderio contradicere.*

3) Vgl. Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte, II, 13.

ihre Leidenschaften erwecken oder ihre Rührung und ihr Mitleiden erregen, war das Hauptziel, wonach der Anwalt zu streben hatte.[1]) Wies der Prozeß besonders schwierige juristische Probleme auf, so ließ er sich von einem professionellen Rechtsgelehrten, einem sog. *iuris consultus* oder *pragmaticus* die nötige Rechtsbelehrung an die Hand geben.[2]) Er selber hatte lediglich die zweckmäßige Ausgestaltung zu besorgen. Im Prinzip war er nur „Überredungskünstler".[3])

Daß dieser eigenartige Zustand seinem Klienten mitunter teuer zu stehen kommen konnte, ist selbstverständlich. Cicero führt eine Menge stadtbekannter Fälle an, wo berühmte Advokaten sich aus Rechtsunkenntnis die gröbsten Blößen gaben.[4]) Aber wenn es auch dem römischen Durchschnittsanwalt häufig an der Gediegenheit des juristischen Materials gebrach, wenn er auch dem Prinzip nach die gesteigerte Rechtskenntnis des *iuris prudens* nicht besaß, so mußten doch die in der Rhetorenschule empfangenen Anregungen und die tägliche Routine es mit sich bringen, daß sein positives juristisches Wissen sich über das Niveau der allgemeinen Rechtskenntnis des gebildeten Mannes erhob, in geringerem Maße zwar, wenn *segnities* und *inertia* zu seinen Schwächen gehörte[5]), in höherem, wenn er einigen Wissensdrang in sich fühlte oder es ihm auch nur daran lag, sich den Bedürfnissen und Erfordernissen der täglichen Praxis anzupassen. Eine ähnliche Differenzierung des Wissensgrades hat es in jedem späteren, vollkommener organisierten Rechtsanwaltsstande gegeben, und noch heute wird jeder, der mit einem *corpus togatorum* in täglicher enger Fühlung steht, leicht zu der Überzeugung kommen, daß selbst die Absolvierung eines planmäßigen, wissenschaftlich belebten, vieljährigen Universitätsstudiums der Rechte und jahrelange Praxis die sonderbarsten Resultate in Bezug auf Können und Wissen zu zeitigen

1) Cf. Cic. orator, 21: *erit eloquens is, qui in foro ita dicet, ut probet, ut delectet, ut flectat. Probare necessitatis est, delectare suavitatis, flectere victoriae; nam id unum ex omnibus ad obtinendas causas potest plurimum. In flectendo uno vis omnis oratoris est.*

2) Cf. Cic. Top. 17, 65; Quint. inst. or. 12, 3, 4: *tela agentibus subministrant.*

3) Vgl. auch die zwar etymologisch falsche, praktisch aber bezeichnende Erklärung des Wortes *causidicus* bei Apul. Apol. 48: *eo patroni litigantium causidici nominantur quod cur quaeque facta sint expediant.*

4) De orat. I, 35, 173 ff. Dazu vergleiche man auch die ständigen Klagen des Plinius (ep. II, 14, 2, 4 f., VI, 2, 5; VIII, 23, 3) über die Rechtsunkenntnis der *causidici*, sowie Tac. or. 32: *quod adeo negligitur ab horum temporum disertis, ut ... ignorent leges, non teneant consulta, ius civitatis ultro derideant.*

5) Cf. Cic. de orat. I, 185: *et quoniam de impudentia dixi, castigemus etiam segnitiem hominum atque inertiam. Nam si esset ista cognitio iuris magna ac difficilis, tamen utilitatis magnitudo deberet homines ad suscipiendum discendi laborem impellere etc.*

imstande sind, indem der ausgebreitesten, tiefstgründigen Gelehrsamkeit des einen die auffallendste Unfähigkeit im andern gegenübersteht.

Was Apulejus anbelangt, so hat er sicherlich keinen tiefergehenden, offiziellen Rechtsstudien obgelegen; hätte er die „Station“ eines *iuris peritus* besucht, so dürfen wir nicht zweifeln — und insoweit müssen wir Helm beistimmen —, daß er irgendwo in seinen Schriften, und speziell in der Apologie, wo er dazu die beste Gelegenheit gehabt hätte, mit der ihm eigenen Überhebung dieser Tatsache Erwähnung getan hätte. So sehr ihm von Haus aus die Juristerei nahe gelegen haben mag, zum *pragmaticus* ist er nicht geworden. Er behagte sich besser im praktischen Rhetorentum. Als Rhetor hat er das Plädieren gelernt, hat er sich die gangbaren Eigenheiten des *genus iudiciale* zu eigen gemacht, hat Einblick gewonnen in die Geheimnisse der *constitutio causae*, der *ἀμφιβολία* und der *ἀντινομία*, in die Methodik der *accusatio* und *defensio* und in die Probleme des *iustum et iniustum.* Mit dem landläufigen, mehr oder minder schweren Rüstzeug an juristischen Kenntnissen und anwaltlicher Technik ausgestattet, hat er sich, als die Not ihn zwang sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, auf das Forum gewagt; aber da er ein talentvoller Kopf war, dem kein Wissen zu hoch schien, ist er nicht bei der Routine des forensischen Durchschnittsvirtuosen stehen geblieben, sondern muß bald dazu gekommen sein, eine tiefergehende Vertrautheit mit der juristischen Materie zu erlangen. Wie heimisch er darin wurde, dafür zeugen die schier zahllosen juristischen Anspielungen, die in seinen Schriften enthalten sind und die ihm ausnahmslos so natürlich in die Feder geflossen zu sein scheinen, wie es eben nur bei einem Schriftsteller möglich war, der sich in der Welt der forensischen Praxis vollständig zu Hause wußte.

Andererseits läßt eine nähere Analyse der Apologie erkennen, mit welcher Kunst er seine Anwaltstätigkeit auszuüben wußte. Die in diesem Plädoyer befolgte Technik beweist, daß ihr Verfasser nicht bloß ein weltkundiger, gebildeter Redekünstler gewesen ist, sondern ein Mann, der eine langjährige advokatorische Praxis hinter sich hatte. Über die Etappen dieser Praxis geben freilich keine anderen Prozeßreden Anhaltspunkte. Wir wissen, durch eine Bemerkung des Redners, nur von einer anderen Gerichtsrede, die er gehalten hat, nämlich von dem in Sachen seiner Gattin gegen die Granier gehaltenen Plädoyer. Daß aber die Apologie eine Einzelerscheinung in seinem Leben gewesen sei, daß er selbst, wenn man die eben erwähnte Prozeßsache hinzunimmt, nur ausnahmsweise seine oratorische Kunst in den Dienst des Forums gestellt habe, und daß er in dieser Ausnahme nur dann dem Beispiel anderer berühmter Rhetoren folgte — zu diesem Schlusse wird der völlige Mangel an direkten

Beweisen für ein öfteres Praktizieren als Anwalt uns keineswegs bringen dürfen. Der Umstand, daß keines seiner anderen Plädoyers auf uns gekommen ist, ja daß in den Quellen nicht einmal die schriftliche Fixierung irgend eines dieser Plädoyers erwähnt wird, ist völlig irrelevant. Kein Advokat, der sich und die andern respektiert, hat es je der Mühe wert befunden, seine Gerichtsreden für die Nachwelt aufzuzeichnen, wenn nicht politische oder ganz spezielle Rücksichten des Augenblicks ihre Veröffentlichung als notwendig oder wichtig erscheinen ließen. Ist es sonstwie geschehen, so geschah es — dies läßt sich fast stets auf den ersten Blick erkennen — aus falschem Ehrgeiz, Reklamesucht oder krankhaften Motiven ähnlicher Art.[1]) Nur solche Motive sind es gewesen, die einen Cicero zur

1) Selbst dem bestbegabten Anwalt kann eine privatrechtliche Streitsache niemals einen Stoff bieten, der geeignet wäre, das Interesse der Nachwelt anzuziehen. Die Prozessierenden selber wird die Sache selbstverständlich interessieren; auch die beiderseitigen Anwälte müssen ihr naturgemäß ihr Studium widmen, und notgedrungen auch der Richter, der darüber zu entscheiden hat. Diese wenigen Personen ausgenommen, wird sich niemand für die Advokatenvorträge als solche interessieren. Wer hat die Muße, sich um das Talent, das der Anwalt beim Vertreten seines Standpunktes aufgewendet hat, oder um den mehr oder minder großen Erfolg, den er etwa dabei errungen hat, zu bekümmern? Unter der Mitwelt sicherlich niemand, und *a fortiori* niemand von der Nachwelt, den Forscher ausgenommen, der alles als „Dokument“ betrachten muß und für jede überlieferte „Kleinarbeit“ dankbar ist. Wie sonderbar würde es uns auch anmuten, wenn wir erführen, daß einer von den bedeutendsten heutigen Rechtsanwälten sorgfältig alle seine Gerichtsreden, die er in Handels- oder Zivilsachen gehalten hat, oder auch nur die hervorragendsten davon sammelt, um sie der Nachwelt zu übermitteln? Wir selber, seine Zeitgenossen, kümmern uns nicht um seine geschriebene Eloquenz, und unsere Enkel sollten ein größeres Interesse für das empfinden, was er vor Gericht gesprochen? — Mit den Kriminalsachen scheint die Sache auf den ersten Blick etwas anders zu liegen. Die Kriminalsachen haben vor den Zivilprozessen das eine voraus, daß sie wirkliche „Dramen“ sind. An ihnen packt uns die Sache selber, d. h. der zweifache Kampf des Verbrechers gegen die Gesellschaft und der Gesellschaft gegen den Verbrecher, und daher ist der Kreis, in dem der Prozeß, das Beweisverfahren und das Plädoyer Anteil erwecken, notwendig ein weiterer. Das Plädoyer, das der Verteidiger kurz vor der Lösung des Dramas, vor dem Wahrspruch hält, bleibt aber — wie hoch auch sein innerer Wert sein mag, immer nur ein Element des Problems; es kann vielleicht, wie das Aufrollen des ganzen Dramas im Augenblick einige Sensation erregen, ist der Prozeß indessen beendet, so wird niemand mehr ein Ohr dafür übrig haben, schon weil der Kriminalprozeß selbst, der die Mitwelt einen Moment in Atem hielt, nach kürzester Zeit, bis auf den Namen der einen oder andern mitbeteiligten Person, in Vergessenheit gerät, und das Publikum schon wieder durch einen neuen in Erregung gesetzt wird. (Vgl. die betreffenden Ausführungen von Edouard Goumy, *les Latins*, Paris, 1892, S. 68—71, denen ich mich größtenteils anschließe.) Daß sich Publikationen wie die *Revue des grands procès*, E. Benedikt's Zwölf Gerichtsreden aus den Jahren 1880—1911 (Wien und Leipzig, F. Tempsky-G. Freytag, 1912) u. dgl. an andere Kreise als die der Fachmänner wenden können, oder des dauernden Anteils anderer Leser würdig sind, dürfte ausgeschlossen sein.

Publizierung seiner privatrechtlichen Gerichtsreden veranlaßt haben können, Reden, deren Inhalt — wie schön und packend dies oder jenes Stück auch sein mag — derartig ist, daß kein Rednertalent in der Welt, selbst wenn es dasjenige Ciceros übertroffen hätte, imstande gewesen wäre, ihnen ein dauernderes Interesse, als das des Augenblicks, zu verleihen. Denn was der Unbefangene an diesen Reden zu bewundern hat, ist im Grunde weiter nichts, als die äußere Form. Nach Cicero, vor dem man in Rom „nichts davon gewußt hatte, daß der Advokatenvortrag als solcher außer für die Richter und die Parteien, auch noch für die Mit- und Nachwelt zur literarischen Erbauung bestimmt sei“[1]), hat wohl noch der eine oder andere römische Advokat versucht, das literarische Erbe seiner Nation durch Veröffentlichung seiner Gerichtsreden zu bereichern. Aber das Geschick hat diesen Geschmacksverirrungen den gebührenden Lohn erteilt. All diese Reden sind verflogen wie Spreu im Winde, und wir trauern nicht darum.

Sicherlich ist es ebenso wenig zu bedauern, daß keine der vielen Prozeßreden, die Apulejus in Rom und anderwärts für und gegen Hinz und Kunz gehalten haben muß, von ihm aufgezeichnet worden ist. Sollte wirklich die eine oder die andere von ihnen durch formelle oder innere Vorzüge derart ausgezeichnet gewesen sein, daß sich ihre schriftliche Überlieferung verlohnt haben könnte, so wird ihr Verlust jedenfalls reichlich durch die Erhaltung der einzigen Apologie aufgewogen, die er ungefähr im Jahre 158 vor den Assisen zu Sabrata hielt, als er wegen Zauberei angeklagt worden war.

Die Apologie ist ein wirkliches Prachtstück forensischer Eloquenz und Gewandtheit. Die gewaltige advokatorische Kunst, die in ihr zutage tritt, berechtigt zu der Annahme, daß wir in dieser Rede die Krone einer

1) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. III^{10}, S. 618, der allerdings wohl etwas zu kategorisch das Auftreten der nichtpolitischen Advokatenrede in der griechischen Literatur als ein Zeichen der Krankheit und des Verfalls stigmatisiert. In Athen entsprang die „unerfreuliche Verbreitung und ganz unnatürliche Bedeutung“ (P. Wendland, bei Gercke-Norden, a. a. O., I, S. 345), die dort die Plädoyerliteratur erlangte, einem tatsächlichen Bedürfnis. Die Parteien, Bürger wie Ausländer, mußten in Athen ihre Prozeßsachen persönlich führen; sie waren daher häufig gezwungen, sich ihre Vorträge von einem Sachwalter anfertigen zu lassen, und da sich dasselbe Plädoyer oft als Vorlage für ähnliche Fälle brauchen ließ, kam man naturgemäß dazu, das Original zu vervielfältigen und weiterzugeben, und davon war nur ein Schritt zur Anfertigung von Musterreden. Andererseits lag es besonders den *λογογράφοι*, die Schule hielten, nahe, ihre Plädoyers zu veröffentlichen und als Modelle den Schülern in die Hand zu geben. (Vgl. Wendland, a. a. O. und v. Wilamowitz, Gesch. der griech. Lit. 1912, S. 105).

langen gerichtlichen Praxis vor uns haben.[1]) Wir können unschwer begreifen, warum der Autor von all seinen Anwaltsreden gerade sie einer Aufzeichnung gewürdigt hat. Am wenigsten wird dabei der Umstand in Frage kommen, daß es sich in der Apologie vor allem um die eigene liebe Persönlichkeit des Autors handelte und die Veröffentlichung des kunstreichen Werkes dazu beitragen mußte, für sein Wissen und Können eine prächtige Reklame zu machen und seinen Ruhm als Redevirtuose unter dem Publikum, das seinen epideiktischen Vorträgen zu folgen liebte, endgültig zu befestigen. Eher mag ein anderer Grund maßgebend gewesen sein. Wenn man die Apologie genau durchgeht, wird man erkennen, daß der Rhetor schon seit langem beim Volke im Rufe eines Schwarzkünstlers gestanden haben muß und daß die Widersacher, von denen die Anklage ausging, nur in einer Differenz rein persönlicher Natur die Gelegenheit wahrgenommen haben, diese vage Nachrede durch Zusammenstellung einiger besonders signifikanter, konkreter Belastungsmomente feste Gestalt annehmen zu lassen, um dadurch ihren Gegner mit einem Schlage zu vernichten. Nun ist es eine sich in der Kriminaljustiz immer wieder bestätigende Tatsache, daß selbst ein glatter Freispruch des Angeklagten in den seltensten Fällen dazu angetan ist, die *vox populi*, die einmal ihr Objekt gefunden hat, einfach zum Schweigen zu bringen und die schlechte Nachrede, die ihn vorher verfolgte, mit einem Male auszurotten. Ein Makel mußte trotz allem an dem Namen des Rhetors haften bleiben, in um so stärkerem Maße, als notgedrungen nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl Personen der Gerichtsverhandlung hatte beiwohnen können. Die schriftliche Vervielfältigung und Verbreitung der gesamten vor Gericht gelieferten Beweisführung waren das beste, ja einzige Mittel, das dem Angegriffenen zur Reinwaschung und Rehabilitierung seines Namens bei dem Publikum, von dessen Beifall sein ganzes ehrgeiziges Dasein bedingt war, zur Verfügung stand. Sie waren auch ein gutes Mittel, den Zungen, welche die ungewöhnliche Tatsache der Ehe des jungen, bettelarmen Akademikers mit der reichsten Partie der Provinz, der etwas angejahrten Witwe Pudentilla, in

1) Übrigens hat uns Apulejus doch noch ein anderes Beispiel seiner Verteidigungskunst hinterlassen. Es ist zwar wenig umfangreich, aber deshalb doch nicht weniger beachtenswert. Wir meinen das Plädoyer, das Lucius (Met. III, 4—6), des dreifachen Mordes angeklagt, halten zu müssen glaubt. Es macht hinsichtlich seiner Form und der sachlichen *argumentatio* dem Talente des Autors alle Ehre und verdient auch in juristischer Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Schon Pernice hat im „Labeo“ (Marcus Antistius Labeo, Das röm. Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, II, Halle, 1878, S. 21, Anm. 3) auf den eigenartigen juristischen Standpunkt hingewiesen, von dem aus darin der Begriff der gesetzlichen Notwehr betrachtet wird.

Bewegung gesetzt hatte, endgültig Ruhe zu gebieten. Schließlich bot die Herausgabe des Plädoyers dem Angeklagten die beste Gelegenheit, sich an seinen Widersachern zu rächen, sie an den Schandpfahl zu stellen und in der ganzen anständigen Gesellschaft unmöglich zu machen.

Es ist bemerkenswert, daß die landläufigen Literaturgeschichten und Biographien des Autors die Belastungsmomente, welche die gegen Apulejus erhobene Anklage fundierten, fast durchgängig als leichtfertig, dürftig und geradezu als albern zu bezeichnen lieben.[1]) Wollte man diesen Darstellungen glauben, so hätte der Rhetor im Gefühle vollkommenster Sicherheit und Siegesgewißheit bloß zu seiner eigenen Erbauung und der des Richters, sowie für die Galerie plädiert und sich damit begnügt, mit großem Geprassel Mauern von Pappe einzurennen. Der allgemeine Tenor der Rede, die verblüffende Überlegenheit und Siegesgewißheit, mit der der Redner anscheinend allen Angriffen zu begegnen weiß, und die erstaunliche Gewandtheit, mit der er die Aufmerksamkeit von den bedenklichen Punkten abzulenken versteht, können jedenfalls bei dem unbefangenen Leser eine solche Meinung erwecken.

Man suche sich aber einmal das Wesen advokatorischer Praxis klar zu machen, — vergegenwärtige sich, daß der Redner für sich selber plädiert, daß es ein Kapitalverbrechen war, dessentwegen er verfolgt wurde, daß ihm, wenn er seinen Kopf retten wollte, jedes Mittel als gerade gut genug erscheinen mußte; — man denke daran, daß er in den Dienst seiner Sache all sein Wissen und Können und all seine dialektischen und oratorischen Künste zu setzen gezwungen war; man suche die Scheinargumente, Sophismen, Verdrehungen und Lücken, an denen seine Beweisführung überreich ist, aufzudecken, wozu jetzt die verdienstlichen Untersuchungen, die Adam Abt und Paul Vallette über das Verhältnis des Rhetors zur Magie kürzlich veröffentlicht haben[2]), eine Reihe

1) Vgl. z. B. M. Schanz, Röm. Litgesch. III (1896), § 560 (S. 100f.). „Auf den ersten Blick erkennt man (!), daß die Sache, welche die Ankläger vertreten, eine verlorene ist und daß die Gegner selbst, mit denen es Apulejus zu tun hat, verächtliche Leute sind.“ — Ribbeck, Gesch. der röm. Dichtung III, S. 340: „Die törichten Vorurteile böswilliger, beschränkter und ungebildeter Provinzialen.“ Schwabe bei Wissowa s. v. Apulejus II, 251: „Die leichtfertige, teilweise alberne Begründung der Anklage macht dem Verteidiger sein Geschäft leicht.“ Ähnlich Teuffel-Schwabe, Röm. Litgesch.[5], § 358; Manitius (im Vorwort zur Weißschen Übersetzung der Apologie), XIX: „Die Belastungsmomente ... waren zum Teil so albern und kindisch gemacht, daß es namentlich einem Manne wie Apulejus nicht schwer wurde, sie zu entkräften.“ Vgl. auch die *praefationes* von Oudendorp, Hildebrand und die Einleitung zu meiner Schulausgabe des Märchens von Amor und Psyche (Teubner, 1903, 2tes Bändchen, S. 12), die ich als junger Student verfaßte, u. a. m.

2) Ad. Abt, Die Apologie des Apulejus von Madaura und die antike Zauberei. Beiträge zur Erläuterung der Schrift *de magia* (Religionsgeschichtliche Versuche u. Vorarbeiten, herausg. von A. Dieterich & R. Wünsch, IV Bd. 2 Heft), Gießen, 1908, Töpelmann. — P. Vallette, *l'Apologie d'Apulée,* thèse de doctorat, Paris, Klincksieck, 1908.

überaus wertvoller Fingerzeige bieten, — kurz, die Apologie zu analysieren, ohne sich durch die von ihrem Autor angewandte Taktik aufs Glatteis führen zu lassen, — und man wird zugeben müssen, daß die Anklage nicht lediglich aus böswilligen, vexatorischen Motiven erhoben worden war und die Gegner des „Philosophen“ nicht die eitlen Toren und Hallunken gewesen sein können, als die sie der Redner hinzustellen sich bemüht.

Wie plausibel auch Apulejus es verstanden haben mag, zu erhärten, daß die vorgebrachte Motivierung der Klage aus der Luft gegriffen sei und deshalb in nichts zusammenfallen müsse, — wer ein halbwegs routinierter Anwalt ist oder nur mit der Psychologie anwaltlicher Argumentation einigermaßen vertraut ist — den wird er nicht überzeugen können.

Die kriminellen Belastungsmomente waren für ihn, kurz gesagt, erdrückend; die Sache, die er zu führen hatte, juristisch sozusagen hoffnungslos.

Folgendes Material hatte die Anklage zusammengestellt: Apulejus ist ein Magier (Apol. I: *insimulare magicorum maleficiorum ... coepere*; 25: *aggredior ad ipsum crimen magiae, quod ...*; 26: *auditisne magiam, qui eam ... accusatis etc.*). Denn

1. (Apol. 29: *quod ad suspicionem magiae quasi validissimum in principio dici animadvertisti*). Er kauft ständig allerhand Fische[1]) ganz spezieller Art[2]), und zwar zu geheimnisvollen, zu magischen Zwecken.[3]) In seinem Laboratorium zerstückelt er sie[4]), um einen Zaubertrank herzustellen.[5]) Dieses Trankes hat er sich bedient, um eine Frau zu behexen.[6]) Beweis: Zeugnis des Sklaven Themiso, der dabei den Handlanger machen mußte.[7])

2. Er hat einen Knaben, namens Thallus, durch Zauberspruch behext. An entlegenem Ort, am Fuße eines kleinen Altars, beim Schein

1) Apol. 29: *me piscium genera per quosdam piscatores pretio quaesisse.*

2) ib. 33: *tria omnium (genera) nominaverunt ...*; a. a. O.: *duae res marinas impudicis vocabulis quaesisse.*

3) a. a. O. 34f. passim; vgl. das folgende Zitat.

4) a. a. O. 40: *at enim piscem cui rei nisi malae proscidisti, quem tibi Themison servus attulit?* 41: *piscem proscidisti.*

5) a. a. O. 39: *ad amoris ardorem accendendum.*

6) a. a. O. 41: *aiunt mulierem magicis artibus, marinis illecebris a me petitam etc.*

7) a. a. O. 40.

einer Laterne und vor vertrauten Zeugen sei der von ihm bezauberte Knabe leblos zu Boden gefallen. Dann habe ihn Apulejus wieder ins Leben gerufen.[1]) Vierzehn Sklaven, die Kameraden des Thallus, könnten diese Tatsachen bestätigen[2]), ebenso Sicinius Pudens als Augenzeuge.[3]) Diese Sklaven könnten noch über ähnliche Fälle aussagen. Denn noch andere Knaben sind auf ähnliche Weise behext worden.[4])

3. Ein freies Weib ist von ihrem Arzt in sein Haus gebracht worden, damit Apulejus sie von einer Krankheit heile. Auch sie habe er bezaubert, so daß sie zu Boden fiel.[5]) Dies kann der Arzt bezeugen, der sie hingebracht.[6])

4. Apulejus bewahrte, als er bei Pontianus, dem Sohne seiner künftigen Gattin wohnte, in seiner Bibliothek, einen in ein Schweißtuch gewickelten Talisman auf, den er ängstlich den Blicken der Menschen entzog. Dieser Talisman diente zu magischen Zwecken[7]); er sei ein Zaubergerät. Bezeugen kann dies der Bibliothekar, ein Freigelassener des Pontianus.[8])

5. Zusammen mit seinem Freunde Appius Quintianus, und zwar in dessen Wohnung, habe Apulejus nächtliche Opfer veranstaltet, von denen deutliche Spuren vorgefunden worden seien, bestehend in verkohlten Vogelfedern und den rauchgeschwärzten Wänden der Wohnung. Beweis: eine bezügliche schriftliche Erklärung des Hauseigentümers Junius Crassus.[9])

---

1) a. a. O. 42: *confinxere puerum quempiam carmine cantatum remotis arbitris, secreto loco, arula et lucerna et paucis consciis testibus, ubi incantatus sit, corruisse, postea nescientem sui excitatum etc.*

2) a. a. O. 44: *conservi eius adsunt, quos exhiberi denuntiastis; . . . nobis Aemilianus denuntiavit, ut servos numero quindecim apud te exhiberemus. adsunt XIV, qui in oppido erant . . . .*

3) a. a. O. 45: *unum omnino nominas puerulum illum Sicinium Pudentem . . .; is enim adfuisse se dicit.*

4) a. a. O. 46: *ait pueros alios producturum, qui sint aeque a me incantati.*

5) a. a. O. 48: *mulierem etiam liberam perductam ad me domum dixistis . . . quam ego pollicitus sim curaturum, eam quoque a me incantatam corruisse.*

6) a. a. O. 48: *medicus qui adfuerat.*

7) a. a. O. 27: *habet quiddam Apuleius domi quod sancte colit*; 53: *ais me habuisse quaedam sudariolo involuta apud lares Positiani . . .; contendis instrumenta magiae fuisse.*

8) a. a. O. 53: *libertus eccille, qui clavis eius loci in hodiernum habet et a vobis stat . . . promus librorum.*

9) a. a. O. 57: *ad testimonium illud Crassi, quod post ista quasi gravissimum legerunt . . . transcensurus . . .; testimonium ex libello legi audisti . . . Iuni Crassi, me in eius domo nocturna sacra cum Appio Quintiano amico factitasse, qui ibi mercedi deversabatur; . . . idque se ait Crassus . . . taedae fumo et avium plumae comperisse . . . .* 58: *scripsit haec se ad hunc modum comperisse; postquam Alexandria revenerit, domum suam recta contendisse, qua iam Quintianus migrarat; ibi in vestibulo multas avium pinnas offendisse, praeterea parietes fuli-*

6. Apulejus hat sich heimlich aus kostbarem Holz das Bild eines Skelettes machen lassen, dem er unter dem Titel eines *βασιλεύς* seine Verehrung bezeugt, und zwar *ad magica maleficia.*[1]) Dies kann der Künstler, der das Skelett hergestellt hat, Saturninus aus Oea, eidlich bezeugen.[2])

7. Mit seinen Magierkünsten hat Apulejus die alte reiche Witwe Pudentilla zur Ehe gezwungen. Kaum mit ihr verheiratet, hat er, der bettelarme Fremdling, sie so verhext, daß sie ihm schenkungsweise ihr ganzes großes Besitztum überließ. Dies kann jedermann in Oea bezeugen[3]); als schriftlicher Beweis genügt ein Brief Pudentillas, in dem sie selber behauptet: „Apulejus ist ein Hexenmeister; auch ich bin von ihm behext worden und ich liebe ihn. Komme doch zu mir, solange ich noch bei Sinnen bin.“ — *Ἀπολέϊος μάγος, καὶ ἐγὼ ὑπ᾽ αὐτοῦ μεμάγευμαι καὶ ἐρῶ· ἐλθὲ τοίνυν πρὸς ἐμέ, ἕως ἔτι σωφρονῶ.*[4]). —

Auf all diese Tatsachen und Zeugnisse stützten die Feinde des Apulejus ihre Anklage wegen Magie. Man wird zugeben müssen, daß sie es dem Rhetor keineswegs leicht gemacht hatten. Dabei darf man nicht außer acht lassen, daß sich dieser gar nicht so unschuldig fühlte. Nach einer aufmerksamen Lektüre des Plädoyers kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Apulejus nicht nur tatsächlich an die Magie glaubte, sondern daß er sich ihr auch wirklich ergeben hatte. In seinem vorhin kurz erwähnten Buch über die Apologie hat dies Adam Abt aufs unzweideutigste dargelegt; und aus den Metamorphosen geht dies fast noch deutlicher hervor. Die Angelegenheit stand für den Beklagten äußerst bedenklich. Denn an die Möglichkeit und Wirksamkeit magischer Künste glaubte zu seiner Zeit und zumal in der Provinz Afrika jedermann.[5]) Die *magia,* sagt Apulejus selbst, *est legibus delegata.*[6]) Die Anwendung

---

gine deformatos; quaesisse causas ex servo suo, quem Oeae reliquerit, eumque sibi de meis et Quintiani nocturnis sacris indicasse.

1) a. a. O. 61: *unum etiam crimen . . . de cuiusdam sigilli fabricatione prolatum est, quod me aiunt ad magica maleficia occulta fabrica ligno exquisitissimo comparasse et, cum sit sceleti forma turpe et horribile, tamen impendio colere et Graeco vocabulo βασιλέα nuncupare.*

2) a. a. O. 61: *adest Cornelius Saturninus artifex . . . qui omnem ordinem gestae rei summa cum fide et veritate percensuit.*

3) a. a. O. 67 ff: *una res est, quod numquam eam voluisse nubere post priorem maritum, sed meis carminibus coactam dixere; altera res est de epistulis eius, quam confessionem magiae putant; deinde sexagesimo anno aetatis ad lubidinem nubsisse . . . .*

4) a. a. O. 82.

5) Vgl. P. Monceaux, les Africains (les Païens), Paris (Lecène, Oudin et Cie), S. 293 ff. und die von ihm zitierten Stellen Plin. Hist. Nat. VII, 16 u. 36; Gell. N. Att. IX, 4; Dio Cass. 76, 8—9; Spart. Sever. 4; Eunap. Vit. Soph. (Aedesius); Amm. Marcell. 28, 1, 17—23.

6) Apol. 47.

von *venena* und Vornahme verbotener Kulthandlungen, deren die Anklage ihn vornehmlich bezichtigte, galten als Kapitalverbrechen und fielen unter die *lex Cornelia.*[1])

Aber der Rhetor war eben nicht umsonst praktischer Anwalt gewesen. Ihn konnte man nicht so leichten Kaufes in die Enge drücken. Dem Mann mit dem Antinouskopf, mit der glühenden Beredsamkeit, mit dem weiten Wissen und dem heißen Herzen bot sich hier die Gelegenheit, seine ganze advokatorische Initiative, Energie und Schlagfertigkeit zu zeigen. Seine ganze Kunst, sein ganzes Geschick wendete er auf, durch πάθος oder ἦθος die Hörer zu bewegen und sie durch χάρις zu unterhalten, die schlimme Hauptfrage, um die es sich drehte, zu verrücken, die Argumente der Gegenpartei auseinanderzuzerren und zu vertuschen, durch glänzende Tiraden und übertriebenes Eingehen auf die allergrößten Nebensächlichkeiten die Aufmerksamkeit der Richter von den Schwächen und Lücken seiner Beweisführung abzulenken, um dann zuguterletzt die nur allzu notwendige Defensive in kühnem Triumphe mit der Offensive zu vertauschen.

Mit ruhiger Nonchalance beginnt er, den Ursprung der Klage nach seiner Weise auseinanderzusetzen. Nichts verrät in seinen gelassenen Darlegungen, daß es für ihn heute um Leib und Leben geht. Nach ihm ist die ganze Sache nur auf gemeine, persönliche Gehässigkeit zurückzuführen. Kleinliche, unüberlegte Verleumdungen allerfrechster Art sind es, durch die ihn ein paar notorische Schurken aus eigennützigen Gründen ins Unglück zu stürzen suchen. Er fühlt sich hoch erhaben über diese Verunglimpfungen; denn seine Sache ist die der Philosphie und des höheren Wissens überhaupt, deren Würde selbst schon den geringsten Tadel zurückweist (Apol. 1—3).

Die Anwesenden horchen auf. Unwillkürlich fühlen sie sich in den Bann des Redners gezogen, der nur allzugut versteht, was — um einen treffenden Ausdruck Ciceros zu gebrauchen[2]) — *ad impellendos animos*

1) Th. Mommsen, Röm. Strafrecht, 1899, S. 639 ff., (Buch 4: Zaubermord und Magie). Näheres bei Abt, a. a. O. S. 84 [10] ff.; den von ihm zusammengestellten Gesetzesvorschriften ist noch beizufügen: Die *lex* Constantins über den Liebeszauber *Cod. Theod.* IX, 16, 3: *Eorum est scientia punienda et severissimis merito legibus vindicanda, qui magicis adcincti artibus, aut contra hominum moliti salutem, aut pudicos ad libidinem defixisse animos detegentur.* Das Gesetz ist, wie P. Vallette (a. a. O. S. 69, Anm. 1) hervorhebt, alt. Seine Vorschriften sind nur neu, insoweit sie die Unterscheidung zwischen den unerlaubten Handlungen und den erlaubten Künsten präzisieren.

2) Cf. Cic. part. orat. I, 4: *orationis quot sunt partes? quattuor: earum duae valent ad rem docendam, narratio et confirmatio, ad impellendos animos duae, principium et peroratio.*

in einem *prooemium* nötig ist. Vorsichtig ist die Stimmung geweckt; es gilt sie zu stärken und zu steigern. Die bloße Aufmerksamkeit für seine Wohlredenheit soll sich in Wohlwollen und Achtung für die Person des Angeklagten wandeln. Noch ist es zu zeitig, die Zurückweisung der bedenklichen Belastungsmomente zu unternehmen; der Plädierende versucht es daher, ehe er sich ins Feuer der *argumentátio* wagt, mit einer eindringlichen, äußerst gewandten ἔφοδος, die in der überlieferten Rede nicht weniger als 22 Kapitel umfaßt.

Mit gut gespielter Entrüstung hängt er sich an den Wortlaut der etwas sarkastischen Personalnotizen, mit denen der gegnerische Anwalt Tannonius Pudens sein Plädoyer eingeleitet hatte: „Wir verklagen vor dir den schönen Philosophen Apulejus, der sowohl im griechischen wie im lateinischen recht wohl zu reden versteht“ (Apol. 4). Pudens hatte im Anschluß daran spöttisch der Gedichte des „Philosophen“ gedacht, an ein Rezept für Zahnpulver erinnert, das Apulejus in Reime gebracht hatte, von den Spiegeln gesprochen, in denen sich der schmucke Versifex zu besehen liebte, und noch einiges über dessen Ausländertum und frühere Armut bemerkt. Prächtig weiß der Angeklagte, die Sache sofort so hinzustellen, als ob die Kläger wirklich so einfältig gewesen seien, ihm aus diesen kleinen menschlichen Schwächen, Liebhabereien und Eigentümlichkeiten, einen ernstgemeinten Vorwurf machen zu wollen. Eine Fülle der dankbarsten τόποι drängt sich seinem geschulten Rhetorenbewußtsein zu kunstgemäßer Behandlung auf; und er nutzt die gute Gelegenheit aufs herrlichste aus. Eine nach der anderen greift er die kleinen, nichtssagenden Sticheleien auf und diskutiert sie in allereingehendster Weise. Wenn man ihm aus seinem hübschen Gesicht einen Vorwurf zu machen glaubt, so irrt man sich: er betrachtet den Vorwurf als ein Kompliment. Denn die Schönheit ist eine Gabe der Götter, die sie mit Vorliebe den Philosophen gewährt haben; und mit behaglicher Ironie läßt der Redner alle φιλόσοφοι, die durch ihr wohlgestaltes Aussehen berühmt waren, der Reihe nach Revüe passieren. Übrigens ist er selber gar kein so schöner Mann, wie man behauptet. Das unablässige, angestrengte Studium hat seinen Rücken gebeugt und das Wenige, was seine Züge an Reiz aufwiesen, verkümmert; wie kein anderer vernachlässige er seine Frisur. „Das Haar, von dem die Kläger behaupten, er habe es aus Eitelkeit lang wachsen lassen, ist weder elegant noch geschniegelt, sondern verflochten und verwickelt, einer Verpolsterung ähnlich, ungleich, struppig, wulstig und zusammengewirrt. Er könne es nicht einmal auflösen; so lange habe er aus Unachtsamkeit für seine Person versäumt, es zu kämmen und zu scheiteln.“

Er sei beredt?! das könne er selber nicht beurteilen; aber er habe von Kindesbeinen alle Freuden verschmäht, und sich mit heißem Bemühen auf das Studium der Rhetorik verlegt; da dürfe er wohl hoffen, einige rednerische Fähigkeiten erworben zu haben. (Apol. 5).

Wenn er das Rezept eines Zahnpulvers zusammengereimt habe, so habe er es nur auf Bitten eines Freundes getan. Die Verse seien übrigens gar nicht so arg, und mit seiner wohltönenden Stimme gibt der Rhetor das kleine poetische Elaborat in extenso zum Besten. Er bekennt ganz offen, daß er regelmäßig seine Zähne putze. Jedermann habe das Recht, sie zu putzen; ein Advokat und ein Priester aber habe sogar die Pflicht, es zu tun. Folgt ein amüsanter Exkurs über die Kunst des Zähneputzens, vom literarischen und naturwissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Jedenfalls pflegten Zahnpulver nicht zu magischen Zwecken verwandt zu werden (Apol. 6—8).

Seine Liebesgedichte, von denen die Feinde so plump und geistlos sprächen, seien absolut nicht unmoralisch und unanständig. Er für sein Teil zaudere nicht einen Augenblick, sie alle vor versammeltem Gericht vorzulesen. Hand aufs Herz! Was haben die Verslein für Gefährliches an sich? Bei anderen berühmten Dichtern finde man noch ganz andere Dinge ausgesprochen. Zum Beweis flicht der Redner eine reizende, mit Proben gespickte Digression über die Dichtkunst im allgemeinen, über Liebesverse insbesondere, über die Vertreter der erotischen Poesie in Rom und über die Kosenamen ein, mit denen die Dichter die wirklichen Namen ihrer Angebeteten zu verschleiern liebten. Er, Apulejus, habe in seinen Versen nur so unbestrittenen Meistern wie Solon und Platon nachzueifern gestrebt (Apol. 9—12).

Wenn er ein paar Spiegel in seinem Hause besitze, so sei das selbstverständlich. Er beschaue sich auch in ihnen von Zeit zu Zeit; das wolle er keineswegs ableugnen. Sokrates selber habe seinen Schülern geraten, es zu tun, auf daß ein jeder von ihnen, der mit seiner Schönheit zufrieden sei, dafür sorge, daß er nicht den Adel der Gestalt durch schlechte Sitten entehre, hingegen jeder, der ein weniger anmutendes Äußere habe, sich aus Kräften bemühe, seine äußeren Unvollkommenheiten durch innere sittliche Vervollkommnung in Schatten zu stellen. Man dürfe auch nicht vergessen, daß es für einen Redner von Nutzen sei, seine Reden vor dem Spiegel einzuüben. Beweis: Demosthenes. Außerdem sei der Spiegel zu zahlreichen künstlerischen Zwecken notwendig und zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Studien geradezu unentbehrlich. Folgt ein interessanter Vortrag über Kunst und über Optik (13—16).

Der Gegner hat ihm vorgeworfen, daß er die reiche Witwe in seinen Bann gebracht habe, nur um der bitteren Armut zu entgehen. Denn arm sei er gewesen, als er nach Oea gekommen sei; nur einen Stab und seinen Mantel habe er besessen. Welch ein dankbares Thema zu einer ἔκφρασις. Die Armut! seine rhetorischen Schulübungen hatten ihm längst die Elemente dafür geliefert. Und er muß sie nur allzu gut aus eigenster Erfahrung gekannt haben. Mit ausgesprochener Vorliebe scheint er das Thema öffentlich behandelt zu haben, wenn wir nach den verschiedenen Fragmenten, in denen er in den Florida darauf zurückkommt, urteilen dürfen.[1]) Nach bekannten Rezepten gibt er einen langen kulturhistorischen Überblick über die Armut, spricht von dem Guten, das sie an sich habe, und von dem Streben, das sie stärke und fördere. Er erzählt von der Armut, die bei den alten Römern geherrscht, und von Crassus, der reicher war als irgend jemand in der Welt, aber doch nicht so reich, wie er es gewünscht habe. Dichtung, Geschichte, Philosophie liefern dem Rhetor reiche Anhaltspunkte. Die Hörer müssen meinen, sie säßen auf den Stufen des Amphitheaters in Oea, und einer der berühmten Virtuosen des Vortrags, ein Schüler der neuen Sophistik, halte sie im Bann mit dem Zauber seiner kunstvollen Rede. Sie vergessen fast, daß sie einen Kapitalverbrecher vor sich haben, und Apulejus weiß die Stimmung für sich auszunutzen. Die Kläger sind nichts als freche Lügner und niedrige Charaktere, wenn sie aus der Armut ihm einen Vorwurf machen wollen. Armut habe nie einem Menschen zur Schande gereicht. Übrigens sei er keineswegs so wenig begütert gewesen, wie sie es dem Richter glauben machen wollen. Er habe von seinem Vater ein stattliches Erbe empfangen. Wenn er nicht alles Geld zusammengehalten habe, so sei das dadurch zu erklären, daß seine Studien und wissenschaftlichen Reisen viel gekostet hätten und er noch dazu in treuer Anhänglichkeit seine alten Lehrer unterstützen zu müssen für seine Pflicht gehalten habe.[2])

Lächerlich sei auch der Vorwurf, den man ihm daraus mache, daß er an der Grenze Numidiens geboren sei; lächerlich, ihn deshalb einen Barbaren zu schelten. Er schäme sich seines Vaterlandes nicht, das gar nicht einmal so barbarisch sei. Und wenn es wirklich ursprünglich so wenig von der Kultur beleckt gewesen wäre, wie man es zu behaupten scheine, so müsse man es ihm doch um so höher anrechnen, daß er aus so kleinen, nachteiligen Verhältnissen heraus es zu so anerkannter Bil-

1) Vgl. Flor. 14, 47 sq.; 22, 101 sq.; — De deo Socr. 22, 170 sq.

2) Apol. 17—23. Vgl. auch die eingehende, feine Analyse der ἔκφρασις über die Armut bei P. Vallette, S. 129—157.

dung und Gelehrsamkeit und zu so großem Ansehen unter den Mitmenschen gebracht habe (Apol. 24).

Schon anderthalb Stunden lang hat Apulejus gesprochen! Zur eigentlichen Anklage gehören die einzelnen Beschuldigungen, die er bisher in so interessanter Weise abgetan hat, überhaupt nicht. Es waren weiter nichts als ein paar Sticheleien persönlicher Art, die der Gegenanwalt im Vorbeigehen ausgesprochen hatte, um die Anwesenden noch mehr gegen den Angeklagten einzunehmen, und die nichts mit dem Zauber zu tun haben.[1]) Apulejus hat sie aber wohlweislich nach Kräften aufgebauscht, sich dagegen verwahrt, als ob es sich wirklich um Verbrechen handele, wegen deren er sich zu rechtfertigen hätte, und den Vorwand benützt, um von sich so viel wie möglich zu sprechen, sein Talent, sein Wissen und seine Trefflichkeit im hellsten Lichte erscheinen zu lassen, um aus seinen Werken vorzulesen und den Beifall eines Publikums von Neugierigen zu erwecken, unter denen er sicherlich eine große Zahl seiner sonstigen Zuhörer und Bewunderer wiedererkannt hatte.

Er merkt wohl, daß die lange *insinuatio* Erfolg gehabt hat; er fühlt das Auditorium bereits in seinem Bann; er sieht, daß der Vorsitzende, ein aufgeklärter Beamter, der in seiner Geistes- und Gemütsanlage größere Hilfsmittel echtester Menschlichkeit und Gerechtigkeit hegte, als die kleinlichen Provinzialen, seinen amüsanten Darlegungen mit steigendem Interesse gefolgt ist und ihn mit unverhohlenem Wohlwollen betrachtet.

Gutes Muts kann er sich nun endlich entschließen, zum κρινόμενον überzugehen. Mit offenbarer Ironie gibt er in pathetischem Tone die πρόθεσις an: „Ich komme nun zur eigentlichen Beschuldigung der Magie, jenem gewaltigen Scheiterhaufen, den man geräuschvoll in Brand gesetzt hat, um mich zu verderben, und der, wider alles Erwarten, in ein paar unsäglichen Altweibermärchen verrauchte“ (Apol. 25). Und nun gibt er sich den Anschein, als wolle er alle Belastungsmomente aufs genaueste erörtern. Tatsächlich wendet er indessen alle seine Künste an, um den eigentlichen Fragen, um die es sich handelt, aus dem Wege zu gehen.

Zuerst gefällt er sich in einer geschickten *definitio status*. Was ist denn eigentlich diese berühmte Magie, deren ihn seine Gegner bezichtigen? Die Perser und Plato verstehen darunter einfach den Gottes-

1) Abt hat sich auf fünfzehn Seiten seiner Arbeit (S. 16—31) bemüht, sie einer Kommentierung vom Standpunkte der antiken Zauberei aus zu unterziehen, muß aber selber zum Schluß wohl oder übel zugeben, daß bei allen eine Beziehung zur Magie „denn doch fraglich erscheine“.

dienst, Kulthandlungen, Ausführung geheiligter Gebräuche. In diesem Sinne rechnet es sich der Redner zu hoher Ehre an, als Magier zu gelten. Wenn man aber behaupten will, er sei ein Magier im gewöhnlichen, verrufenen Sinne des Wortes, dann muß er sich doch mit Erstaunen fragen, wie die Gegner überhaupt den Mut besessen hätten, einen Mann zu verklagen, der über so außerordentliche Macht verfüge. Wenn sie ihn der Magie verklagt haben, so geben sie schon *per se* zu erkennen, daß sie ihn solcher übernatürlichen Künste, daß sie ihn der Magie gar nicht für schuldig halten (c. 26).

Übrigens sind die angeblichen Beweise, auf die sich seine Ankläger stützen, so ungereimt und töricht wie nur irgend etwas. Und achselzuckend gibt er eine kurze *collectio*, indem er die aufgeführten Beweise rasch aufzählt und einen jeden mit einer spöttischen Bemerkung begleitet (c. 27). Diese Kindereien verdienteu eigentlich gar nicht die Ehre einer ernsthaften Widerlegung, und er könnte ohne große Gefahr sich mit dem bereits Gesagten zufrieden geben(!) und zum Schluß übergehen. Weil ihm aber im Vergleich zur Länge der Anklage nach der Wasseruhr noch überreichliche Zeit zur Verfügung steht, will er die Einzelheiten der Beschuldigung ganz gern noch etwas näher beleuchten, um die Zeit auszufüllen. „Und so will ich“, setzt er hinzu, „alle diese Vorwürfe, ob sie wahr oder falsch sind, frei eingestehen und offen bekennen, als ob sie ausgemachte Tatsachen wären, damit die ganze große Versammlung hier, welche allerortsher zum Zuhören gekommen ist, deutlich erkennen mag, daß gegen die Philosophen nichts Wahres gesagt, auch nicht einmal etwas fälschlicher Weise erdichtet werden könne; denn sie sind ihrer Unschuld so vollkommen sicher, daß sie sich lieber rechtfertigen, obgleich es ihnen möglich wäre, einfach abzuleugnen“ (c. 28).

Damit gibt er *implicite* die Richtigkeit der ihm vorgeworfenen Tatsachen zu. Da er sie nicht abstreiten kann, versucht er, sich dadurch aus der Klemme zu ziehen, daß er die Sache so hinstellt, als könne bei keiner dieser Tatsachen von einem Zaubereiverbrechen die Rede sein.

Diese Methode zeigt sich vor allem bei der Erörterung des ersten Belastungsmoments. Nach Apulejus sei es nichts als eine große Abgeschmacktheit, ihm aus dem Ankauf von Fischen einen Vorwurf machen zu wollen; denn erstens seien niemals *res marinae* von einem Magier zu Zauberkünsten verwendet worden — diese Behauptung sucht er mit Hilfe einer Menge poetischer Zitate zu beweisen (c. 30 u. 31); zweitens könne man, selbst gesetzt, daß Fische zu Zauberkünsten verwendet wurden, doch naturgemäß welche haben, ohne deshalb notwendiger-

weise gleich ein Magier zu sein (c. 32), und drittens habe er die Fische nur zu anatomischen Studienzwecken verwandt (c. 36—41). Die Behauptung, der eine Fisch sei ein zauberhafter *lepus* gewesen, ist nach ihm einfach eine aus der Luft gegriffene, plumpe Erfindung, ebenso wie der Vorwurf, er habe mit den Fischen Liebeszauber getrieben.

Wie man sieht, drückt sich der Redner um diesen wirklich heiklen Punkt der Anklage nur mit glatten Worten herum?[1]) Statt genügende Argumente beizubringen, begnügt er sich mit einfachem Abstreiten. Auf die von den Gegnern zur Stütze ihrer Behauptungen gelieferten Beweise geht er überhaupt nicht ein, sondern sucht sie totzuschweigen. Kühne Dreistigkeit soll über seine innere Verlegenheit hinwegtäuschen.

Denn er hatte allen Grund, verlegen zu sein. Mag er auch mit den herangeholten Dichterzitaten seine Hörer glauben machen, daß Fische überhaupt in der Magie nichts zu schaffen hätten, die neuere Forschung hat unzweideutig nachgewiesen, daß er damit eben Unrechtes zu erhärten sucht. Die von Abt zusammengestellten Texte zeigen im Gegensatz zu seinen Phrasen, daß die Fische ganz wohl in der Magie ihren Platz hatten. Andererseits erklären zwar die naturwissenschaftlichen Studien, auf die sich der Rhetor beruft, das Ankaufen und Zerstückeln der Fische, lassen aber die Frage offen, wie die Gegner auf die zauberische Verwendung der Tiere und auf die ebenfalls von Apulejus völlig abgeleugneten, für den Liebeszauber so spezifischen *impudica nomina* (Apol. 34) verfallen konnten, wenn die Fische überhaupt in der Magie, besonders im Liebeszauber nichts zu suchen hatten (vgl. A. Abt, a. a. O. S. 137). Daß der Angeklagte die Fische zu medizinischen Zwecken gebrauche, könnte wohl als eine plausible Erklärung gelten, wenn der Redner sie etwas näher begründen würde. Daran denkt er aber nicht, ebensowenig wie er den Nachweis zu unternehmen wagt, daß er nicht auch einmal zu anderen, der Menschheit weniger nützlichem Behufe Fische gebraucht habe.[2]) Mit all seinen Spöttereien vermag Apulejus uns nicht zu der Ansicht zu bringen, daß hier die Anklage so gänzlich haltlos war. Selbstverständlich soll damit nicht besagt sein, daß sie faktisch gerechtfertigt gewesen und ihre Begründung lückenlos erbracht worden sei. Je heikler die Sache für den Angeklagten stand, desto größeres Interesse hatte er, sich aufs Leugnen zu versteifen. Daß er damit bei der Wahrheit bleibt, ist jedenfalls nicht so ohne weiteres anzunehmen. Denn in der voraufgehenden *insinuatio* haben wir bei ihm keine be-

1) Vgl. A. Abt, a. a. O., S. 136.
2) Vgl. Abt, a. a. O., S. 333.

sondere Gewissenhaftigkeit in der Wahl der von ihm ins Feld geführten Mittel bemerken können.[1])

Überzeugender erscheinen die Darlegungen, die er als Antwort auf die beiden folgenden Belastungsmomente liefert. Jene beiden *homines incantati*, der Sklave Thallus und jene Bürgersfrau, die vor ihm leblos zu Boden gefallen waren, sollen nach ihm nur ein paar arme Epileptiker gewesen sein; infolgedessen müsse die Anklage von selbst in nichts zusammenfallen, denn man werde doch nicht einen Mann, der die Menschheit von ihren körperlichen Leiden zu befreien suche, als Zauberer verurteilen wollen (c. 51). Keiner von den angeblichen *homines incantati* hat sich, so gibt er mit Bestimmtheit an, in den zur magischen Ekstase notwendigen Bedingungen befunden. Über die Möglichkeit einer magischen *incantatio* zu divinatorischen Zwecken, die das Niederstürzen des *incantatus* zur Folge hat, wagt er freilich nicht, sich offen auszusprechen. Er weiß wohl, daß es besser ist, nicht allzu genau mit allem, was sich auf Magie bezieht, Bescheid zu wissen, und daß die Kenntnis gewisser Geheimnisse schon an und für sich als ein Verbrechen gilt.[2]) Er vermeidet daher lieber, hier für sein Teil etwas Bestimmtes darüber zu behaupten. Wenn er auch die Geschichte des Thallus als bloßes *mendacium* und als *fabula* hinstellt (Apol. 42), leugnet er sie doch nicht kurzweg ab. Er bestreitet nur, daß ein Fall, der sich wie der vorliegende vor so vielen Zeugen begeben habe, irgend etwas Geheimnisvolles, Zauberhaftes und mithin Unerlaubtes habe sein können. War die Erklärung, es habe sich nur um einen Fall von Epilepsie gehandelt, recht annehmbar, so mußte jenes nächtliche Opfer, bei dem der Fall sich ereignete, jene geheimnisvollen Vorbereitungen im Dunkel der Nacht, die ihn begleiteten, notwendigerweise zu sehr an die heimlichen, vom Gesetz vorgesehenen und bestraften Gebräuche gemahnen, als daß es klug gewesen wäre, sie einfach auf Rechnung der Medizin zu setzen.

Jedenfalls war dem Rhetor nichts Genaues nachzuweisen, und so behandelt er denn diesen Punkt der Anklage ganz spielerisch. Er spielt, um wenigstens etwas aus der Sache machen zu können, mit dem Ausdruck *puer*, den die Kläger als 'Sklave' gemeint hatten, den aber er bald als 'Knabe', bald als 'Sklave' faßt, wie er ihn gerade brauchen kann (Abt, a. a. O., S. 233). Dann fügt er bei Besprechung des zweiten Falles eine lange tiefgelehrte Dissertation über Epilepsie ein, in der ihm

1) Vgl. P. Vallette, a. a. O., S. 68.
2) Cf. Paul. sent. 5, 23, 17; Mommsen, Strafrecht, S. 641, Anm. 2. Vgl. Apol. 30, wo er zu Aemilianus sagt: „Du kennst die magischen Eigenschaften der Fische. *Hoc si scis quid sit, magus es profecto.* Cf. P. Vallette, a. a. O., S. 74.

besonders Aristoteles, Theophrast und sein Meister Plato als Gewährsmänner dienen (Apol. 49—51). Diese Dissertation ist wohl vom medizinhistorischen Standpunkte höchst interessant, bildet aber im Grunde eben nur ein *hors d'oeuvre*, das die Aufmerksamkeit von dem springenden Punkte ablenkt, aber nichts zu seiner Verteidigung hinzufügt. Jedenfalls ist der Hörer wiederum mit eleganter Nonchalance gründlich düpiert.

Bis hierher hat das Verteidigungssystem des Apulejus berechtigte Zweifel bestehen, aber auch die Begründung der Belastungsmomente als zweifelhaft erscheinen lassen. Der Zweifel muß dem Angeklagten zum Vorteil werden: *In dubio pro reo.* Die Belastungsmomente waren jedoch wenigstens genau präzisiert. Die beiden nächsten Momente sind es, wie wir gleich sehen werden, in geringerem Maße. Sie haben wohl ihren guten Sinn, gründen sich aber eigentlich nur auf mehr oder minder bestimmte Voraussetzungen und Annahmen.

Um so leichter gestaltet sich die Aufgabe des Plädierenden, der jetzt seinem Witz und seiner überlegenen Ironie wohlgemut um so freieren Lauf läßt und durch seine geschickt detaillierte, immer anschauliche Darlegung der Tatsachen den Hörern unwillkürlich seine Ansicht suggeriert. Er macht keinerlei Versuch, das Vorhandensein jenes geheimnisvollen Talismans, den er, in reines Linnen gehüllt, im Hause des Pontianus aufbewahrt haben soll, abzustreiten. Er leugnet nur, daß dieser Gegenstand mit der Magie irgend etwas zu schaffen habe. Aber er vermeidet wohlweislich auf das Wesen dieses Objekts einzugehen, sondern verschanzt sich in dieser Hinsicht kurzweg abweisend hinter seine Würde und Pflicht als Myste. Seine Bemerkung, es möge aus dem Linnen herauskommen, was da wolle, daß dieser Inhalt magisch sein müsse, könne niemand beweisen[1]), ist, wie Abt bemerkt, natürlich unwidersprechlich. Wir haben auch gar kein Recht, die von Apulejus gegebene Deutung des Gegenstandes anzuzweifeln, weil uns jedes Mittel fehlt, diese oder die von den Gegnern gegebene zu beweisen. Es muß indessen bemerkt werden, daß, so wenig präzisiert die Anklage in diesem Punkte war, sie doch keineswegs notwendig so haltlos und einfältig war, wie Apulejus sie hinzustellen versucht. Denn wir wissen heute aus der erhaltenen magischen Literatur, daß auch der Magier verhüllte Gegenstände bei sich aufbewahrte, die er *sancte colit* und die niemand sehen darf. Andererseits ist die Berufung des Apulejus auf seine Würde und Pflicht als Myste und die damit verbundene Aufzählung seiner heiligen Weihen auch

1) Apol. 53: *atqui, stulte, si hodie illud sudariolum intercepisses, quicquid ex eo promeres, ego magicum negarem.*

nur bloße Redensart, die überhaupt nichts widerlegt.[1]) Es bestanden zur Zeit des Apulejus so zahlreiche enge Wechselbeziehungen zwischen den Mysterien und der Magie, und die Magie entlehnte nachweislich den religiösen Bräuchen und Kultgegenständen so viele Besonderheiten, daß es uns schwer fällt, uns bei der von dem Redner gegebenen Deutung, so annehmbar sie an und für sich auch sein mag und so sehr sie in gerichtlicher Hinsicht genügen konnte, zu beruhigen.

Selbst wenn die Gegner den vollen Beweis erbracht hätten, daß der angebliche Talisman ein Zaubergerät war und mit den geheimen Künsten des Angeklagten in Zusammenhang stand, so war übrigens die Gefahr, die Apulejus lief, immer nur noch eine halbe, so lange es nicht erwiesen war, daß er sich dieses Zaubergerätes tatsächlich bedient habe. Die Sache hätte dagegen schlecht werden können, wenn der Anklage der volle Nachweis des **nächsten Momentes** gelang, d. h. wenn ihr der Nachweis gelang, er habe jene nächtlichen Opfer im Hause des Crassus gefeiert.[2]) Alle Umstände, welche diese Opfer angeblich begleitet hatten, ihre Heimlichkeit, die Verbrennung von Vogelfedern, das Beiseitelassen aller anerkannten religiösen Formalitäten, waren derart, daß die magische Natur dieser Opfer völlig außer Frage scheinen mußte. Und alle diese bedenklichen Tatsachen waren durch eine eidesstattliche Versicherung des Hauswirts schriftlich bestätigt.

Die Sachlage war also für den Angeklagten hier mehr als gefährlich. Aber er weiß sich wieder mit unvergleichlicher Gewandtheit aus der Schlinge zu ziehen. Er denkt gar nicht daran, die Beschuldigung eingehend zurückzuweisen, wie man es eigentlich erwarten sollte. Mit keiner Silbe bestreitet er die tatsächliche Vornahme der nächtlichen Opfer, sondern begnügt sich mit einigen ironischen Sophismen über die Unwahrscheinlichkeiten der Anklagebegründung und bringt dabei so viele launige Einfälle und wohlgesetzte Exkurse vor, daß die Zuhörer überhaupt nicht zu Atem kommen und daran denken können, sich in dem Wirrsal seiner spitzfindigen Dialektik zurechtzufinden.

Erstlich, meint er, sei der Belastungszeuge zur Zeit, als die Opfer angeblich stattgefunden hätten, nicht zur Stelle gewesen. Crassus habe sich damals in einer Schenke zu Alexandria herumgetrieben. Wie sei es möglich, daß er in jenem Kneipendunst aus so weiter Ferne den Rauch von seinem Hause habe aufsteigen sehen können? Wenn er ihn mit eigenen Augen erblickte, so müsse er mit einer Sehkraft ausgestattet gewesen sein, welche die Wünsche und die Sehnsucht des Odysseus weit

1) **Abt**, a. a. O. S. 333.
2) Vgl. P. **Vallette**, a. a. O. S. 83.

übertraf, der viele Jahre lang vom Ufer des Meeres aus sich vergeblich bemühte, den Rauch vom Giebel seines Heims aufsteigen zu sehen.[1]) Und was die Geschichte mit den Federn betrifft — wenn er, Apulejus, zauberische Manipulationen habe vornehmen wollen, so wäre es doch bei weitem einfacher gewesen, dies bei sich zu Hause zu tun. Aber gesetzt, er hätte bei Quintianus Vögel geopfert, sollte Quintianus denn wirklich keinen Sklaven besessen haben, um den Estrich vorsichtigerweise rein fegen zu lassen? Und dann müßte das auch ein starker Rauch gewesen sein, durch den die Wände beschädigt worden seien! Was beweise denn überdies, daß die Sache des Nachts passiert sei? Es müßte ja einen besonderen Tagesrauch und einen Nachtrauch geben, wenn der Sklave ihn an der Farbe erkannt habe! — Nach diesen paar Witzen allerbilligsten Kalibers ergeht sich der Angeklagte in einer nach gut rhetorischem Rezept geschmiedeten, entrüsteten Invektive gegen den Kronzeugen Crassus, von dem er schlankweg behauptet, er habe für dreitausend Sesterzen sein schriftliches Zeugnis dem Gegner verschachert. Wie könne man überhaupt einem Zeugen wie Crassus glauben! Crassus sei ein elender Trunkenbold, ein Ungetüm mit ausgerenkten Kinnbacken, von ekelhaftem Anblick, bart- und haarlos, mit Triefaugen, geschwollenen Augenlidern, idiotisch aufgesperrtem Mund, mit speichelnden Lippen, widrig klingender, versoffener Stimme, zitternden Händen. Er sei augenblicklich in Sabrata, am Verhandlungsort, anwesend, habe es aber vorsichtiger befunden, nicht persönlich auszusagen, sondern sein falsches, verkauftes Zeugnis schriftlich niederzulegen und vorlesen zu lassen.

Das sind die Gegengründe, die Apulejus vorzubringen für notwendig hält, und — ruhig geht er zu einem andern Punkt über. Sichtlich hält kein einziger dieser Gründe einer Prüfung stand. „Denn daß Crassus sich habe bestechen lassen, ist eine unbewiesene Behauptung, trotz des *consensus omnium*[2]), ebenso, daß alles, was seine Aussage anbelangt, abgekartete Sache sei, so durchsichtig, daß selbst der Vorsitzende gleich dahinter gekommen sei.“[3]) Und selbst wenn sich Crassus Geld geben ließ! Er hätte sich gewiß gerade so gut eine wahre wie eine falsche Aussage bezahlen lassen können. Bei der anerkannten Scheu, die das *volgus* vor allem hegt, was mit dem Gericht zusammenhängt, kommt es ja noch immer alle Tage vor, daß ein Zeuge von der Partei erst wacker „geschmiert“ werden muß, ehe er sich dazu herbeiläßt, öffentlich zu sagen, was er weiß. Unwahres braucht er deshalb notwendigerweise keineswegs auszusagen. Ferner wird mit keiner Silbe gesagt, wieviel Zeit zwischen der Nacht, in der jene Opfer vorgenommen worden seien, und der Rückkunft des Crassus aus Alexandria lag (cf. Apol. 58, Anfang). Crassus kann ja schon am folgenden Morgen gekommen sein. Dann war wohl Zeit, daß Quintianus das Haus verlassen konnte, nicht aber daß alle Spuren der nächtlichen Opferung verwischt sein konnten. Daß alles sich in einem fremden Hause abgespielt habe und nicht in dem des Redners, ist auch kein Gegenbeweis. Das Treiben des Apulejus kann ja bereits so berüchtigt gewesen sein, daß er sich bei einem Freunde sicherer fühlte.[1])

1) Apol. 57.

2) Cf. Apol. 59: *nam temulentum istud mendacium tribus milibus nummis Aemiliano huic vendidit, idque Oeae nemini ignoratur.*

3) Apol. 60: *vidi te quoque, Maxime, coitionem adversum me et coniurationem eorum pro tua sapientia suspicatum, simul libellus ille prolatus est, totam rem vultu aspernantem.*

Wir können also wieder einmal feststellen, daß Apulejus in seiner Verteidigung nichts Stichhaltiges gebracht, sondern sich geradezu auffällig um den Kern der Sache herumgedrückt hat.

Das gleiche System verwendet er auch bei der Behandlung des nächsten Punktes der Anklage, und zwar fast noch mit besserem Erfolge. Denn nur bei allergenauester Vertrautheit mit den Zauberpraktiken seines Zeitalters gelingt es hier, die Schwächen seiner Argumentation aufzudecken.

Er gibt nämlich offen zu, daß er sich aus edlem Holz ein Götterbild habe machen lassen (Apol. c. 61), daß er diesem Opfer bringe (c. 63) und daß er tatsächlich einem βασιλεύς seine religiöse Verehrung bezeuge (c. 64, 65). Jenes Bild sei jedoch von einem *artifex, vir inter suos et arte laudatus et moribus comprobatus*, verfertigt worden (c. 61) und stelle kein häßliches Skelett, sondern einen reizenden kleinen Merkur dar (c. 61). Zum Beweise läßt er das Götterbild, von dem er spricht, herbeischaffen und weidet sich an den verdutzten Gesichtern seiner Gegner. *„Em vobis, quem scelestus ille sceletum nominabat. Auditisne reclamationem omnium qui adsunt? auditisne mendacii vestri damnationem? non vos tot calumniarum tandem dispudet? hiccine est sceletus, haeccine est larua, hoccine est quod appellitabatis daemonium? magicumne istud an sollemne et commune simulacrum est? accipe quaeso, Maxime, et contemplare; ... em vide, quam facies eius decora et suci palaestrici plena sit, quam hilaris dei vultus, ut decenter utrimque lanugo malis deserpat, ut in capite crispatus capillus sub imo pillei umbraculo appareat, quam lepide super tempora pares pinnulae emineant, quam autem festive circa humeros vestis substricta sit. Hunc*, schließt er triumphierend, *hunc qui sceletum audet dicere, profecto ille simulacra deorum nulla videt aut omnia neglegit*“ (Apol. 63).

1) Vgl. A. Abt, a. a. O. S. 291f. und P. Vallette, a. a. O. S. 84.

Damit scheint nun seine Unschuld klar und unzweideutig erwiesen. Die Sache liegt denn aber doch nicht so einfach, wie es das Publikum nun glauben mußte. Denn Apulejus beweist wohl, wie Abt hervorhebt, daß jener Merkur aus edlem Holze in der Werkstatt des Saturninus hergestellt ist, aber daß dieser Mercuriolus identisch ist mit dem Bilde, auf das seine Gegner anspielten, beweist er nicht; er setzt es als selbstverständlich voraus. Dazu kommt folgendes: Apulejus gibt zu, daß er seinen Gott unter dem Namen *βασιλεύς* anrufe. Denn dieser Gott sei *totius rerum naturae causa et ratio et origo initialis, summus animi genitor, aeternus animantum sospitator, assiduus mundi sui opifex, sed enim sine opera opifex, sine cura sospitator, sine propagatione genitor, neque loco neque tempore neque vice ulla comprehensus eoque paucis cogitabilis, nemini effabilis* (Apol. 64). Was hat dieser höchste Gott, der Schöpfer des Weltalls, der mit dem ewigen Urgrund der Dinge zusammengestellt wird, mit dem Mercuriolus zu schaffen? Man übersetze den harmlosen Namen Merkur, den ihm Apulejus, um jeden Verdacht zu vermeiden, beilegt, ins Griechische zurück, und man hat sofort die Lösung des Rätsels. Hermes ist gemeint, freilich nicht der Hermes *λόγιος*, der „für den Rhetor der gegebene Hausgott" hätte sein können, sondern jener Hermes, der in jener Zeit des Ineinanderlaufens aller Glaubenstriebe und Religionen als universaler Gott angerufen wurde, der in den religiösen Spekulationen Ägyptens eine so bedeutsame Rolle spielt, jener *Ἑρμῆς τρίσμεγας, τρισμέγιστος*, der nichts mehr und nichts minder ist, als der Patron der Schwarzkunst selber.[1]) Apulejus nennt den Gott, dessen materielles Symbol die kleine Statue ist, *βασιλεύς*. Dies ist kein Eigenname, sondern ein Titel, der Ausdruck der Allmacht, über die nur Gott verfügt. Wohlweislich verweigert der Angeklagte zu sagen, wer dieser Gott sei und was er für ihn bedeute. *En ultro*, sagt er spöttisch, *augeo magiae suspicionem: non respondeo tibi, Aemiliane, quem colam βασιλέα; quin si ipse proconsul interroget, quid sit deus meus, taceo* (c. 65). Tatsächlich wagt er den Namen überhaupt nicht auszusprechen, weil nur der Eingeweihte diesen Namen wissen durfte und nach weitverbreitetem Glauben der Gott seine Kraft verloren hätte, wenn sein Geheimnis entschleiert worden wäre. Bei den Beschwörungen durfte der Name nicht entweiht werden, ähnlich wie der Name Jehovas im Gebet des frommen Juden nicht

1) Vgl. die Bemerkung Apol. 31: *igitur ut solebat ad magorum cerimonias advocari Mercurius carminum rector*. Bei Wessely, Zauberpapyri 102, 2288 f. (zitiert von Vallette) wird Hermes *πάντων μάγων ἀρχηγενής* genannt. Vgl. auch die von Abt, S. 193 angeführten Belege: Mart. Cap. de nupt. Merc. c. Phil. I, 36 und Hrab. Maur. de cons. nupt. (Migne patrol., curs. compl. ser. lat. 110, p. 1099 A), wo er als Erfinder der Magie erscheint.

genannt werden darf. Andrerseits wird unter den magischen Geräten, die am häufigsten in den Zauberpapyri empfohlen werden, eine Statuette des Hermes genannt. Nicht mit Unrecht wird man vielleicht aus einem solchen auffälligen Zusammentreffen schließen dürfen, daß die Statuette des Apulejus in der Tat ein magischer Gegenstand war und ihm mit Hilfe von Beschwörungen — die er harmlos Gebete nennt — zu magischen Zwecken diente. Dazu kommt aber noch folgendes: Abt macht darauf aufmerksam, daß für die magischen Hermesgestalten das *χλαμυδηφορεῖν* charakteristisch war, und zwar so sehr, daß *χλαμυδηφόρε* zum Kultnamen in magischen Hymnen wurde. Demgegenüber fällt in der Schilderung, die Apulejus von seinem kleinen Merkur gibt, ein „anmutig um die Schultern des Gottes wallendes Oberkleid", eine *festive circa humeros vestis substricta*, auf (Apol. 63). Außerdem war der Mercuriolus des Rhetors aus Ebenholz gefertigt (Apol. 61 s. f.). „Diese Tatsache steht fest, einerlei ob Apulejus den Merkur ohne sein Zutun geschenkt erhalten hat (Apol. 61, 62), oder, wie seine Gegner wollen, sich abgemüht hat, ihn zu erhalten (a. a. O. 62)." Sonderbar nun, daß gerade dies Holz dem Hermes der Magier geweiht, daß es geradezu sein *σύμβολον* war.[1])

Man wird zugeben müssen, daß dies Zusammentreffen, das erst die verdienstlichen Arbeiten von Abt und Vallette ins richtige Licht gesetzt haben, kein rein zufälliges sein kann, sondern die Annahme, die Verehrung, die der Mercuriolus bei dem Rhetor genoß, hänge mit dessen *magica maleficia* zusammen, fast zur Gewißheit wandelt. Das Götterbild, sein Material und die ihm dargebrachte Verehrung hatten die Ankläger nicht ohne Grund zur Formulierung eines Belastungsmomentes gebracht. In der Absicht, die Sache möglichst widernatürlich und grauenhaft zu machen, ließen sie sich aber verleiten, das Bild für ein Gerippe auszugeben. Der Angeklagte hätte nicht Apulejus heißen müssen, wenn er diese rhetorische Übertreibung nicht sofort benutzt und ausgebeutet hätte. Durch den Augenschein weist er einfach nach, die Figur stelle überhaupt kein Skelett dar, und erledigt somit schlankweg den ganzen Vorwurf, ohne sich weiter über die Art der Verehrung und ihren Zweck auslassen zu brauchen. Die Wirkung ist verblüffend; der beißende Spott, den die Kläger, die sich in so ungeahnter Weise vergaloppiert haben, über sich ergehen lassen müssen, scheint diesmal besonders wohl am Platze, und ein paar gut gewählte Zitate aus Plato führen den Zuhörern klarer denn

1) Vgl. Wessely, N. Z. P., S. 55, 12; Pap. Lond. 122, 12 K. W. *οἶδά σου τὸ ξύλον τὸ ἐβέν(ν)ινον· οἶδά σου, Ἑρμῆ, τις εἶ?* Zitiert von Abt, S. 302 und Vallette, S. 317.

je die Tatsache ins Bewußtsein, daß Apulejus nicht allein, sondern jener hohe Denker, der „Lehrmeister und Lebensführer“ des Redners, der *patronus causae* des Apulejus, daß Plato selbst und die Philosophie und die Wissenschaft überhaupt durch die Anklage beleidigt worden seien (cf. Apol. 65), und daß nur von so notorischen Nichtwissern und Toren, wie es die Gegner sind, eine solche Nichtswürdigkeit ausgesponnen werden konnte.

Die Stimmung hat sich unstreitig zu Gunsten des Angeklagten gewendet. Die Lücken in der Beweisführung, die Sophismen, die bei langsamer kritischer Lektüre aufstoßen, bleiben beim Anhören des rasch dahinrauschenden, geist- und schwungvollen, fein gewendeten Vortrages, bei dem das Publikum zu langem Bedenken und Überlegen gar nicht die Zeit findet, unbemerkt. Die Zuhörer müssen fast vergessen haben, um was es sich eigentlich handelte. Die treffenden Witze, mit denen der Angeklagte seine Darlegungen ausstattet, seine geschickten Digressionen, die hochinteressanten Ausführungen über naturgeschichtliche, medizinische, philosophische, religiöse und mystische Themata, die er mit einflicht, lenken sie völlig von dem Objekt des Prozesses ab. Sie müssen fast wähnen, daß sie einem jener Feste beiwohnen, an dem der Redevirtuos, seine Kunst zu zeigen, aus dem Schatten seiner Schule trat, um im Glanze der Bewunderung und seines Ruhmes und im Vollgefühl der eigenen Kraft ein rhetorisches Kunstwerk hervorzubringen. Der Übermut seines Künstlerbewußtseins, sein Talent, sein Witz, seine Laune, sein Scharfsinn und das anmutige und dabei doch so kräftige Tönen und Wogen seiner klangreichen Sprache haben sie fast entwaffnet.

Aber der Rhetor verlangt nach einem vollen, endgültigen Triumph. Er plädiert schon zwei und eine halbe Stunde. Verwundert wird man gewahr, daß ja noch ein Punkt der Anklage vorhanden ist. Wie wird sich der Redner dazu äußern?

Hier kann es Apulejus jedoch darauf ankommen lassen. Altüberlieferter Anwaltstechnik gemäß hat er sich sein *atout*, sein stärkstes Argument wirkungsvoll für das Ende aufgespart. Betreffs des Zustandekommens seiner Heirat mit Pudentilla und all der Vorwürfe, die man ihm darum gemacht, war er frei von jeder Verlegenheit. In diesem Punkte war er seiner Sache gewiß. Hier warf ihm sein Gewissen nicht das geringste vor, und er verfügte dazu über das klarste Beweismaterial. Er gibt sich daher den Anschein, als nähme er diesen Teil der Anklage ganz besonders ernst, und gibt sich die erdenklichste Mühe, bis ins kleinste die seine Heirat betreffenden Verdächtigungen zu bekämpfen und zu widerlegen. Alles was er an dialektischer Gewandtheit, an forensischer

Verwegenheit besitzt, rafft er zusammen. Kühn dreht er die Lanze herum. Der Verteidiger wird zum Ankläger. Es handelt sich um sein intimstes Privatleben, das man sich anzutasten unterfängt, um die Geschichte seiner Liebe und seines Eheglückes. Und wer unterfängt sich dessen? Jene unwissenden, schlechten, dreistverlogenen Menschen, deren schmutziges Dasein mit seiner sittlichen Reinheit in grellstem Kontraste steht. Die Elenden! Nur aus ganz gemeinen, egoistischen Motiven haben sie ihn anzugreifen gewagt!

In überzeugender Weise erzählt der Redner den ganzen Verlauf seiner Vermählung mit Pudentilla, seine Großmut und Uneigennützigkeit gegen seine Stiefkinder. Seine Ausführungen erfüllen alle Bedingungen, die von den antiken Rhetoren für eine gute διήγησις aufgestellt werden[1]), in vollem Maße. Sie sind ein Muster von Klarheit, Anschaulichkeit und Lebenswahrheit. Jener Brief, den die Ankläger vorgebracht haben und in dem seine Gattin selber erklärt, er sei ein Zauberer geworden und sie sei von ihm bezaubert, jener Brief ist freilich echt. Aber diese Erklärung Pudentillas ist nur ein kurzes, ganz perfides Zitat aus dem Schreiben. Die Gegner haben diese Worte willkürlich aus dem Zusammenhang herausgerissen, um dadurch ihren Sinn zu verdrehen. Liest man das ganze Dokument, so erhellt hingegen, daß dieser Ausspruch Pudentillas nur eine gegen ihren Gatten gerichtete Verleumdung war, die Pudentilla einfach wiederholte, um sie dem Adressaten des Briefes, Pontianus, zu widerlegen.

Was hat denn überhaupt die Magie in dieser alltäglichen Vermählungsgeschichte zu suchen? Pudentilla war Witwe. Sie war keineswegs sechzig Jahre alt, wie die Anklage es böswilligerweise behauptet, sondern vierzig; dies geht unwiderleglich aus dem Zivilstandsregister der Gemeinde hervor. Aus Gründen diskretester Art, aus Gesundheitsrücksichten, war ihr vom Arzte angeraten worden, sich wiederzuverheiraten, und sie war überglücklich, einen so braven zweiten Gatten, wie Apulejus, zu finden.

Wenn sie den Ehebund in aller Stille auf dem Lande geschlossen haben, so war dabei kein Zauber im Spiele; sie hatten keinerlei böse Intrigue zu verstecken; sondern sie taten es nur, weil sie die Unannehmlichkeiten einer in der Stadt gefeierten Vermählung vermeiden wollten.

Die Gegner haben ihm vorgeworfen, er habe sich nur in den Besitz der ganzen Habe der reichen Witwe setzen wollen. Apulejus weist dagegen nach, mit welch großer Uneigennützigkeit er verfahren sei.

1) Vgl. Anaximenes ars rhet., c. 30; Anen. ad Her. I 8, 9; Cic. de invent. 19—21; Quint. inst. or. IV, 2.

„Wenn auch nur eine Ursache, sagt er, auch nur die kleinste gefunden werden könnte, warum ich die Ehe mit Pudentilla zur Erreichung irgend eines Vorteils gesucht haben sollte, wenn ihr das geringste Sonderinteresse meinerseits nachweisen könntet, so will ich mich für den größten Magier, für einen Carmendas, Damigeron, Dardanos, Zoroaster oder Ostanes erklären lassen" (Apol. 90). An der Hand offizieller, authentischer Aktenstücke beweist er, daß die Eingehung der Ehe ihm keinen pekuniären Nutzen gebracht hat. Er zeigt, daß die Mitgift seiner Gattin tatsächlich recht gering gewesen sei und, falls seine Gattin kinderlos sterben sollte, auf die Erben Pudentillas übergehen werde. Ja noch mehr, als Pudentilla ihren Sohn Pudens seiner unglaublichen Undankbarkeit wegen habe enterben wollen, habe er, Apulejus, seinen eigensten Interessen entgegen, sie bestimmt, zu gunsten dieses ungeratenen Kindes ihr Testament abzufassen. Und wenn man dem Redner schließlich zum Vorwurf mache, daß er sich für eine große Geldsumme von seiner Gemahlin ein herrliches Landgut auf seinen Namen gekauft habe (c. 101), so gehe man wiederum völlig irre, denn es habe sich dabei nur um ein kleines, bescheidenes Erbgütchen gehandelt, das Pudentilla für 60000 Sesterzen, und zwar auf ihren eigenen Namen gekauft hatte, wie dies der Vormund der Pudentilla und der Quästor, der die Kaufgebühren einkassiert habe, bestätigen könnten.

So reiht sich ein Beweis lückenlos an den anderen. Der Kriminalprozeß ist zum Zivilprozeß, zum Privatstreit über Mein und Dein herabgesunken. Der Nachweis der planmäßigen Verdächtigungen und der unsauberen Machenschaften der Gegner gibt dem Redner gewonnenes Spiel, „besonders da er zugleich nachweisen kann, daß der Hauptgegner Aemilianus sich selbst für die reiche Pudentilla interessiert hat (cf. Apol. c. 69), also recht wohl das Ganze aus reiner Verbitterung über das Fehlschlagen der eigenen Pläne konnte angezettelt haben."

Vergiftete Pfeile schnellen ununterbrochen nach derselben Richtung. Der unbestreitbare Triumph des Plädierenden in dem einen letzten Punkte — dem einzigen, wo er den Gegenbeweis mit urkundlichem Material führen konnte — muß auf die Beurteilung der anderen Beschuldigungen wirken, den Hörer gegen die Kläger einnehmen, die schlechte Sache zu einer guten machen, die Unschuld des Angeklagten für erwiesen scheinen lassen. Dieser merkt, daß der Eindruck nicht besser sein kann. Wirkungsvoll faßt er seine Beweisführung in ein paar kurze, markige Sätze zusammen. „Nennet nur eine meiner angeblich so sehr zahlreichen Missetaten, nennt nur eine zweifelhafte oder wenigstens versteckte von den angeblich ganz offenbaren. Sehet nach, ob ich

nicht auf alle Beschuldigungen mit zwei Worten zu antworten vermag: „Du hast glänzende Zähne!" — Halte dies meinem Reinlichkeitsbestreben zu gut. „Du siehst Dich im Spiegel an!" — Das ist die Pflicht eines Philosophen. „Du machst Verse!" — Das ist erlaubt. „Du zerlegst Fische!" — Aristoteles lehrt es. „Du verehrst Holzgötter!" — Plato rät dies an. „Du nimmst ein Weib!" — Dies befehlen die Gesetze. „Deine Frau ist älter als Du!" — Das kommt vor. „Du hast aus Gewinnsucht gehandelt!" — Sieh Dir den Ehekontrakt an, erinnere Dich der Schenkung, lies das Testament" (Apol. 103).

Dieser knappe, eindrucksvolle ἐπίλογος kennzeichnet so recht die ganze Taktik des Redners. Auf alles antwortet er, außer auf das Wesentliche, außer auf die einzige von seinen Gegnern klar formulierte Beschuldigung, auf die Anklage der Magie. Aber er hatte die Sophistik als letztes Zufluchtsmittel bitter nötig. Es ging um sein Leben, und als *reus criminis capitalis* mußte er sich helfen, wie er konnte.

Wir dürfen mit Bestimmtheit annehmen, daß er freigesprochen wurde, umsomehr als er vor dem Prokonsul Claudius Maximus, einem aufgeklärten, philosophisch hochgebildeten Richter, plädierte, der alle Feinheiten und Schönheiten seiner Rede, seines Wissens und seines Witzes zu kosten und zu würdigen imstande war. Dem an den Mechanismus der Gerichte seines Landes gewöhnten deutschen Staatsbürger muß es freilich fast unbegreiflich scheinen, daß angesichts so vernichtender Belastungsmomente, wie sie in unserem Prozesse vorlagen, ein Angeklagter ausschließlich durch seine Zungenfertigkeit, seine Redegabe, sein geschicktes Manövrieren einen Freispruch erzielen konnte. Denn die Richter in Deutschland sind sehr schlechte Zuhörer; der Anwalt hat vor ihnen fast keine Möglichkeit, schön und leidenschaftlich zu reden, und er kann sich, wenn er nicht ganz sachlich ist, mit seiner Eindringlichkeit nur schaden, da das Prozeßverfahren in Deutschland vor allem ein schriftliches ist, so daß der Richter sich in den meisten Fällen sein Urteil schon durch das Studium der Akten und spätestens nach der Beweisaufnahme gebildet hat und es unangenehm empfinden würde, wenn jemand dann noch klüger sein wollte als er.[1] Eine Rede wie die des Apulejus müßte er freilich von vornherein als unsachlich, phrasenhaft und vor allem als zu weitschweifig abweisen; ihn würde auf die Dauer die Wortfülle des Redners belästigen, so blühend und gesund sie ist. Anders wird aber die Beurteilung eines modernen

1) Vgl. das feine Büchlein von A. Philippi, Die Kunst der Rede, Leipzig, Grunow, 1896, S. 234 ff., sowie E. Benedikt, Die Advokatur unserer Zeit, Berlin, 1912[4], S. 33 ff. und 217 f.

französischen, belgischen oder italienischen Publikums ausfallen, dessen Anwaltschaft noch die Traditionen der altrömischen Advokatur aufrecht erhält, vor dessen Assisen die echte Rednergabe Triumphe feiert und sich Redeströme des Anwalts oder des Verteidigers ergießen dürfen, von denen sich der Deutsche mit seiner schweren, markigen Sprache kaum eine Vorstellung machen kann. Von der Lebhaftigkeit, Natürlichkeit und Eindringlichkeit des Mienenspiels und der Gebärden des Plädierenden begleitet und unterstützt, üben ja die Verteidigungsreden in ihrer geläufigen Anmut und ihrem feurigen Schwung auf die romanische Zuhörerschaft noch heute einen zauberischen Reiz aus, der sie zu stürmischen Ausbrüchen des Entzückens und der Bewunderung hinreißt, die Richter verwirrt, die Geschworenen zur Nachsicht, zum Mitleid, zur Rührung, ja zum Weinen bringt. Es ist in jenen Ländern nichts Ungewöhnliches, daß ein Plädoyer vier oder fünf Tage dauert. Die Apologie des Apulejus, die der deutsche Philologe von seiner Studierstube aus und nach seinen deutschen Begriffen vom Gerichtswesen noch als übermäßig lang empfindet, so daß er naturgemäß zu dem Schluß kommt, sie sei nach dem Termin in behaglicher Ruhe überarbeitet und ausgeweitet worden[1]), — nimmt bei gutem Vortrag kaum drei bis vier Stunden in

1) Wenn hier und da von antiken Gerichtsrednern berichtet wird, daß sie ihre Plädoyers nachträglich zum Zweck der Veröffentlichung ausgearbeitet haben (Aeschines Ctesiphontea, Ciceros Verrinen, katilinarische Reden, *pro Milone* u. a.), so wird man nicht berechtigt sein, diese Einzelfälle, die jedesmal durch besondere Gründe bedingt waren, als Anwendung einer im „ganzen Altertum" üblichen allgemeinen „rhetorischen" Gepflogenheit anzusehen, die, wie Abt sich ausdrückt (a. a. O. S. 80; vgl. auch Vallette, a. a. O. S. 116), „es von vornherein unwahrscheinlich macht, daß wir eine nicht überarbeitete Rede da besitzen, wo der Autor selbst noch die Herausgabe besorgt hat," und die es infolgedessen wahrscheinlich macht, daß, wie schon Scipio Gentilis und nach ihm Hildebrand u. a. annahmen, auch die Apologie nachträglich überarbeitet und ausgeweitet worden sei. Der Umstand, daß sich diese Rede allzu bequem dehne und allzu reich mit Digressionen, Gemeinplätzen und unterhaltendem Beiwerk ausgestattet sei, wird als klares Anzeichen dafür angesehen. Allein die „Breite" gehört gerade zur Taktik unseres Redners, wie sie immer noch zur Taktik eines jeden romanischen Verteidigers gehört, der in die Lage kommt, mehr auf die Sinne, als auf den Verstand wirken zu müssen. Die nachträgliche Ausweitung eines Plädoyers widerspricht überhaupt vollkommen der Praxis, die man bei der Herausgabe von Plädoyers beobachtet finden wird und die ich für mein Teil wenigstens seit Jahren von den besten Pariser und Brüsseler Advokaten beobachtet gefunden habe. Denn der Überarbeiter wird eher streichen müssen, als noch etwas hinzusetzen, weil die gesprochene, improvisierte Rede stets reicher und flüssiger ist und öfters dasselbe wiederholt, als die geschriebene. Er wird sich nur zu Einschiebseln und Zusätzen verstehen, wenn seine Beweisführung irgendwo zu schwach gewesen ist, und eine völlige Um- und Ausarbeitung eintreten lassen, wenn die wirklich gehaltene Rede überhaupt nicht überzeugt hatte und es in seinem Interesse liegt, auch das lesende Publikum umzustimmen. Was die Apologie betrifft, so hätte in ihr gerade die

Anspruch. Freilich darf man sie nicht langsam lesen; nur auf rapides Dahinrauschen ist diese stolze Rede berechnet. Dem romanischen Redner fließt ja die Sprache rascher als dem germanischen. Während selbst eine gute Verdeutschung der Apologie schwerfällig und unnatürlich wirkt, wirkt die Rede z. B. in einer französischen Übertragung so modern wie irgend möglich und erreicht tatsächlich die freie Anmut und den sicheren Treff der vorzüglichsten französischen Assisenreden. Ebensowenig wie diese strebt sie nach trockener, rein verstandesmäßiger Sachlichkeit und nach der ausschließlichen Festhaltung eigentlich juristischer Gesichtspunkte, sondern sie strebt vor allem danach, durch Benutzung aller sinnlichen und geistigen Kunstmittel das Gefühl des Richters zu bestechen und die Entscheidung des Prozesses vielleicht nicht so sehr von der Gerechtigkeit der Sache, als von der Stimmung, dem erregten Mitleiden und Interesse des Richtenden abhängig zu machen.

In dieser Hinsicht entspricht sie dem römischen Prozeßgebrauch, nach dem dem Richter eine völlige Freiheit bei Anwendung der Gesetze zustand[1]), und der allgemein geübten Verteidigungstechnik, die in der Einwirkung auf das Gemüt der Richter ihre Hauptaufgabe erkannte.[2])

Beweisführung bei einer eventuellen Ausarbeitung einer Revision unterzogen werden müssen; denn sie war, wie wir sahen, nichts weniger als stichhaltig. — Im Hinblick auf die Arbeitsmethode des professionellen Verteidigers und Assisenredners darf man annehmen, daß Apulejus in den vier Tagen, die ihm zur Vorbereitung seines Plädoyers zur Verfügung standen — und vier Tage genügen einem beredten Anwalt bei weitem zur Vorbereitung des längsten, terminfüllenden Plädoyers in fremder Sache, wie viel mehr in eigener! — sich damit begnügte, sich sein Verteidigungssystem zurechtzulegen — ein Plädoyer, welches wirken soll, pflegt ja vorher nicht niedergeschrieben zu werden wie etwa eine akademische Vorlesung — und nur einzelne Schlager und Digressionen vorzubereiten, um sich dann einfach als echter *dicendi peritus* der augenblicklichen Inspiration, seiner Improvisationsgabe, seiner glänzenden Wohlredenheit und dem stets bereiten reichen Schatz rhetorischer *τόποι* und *ἐκφράσεις*, sowie seiner Spezialkenntnisse anzuvertrauen. Die Apologie macht jedenfalls ganz den Eindruck, als sei sie uns — abgesehen von kleinen formellen Retouchen und der unumgänglichen Übersetzung gewisser Improvisationen in das Schriftmäßige — so überliefert, wie sie gehalten worden und von den Stenographen nachgeschrieben worden ist. Das Nachschreiben der Reden der damaligen Sophisten durch *ταχυγράφοι* oder *ὑπογραφεῖς* war ja allgemein üblich (cf. Eunap. vit. soph. p. 83 Boiss.), und Apulejus selber berichtet uns, daß alle seine Reden sofort nachgeschrieben wurden, so daß, wie er freilich mit allzu handgreiflicher Übertreibung hinzusetzt, er darin überhaupt nichts mehr widerrufen, abändern oder korrigieren dürfe (cf. Flor. 9: *quodcumque ad vos protuli, exceptum ilico et lectum est, nec revocare illud nec autem* (? *a me* [φ], *inde* [Stewech.], *immutare* [Vulcan]) *mutare nec emendare mihi inde quidquam licet*).

1) Vgl. G. Geib, Geschichte des römischen Kriminalprozesses, S. 298 f. und S. 659 f.

2) Vgl. Cic. orator. c. 21: *erit eloquens is, qui in foro ita dicet, ut probet, ut delectet, ut flectat. Probare necessitatis est; delectare suavitatis; flectere victoriae:*

Infolgedessen kam es freilich dazu, wie Geib hervorhebt[1]), daß das römische Publikum nach einem auf diese Weise erzielten Urteilsspruch gar nicht einmal daran dachte, in der Freisprechung oder Verurteilung des Angeschuldigten den wirklichen Beweis für die Verübung oder Nichtverübung der ihm zur Last gelegten Handlungen zu erblicken, sondern daß es in jeder richterlichen Entscheidung noch bei weitem mehr einen Ausspruch über die Person des Angeklagten als über dessen Verbrechen erkannte. Dies ergibt sich daraus, daß — wie z. B. Cicero hinsichtlich des Prozesses gegen Clodius — niemand auch nur etwas Unpassendes darin fand, trotz eines förmlichen Urteils und im Widerspruche damit die Schuld oder Unschuld einer Person zu behaupten und fortwährend, selbst öffentlich, ja sogar, was nach unseren heutigen Ansichten das Unbegreiflichste scheint, vor demselben Gerichte diese Behauptung zu wiederholen und bei jeder Gelegenheit mit den heftigsten und verletzendsten Ausfällen zu begleiten.[2]) Clodius, wegen Entweihung des Festes der *Bona Dea* verfolgt, wurde bekanntlich, gleichviel aus welchen Motiven, freigesprochen[3]), und dessen ungeachtet gibt es keinen andern Gegenstand, auf den Cicero selbst in seinen Gerichtsreden so häufig zurückkommt, als gerade dies Verbrechen des Clodius. Um dies zu verstehen, muß man sich begreiflich machen, daß der römische Richter eben nicht bloß der willenlose Vollstrecker der Gesetze war, sondern auch gewissermaßen ihr Beherrscher, der in jedem einzelnen Falle wieder ihre Zweck- oder Unzweckmäßigkeit zu prüfen, und mit Rücksicht auf das Leben des Angeklagten überhaupt, sowie mit Hinsicht auf sein Benehmen vor Gericht selbst die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld auszusprechen hatte.[4]) Die Freisprechung des Clodius war nichts anderes als ein Ausspruch über seine Person. Ebenso muß es im Falle des Apulejus gewesen sein. Es war offenbar ein öffentliches Geheimnis gewesen, daß der vielseitige Rhetor, der die ganze damals bekannte Welt bereist hatte, der als Kunstkritiker und Grammatiker, als Mathematiker, Dialektiker und Metaphysiker sich betätigte, der als eine hochangesehene medizinische Autorität galt und mit heißem Bemühen der Erforschung

nam id unum ex omnibus ad obtinendas causas potest plurimum. In flectendo uno vis oratoris est. Vgl. dazu die ausführlichen Anweisungen, welche in allen theoretischen Schriften über die römische Beredsamkeit vorkommen, um sowohl den Anklägern als den Verteidigern die Mittel und Wege zu bezeichnen, wodurch sie jene Stimmung des Gerichts bewirken können. Cic. de invent. I, 55, 56; de or. II, 43—53; Quint. instit. orat. VI, 1—3.

1) a. a. O. S. 301.

2) Cf. Geib, a. a. O. S. 301.

3) Cic. ad Attic. I, 16; Plut. Caes. c. 10, Cic. c. 29.

4) Geib, a. a. O.

der Natur und ihrer geheimen Kräfte oblag, sich auch mit der verpönten Magie beschäftigte.[1]) Daß er sich tatsächlich damit beschäftigte, geht, wie die religionsgeschichtliche Forschung zur Evidenz erwiesen hat, aus seiner auffallenden, geradezu berufsmäßigen Vertrautheit mit der Materie und außerdem, und zwar nicht zuletzt, aus all seinen verlegenen Ausflüchten, mit denen er sich verteidigt, hervor.

Die Ahndung, mit der das Gesetz die Ausübung dieser Kunst bedrohte, war so streng, das Risiko, das der geistig so hochstehende Mann mit seinen wissenschaftlichen Liebhabereien lief, so hoch, daß Apulejus es sich angelegen sein lassen mußte, sich so gut wie es ging, und ehe die Behörde *ex officio* einschritt, nach dieser Seite hin Sicherheit zu schaffen. Und es gelang ihm, mit imponierendem Geschick den Stier bei den Hörnern zu packen. Als bei Gelegenheit eines Prozesses, den er für seine Gattin plädierte, die Gerüchte, die über sein unerlaubtes Tun im Umlauf waren, in den persönlichen Angriffen der Gegenpartei eine besonders gefährliche Gestalt annahmen[2]), benutzte er mit kühnem Entschlusse den Umstand, daß gerade ein geistig besonders bedeutender, kongenialer Prokonsul den *conventus* abhielt, um die Gegenpartei zur genauen Formulierung der stadtbekannten, alltäglich aufs neue aufgetischten Beschuldigungen zu zwingen[3]), wohl berechnend, daß die durch eine solche Überrumpelung veranlaßte *accusatio repentina*[4]), deren Abfassung im Hinblick auf die kurze Zeit, die für die Tagung des *conventus* noch übrig sein konnte, jedenfalls nur auf einer mangelhaft durchgearbeiteten Informationsbasis beruhen und die Verteidigung daher zu einer bedeutend leichteren Aufgabe machen konnte. Es war ein glänzender Schachzug. Wir haben gesehen, wie schwer die Anklage trotz der

1) Vgl. Vallette, a. a. O. S. 28: *quoi de surprenant si un homme comme Apulée, par son affectation de singularité, son besoin irrésistible d'attirer l'attention et d'étonner son monde, ses airs inspirés, et cette science qui s'entourait volontiers de quelque apprêt et de quelque mystère, donna prise à des soupçons, aussi complaisamment accueillis que facilement éclos?* . . .

2) Apol. 1: *nam, ut meministi, dies abhinc quintus an sextus est, cum me causam pro uxore mea Pudentilla adversus Granios agere aggressum de composito necopinantem patroni eius incessere maledictis et insimulare magicorum maleficiorum . . . coepere.*

3) Apol. 1: *ultro eos ad accusandum crebris flagitationibus provocavi*; *ib.* 2: *ad subscribendum compellitur* (sc. *Aemilianus*); . . . *dat libellum.*

4) Apol. 44: *accusatio temeraria et repentina.* Gewöhnlich fand die Verhandlung freilich erst am zehnten oder dreißigsten Tage nach der Einreichung der Klage statt; es kam aber auch vor, daß, wie in diesem Falle hier, der Prozeß sofort begann (vgl. Mommsen, Strafrecht, S. 395 ff.). Der Prokonsul hielt sich in Sabrata nur vorübergehend auf und erledigte jedenfalls auf einmal und möglichst schnell alle laufenden Sachen.

geringen Zeit, über die seine Widersacher zu ihrer Vorbereitung verfügten, — sie mußten sie sofort von einem zum andern Tage einreichen[1]) — ausfiel und wie verhältnismäßig gut sie begründet war. Wir haben jeden Grund anzunehmen, daß die Schuldfrage verneint wurde. Die raffinierte Ausnutzung aller schwachen Punkte der Klage, die bewundernswerte Taktik des Plädierenden, seine überwältigende Rednergabe, sein berühmter Name und sein einschmeichelndes Wesen vor Gericht mußten notgedrungen die Wage sich zu seinen Gunsten heben lassen und ihn vor der Anwendung des Gesetzes bewahren. Der Grund des Prozesses, die schweren Belastungsmomente waren damit keineswegs aus der Welt geschafft. Die Nachrede verblieb, aber der Rhetor brauchte sie nicht mehr zu fürchten. Das Publikum umgab nach wie vor in seiner Einbildungskraft sein Tun und Lassen mit einem dunklen Schleier, so zwar, daß selbst noch lange nach seinem Tode sein Magiertum bei den gebildetsten Heiden und den christlichen Bischöfen als eine unbestrittene Tatsache gelten konnte.

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier eine eingehende Würdigung der Apologie als oratorisches Kunstwerk zu unternehmen. Nur der advokatorischen Technik, die in ihr zutage tritt, sollte hier unser Interesse gelten, und da glauben wir nicht in der Annahme fehl zu gehen, daß die von uns skizzierte Analyse des Plädoyers die Vermutung nahe legen muß, daß dies Kunstwerk, das dem antiken Ideal der gerichtlichen Beredsamkeit so vollkommen wie möglich entspricht, seinem ganzen Tenor nach bei seinem Autor eine lange, gründliche, praktische Erfahrung *in forensibus* zur Voraussetzung hatte.

Der überaus reiche juristische Gehalt der Rede, dessen Heraushebung und Verwertung im Verfolge dieser Arbeit versucht werden soll und der keinerlei Spuren von Dilettantismus aufweist, noch die pedantische Ostentation eines Laien in sich trägt, der sich plötzlich zum Advokaten improvisiert hätte, muß diese Annahme zur Gewißheit stempeln, um so mehr als der Einfluß einer ausgiebigen forensischen Betätigung sich gleichfalls in den andern Schriften, die uns von dem Rhetor erhalten sind, in ganz auffallender Weise bekundet. Selbst in den *philosophica* und auch in denjenigen Episoden, die nachgewiesenermaßen nur Übertragungen aus dem Griechischen sind, finden sich Stellen, deren Fassung nur auf die engen Beziehungen, die der Autor zur Juristerei unterhalten haben muß, zurückgeführt werden kann. Apulejus spielt auf juristische Fakta an und spricht die Sprache des Forums, wie es eben nur ein Eingeweihter vermag, der alle Geheimnisse und Feinheiten seiner Wissenschaft von Grund aus kennt. Fast überall fühlt man sofort heraus, daß die rechtlichen *termini* und Reminiszenzen ihm ganz ungewollt in die Feder fließen, weil sie den gewöhnlichen Modus gebildet haben müssen, nach dem er seinen Gedanken Ausdruck verlieh, und er es demgemäß ganz natürlich fand, sich ihrer überall zu bedienen.

1) Apol. 2.

Diesen eigenartigen Offenbarungen seines Wissens ist bisher allzu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Nur vereinzelte Stellen, die diesen juristischen Geist in besonders auffälliger Weise atmen, haben ihre Würdigung in der Forschung gefunden. Ein tieferes Eindringen in den Text von einem einheitlich juristischen Standpunkte aus führte aber eine so ungeahnt reiche Fülle an Material zutage, daß wir es für angezeigt halten durften, diesen Reichtum der überall verstreuten Tatsachen und Reflexionen, Andeutungen und Episoden zu einer zusammenhängenden, systematischen Gesamtbetrachtung zu vereinigen.

Ein Gewinn ergab sich aus dieser Art der Untersuchung sicherlich: es ist durch sie gelungen, nicht nur für manche Stelle und Episode, über die bisher einfach hinweggelesen wurde, erst das volle Verständnis zu schaffen, sondern auch die Persönlichkeit des Autors in einem neuen, interessanten Lichte erscheinen zu lassen und einen Beitrag zu ihrer richtigen Würdigung zu liefern. Andererseits zeigte, rein philologisch betrachtet, die Anwendung dieser Interpretationsmethode den großen Wert der Heranziehung der Jurisprudenz zur Erklärung der römischen Schriftsteller überhaupt, und wenn wir auch schließlich durch den Versuch, den Madaurer für die Entwicklungsgeschichte des Rechtes zu erobern, nur wenig neue Rechtssätze erlernen, so hat doch ein großer Teil des reichen Materials den eigentümlichen Wert, der jedes dem wirklichen Leben nachgeschaffene Denkmal auszeichnet. Es gibt einen lebendigen Einblick in den Gang des täglichen Rechtslebens Roms, wie er sich im zweiten nachchristlichen Jahrhundert unter der Zucht der Jurisprudenz gestaltet hatte, lehrt manche der in den juristischen Schriften vorgetragenen Regeln besser begreifen und gewährt mitunter einen unmittelbareren Spiegel des Rechtslebens, als die Formulierungen in den Gesetzen und den juristischen Schriften.

Bei der Anordnung des Materials habe ich nach Möglichkeit das in den geläufigen Handbüchern der Institutionen übliche Gruppierungssystem befolgt. Von dem größeren oder geringeren Reichtum des zu Gebote stehenden Stoffes hing es ganz vorzüglich ab, nicht bloß, ob die Darstellung knapper oder reichlicher gehalten werden, sondern auch ob sie vollständiger oder lückenhafter ausfallen, ob sie engere oder weitere

Gebiete umfassen konnte. Wenn daher verschiedene Abschnitte sehr ungleich erscheinen und das Ganze — um das Bild zu benutzen, mit dem Otto Ribbeck in der Einleitung zu seiner Geschichte der römischen Tragödie die Ungleichmäßigkeiten in seinem Buch entschuldigen zu müssen glaubte — zuweilen den Eindruck eines Notbaus macht, der an verschiedenen Stellen bedenklich klafft, wackelt und einen unharmonischen Anblick bietet — hie und da ein *pannus purpureus*, dann wieder nackte Latten und schäbige Fetzen —, so ist das durch die verschiedene Beschaffenheit des Materials bedingt, auf dem die Abschnitte beruhen. Ich wußte es nicht besser zu machen.[1]) Daß endlich die Zusammensetzung des Mörtels, der dies Material verbindet, des öfteren Elemente aufweist, die speziell dem zünftigen Romanisten nichts Neues bieten, konnte ich nicht umgehen, um so weniger, als ich bei der Abfassung der Arbeit doch vor allem philologische Leser im Auge haben mußte. Sollte sich der eine oder andere von diesen durch meine Untersuchungen dazu angeregt fühlen, die darin angedeuteten juristischen Ideengänge weiterzuverfolgen, ein Lehrbuch der Institutionen zur Hand zu nehmen und sich in den wundersamen Marmorbau des *ius Romanum* selber hinein zu wagen, so wäre mir dies das schönste Ziel, das die Arbeit erreicht hätte.

ERSTES KAPITEL.

DAS RECHT UND SEINE QUELLEN.

Iustitia. Ius naturale. Ius sacrum. Ius civile. Leges. Edicta. Senatusconsulta. Aequitas. Boni mores.

Aus der gleißenden Äußerlichkeit des Redevirtuosentums war Apulejus, nach neuen Offenbarungen dürstend, schon früh in das Gebiet mystischer und metaphysischer Spekulationen geführt worden. Dabei kam er gelegentlich dazu, sich in theoretischer Beschaulichkeit auch mit dem Begriff der „Gerechtigkeit" zu befassen. Die Gedanken, die er darüber niedergeschrieben hat, sind allerdings, soweit wir dies kontrollieren können, nicht ganz die Kinder seines eigenen Geistes. Apulejus war eine viel zu geschmeidige, unstäte Natur; er war viel zu sehr Rhetor, als daß er es hätte fertig bringen können, *in philosophicis* eigene Pfade zu wandeln. Wie alle römischen Schriftsteller, die sich mit der Lösung der

1) Wie der Titel des Buches besagt, unternehmen die folgenden Blätter nur den Versuch, die privatrechtlichen Tatsachen, die in den Schriften des Madaurers enthalten sind, zu heben und in gegenseitig befruchtenden Zusammenhang zu setzen. Eine Bearbeitung der prozessualen und der kriminalrechtlichen Einzelheiten soll später diesen Versuch vervollständigen.

Welträtsel befaßt haben, begnügte er sich mit einem weisen Eklektizismus, zu dem Akademie und Neuplatonismus die meisten Bausteine lieferten. In seinem Traktate de dogmate Platonis (II, 7) definiert er die Justiz als *fida speculatrix utilitatis alienae.* Diese Begriffsbestimmung ist von einem gewissen Interesse, weil sie sich in ihrem Wesensinhalt mit jener berühmteren Definition deckt, die Justinian an den Beginn seiner Institutionen gestellt hat: *iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*: der Wille, nicht nur die eigenen, sondern auch die fremden Interessen zu achten. Diese Identität der beiden Aussprüche hat nichts Verwunderliches. Es ist ja bekannt, wie viele Vorstellungen von allgemeinem Denkwerte und Einzelerkenntnisse die Ethik der Hellenen der römischen Jurisprudenz zugeführt und wie stark ganz besonders auf die Erschaffer des justinianischen Sammelwerkes die Ideen der griechischen Philosophie und Gesamtkultur gewirkt haben.[1])

In immer deutlich erkennbarer Anlehnung an seine Vorbilder kommentiert Apulejus seine Definition. „Die Gerechtigkeit, schreibt er, ist das Heilmittel und die Medizin der menschlichen Gesellschaft und Eintracht.[2]) Von zwei gleichwichtigen Gesichtspunkten aus lenkt sie die Interessen der Menschheit. Erstlich sorgt sie für die Richtigkeit der Abrechnungen, die Gleichmäßigkeit der Teilungen und das Zustandekommen der Verträge; auch überwacht sie die Maße und Gewichte und die gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Güter. In zweiter und letzter Linie betrifft sie die auf Gleichheit und Billigkeit beruhende Teilung, nach der ein jeder das ihm gebührende Grundeigentum erhält, und zwar so, daß der gute Bürger in reicherem, der schlechte in geringerem Maße dabei bedacht wird. Außerdem soll, wer sich durch natürliche Anlage und tüchtiges Streben auszeichnet, auch vorgezogen werden, wenn es sich um Würden und Ehrenstellen handelt; schlechte Bürger sollen nicht des Glanzes der Würden teilhaftig werden ....“[3])

1) Vgl. M. Voigt, Die Lehre vom ius naturale, aequum et bonum und ius gentium bei den Römern. Leipzig II (1856), S. 139f. u. 190; sowie R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes. Leipzig (1907), S. 194ff., und vor allem Paul Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht, Halle I (1902), II (1907), der besonders im ersten Bande den Einfluß der griechischen Philosophie auf die klassischen Juristen Roms treffend ins Licht setzt.

2) De dogm. Plat. II, 7: *illa ... vero hominum societatis et concordiae remedium atque medicina est.*

3) a. a. O.: *duabus autem aequalibus de causis utilitatem hominum iustitia regit: quarum est prima numerorum observantia et divisionum aequalitas et eorum, quae pacta sunt, symbole: ad haec ponderum mensurarumque custos et communicatio opum publicarum, secunda finalis est et veniens ex aequitate partitio, ut singulis in agros dominatus congruens deferatur ac servetur, bonus optimis † optior, minor non bonis, ad hoc bonus quisque natura in honoribus et officiis praeferatur,*

Jedem soll das werden, was ihm zukommt! Man sieht deutlich, es handelt sich in der Theorie des Apulejus um jene, von griechischen Denkern so vielfach analysierte „distributive Gerechtigkeit der Regenten", die von der römischen Jurisprudenz mit dem Begriff des Rechtes — im erhabensten Sinne — identifiziert und zur gesamten Richtschnur für das menschliche Wollen und Handeln erhoben, in dem *suum cuique tribuere* die Welt erobert hat.[1])

Bekanntlich wurde auch das Recht in diesem weitesten Sinn des Wortes von den römischen Juristen zum Unterschied mit dem Recht im gewöhnlichen Sinne des Worte als *ius naturale* bezeichnet, oder auch untechnisch[2]) als *ius gentium*, weil es umfaßt, was *naturalis ratio inter omnes homines constituit.* Als Weltbürgerrecht hatte dies „Naturrecht" schon lange in der Vorstellung hellenischer Denker gelebt[3]), ehe seiner Idee in Rom durch die Annahme des Lehrbegriffes der *societas hominum* das unumgängliche, theoretische Fundament unterbreitet wurde. Im letzten Jahrhundert der Republik, als das Römertum, getragen von dem Bewußtsein seiner gewaltigen Expansion, seine einseitige nationale Befangenheit in der Betrachtungsweise der umgebenden Verhältnisse abzustreifen begann, finden wir den Begriff der *societas hominum*, der uns heute fast wie eine Banalität anmutet, zum ersten Male deutlich ausgesprochen.[4]) Als damals ein Cicero seine Hörer und Leser auf das Theorem von einem allgemeingültigen Recht verwies, durfte er sicher sein, dafür in den

pessimi cives luce careant dignitatis .... Vgl. damit Arist. eth. Nicom. V, 2 (4), 12: *τῆς δὲ κατὰ μέρος δικαιοσύνης καὶ τοῦ κατ' αὐτὴν δικαίου ἓν μέν ἐστιν εἶδος τὸ ἐν ταῖς διανομαῖς τιμῆς ἢ χρημάτων ἢ τῶν ἄλλων ὅσα μεριστὰ τοῖς κοινωνοῦσι τῆς πολιτείας* . . ., *ἓν δὲ τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι διορθωτικόν.*

1) Vgl. Hirzel, a. a. O. S. 198. — Auch in den Metamorphosen wird der *Iustitia* gedacht. Die zwei in Frage kommenden Stellen (II, 22 und III, 7) sind aber — es ist jedesmal von dem 'Auge' der Gerechtigkeit die Rede — für uns von keinem direkten Belang.

2) Vgl. P. Schulin, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes. Stuttgart, 1889, S. 86f.; F. Girard, droit romain, 4e édition, Paris, 1906, S. 2f. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, S. 603f.; Pernice, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 20, 1899, S. 138ff.

3) Vgl. die *θέμις κατ' ἤθεα* (Hes. Op. 135); die *κοινοὶ νόμοι πάντων ἀνθρώπων* (Xenoph. Mem. 4, 4, 19; Demosth. 23, 61, 85), die gemeinsam sind *κατὰ φύσιν· ἔστι γὰρ* . . . *φύσει κοινὸν δίκαιον καὶ ἄδικον, κἂν μηδεμία κοινωνία πρὸς ἀλλήλους ᾖ μηδὲ συνθήκη* (Aristot. Rhet. 1, 32, 2).

4) Cic. de off. I, 41: *communem totius generis hominum conciliationem et consociationem colere, tueri, servare debemus*; — de leg. I, 15, 42: *est ... unum ius, quoi devinctus est hominum societas et quod lex constituit una*; — de har. resp. 14, 32: *lege ... naturae, communi iure gentium sanctum est*; — de fin. III, 20, 67: ... *ea natura esset hominis, ut ei cum genere humano quasi civile ius intercederet.* Vgl. auch Lucr. de R. N. II, 991f.: *denique caelesti sumus omnes semine oriundi; omnibus ille idem pater est.*

weitesten Kreisen der Gebildeten der sympathischsten Aufnahme zu begegnen.[1]) Aus ein paar Äußerungen des Apulejus können wir nun erschließen, in welchem Grade jener Gedanke im zweiten nachchristlichen Jahrhundert zum Gemeingut römischen Empfindens geworden war. Als der Held des Eselsromans, des dreifachen Mordes angeklagt, durch eine glänzende Verteidigungsrede jedes Herz gerührt zu haben glaubt, läßt der Erzähler die Weiber der angeblich Erschlagenen auftreten. Kläglich jammernd suchen sie die Richter gegen den Mörder zu erbittern und aufzubringen, indem sie sich nicht nur auf das Mitleiden, das Bürger von Bürgern fordern darf, sondern auf die „allgemeinen Menschenrechte" berufen: '*per publicam misericordiam, per commune ius humanitatis*' *aiunt*, '*miseremini indigne caesorum iuvenum nostraeque viduitati ac solitudini de vindicta solacium date*' (Met. III, 8). Eine andere bezeichnende Stelle finden wir in der Apologie (86), als Apulejus den Sicinius Pudens in zornigen Worten der Undankbarkeit zeiht, weil er sich unterfangen habe, einen Liebesbrief seiner leiblichen Mutter der Öffentlichkeit preiszugeben. Um die Sträflichkeit der Handlungsweise des Pudens zu erhärten, beruft sich der belesene Rhetor auf ein historisches Beispiel: „In Beobachtung des gemeinmenschlichen Rechtes (*propter commune ius humanitatis*)", sagt er, „verhinderten die Athener von den aufgefangenen Briefen ihres Feindes, des Königs Philipp von Makedonien, die Vorlesung desjenigen, welchen der König an seine Gemahlin, Olympias, gerichtet hatte. Sie verfuhren gegen ihren Feind schonend, weil sie meinten, daß das allgemeingültige Recht — *fas commune* — dem persönlichen Rachegefühl vorzuziehen sei."

Da Apulejus den Ausdruck *commune ius humanitatis* nahezu wie ein Schlagwort gebraucht, dürfen wir annehmen, daß zu seiner Zeit die Idee des Weltbürgerrechtes eine feststehende geworden war. Diese Annahme wird als hinlänglich begründet erscheinen können, wenn wir uns die lebhafte Zirkulation der Individuen, der Rassen und des gesamten geistigen Besitzstandes innerhalb der Peripherie des römischen Weltreiches vergegenwärtigen, wie sie gerade in der letzten Hälfte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts vor sich ging; sie wird zur Gewißheit, wenn wir daran denken, daß die Vorstellung vom gemeinsamen Menschenrecht um dieselbe Zeit in einem Gajus[2]) ihren ersten offiziellen Verkünder fand. *Omnes populi*, schreibt der berühmte Rechtslehrer[3]), *omnes populi*,

1) Vgl. hierzu die schönen Ausführungen über das Ideal allgemeiner „Humanität" bei Th. Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte, 1908².

2) Er lebte bekanntlich um 110—180 n. Chr.

3) Instit. 1, 2, 1; cf. Dig. 1, 1, 9.

qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium ⟨civitatis⟩ est vocaturque ius civile, quasi ius proprium ipsius civitatis: quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes ⟨populos⟩ peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur.

Gajus stellt also jenem allgemeingültigen Naturrecht das positive Recht gegenüber, das jedem Staate individuell eigentümlich ist und das, als unter Bürgern geltend, in Rom speziell den Namen *ius civile* trug.[1]) Auch Apulejus gedenkt seiner einmal mit ausdrücklichem Hinweise. Die in Frage kommende Stelle hat freilich keinen rechtshistorischen Charakter, wie die eben zitierten. Sie bildet nur einen der kleinen Lokalscherze, mit denen der Autor nach dem Muster Menippischer Satire in den Metamorphosen so gern aus seiner Erzählerrolle fällt: da Venus fürchtet, daß der Herzensbund ihres Sohnes Amor mit dem sterblichen Erdenkinde Psyche nicht in ihre „altadlige Familie“ passe, verspricht ihr Juppiter vor versammelter Götterschaft, er wolle schon bewirken, daß die Ehe keine Mésalliance darstelle; er wolle den Bund zu einem wirklich gesetzmäßigen machen und mit dem Recht, das unter Vollbürgern gilt, mit dem *ius civile*, in Einklang bringen: *Iam faxo nuptias non impares, sed legitimas et iure civili congruas* (Met. VI, 23) — und kurzerhand führt er sein Versprechen aus.

Übrigens ist der Juppiter des Apulejus nicht nur in der zivilrechtlichen Prozedur bewandert; auch seine Gesetzesparagraphen kennt er am Schnürchen. Wohl bekannt ist ihm z. B. die von Augustus im

1) Außer diesem positiven Recht des römischen Staates kannten die Römer allerdings noch ein anderes für sie maßgebendes positives Recht, nämlich das von den römischen Göttern gesetzte, das *fas* (Serv. ad. Georg. 1, 269), welches unter dem ausschließlichen Schutze der Götter, und nur, insoweit es zu gleicher Zeit *ius* war, d. h. in die positive Rechtsordnung des römischen Staates Aufnahme gefunden hatte, auch unter dem Schutze des römischen Staates stand. Nur anmerkungsweise sei seiner hier gedacht; denn die Stellen, an denen Apulejus auf das *fas* als solches Bezug nimmt, bieten nichts, was für die Erkenntnis der *iurisperitia* des Rhetors von besonderem Belang wäre (vgl. Met. III, 28; X, 11; XI, 2 usw.). Erwähnenswert sind dagegen ein paar Zeilen aus der Apologie, in denen Apulejus an das zum *ius* gewordene *fas*, das *ius sacrum*, bzw. *pontificium* erinnert. Die Quelle des *ius pontificium* waren die Dekretalien der *pontifices* (cf. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 6). Diese bedeutsame Abteilung der Jurisprudenz hatte ihre Lehrer und Systematiker, u. a. Trebatius Testa, der eine Schrift *de religionibus* verfaßte, von der Macrobius berichtet (Sat. 3, 3. Vgl. auch J. Kipp, Geschichte des römischen Rechts, 1909[3], S. 104). *Quid sacrum, quid profanum, quid sanctum, quid religiosum,* waren die hauptsächlichen Punkte, von denen das *ius* handelte. In der Apologie (c. 25) werden sie noch genauer präzisiert: *rite nosse atque callere leges cerimoniarum, fas sacrorum, ius religionum.*

Jahre 737/17 erlassene *lex Iulia de adulteriis*, nach der für beide des Ehebruchs schuldigen Teile eine öffentliche Strafe festgesetzt und überhaupt zum ersten Male die ganze Materie strafrechtlich aufs genaueste erörtert wurde. Als Amor bei ihm vorspricht und ihn demütig bittet, doch mit seinem Machtwort für seine arme Geliebte einzutreten, hält er dem „Herrn Sohn“ bei dero langem Sündenregister als besonders erschwerenden Umstand die Tatsache vor, daß er, alle Gesetze „und sogar die *lex Iulia*“ mißachtend, ihn durch seine Pfeile zu schändlichem Ehebruch gezwungen habe.[1])

Auch die hehre Juno erscheint bei Apulejus als wohlbeschlagen in rechtlichen Dingen. Als Psyche sich in ihren Tempel flüchten will, weist sie der Ärmsten bedauernd die Tür, indem sie sich auf die Gesetze beruft, welche verböten, fremde Sklaven, die ihrem Herrn davongelaufen sind, wider dessen Willen aufzunehmen.[2])

Überhaupt findet sich in den Schriften des Apulejus eine ganze Anzahl Stellen, an denen auf die jeweils in Frage kommenden Gesetze ausdrücklich Bezug genommen wird. So wird im Laufe des Eselsmärchens einer *lex provincialis* (Met. III, 8), einer *lex nuptialis* (Met. VII, 13), der *lex Cornelia de sicariis* (Met. VIII, 24), der *lex de adulteriis* (Met. IX, 27), einer *lex Attica* (Met. X, 7) und einer *lex hereditaria* (Met. X, 28) gedacht, auf die wir im einzelnen zurückkommen werden. Dazu kommt die Apologie, in welcher der Rhetor durch die Sache selbst dazu geführt wird, auf die verschiedensten Gesetze hinzuweisen. Namhaft macht er darin vor allem das Fragment des Zwölftafelgesetzes *de frugum excantatione*[3]) und die *lex Iulia de maritandis ordinibus* (c. 88), während er sich bei andern Gesetzen mit allgemeinen Angaben und Anspielungen begnügt.

In den philosophischen Schriften finden sich dergleichen Hinweise nicht. Deshalb kommt Apulejus darin aber nicht weniger häufig auf die Gesetze zu sprechen. Er tut es hier als dozierender Theoretiker, der aus dem Wirrsal der legalen Erscheinungswelt die Wesenseigentümlichkeiten, die jedem einzelnen Gesetze innewohnen, zu abstrahieren sucht. War Plato sein Vorbild, als er über die Gerechtigkeit schrieb, so lehnt er sich diesmal an Aristoteles oder vielmehr an einen von dessen Schülern an.

1) Vgl. Met. VI, 22: *licet tu, domine fili . . . pectus meum . . . foedaveris . . . contraque leges et ipsam Iuliam . . . turpibus adulteriis existimationem famamque meam laeseris.*

2) Met. VI, 4: *tunc etiam legibus, quae servos alienos profugos* [nach der Lesart von φ, die den römisch-rechtlichen term. techn. richtig reproduziert] *invitis dominis vetant suscipi, prohibeor.*

3) Apol. 47: *magia ista . . . res est legibus delegata, iam inde antiquitus XII tabulis propter incredundas frugum inlecrebras interdicta . . . .*

Die menschlichen Gesetze, so lehrt er in der Schrift *de mundo,* sind eine Emanation Gottes; ein Beweis für seine Existenz. Sie sind geschaffen um die Menschen zu bändigen, um ihre Triebe in Schranken zu halten.[1]) Das Gesetz gehört zu den höchsten Dingen, die wir besitzen. Denn es ist mit Gott selber zu vergleichen. *Quod est lex in urbe ..., hoc est in mundo deus.*[2]) Einmal erlassen, bleibt es unerschütterlich, sanktioniert durch ständige Beobachtung.[3]) Durch seine Macht wirkt es auf den Sinn derer, die ihm unterworfen sind, und alle beugen sich seinem Wink und seiner Herrschaft.[4]) Seiner Vorschrift folgend, begibt sich der Beamte zum Tribunal, der Soldat vor die Front, übernehmen die *recuperatores* den Vorsitz bei Gerichtsverhandlungen[5]), wandeln die Dekurionen und wer sonst Recht sprechen darf, zur öffentlichen Sitzung; — begibt sich ein anderer Beamter zur porta Minucia, um dort die Getreideverteilung vorzunehmen; — werden andere zum Termin geladen: der Angeklagte erscheint, um sich zu rechtfertigen, der Ankläger, um jenen zu verfolgen. Ein dritter wird zur Richtstatt geschleppt, wo er sterben soll.... Kurz, alle, alle gehorchen den Befehlen der Gesetze und der gemeinsamen Obrigkeit.[6])“

1) De mundo 31: *quid de legibus dicam, quae ad mansuefaciendos homines inventae sunt? quid de civilibus institutis etc.* Diese Angabe des Zweckes der Gesetze (*ad mansuef. h. inventae*) stammt nicht aus der griechischen Vorlage, sondern ist eigene Zutat des Apulejus. Der Autor der pseudo-aristotelischen Schrift περὶ κόσμου (c. 6 p. 399 b. VI) sagt einfach: πᾶς γὰρ ὁ τοῦ βίου διάκοσμος ὑπὸ ταύτης εὕρηται καὶ διατέτακται καὶ συνέχεται, γῆς, ἀρόσεις καὶ φυτεύσεις, τέχνης ἐπίνοιαι, χρήσεις νόμων (= usus legum), κόσμος πολιτείας, ἔνδημοι πράξεις, ὑπερόριος πόλεμος, εἰρήνη.

2) cf. περὶ κόσμου a. a. O.: ὅπερ ... ἐν πόλει δὲ νόμος ... τοῦτο θεὸς ἐν κόσμῳ.

3) De mundo a. a. O.: *ut est lex civitatis semel promulgata, perpetuis observationum rationibus fixa, ipsa quidem immutabilis ...*; cf. περὶ κόσμου a. a. O.: ὥσπερ ἀμέλει καὶ ὁ τῆς πόλεως νόμος ἀκίνητος ὢν ἐν ταῖς τῶν χρωμένων ψυχαῖς πάντα οἰκονομεῖ τὰ κατὰ τὴν πολιτείαν.

4) De mundo a. a. O.: *at eius arbitrio parentium mentes agitantur, nutuque eius et dominatione flectuntur.* Diese Worte sind eine persönliche Zutat des Apulejus.

5) Mit Berufung auf diese Stelle, sowie auf Lact. div. inst. 3, 20, 16—17, Gaj. 1, 20 u. a. scheint P. F. Girard, in *Mélanges de droit romain* I (Paris), 1912, S. 402ff. den Nachweis zu erbringen, daß der damalige Sprachgebrauch in den Provinzen zwischen den spezifischen Funktionen der Geschworenen (*iudices*) und der *recuperatores* keinen Unterschied machte Vgl. auch H. J. Roby, roman private law in the times of Cicero and of the Antonines, II, 1902, S. 317.

6) de mundo a. a. O.: *ex scitis eius magistratus tribunalia, principia milites frequentabunt, recuperatores iudiciis praesidebunt; decuriones et quibus ius est dicendae sententiae ad consessum publicum commeabunt; et alius ad Minuciam frumentatum venit et aliis in iudiciis dies dicitur; reus purgandi se necessitate, insectandi studio accusator venit; ille moriturus ad supplicii locum ducitur ... parentque omnes iussis legum et communis imperii.* Vgl. περὶ κόσμου a. a. O.: ἑπόμενοι γὰρ αὐτῷ δῆλον ὅτι ἐξίασιν ἄρχοντες μὲν ἐπὶ τὰ ἀρχεῖα θεσμοθέται δ' εἰς τὰ οἰκεῖα δικαστήρια, βουλευταὶ δὲ καὶ ἐκκλησιασταὶ εἰς συνέδρια τὰ προσήκοντα, καὶ ὁ μέν τις εἰς τὸ πρυτανεῖον βαδίζει σιτησόμενος, ὁ δὲ πρὸς τοὺς δικαστὰς ἀπολογησόμενος, ὁ δ' εἰς τὸ δεσμοτήριον ἀποθανούμενος ....

So veranschaulicht der Sophist von Madaura in knappen Zügen das Wesen des Rechtsgesetzes und dessen Aufgabe, die menschlichen Lebensverhältnisse in erzwingbarer Weise zu regeln. Was er darüber vorbringt, ist zwar nicht das Ergebnis eigenen Nachdenkens. Aber wie bei jeder sonstigen Übernahme des von andern Gefundenen hat er das Gelernte — indem er es auf eine selbständige Art ins Römische übertrug — zu seinem vollen geistigen Eigentum gemacht.

Uns ist in den Schriften des Apulejus keine Stelle aufgefallen, an welcher der Autor direkt oder indirekt auf jene andere Rechtsquelle Bezug nimmt, die unter dem Namen des prätorischen Edikts dem *ius civile* überall zur Nachhilfe an der Seite stand[1]) und gleichsam dessen lebendiger Dolmetscher war.[2])

Dagegen finden wir in ihnen vereinzelte Anspielungen an die eingreifende zivilrechtliche Tätigkeit, die der Senat seit dem Anfang der Kaiserzeit zu entfalten begann. Der Umstand, daß die Rechtsgutachten des Senats erst so kurze Zeit vor der ἀκμή des Apulejus anfingen, die unbeanstandete Mission eines regelmäßigen Fortbildners des Volksgesetzes zu übernehmen, mag die relative Seltenheit dieser Anspielungen erklärlich erscheinen lassen. Der erste Beschluß, durch den der Senat das Volk in legislativer Hinsicht endgültig verdrängte, war anscheinend das *senatusconsultum Tertullianum.*[3]) Wenn wir dem Zeugnis der Institutionen Justinians Glauben schenken dürfen, kam es unter der Regierung Hadrians heraus.[4]) Es bestimmte in der Hauptsache — auf Einzelheiten werden wir im Kapitel vom Erbrecht zurückkommen —, daß die Mutter zur *legitima hereditas* ihrer Kinder vor der damaligen Klasse der *agnati* berufen würde. Diese Bestimmung trug ein so ausgesprochen reformatorisches Gepräge, daß ihr Erlaß nachdrücklich auf die öffentliche Meinung in Rom gewirkt haben muß. Auch auf Apulejus muß die einschneidende Neuerung, die sie sanktionierte, einen nachhaltigen Eindruck gemacht haben. Wir dürfen dies aus einem merkwürdigen Hinweis schließen, durch den Apulejus in den Metamorphosen den von einer Mutter an

1) Vgl Dig. 1, 1, 7.

2) Dig. 1, 1, 8.

3) Vgl. Girard, a. a. O. S. 56, gegen Lenel, Ursprung und Wirkung der Exzeptionen, 1876, S. 49 ff.

4) Inst. 3, 3 *(quod divi Hadriani tempore factum est).* Vgl. auch Dig. 34, 5, 9 [10], 1.

ihrem Kind verübten Mord durch die Täterin begründen läßt. Er sagt nämlich von der Kindsmörderin ausdrücklich, sie habe das Verbrechen begangen, weil sie genau wußte, daß auf sie, als die Mutter, das Erbe ihres Kindes fallen würde — *certa defunctorum liberorum matres ... hereditates excipere, talem parentem praebuit, qualem exhibuerat uxorem, ... suam filiam veneno ... percutit* (X, 28). Daß hier eine direkte Bezugnahme auf das *senatusconsultum Tertullianum* vorliegt, darüber dürfte wohl kein Zweifel obwalten.[1])

Nicht minder deutlich scheint mir eine Anspielung des Apulejus auf einen zweiten Senatsbeschluß, das berühmte *SC. Silanianum*, und zwar an einer bis jetzt unzureichend interpretierten Metamorphosenstelle (VII, 27). Da diese Stelle noch von einem andern Gesichtspunkte aus zu behandeln ist, behalten wir uns vor, erst weiterhin darauf zurückzukommen.

Eines „Senatsbeschlusses" gedenkt Apulejus schließlich noch bei einem rein persönlichen Anlasse. Als der Autor nämlich auf den Höhepunkt seines Ruhmes angelangt war, hatte der Konsular Ämilianus Strabo, der zum Prokonsul Afrikas (für 170/1?) ausersehen war, in der Kurie Karthagos den Antrag gestellt, dem glänzenden Rhetor, dem Stolze der Stadt, auf einem der beliebtesten Plätze des Ortes eine Bildsäule zu errichten. Voller Befriedigung hebt Apulejus in seiner Dankrede hervor, alle karthagischen Stadtväter hätten jenem Vorschlag beigestimmt und ein günstiges Votum abgegeben (*omnes eius auctoritatem secuti sunt*), und um der lokalen Eitelkeit zu schmeicheln, schließt er seinen Spruch mit

1) Ist diese — übrigens schon von Oudendorp und Hildebrand vertretene — Annahme der Anspielung richtig, so würde die Stelle einen guten *terminus post quem* zur Bestimmung der Abfassungszeit der Metamorphosen liefern. Wie gesagt, verlegen die Institutionen den Senatsbeschluß in die Regierungszeit Hadrians. Eine Stelle bei Zonaras (12, 1) rückt ihn zwar in die Zeit des Antoninus Pius, und man hat deshalb geglaubt, seine Entstehung für das Jahr 158 präzisieren zu können, indem man darauf hinwies, daß in diesem Jahr ein Konsul namens Tertullus amtierte. (Vgl. Accarias, *précis de droit romain*, Paris 1886—1894 4e ed; vol. I, S. 1198, Anm. 1.) Aber die Existenz des Senatuskonsults unter Hadrian wird nicht nur durch die zitierte Institutionenstelle, sondern durch eine von Tryphoninus überlieferte Tatsache gestützt. Dieser Rechtsgelehrte berichtet in den Digesten von einem Prozeß zwischen einer Mutter, die als Erbin ihres Sohnes auftrat, und den Agnaten, die ihre Rechte als Erben des Vaters geltend machten, und der von Hadrian im Sinne des Senatsbeschlusses entschieden wurde. (Vgl. Dig. 34, 5, 9 [10], 1: *Cum bello pater cum filio perisset materque filii quasi postea mortui bona vindicaret adgnati vero patris, quasi filius ante perisset, divus Hadrianus credidit patrem prius mortuum.*) Der Fall ist so positiver Art, daß er die Richtigkeit der in den Institutionen gemachten Angabe eines jeden Zweifels enthebt. (Vgl. auch Buhl, Salv. Julianus I, 1886, S. 22.) Zur weiteren Stütze dieser Angabe dürfte auch unsere Metamorphosenstelle dienen.

der salbungsvollen Frage: *„Nonne videtur hoc vobis senatusconsultum esse?"* (Flor. III, 16). Der Beschluß war zwar nicht von so einschneidender Bedeutung wie das Stum. Tertullianum, wird aber zweifelsohne dem eitlen Sophisten lieber gewesen sein.[1])

In der Erwähnung des Begriffes vom „allgemein gültigen Menschheitsrechte" haben wir ein Echo jener Umwandlungen erkannt, welche sich zur Zeit des Apulejus im römischen Rechtsleben vollzogen hatten. Der Hinweis auf das Stum. Tertullianum, dieses mit allen hergebrachten Anschauungen brechenden Erzeugnisses einer neuen Gesetzgebungsgewalt, darf als ein weiterer Widerhall jener Umwandlungen betrachtet werden. Aber noch andere Spuren des Aufkommens eines neuen juristischen Geistes zeigen sich hie und da in den Schriften des Madaurers. Um diese Spuren richtig deuten zu können, müssen wir uns vergegenwärtigen, in welchem Grade die Entwicklung des römischen Staates zum Weltreiche und die Einverleibung ethnisch wie kulturell durchaus verschiedener Volkselemente zur Zeit unseres Autors begonnen hatten dem antiken *rigor iuris* die Grundlagen seiner überlieferten Stellung als Träger von Prinzipien, welche die Ordnung der Lebensverhältnisse durch das Recht regulierten, mehr und mehr zu entziehen.

Wie die neuen in dem Recht rezipierten Satzungen in ihrer ganzen Eigenheit den Postulaten des *rigor* widerstrebten, so wandte sich damals auch der Zeitgeist selbst von ihm ab, in der *aequitas* die Trägerin der Prinzipien anerkennend, die als angemessen und zusagend gewürdigt wurden.[2]) Von der Schule der Sabinianer besonders begünstigt, erhob sich die *aequitas* zum treibenden Motive der Rechtsentwicklung.[3]) Dasjenige Geschäft, welches *contra aequitatem* oder *bonam fidem* oder *bonos mores* verstieß, wurde für nichtig erklärt, und die auf solchem Wege von der Rechtswissenschaft gewonnenen Ergebnisse wurden als *constitutiones iurisperitorum* oder *regulae iuris* in kurze, als stehender Aus-

1) Die Stelle Met. II, 7 (*haec mecum ipse disputans fores Milonis accedo et, quod aiunt, pedibus in sententiam meam vado*) erinnert in humoristischer Weise an den beim Zustandekommen eines römischen Senatusconsultum gebräuchlichen Abstimmungsmodus. Sobald ein Senator einen Vorschlag machte, lud der Vorsitzende die erlauchte Versammlung zum Abstimmen mit den Worten ein: *Qui hoc censetis, illuc transite; qui alia omnia, in hanc partem* (cf. Festus, p. 261; Plin. ep. 8, 14, 19; Cic. ad div. I, 2). Die Abstimmung erfolgte alsdann durch *discessio* (Gell. 14, 7, 13), *discedere, pedibus ire in sententiam* (Liv. 27, 34, 7; Gell. 3, 18 etc.). Vgl. Willems, Droit public romain, S. 195 f. — In witziger Weise travestiert Apulejus diese sprichwörtliche Redensart, indem er sich gleichzeitig als den Redner hinstellt, der den Vorschlag macht, und den Patrizier, der diesem Vorschlag beipflichtet. — Vgl. auch Met. VI, 32 (*talibus dictis non pedibus, sed totis animis latrenes in eius vadunt sententiam).*

2) Vgl. M. Voigt, Ius naturale, III, § 60. 3) a a. O. § 140.

druck festgehaltene Sprüche gekleidet, wie auch als Rechtssätze anerkannt und so, sei es als Prämissen für konkretere Thesen, sei es als Normen für richterliche Entscheidungen verwendet.[1]) Eine Anzahl solcher *regulae iuris* hat Moritz Voigt in seiner römischen Rechtsgeschichte zusammengestellt. Wir heben daraus als besonders typisch hervor das *bona fides non patitur, ut bis exigatur*[2]), das tatsächlich fast die Schwungkraft eines geflügelten Wortes besitzt, ähnlich wie andererseits z. B. der — von Voigt übersehene — Satz *nec ratio patitur, ut una eademque res et veneat et pretium sit emtionis.*[3])

In die Sammlung dieser *regulae* möchte ich einen Ausspruch aufgenommen wissen, der mir in den Metamorphosen aufgefallen ist und der nicht nur den Geist der Billigkeitsregeln atmet, sondern auch deutlich ihr äußeres Gepräge trägt.[4]) Apulejus erzählt nämlich in dem Roman von einem in Rechtsdingen erstaunlich bewanderten Bäcker, der, unversehens zu früher Stunde heimkehrend, seine Gattin bei frechstem Ehebruche ertappt. Anstatt nun seinem Zorn die Zügel schießen zu lassen oder den blutjungen, hübschen Galan dem Arm der Justiz zu überantworten, hält er dem überraschten Pärchen geruhig und würdevoll eine mit vielen juristischen Ausdrücken gespickte Rede, führt den Jüngling in sein Schlafzimmer, wo er sich mit ihm einschließt, und verwandelt den Schimpf, der seiner Gattenehre angetan worden, in einen persönlichen Genuß jener Art, die ja ganz besonders damals in Rom als etwas Selbstverständliches galt.[5]) Zur Begründung seiner Handlungsweise führt er aus, er habe stets mit seiner Gattin in solchem Einvernehmen gelebt, daß, wie die Rechtskundigen vorschrieben, ihnen beiden immer dasselbe in gleichem Maße gefallen habe. *„Nam et ipse semper cum mea*

1) Dies im Anschluß an M. Voigt, Röm. Rechtsgeschichte, II, S. 155, § 81. Vgl. auch Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts, S. 199 ff. u. S. 124; sowie Windscheid, Pandekten, I, § 28 und Em. Costa in dessen Plautusbuch, S. 58 ff. Dagegen Th. Kipp, Gesch. der Quellen des röm. Rechts, 1909³, S. 10, nach dem es vielmehr umgekehrt zu behaupten ist, daß gerade in den ältesten Zeiten die *aequitas* im römischen Recht eine besonders große Rolle gespielt hat, der aber zugeben muß, daß die römische Volksgesetzgebung allerdings grundsätzlich darauf ausgegangen sei, alles soviel wie möglich selbst zu bestimmen und das freie Ermessen zurückzudrängen, wenn sie auch der Mitwirkung desselben doch keineswegs ganz entbehren konnte.

2) Vgl. Dig. 50, 17, 54.

3) Dig. 19, 4, 1 pr. 4) Met. IX, 27.

5) „Es ist eine alte Novelle, bei Babrios (116) u. a. erscheinend." (Otto Crusius). Vgl. auch Crusius' Nachweisungen, bei Pauly-Wissowa, s. v. *Babrios*, II, Sp. 2663, welche die Methode, mit der Apulejus seine Vorlagen ins Römische und speziell ins Römisch-Rechtliche übertragen hat, in dieser Episode besonders klar hervortreten lassen.

conjuge tam concorditer vixi, ut ex secta prudentium[1]) *eadem nobis ambobus placerent."* Jedoch, fügt er im Rechtsregelstil hinzu, *„nec aequitas ipsa patitur habere plus auctoritatis uxorem quam maritum!"*

Auch wenn der Bäcker nicht den Zusatz *ex secta prudentium* gebrauchte und dadurch den Satz *cum conjuge . . . placerent* als eine wirkliche *regula iuris* erscheinen ließe, würde schon aus der ganzen Form, in welcher der Endspruch *nec aequitas patitur etc.* gehalten ist, hervorgehen, daß dieser zu den volkstümlichen Rechtsregeln obengenannter Art gehört haben muß.[2])

Die Berufung auf die *aequitas* ist übrigens nicht das letzte Echo neuer Rechtsanschauungen, das uns aus den Schriften des Apulejus entgegentönt. Wir stoßen in ihnen noch auf einen Begriff, der — wenigstens in juristischer Hinsicht — damals verhältnismäßig ebenso modern war, wie der des *ius commune humanitatis* und des natürlichen Billigkeitsgefühls. Wir meinen die *boni mores*, ein Prinzip, das zwar von altersher den Lebensverkehr zu Rom in den verschiedensten Richtungen umspannte und regelte und, von der Nationalanschauung der Römer getragen, in spezifisch nationaler Beziehung als Gesetz der bürgerlichen Sitte den Anschauungen und Anforderungen der bürgerlichen Gesellschaft Roms als Unterlage diente, aber erst vom ersten Jahrhundert n. Chr. ab offiziell dem Rechtsorganismus einverleibt wurde.[3]) An einer Stelle der Metamorphosen wird dieses Prinzips in höchst origineller Weise gedacht. Apulejus läßt daselbst die gesetzliche Ahndung eines schweren Unterlassungsdeliktes, ganz im Sinne seiner den Postulaten des Volksbewußtseins entgegenkommenden Zeit, von einer Romanfigur durch die Berufung auf rein humanitäre Motive begründen. Die äußerst interessante Stelle berichtet von der Mutter eines Eselstreibers, den ein wilder Bär zerrissen hat. Die alte Frau findet in ihrem unnennbaren Gram keinen

1) *prudentes* in dieser Weise absolut und zwar substantivisch gebraucht, bedeutet stets die 'Rechtskundigen', die *iuris prudentes* (Cic. Brut. 27, 105; Cic. de rep. I, 12; II, 12, 18; vgl. dazu Jahns Anmerkung und Dirksen, Hinterl. Schriften I, 186 ff. sowie Dig. 1, 1, 7 pr.; 1, 2, 2. § 12; Gai. I, 2, 7, § 8, I, 1, 2; Dig. 17, 1, 54 pr.), wie *prudentia* die 'Rechtskenntnis' (vgl. Jahn zu Cic. Brut. 26, 102; Cod. 4, 38, 15; C. 6, 2, 21, § 1) und *prudenter loqui* 'juristisch geschult reden' bedeutet (Cic. Brut. 28, 108). — *Secta* ist, ebenso wie *schola* (vgl. Plin. ep. VII, 24, 8. Gai. I, 196, II, 15, 37, 79 u. ö. Dig. 45, 1, 138. Iust. Inst. III, 26, 8. Gai. I, 196, II, 15, 37, 79, 123, 195 etc.) der technische Ausdruck, mit dem man die bekannten römischen Juristenschulen des ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhunderts bezeichnete (vgl. D. I, 2, 2, § 47 u. Plin. H. N. XXIX, 6).

2) In den Metamorphosen wird, soweit ich sehe, nur noch einmal auf die *aequitas* Bezug genommen. Die fragliche Stelle (XI, 10) hat aber keinerlei juristische Bedeutung.

3) Vgl. M. Voigt XII Taf, III § 15.

bessern Trost, als seinen Esel, der dem Untergang seines Herrn „untätig“ mit angesehen hat, aufs nachdrücklichste auszupeitschen. Während sie über das arme Tier ein Ungewitter von Hieben und Schimpfworten ergehen läßt, gibt sie, wild kreischend, dem Grauchen eine Rechtsbelehrung, die an bekannte Pandektenstellen erinnert. '*An ignoras,*' ruft sie, '*eos etiam, qui morituris auxilium salutare denegarunt, quod contra bonos mores id ipsum fecerint, solere puniri?*' (Met. VII, 27). — Die Erklärer des Apulejus haben mit diesen Worten nichts Rechtes anzufangen gewußt. Sie haben sie kommentiert, indem sie aufs Geratewohl ein paar Äußerungen des Properz, Seneca, Chrysostomos und Laktanz aneinanderreihten, die eine gewisse Gedankenähnlichkeit mit ihnen aufweisen, aber in Wirklichkeit nur eine schiefe Auffassung des Textes hervorrufen. Die Stelle atmet echt römisch-rechtlichen Geist, den man z. B. in der moralphilosophischen Äußerung des Laktanz (Div. Inst. VI, 11: *qui succurrere perituro potest, si non succurrerit, occidit*) gänzlich vermißt.

Sie ist ein praktischer Beitrag zur Erkenntnis des Gesichtspunktes, von dem aus die römische Jurisprudenz das in Frage kommende Delikt zu betrachten pflegte. Bekanntlich ist dies unheilvolle Delikt nach moderner Rechtslehre nicht strafbar.[1]) Im Prinzip war es ebenso im römischen Recht. Nur die absichtliche Tat fiel unter das Gesetz, und zwar unter die *lex Cornelia de sicariis.*[2]) Aber das Prinzip fand nur auf den freien Mann seine Anwendung. Anders war es mit dem Sklaven. Hatten schon die *leges Corneliae de sicariis et veneficiis* v. 673 für die bezüglichen Verbrechen — dafern von Sklaven begangen — die mit Folterung verbundene Vernehmung und die Todesstrafe vorgeschrieben[3]), so verallgemeinerte das S. C. Silanianum v. 763 den deliktischen Tatbestand überhaupt, indem es bestimmte, daß gleich dem Mörder derjenige Sklave zu bestrafen sei, welcher in der Lage war, seinem gewalttätig angegriffenen Herren beizustehen, ohne solchen Beistand zu leisten.[4]) Das S. C. ging, wie Mommsen bemerkt, dabei wohl von der Ansicht aus, daß der Sklave dem Angegriffenen zur Hilfeleistung verpflichtet sei wie der Soldat dem Offizier und daß er zu ihm in einem ähnlichen Treuverhältnis stände, wie jener zu diesem.[5])

1) Vgl. z. B. für Deutschland: von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1896, S. 139; für Frankreich: R. Garraud, droit pénal français, vol. IV², Paris 1900, S. 516; für Belgien: A. Prins, science pénale et droit positif, Brüssel 1899, Nr. 174, u. a.

2) Th. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 626.

3) Cic. pro Cluent. 54, 148; Iust. Inst. IV, 18, 7.

4) Vgl. Dig. 29, 5, 1, 18: *totiens puniendi sunt servi, quia auxilium domino non tulerunt, quotiens potuerunt ei adversus vim opem ferre, et non tulerunt.* — Vgl. auch Dig. cit. 19.

5) Vgl. Dig. 49, 16, 6, 8, 9.

Was lesen wir bei Apulejus? „Du mußt doch wissen, daß diejenigen, welche einem, der sich in Lebensgefahr befindet, Hilfe versagen, wie Totschläger behandelt werden!“ Muß man nach dem Gesagten nicht ohne weiteres anerkennen, daß wir hier eine mehr als deutliche Anspielung an das S. C. oder mindestens an die in dem S. C. erstmalig formulierte Lehre von der Bestrafung des Sklaven, der jenes Unterlassungsdelikt begeht, vor uns haben? Der Übeltäter ist hier zwar nur ein Esel, ein Haustier. Aber wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Römer in naiver und für den Sklavenstaat charakteristischer Auffassung die Haustiere überhaupt auf dieselbe Linie wie seine Sklaven zu stellen pflegte[1]) und daß der Esel hier wie ein menschliches Wesen angeredet wird, so dürfte unsere Annahme wohl nicht als unbegründet erscheinen. Die Anspielung wirkt doppelt interessant, weil der Autor, wie gesagt, das Prinzip der von dem S. C. angedrohten Bestrafung nicht durch das angedeutete juristische Motiv, sondern vom Standpunkte der Volksethik durch die Berufung auf das Gesetz der bürgerlichen Sitte, die *boni mores,* begründen läßt.

ZWEITES KAPITEL.

SKLAVEN UND HALBFREIE.

Rechtliche Stellung der Sklaven. Entstehung der Sklaverei. Beendigung der Sklaverei. Die Freigelassenen. Die *addicti.* Die Kolonen.

An der Spitze der Materien des Zivilrechts stehen die Bestimmungen des *ius personarum.* Die zwei Hauptklassen, in welche dies *ius* die römische Gesellschaft schied, treten uns in den Schriften des Apulejus noch scharf umgrenzt entgegen: hie Freie! hie Sklaven! Noch nirgends zeigt sich da ein auch noch so geringer Einfluß der Lehren Senecas[2]) oder des Christentums, welche die Brüderschaft aller Menschen verkündeten[3]); im Gegenteil. Der apulejanische Sklave steht, baar des Adels der Persönlichkeit, rechtlich auf derselben Stufe wie das Tier.[4])

1) Vgl. Mommsen, a. a. O., S. 65f., und R. Hirzel, a. a. O., S. 216.

2) Sen. Ep. 95, 52: *membra sumus corporis magni: natura nos cognatos edidit.* Vgl. Troplong, *de l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains,* 2. Aufl., S. 146ff.

3) Erst Justinian proklamierte dies Dogma offiziell in Nov. 5. c 2 (*ἐλευθέρους καὶ οἰκέτας πάντας ὁμοίως ἡ θεία δέχεται χάρις*). Vgl. Dig. I, 1, 3: *inter nos cognationem qnandam natura constituit.*

4) Das Haustier wird ihm gleichgestellt. Eine Anrede, wie sie bei Apulejus von einem Bauer an seine Henne gerichtet wird (Met. IX, 33: *eam* [sc. *gallinam*] *suus dominus* (!) *intuens: O bona, inquit, ancilla et satis fecunda*), entbehrte für den Römer vielleicht ebenso jedes humoristischen Beigeschmacks wie die

Der weise Rhetor, der fast die ganze seiner Zeit bekannte Welt bereist hatte, dem nichts Menschliches fremd war, der über das höchste Gut zu diskutieren liebte, geht an den fürchterlichen Sklavenmißhandlungen, deren Zeuge er täglich war, vorüber, ohne mit der Wimper zu zucken. Nur einmal scheint durch sein „steinhartes Römerherz“ etwas wie Mitgefühl zu zittern, als er „mit Behagen“ sich anschickt, das Wesen einer Tretmühle zu erforschen. „Ihr gütigen Götter,“ ruft er da aus, „was für Menschen sah ich da, über und über mit Blutstriemen gezeichnet, den Rücken zerbläut, mit Lumpen mehr beschattet als bedeckt. Einige hatten noch einen kleinen Fetzen um die Scham geworfen, die meisten aber waren so bekleidet, daß sie darum nicht weniger als nackend gingen. Ihre Stirnen waren gebrandmarkt, ihr Haar halbgeschoren, ihre Füße in Ringe geschlossen. Fahl schlichen sie einher wie Schatten. Vom Rauch des Ofens waren ihnen die Wimpern abgesengt und die Augen fast erblindet. Dabei starrten sie von oben bis unten von Schmutz“.[1])

Und doch ist es kein Mitleid, das dieser Anblick in seiner Brust auslöst. Nur an sich denkt der edle Römer. Denn wenn er schmerzlich ausruft '*dii boni!*', so ist es nur, weil er schaudernd bedenkt, daß er selber, oder vielmehr der Held seines Ichromans, sich wahrscheinlich binnen kurzem in dem nämlichen Zustande befinden werde.[2])

Der Sklave war eben für den Römer eine *res*, eine Sache, auf deren Wohl und Wehe man keine besondere Rücksicht zu nehmen brauchte. Allerdings eine ganz unentbehrliche Sache, nach der sich mit der Ver-

soeben angeführte Episode VII, 27, wo der Esel auf dieselbe Linie mit einem Sklaven gestellt wird, der sich gegen das *S. C. Silanianum* vergangen hat. Selbst das römische Recht erstreckte ja bekanntlich, nach der Auffassung der ursprünglichen Wirtschaft, die Persönlichkeit und deren Konsequenz, die Zurechnungsfähigkeit, auf die Haustiere. Das Haustier unterlag genau so wie der unfreie Mensch der häuslichen Ordnung und Zucht und „wegen der von dieser sich entfernenden Quasihandlung war der Eigentümer im Wege der Noxalklage verantwortlich.“ (Vgl. Mommsen, a. a. O.) Aus diesem Anschauungskreise heraus und nicht von unserm modernen Standpunkte her sind daher auch vielleicht verschiedene Reden und Anreden, die an den „Helden“ der Metamorphosen gerichtet werden, das Prozeßverfahren, dem er mehrfach unterworfen wird, wie Handlungen und Mißhandlungen, deren Gegenstand er ist, zu beurteilen.

1) Met. IX, 12: *at ego . . . inoptabilis officinae disciplinam cum delectatione quadam arbitrabar. dii boni, quale<s> illic homunculi uibicibus livid<in>is totam cutem depicti dorsumque plagosum scissili centunculo magis inumbrati quam obtecti, nonnulli exiguo tegili tantum modo pubem iniecti, cuncti tamen sic tunicati, ut essent per pannulos manifesti, frontes litterati et capillum semirasi et pedes anulati, tum lurore deformes et fumosis tenebris vaporosae caliginis palpebras adesi atque adeo male luminati et in modum pugilum, qui pulvisculo per<s>persi dimicant, farinulenta cinere sordide candidati.*

2) IX, 13: *talis familiae funestum mihi etiam metuens exemplum.*

größerung des römischen Gebietes, dem Steigen des Luxus, der Entwicklung von Landwirtschaft und Gewerbe ein stetig wachsendes Bedürfnis geltend machte. Pudentilla, eine der reichsten Partien der Kleinstadt Oea, hat soviel Sklaven, daß sie bei Eingehung ihrer Ehe mit Apulejus ihren Söhnen einfach vierhundert davon als Geschenk zuwenden kann, ohne daß dieser Abgang sich für sie irgendwie sonderlich fühlbar gemacht hätte.[1]) Nur zu bekannt sind ja aus Berichten anderer Schriftsteller die fast unglaublichen Ziffern, auf die damals der Sklavenbesitz einzelner stieg.[2]) Wie kontrastieren mit ihnen die Zahlen aus dem Ende der Republik, welche Athenaios überliefert[3]) und von denen auch Apulejus in der Apologie berichtet.[4]) Jetzt erscheint der Sklave als ein so unentbehrliches Requisit in jedem Haushalt, daß selbst der abscheulichste, schmutzigste Geizhals, von dem in den Metamorphosen die Rede ist, ein Mann, der stets wie ein Bettler einherzieht[5]) und aus Geiz kein Hausgerät und sogar keine Sessel zum Niedersitzen anschafft[6]), nicht umhin kann, doch wenigstens eine Sklavin zu halten.[7])

Dieser letzte, ganz vereinzelte Fall, wo der Sklave der Arbeitsgehilfe des *paterfamilias* in allen Dingen ist, könnte, wenn er hier nicht durch ganz besondere Umstände bedingt wäre, an die Bescheidenheit altrömischer Verhältnisse erinnern. Von denen war man jedoch, wie gesagt, zu Apulejus' Zeiten weit abgekommen. Der patriarchalische Zug des zwischen Herrn und Leibeigenen bestehenden Verhältnisses, wie es noch Horaz so idyllisch ausmalt, hat sich verflüchtigt. Neben die althergebrachten Verwendungen des Sklaven als Dienstbote waren ganz neue Funktionen getreten, veranlaßt durch die Steigerung der erwerblichen Tätigkeit, durch das Anwachsen von Wohlhabenheit und Luxus, und andererseits auch infolge der so erheblichen Vermehrung der Zahl der Sklaven überhaupt. In den Metamorphosen und der Apologie sehen wir die zweite Klasse der Menschheit in den mannigfachsten, genau spezi-

1) Apol. 93.

2) Vgl. Athen. VI, 104 p. 272d; Tac. Ann. XIV, 43; auch C. I. L. VI, 519; Plin. H. N. 33, 135; Sen. ad Helv. 11, 4.

3) cf. Athen. VI, 105.

4) Apol. 17: *M. Antonium consularem solos octo servos domi habuisse, Carbonem vero illum, qui rebus potitus est, uno minus, at enim Manio Curio ... duos solos in castris calones fuisse? ... M. autem Cato ... ipse in oratione sua scriptum reliquit, cum in Hispaniam consul proficisceretur, tris servos solos ex urbe duxisse; quoniam ad villam publicam venerat, parum visum qui uteretur, iussisse duos pueros in foro de mensa emi, eos quinque in Hispaniam duxisse ....*

5) Met. 1, 21: *Milo extremae avaritiae et sordis infimae infamis homo . . . habitu mendicantis semper incedit . . . .*

6) cf. Met. I, 22.

7) Met. I, 21: *neque praeter unicam pascit ancillulam.*

fizierten Verwendungen, vom unglücklichen Mühlsklaven, der in der Tat schon kaum noch Mensch zu nennen ist, bis hinauf zu dem mächtigen *actor*, der über Haus und Hof zu wachen hat und dem der Herr ruhig die Obhut über sein Weib anvertraut.[1])

Diese einschneidenden Wandlungen, die sich so in der Verwendung des Sklaven im Dienste seines Herrn vollzogen hatten, waren indessen ohne Rückwirkung auf dessen eigene Rechtsstellung geblieben. Der Sklave war nach wie vor ohne eigene Rechtsfähigkeit. Was er erwarb, erwarb er dem Herrn.[2]) Doch kam es mehr und mehr vor, daß dieser ihm ein gewisses *peculium* zur eigenen abgesonderten Bewirtschaftung überließ, ohne es weiter in seinen eigenen Büchern aufzuführen.[3]) Obwohl dies *peculium* eine besondere Existenz bekam[4]), blieb es doch rechtlich dem Vermögen des Herrn zugehörig. *In peculio alicuius esse* konnte demnach soviel bedeuten wie jemandes Sklave sein. Apulejus wenigstens bedient sich dieser Metapher, und zwar sagt er recht hübsch von seinem Helden, als dieser des Totschlags überführt worden ist und der Hinrichtung nahe zu sein wähnt, er stehe *in peculio Proserpinae* und gehöre schon zu der *familia*, der Dienerschaft des Orcus (Met. III, 3), wie eine abgeschiedene Seele.

Der Sklave durfte das *peculium* verwenden, wie ihm beliebte. Denn

---

1) Folgende Funktionen in den Schriften des Apulejus erwähnt:

A. Sklaven im persönlichen Dienste des Herrn oder seiner Angehörigen, die sog. *familiarii*: die *nutrix* (Met. VIII, 10, 11 u. ö.), der *paedagogus* (I, 3; X, 45), der *medicus* (Met. IX, 2, Apol. 33); der *procurator rationum* (II, 26), der *tabularius* (Apol. 79, vgl. dazu Hildebrand), der *nomenclator* (Apol. 59), der *pedisequus* (Met. II, 2, vgl. Apol. 42), der *cursor* (X, 5).

B. Als Hausgesinde, dem der *atriensis* (vgl. de mundo 26) vorsteht: *ostiarius* (II, 15), *pistor dulciarius* (X, 13), *coquus* (IX, 2 u. X, 13).

C. Als Geschäftsgehilfen, die dem Erwerbsbetriebe des Herrn dienenden Arbeiten vollziehend, und in zwei Gruppen zerfallend:

a) in der Feld- wie Plantagenwirtschaft: der *villicus* und *procurator* d. h. Verwalter oder Inspektor (VIII, 22), *agrorum cultores* (Apol. 17), *pistrinenses* (IX, 12).

b) in der Viehwirtschaft: *asinarius*, bzw. *agaso* (VII, 8, VI, 18 u. ö.), *mulio* (IX, 2), *equiso* (Met. VII, 15; Apol. 87), *calones* (cf. Apol. 17), *pastores* (VIII, 23), *equorum magister* (VIII, 15), *opilio* (V, 25; VIII, 19, Apol. 37), *gregarius* (VII, 15).

D. Als Geschäftsführer mit prokuratorischer Führung des ganzen Geschäfts und der Überwachung des gesamten Hausstandes betraut, der sog. *actor* (cf. Pauly-Wissowa s. v. *actor*): Met. II, 26 (*Philodespotus actor rationes dominae adumbrans*); VIII, 22 (*cunctam familiae tutelam dominus ei permiserat suus et ille possessionem maximam ... villicabat*); IX, 17: (*servulum suum fidelitate praecipua cognitum etc.*).

2) Gaj. Inst. I, 52.

3) Vgl. Erman, *servus vicarius* (Recueil publié par la faculté de droit de Lausanne, 1896, S. 391—532).

4) cf. Dig. 15, 1, 5, 4: *quod servus domini permissu separatum a rationibus dominicis habet.*

„die Römer waren zu gute Wirtschafter, um ihm die Aussicht auf jeden selbständigen Erwerb von vornherein abzuschneiden".[1]) Wenn auch das *peculium* rechtlich dem Herrn gehörte, wurden dem Sklaven die Ersparnisse in der Regel belassen, namentlich geschah das da, wo der Sklave irgendein Handwerk oder Gewerbe betrieb. Der Sklave durfte sich mit Hilfe des *peculium* einen eigenen Hausstand gründen und Tiere, ja selbst Untersklaven für eigene Rechnung erwerben.[2]) Bei Apulejus (Met. X, 13) kaufen z. B. zwei Brüder, die als Sklaven einem reichen Herrn dienen, aus eigenen Mitteln einen Esel, der ihnen ihre Arbeit erleichtern und die Gerätschaften tragen soll, welche sie auf der Reise ihres Herrn durch verschiedene Länder nötig haben.[3])

Die Erzählung von diesen beiden Brüdern ist aber noch weiterhin bemerkenswert, weil sie zeigt, daß durch das Pekulienwesen sogar zwischen dem Sklaven und Herrn geschäftliche Transaktionen vorkommen konnten.[4]) Denn als herauskommt, welche Stückchen das Langohr vollführen kann, läßt der Herr die Sklaven rufen und kauft ihnen das Tier ab, indem er ihnen dafür viermal soviel bezahlen läßt, als es ihnen gekostet hatte.[5])

Bisweilen konnte somit ein Sklave eine ganz erträgliche Stellung einnehmen. Dieser wurde auch insbesondere darin Rechnung getragen, daß ihm eine Mitsklavin als *contubernalis* beigelegt wurde[6]), wie jenem *villicus* in Met. VIII, 22, der *habens ex eodem famulitio conservam coniugam, liberae cuiusdam extrariaeque mulieris flagrabat cupidine.* Und war der Sklave gar im Hause geboren, also ein sogenannter *verna*, oder der Herrin aus dem Elternhause als *servus dotalis* in das ihres Gatten gefolgt, so verwischten sich leicht die schroffen Grenzen, welche die bürgerliche Gesellschaft zwischen ihm und seinem Gewalthaber errichtet hatte.[7])

---

1) A. Pernice, Marcus Antistius Labeo, das röm. Privatrecht im 1. Jahrhundert der Kaiserzeit. I, Halle 1873, S. 122. — Zu den im Text erwähnten Stellen, an denen vom *peculium* die Rede ist, wird noch Met. VIII, 15 zu fügen sein; denn die Wertsachen, die der daselbst zitierte Gestütmeister in seiner Hütte birgt (*quicquid pretiosum conditumque servabat*) und bei der Flucht mit sich nimmt, sind doch wohl nichts anderes als sein *peculium*.

2) Vgl. Dig. 15, 1, 6, 6; E. 15, 1, 17. So ist z. B. schon bei Plautus Persa II, 2, 11, 65; 3, 19 der *servus* Toxilus Herr des Paegnium, wie II, 2, 19. 66 die Sklavin Lemnisclene Herrin der Sophoclidisca.

3) Pernice, der diese Episode ebenfalls zitiert, interpretiert falsch, wenn er a. a. O. schreibt: „bei Apulejus wird der Esel zwei Sklavenbrüdern anvertraut."

4) Diese Möglichkeit ist in den Rechtsquellen belegt, vgl. Dig. 15, 1, 49 § 2.

5) Met. X, 17: *vocatis servis suis, emptoribus meis, iubet quadruplum restitui pretium.*

6) cf. C. I. L. II 2265. V 2625. 3560. 7060. Dig. 40, 7, 31. Paul. sent. rec. III, 6, 38 (ebenfalls ein *villicus*!).

7) Wallon, histoire de l'esclavage, II[2] S. 17 sq: *oui, les vernae, par leurs relations plus habituelles, trouvaient un titre à son affection et à ses faveurs.*

Dafür finden sich in den Metamorphosen genügend Beispiele: Auf Tod und Leben ergeben, bis zur schlimmsten Missetat für seine Herrin bereit ist der *servulus dotalis*, dessen Streiche X, 4 berichtet werden. Von ihren herzlieben Hausklaven, *tam caris vernulis*, die sie hat verlassen müssen, erzählt, Met. IV, 24, sehnsuchtsvoll die geraubte Königstochter. '*Quid uxor? quid liberi? quid vernaculi?*' fragt Met. I, 26 ein Wanderer, der schon lange von Hause entfernt ist. Apulejus selber spricht von den hausgeborenen Sklaven fast nur in der Koseform. Und in dem Märchen von Amor und Psyche droht die erzürnte Venus ihrem ungehorsamen Sohn gar, ihn zu enterben und einen von ihren lieben *vernuli* statt seiner an Kindesstatt anzunehmen und mit Amors Attributen auszustatten. „*Velim ergo scias*, ruft sie in ihrem Zorn, *multo te meliore⟨m⟩ filium alium ⟨me⟩ genituram, immo ut contumeliam magis sentias aliquem de meis adoptaturam vernulis eique donaturam istas pinnas et flammas et arcum et ipsas sagittas et omnem meam suppellectilem, quem tibi non ad hos usus dederam.*“ (Met. V, 29). Eine solche von einer römischen *matrona* — hier ist ja Venus nichts anderes — ausgestoßene Drohung war übrigens keineswegs so leerer Art. Es sind Zeugnisse vorhanden, welche bestätigen, daß dergleichen Adoptionen von Haussklaven in Rom nichts Ungewöhnliches gewesen sein können.[1])

In der Regel scheinen die Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven freilich nicht so human gewesen zu sein. Aus der üblichen Anhäufung eines ausgedehnten Sklavenbesitzes in einer Hand im Zusammentreffen mit den veränderten Anschauungen und Sitten mußte sich notgedrungen oft eine völlige Entfremdung beider Teile ergeben, und dem Herrn das Interesse für den einzelnen und die Teilnahme wie Fürsorge um dessen Wohl und Wehe verloren gehen. Der bekannte Vers Juvenals (VI, 222), *o demens, ita servus homost?* enthält nur die römische, vom Gesetze bestätigte Ansicht über das unbeschränkte Recht des Herrn gegen Leib und Leben des Sklaven. Dessen Behandlung steigerte sich infolgedessen zuweilen zu einem Grade der Grausamkeit, welche das ethische Gefühl des Volkes verletzte. Zwar wurde unter Hadrian untersagt, einen Knecht ohne Zuziehung der Obrigkeit am Leben zu strafen[2]), — auch bei Apu-

1) cf. Plaut. Poen. prol. 75ff.: *emit hospitalem is filium inprudens senex puerum illum eumque adoptat sibi pro filio*; — 119: *ille qui adoptavit hunc pro filio sibi*; V, 2, 98f.: *me Antidama emit et is me sibi adoptavit filium.* — Gell. V, 19, 13f.: *servus a domino dari in adoptionem potest. Idque plerosque iuris veteris auctores posse fieri scripsisse.* — Iust. Inst. I, 11, 12: *si a domino adoptati sint, ex hoc ipso posse liberari.* Vgl. auch Orelli Inscr. 208: *verna loco f. habitus*, d. h. an Kindesstatt angenommen (diese Inschriftenstelle nach Hildebrand zu Met. V, 29).

2) Spart. Hadrian. 18.

lejus sehen wir, wie sich ein Herr nicht getraut, seinen treulosen Sklaven kurzweg niederzuschlagen, sondern ihn, festgekettet, von Mitsklaven zur Aburteilung aufs Forum schleppen läßt[1]): aber die sich unter Claudius, Hadrian, Antoninus und öfters wiederholenden Einschärfungen, doch die *lex Petronia* in Erinnerung zu behalten, erregen ein gerechtes Mißtrauen gegen den Schutz, welchen die kaiserlichen Bestimmungen den Sklaven überhaupt gewährt haben.

Bei Apulejus bestraft ein Herr seinen Sklaven mit einer besonders grausamen Todesart, deren Beschreibung Boccaccio übernommen hat: er läßt ihn mit Honig bestreichen und nackt an einen Feigenbaum binden, in dem Ameisen nisten, so daß er von diesen bei lebendigem Leibe langsam zernagt wird (Met. VIII, 22). Diese Bestrafungsweise ist so ungeheuerlich raffiniert, daß man sie fast für eine nach bekannten Vorbildern ausgemalte rhetorische *ἔκφρασις* halten könnte.[2]) Aber wenn man sich der uns überlieferten zahlreichen andern Beispiele bestialischer an Sklaven verübter Grausamkeiten erinnert[3]), — wenn man weiß, daß Juvenals entrüstete Schilderungen kaum eine Beschränkung der herr-

1) Met. IX, 21: *iusso tantum Myrmece per conservos vincto forum versus adtrahi.* Allerdings könnte es sich auch hier lediglich um eine Herübernahme aus dem griechischen Original des milesischen Märchens handeln. In Athen war die eigenmächtige Tötung des Sklaven bekanntlich schon von altersher verboten. Vgl. Lyk. gegen Leokr. 65 und Isokr. Panath. 181.

2) Vgl. Plut. Artax. 16, 2: *φαγόντι δὲ* (sc. *τῷ κολαζομένῳ*) *πιεῖν μέλι καὶ γάλα συγκεκραμένον ἐγχέουσιν εἰς τὸ στόμα καὶ κατὰ τοῦ προσώπου καταχέουσιν· εἶτα πρὸς τὸν ἥλιον ἀεὶ στρέφουσιν ἐναντία τὰ ὄμματα, καὶ μυιῶν προσκαθημένων πλῆθος πᾶν ἀποκεκρύπτεται τὸ πρόσωπον. ἐντὸς* (sc. *τῶν σκαφῶν*) *ποιοῦντος ὅσα ποιεῖν ἀναγκαῖόν ἐστιν ἐσθίοντας ἀνθρώπους καὶ πίνοντας, εὐλαὶ καὶ σκώληκες, ὑπὸ φθορᾶς καὶ σηπεδόνος ἐκ τοῦ περιττώματος ἀναξέουσιν, ὑφ' ὧν ἀναλίσκεται τὸ σῶμα διαδυομένων εἰς τὰ ἐντός* usw. — Suid. s. v. *'Επίκουρος* u. *κύφων*: Bestrafung der Epikureer, welche die Stadt Lyktos auf Kreta zu betreten wagten: *ἐὰν δέ τις ἀφίκηται θρασυνόμενος ... δεδέσθω ἐν κύφωνι πρὸς τῷ ἀρχείῳ ἡμέρων εἴκοσιν, ἐπιρρεόμενος μέλιτι γυμνὸς καὶ γάλακτι, ἵνα ᾖ μελίτταις καὶ μυίαις δεῖπνον.* — Hieron. Vit. S. Pauli Erem. 3: *perseverantem in fide martyrem ... iussit melle perungi et sub ardentissimo sole ligatis manibus post tergum resupinari scilicet ut muscarum aculeis cederet, qui ignitas sartagines superasset.* — Vgl. auch Theodoret. *'Ελλην. θεραπευτικὴ παθημάτων* I, 9.

3) Die bekanntesten Beispiele sind wohl die des Vedius Pollio, der nur durch Augustus verhindert wurde, einen Sklaven den Muränen vorzuwerfen, weil er ein Kristallgefäß zerbrochen hatte (cf. Dio Cass. 54, 23; Sen. de ira III, 40, 2, de clem. I, 18, 2; Plin. H. N. 9, 77), und des Kaligula (Sen. Cal. 32), der einem diebischen Sklaven die Hand abhauen, sie ihm um den Hals vor die Brust hängen und ihn so unter Vorantragen einer Tafel mit der Angabe der Ursache seiner Bestrafung umherführen ließ. — Anderes bei Wallon, a. a. O., II[2] S. 241ff. — Beispiele einer Geißelung bis zum Tode und einer Kastration, die der Herr an seinen Sklaven vollziehen ließ, geben Dionys. VII, 69; Plutarch. Cato mai. 21; Appian. de bell. civ. I, 98.

schaftlichen Willkür ahnen lassen und noch Ammianus von den Römern des 4. Jahrhunderts nichts Besseres berichtet, dann wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß Apulejus hier ein wirkliches Geschehnis im Sinne gehabt haben mag.

Von dem schon erwähnten realistischen Gemälde, das der Autor von den Leiden der Sklaven in der Stampfmühle entwirft, wird man mit größter Bestimmtheit sagen dürfen, daß das Geschilderte nicht der regen Phantasie des Rhetors entsprungen ist. Nur zu viele Stellen in seinem Romane bestätigen überdies die Tatsache, daß ein römischer Herr kraft des Gesetzes seine Sklaven mißhandeln durfte, wie es ihm beliebte. Die Beschreibung der Strafen, welche Venus über die unglückselige Psyche verhängt, ist typisch.[1]) Bei ihrer Lektüre wird man lebhaft an die Schilderungen weiblicher Grausamkeit bei Ovid, Martial und Juvenal erinnert. Venus erscheint hier geradezu wie eine Doppelgängerin jener tyrannischen *matrona*, die der letztgenannte in seiner sechsten Satire charakterisiert.[2]) Die arme Psyche muß dabei die Rolle der Sklavin übernehmen.[3]) Sie wird von der ungnädigen *domina* zwei anderen Mägden, die den bezeichnenden Namen *Sollicitudo* und *Tristities* führen, zur Geißelung überliefert und bis zur Erschöpfung gemartert und ausgepeitscht.[4]) Zuletzt fährt die „Gebieterin“ noch selbst auf sie los, zerreißt ihr das Gewand, zerrauft ihr das Haar und ohrfeigt sie auf das erbärmlichste.[5])

Derlei Auspeitschungen waren eben an der Tagesordnung. Auch die hübsche Photis weiß davon zu erzählen. Geht ihrer Herrin, der bösen Pamphile, etwas fehl, so kann diese wie rasend werden und läßt ihren Ärger an ihrer Sklavin aus, die dann von ihr solche Schläge erhält, daß die Ärmste schon mehr wie einmal mit Fluchtgedanken umgegangen ist.[6])

Eine andere Episode der Metamorphosen zeigt uns wieder einen Herrn, der seinem Sklaven droht, er werde ihn in einem Kerkerloch, mit Ketten belastet, eines schrecklichen Hungertodes sterben lassen, wenn er seine Befehle nicht aufs genaueste befolge, und bloß wie durch

1) Met. VI, 8 u. 9.

2) Vgl. sat. Vl, 221 ff.

3) Vgl. VI, 8: *Veneris ancillam; . . . tandem ancilla nequissima.*

4) VI, 9: *'Ubi sunt, inquit, Sollicitudo atque Tristities, ancillae meae?' Quibus introductis tradidit eam. At illae sequentes herile praeceptum Psychen misellam flagellis afflictam et ceteris tormentis excruciatam iterum dominae conspectui reddunt.* Vgl. hierzu auch Böttiger, Sabina, I, S. 310.

5) Met. VI, 10: *involat eam vestemque plurifariam diloricat capilloque discisso et capite conquassato graviter affligit . . ..*

6) Met. III, 10: *mecumque reputans dominae meae mores, quod huius rei repulsa satis acriter commoveri meque verberare saepissime consuevit, iam de fuga consilium tenebam.*

ein Wunder entgeht der Ärmste diesem Geschick, als er wirklich gefehlt hat.[1])

Nur die Flucht zur Bildsäule des Kaisers oder zu den Altären der Götter gewährte den Sklaven vorläufigen Schutz vor solchen schmählichen Mißhandlungen.[2]) Denn indem der Schutzflehende den Altar oder das Bild berührte, war er in unmittelbarer Weise mit dem *princeps* oder der Gottheit verknüpft.[3]) Auch die flüchtige Psyche weiß in ihrer Herzensangst keinen andern Ausweg. Sie sucht die Tempel der Ceres und der Juno auf, um sich vor der drohenden Gefahr zu retten[4]) und sich — wenigstens ein paar Tage — zu verbergen, bis sich der zürnenden Herrin Groll besänftigt hat.[5])

Mancher Sklave wird angesichts der prekären Lage, in der er sich befand, nur auf die Gelegenheit gelauert haben, das schwere Joch, das auf ihm lastete, abzuschütteln. Ans Entlaufen denkt Photis aus Furcht vor den unbarmherzigen Schlägen, die ihrer warten; und da der Sklavendienst an und für sich schon schrecklich ist, schrecklicher aber noch, von einem halbwegs guten Herrn zu einem schlimmeren zu geraten, machen sich die Landsklaven der Charite, als sie den Tod ihrer Herrschaft erfahren, *mutati domini novitatem metuentes*, insgesamt auf und davon; keiner will bleiben: auch der *equorum magister . . . sedes pristinas deserit.*[6])

Solches Entfliehen war freilich in den meisten Fällen recht aussichtslos. Die Aufnahme und Verheimlichung flüchtiger Sklaven war vom

1) Met. IX, 17: *carcerem et perpetua vincla, mortem denique defamem comminatus si . . .*

2) Dio Cass. 47, 19; Sen. de clem. 1, 18; Tac. ann. 3, 36.

3) Vgl. Reisch, bei Pauly-Wissowa I, s. v. Altar, S. 1690. — Das Asylrecht ist freilich bei den Römern erst seit der Kaiserzeit nachweisbar. (Dio Cass. 47, 19; vgl. Drumann, Gesch. Roms I, 133, 97; Sen. de clem. I, 18; Tac. ann. III, 36; vorher soll sich in Rom, und zwar in der älteren Zeit, nur ein angeblich von Romulus gestiftetes Asyl befunden haben; vgl. Liv. I, 8; II, 1; Dio Cass. 47, 19; Plut. Rom. 9). Daß man den in den Tempel oder an den Altar flüchtenden Sklaven schonte, ist ursprünglich griechische Sitte, und auf diese sind zweifellos auch die Erwähnungen bei Plautus (Rud. 724 [3, 4, 18] und Most. 1094 [5, 1, 45]) zurückzuführen. Auch die oben zitierte Episode aus dem Psychemärchen mag durch die hellenische Vorlage angeregt worden sein. Wenn Seneca geradezu sagt, die Sklaven dürften ins Asyl flüchten (s. Anm. 2), so folgt dagegen aus der Art, wie der jüngere Plinius als Prätor einen derartigen Fall behandelt (Plin. ep. ad Trai. 74 K), daß die Berechtigung zur Flucht jedenfalls noch nicht gesetzlich anerkannt war. Dies geschah vielmehr erst durch Antoninus Pius (vgl. Gaj. I, 53), unter dessen Regierung Apulejus lebte. Vgl. Pernice, a. a. O. 116 ff.

4) Met. VI, 4: *meque . . . imminenti periculi metu libera.*

5) Met. VI, 2: *parvulos dies delitescam, quoad deae tantae saeviens ira spatio temporis mitigetur . . .*

6) Met. VIII, 15.

Gesetz streng untersagt[1]), dem Herrn die Verfolgung möglichst erleichtert und die Obrigkeiten sowie Bürger waren angewiesen, ihnen dabei überall hilfreiche Hand zu leisten.[2]) Recht bezeichnend scheint es daher, wenn Venus, als sie auf der Suche nach der Sklavin Psyche ihren „Freundinnen“ Ceres und Juno begegnet, ihnen zuruft: *'totis, oro, vestris viribus Psychen illam fugitivam volaticam mihi requirite.'* [3]) Wir dürfen wohl annehmen, daß Apulejus dies Motiv nicht in seiner griechischen Vorlage vorgefunden hat. Wir sehen, wie sich die beiden apulejanischen Göttinnen der Tatsache bewußt werden, daß sie den Vorzug haben, im römischen Rechtsstaate zu leben. Die Aufforderung der Venus ruft in ihnen die Erinnerung an die imperativen Bestimmungen der *lex Fabia de plagiariis* und der *lex Fannia* wach. Denn als Psyche wenig später bei ihnen Schutz sucht, wird sie von beiden nacheinander unter Berufung auf den Inhalt jener Gesetze kurzweg abgewiesen. Ceres meint gutmütig, die Bittende solle sich zufrieden geben, daß sie von ihr nicht noch obendrein fest gehalten und gefangen gesetzt werde.[4]) Denn gesetzlich war Ceres eigentlich verpflichtet, letzteres zu tun.[5]) Und Juno fertigt sie bedauernd mit den Worten ab: „Venus ist meine Schwiegertochter; aus Rücksicht auf sie darf ich dir nicht helfen, zumal auch die Gesetze verbieten, entflohene Sklaven wider den Willen ihrer Herrschaft aufzunehmen.“[6]) Das Gesetz war streng genug! Juno hätte auf jeden Fall die Flüchtige herausgeben und außerdem nach dem Grundsatze *duplum pro furto*[7]) der suchenden Herrin eine völlig gleiche Sklavin oder zwanzig Solidi zur Strafe überweisen müssen.[8]) Wäre sie nicht imstande gewesen, diese Buße zu er-

1) Dig. 11, 4, 1 pr. § 1; Cod. 6, 1, c. 4. 7.

2) Dig. 11, 4, 1 § 2. 8 fr. 3. 4. Paul. sent. rec. I, 6 A § 3. 4. 5 u. Cod. 6, 1, c. 2.

3) Met. V, 31.

4) Met. VI, 3: *et quod a me retenta custoditaque non fueris, optimi consule.*

5) Vgl. Cod. de serv. fugit. 6, 1.

6) Met. VI, 4: *tunc etiam legibus, quae servos alienos profugos invitis dominis vetant suscipi, prohibeor.* — P. Stengel meint (Pauly-Wissowa II, s. v. Asylon, S. 1885), aus dieser Apulejusstelle gehe hervor, daß dem Mißbrauch [des Asylrechts, welches die Tempel der Kaiserzeit besaßen] später durch Gesetze gesteuert werden mußte. Diese Schlußfolgerung ist eine irrige Verallgemeinerung, zu welcher der ausgezeichnete Gelehrte durch Unkenntnis der vorhin angeführten Pandektenstellen verführt worden ist. Die in Frage kommende Gesetzgebung bezieht sich keineswegs auf die Asyle (Tempel und Kapellen); sie hat lediglich die Aufnahme von entflohenen Sklaven durch Private im Auge. Wenn Apulejus trotzdem in diesem Zusammenhang auf sie anspielt, so tut er es nur aus dem bei ihm überall zutagetretenden Bestreben, den Olymp in jeder Weise auf das Niveau des Irdischen herabzuziehen.

7) Vgl. Plaut. Poenul. I, 1, 56.

8) Cod. 6, 1 (de fug. servis), 4: *quicunque fugitivum servum in domum ... inscio domino eius susceperit, eum cum pari alio vel viginti solidis reddat.*

legen, so hätte der dafür kompetente Richter sie nach seinem Ermessen zu strafen gehabt.[1])

Übrigens enthält das Psychemärchen noch eine andere Anspielung auf die lex Fabia. Als Venus des Suchens müde wird, nimmt sie ihre Zuflucht zu einer öffentlichen Bekanntmachung, wobei Merkur den Herold abgeben muß. Sie schärft diesem ein, die Merkmale, an denen Psyche zu erkennen ist, genau zu verkünden, damit keiner, der das Verbrechen begangen habe, sie unerlaubterweise versteckt zu halten sich mit der Ausrede schützen könne, er habe die Flüchtige nicht gekannt: *ne si quis occultationis illicitae crimen subierit, ignorantiae se possit excusatione defendere* (Met. VI, 7).

Damit überreicht Venus dem Merkur einen Steckbrief mit dem Namen der Psyche und ihren übrigen Kennzeichen.[2]) Bis auf die Auslobung des süßen Anzeigerlohnes ist dieser Steckbrief, den nun Merkur überall ausruft, eine unmittelbare Nachahmung des *ἔρως δραπέτης* des Moschos.[3]) Der Rechtsanwalt Apulejus gibt ihm nur noch die seiner Ansicht nach unentbehrliche juristische Fassung[4]) und fügt auch die Anweisung mit ein, daß die entlaufene Magd hinter den *metae Murciae*, nämlich in der alten Venuskapelle, die am Abhang des Aventin im Zirkustal gelegen war, abzuliefern sei.

Es ist unzweifelhaft, daß Apulejus mit der, hier ziemlich burlesk wirkenden, Wiedergabe des Präconiums eins der gebräuchlichen Mittel beschreibt, das man in Rom anwandte, um die Festnahme eines Flücht-

1) l. c. *quod si ad praedictam poenam solvendam ei qui susceperit minime sufficiat, aestimatione competentis iudicis castigatio in eum procedat.*

2) Met. VI, 7: *et simul dicens libellum ei porrigit, ubi Psyches nomen continebatur et cetera.*

3) Mosch. Idyll I, 3 ff.: *Ἁ Κύπρις τὸν Ἔρωτα τὸν υἱέα μακρὸν ἐβώστρει· | ὅστις ἐνὶ τριόδοισι πλανώμενον εἶδεν Ἔρωτα | — δραπετίδας ἐμός ἐστιν — ὁ μανύσας γέρας ἑξεῖς | μισθόν τοι, τὸ φίλημα τὸ Κύπριδος· ἢν δ' ἀγάγῃς νιν, | οὐ γυμνὸν τὸ φίλημα, τὺ δ' ὦ ξένε καὶ πλέον ἑξεῖς ... | ἢν τις ἕλῃ τῆνον, δήσας ἄγε μηδ' ἐλεήσῃς.* Vgl. O. Crusius, Untersuchungen zu den Mimiamben des Herondas, S. 145, Anm.***.

4) Met. VI, 8: *si quis a fuga retrahere vel occultam demonstrare poterit fugitivam — regis filiam — Veneris ancillam — nomine Psychen — conveniat retro metas Murtias — Mercurium praedicatorem, — accepturus indicivae nomine ab ipsa Venere septem savia suavia et unum blandientis adpulsu linguae longe mellitum.* — Die gleiche formelhafte Ausdrucksweise in dem *praeconium* bei Petr. Sat. 97: *intrat stabulum praeco cum servo publico aliaque sane modica frequentia, facemque fumosam magis quam lucidam quassans, haec proclamavit: Puer in balneo paulo ante aberravit — annorum circa XVI — crispus — mollis — formosus — nomine Gyton — si quis eum reddere ant commonstrare voluerit — accipiet nummos mille.* — Vgl. auch C. I. L. IV, 64: *urna aënea pereit de taberna. Si quis rettulerit, dabuntur hs. LXV; sei furem, dabitur d[uplum].*

lings zu erreichen.[1]) Ob mit diesem sehr primitiven Mittel der gewollte Zweck oft wirklich erzielt wurde, mag dahingestellt bleiben. Wurde er aber erzielt, wurde der Herr des Entlaufenen wieder habhaft, dann wehe dem Armen!

Die Episode, in der erzählt wird, wie Psyche von ihrer Herrin Venus, als sie sich dieser gestellt hat, in grausamster Weise gepeinigt wird, sagt dafür mehr als genug. Wie man sonst mit den wieder eingebrachten Sklaven verfahren mochte, können wir wohl aus Met. VI, 31, 32 ersehen. Auf jeden Fall, heißt es da, hatte das unglückliche Wesen den Tod verwirkt. Nur waren die Herren noch nicht eins, ob sie es dazu lebendig verbrennen, den wilden Tieren vorwerfen, an den Galgen hängen oder auf der Folterbank zerfleischen sollten.[2]) Die *mitissimi homines*[3]), welche also hin- und herberaten, sind zwar geächtete Klephten. Daß aber römische, in geordneten Verhältnissen lebende Bürger, die ein Hauch hellenischer Kultur berührt hatte, unter denselben Umständen ebenso mitleidslos handelten, dafür bieten unsere Quellen der Beispiele genug. Gewöhnlich wurde freilich der Sklave erst im Wiederholungsfall nach erfolgter Einbringung der Arena überliefert oder gekreuzigt. Beim ersten Male wurde er nur an Händen oder Füßen oder an der Stirn mit glühenden Stempeln gebrandmarkt[4]) oder zur Zwangsarbeit in das schauerliche *pistrinum* verwiesen.[5]) Die armen Teufel, deren entsetzenerregendes Aussehen Apulejus Met. IX, 12 so realistisch beschreibt, werden wohl gewußt haben, aus welchem Grunde sie dazu verdammt waren, *frontes litterati*

1) Daß dies Mittel gebräuchlich war, geht, abgesehen von der eben erwähnten Petroniusstelle, noch hervor aus Plaut. Merc. III, 4, 78 f.: *certumst praeconum iubere iam quantumst conducier, qui illum investigent, qui inveniant*, sowie Fortun. ars rhet. I, 18: *edicto vel praeconio quem ad modum fit? Cuiusdam servus fugerat: libello proposito vel per praeconem nuntians dixit daturum se denarios mille ei, qui ad se servum perduxisset.* — Zu dem *praeconium* des Apulejus sei noch vergleichungshalber verwiesen auf Lucian. Fugit. 27 u. Papyri grecs du Musée du Louvre par Brunet de Presle et Egger, No. 10, S. 177 und 180 ff (eingehender Kommentar zu dieser Papyrusurkunde — einer Auslobung vom Jahre 145 v. Chr., betreffend zwei entflohene Sklaven — bei Tzschirner, de indole promiss. popul. 1869, S. 25 f., und Letronne, Notices et extraits 18, 2, Nr. 10).

2) Met. VI, 31: *et utpote ... variae fuere sententiae, ut primus vivam cremari censeret puellam, secundus bestiis obici suaderet, tertius patibulo suffigi iuberet, quartus tormentis excarnificari praeciperet; certe calculo cunctorum utcumque mors ei fuerat destinata.*

3) So qualifiziert sie Apulejus Met. VI, 26.

4) Dig. 11, 4, 1 § 8; cf. Plaut. Cas. II, 6, 49; Pseud. I, 5, 131; Cic. de off. II, 7; Plin. H. N. 18, 21 und besonders Quint. Inst. or. 7, 4, 14; Val. Max. 6, 8, 7.

5) Plaut. As. I, 1, 17 f., III, 3, 119; Bacch. IV, 6, 11; Most. I, 1, 16; Poen. IV, 2, 5; Epid. I, 2, 18 (vgl. Costa, a. a. O.); Ter. Andr. I, 2, 28, III, 4, 21; Phorm. II, 1, 19; Heaut. III, 2, 19.

et capillum semirasi et pedes anulati in der *officina* des Müllers langsam zu Tode gemartert zu werden.

Der Verfasser der Metamorphosen war viel zu sehr ein Kind seiner Zeit und seines Volkes, als daß es ihm, der sich sonst so gern mit dem Wie und Warum der heterogensten Erscheinungen beschäftigte, jemals in den Sinn gekommen wäre, sich die Frage vorzulegen, ob und inwieweit eine solche Unterjochung eines Teils der Menschheit ihre Berechtigung habe. Die Einrichtung der Sklaverei war eben in seiner Umwelt so eingebürgert, daß sie geradezu als Naturnotwendigkeit, als ein Axiom, über das man nicht mehr zu diskutieren brauchte, betrachtet wurde.

Wenn die Schriften des Madaurers nicht das Institut der Leibeigenschaft mißbilligen, so enthalten sie dagegen verschiedene Stellen über seine Entstehung, und zwar vermögen diese Stellen die darauf bezüglichen Theorien der römischen Juristen einigermaßen zu illustrieren.

Diese lehrten, daß einer entweder als Sklave geboren oder in künstlicher Weise dazu gemacht wurde.[1]) Geboren wurde er, wenn die Mutter sich im Augenblick der Geburt in der Knechtschaft befand[2]): *nascuntur ex ancillis nostris*, sagen die Institutionen, '*e servo natus in domo patroni*' heißt es bei Apulejus.[3])

Künstlicherweise entstand die Knechtschaft durch Gefangenschaft, und zwar durch Gefangenschaft im Kriege.[4]) Wenn in den Metamorphosen die von Räubern gefangene Charite jammert, sie sei „ein Raub geworden sträflicher Hände", „wie eine Sklavin sei sie im Felsen eingekerkert, sie sei *mancipium* geworden"[5]), so war letzteres *iure* unrichtig. Denn „*qui a latronibus captus est, servus latronum non est, nec postliminium illi necessarium est*"[6]), aber *facto* kam es auf dasselbe heraus. Denn gerade der Menschenraub pflegte praktisch das meiste Material für die Sklavenmärkte zu liefern, die Menschenräuber wurden von betrüglichen Händlern, von Kupplern und anderem Gelichter unterstützt, die ihnen den Raub abnahmen und weiter an den Mann brachten.[7]) Und damit rechnen

1) Inst. I, 3, 4. 2) Gajus I, 82. 88. 89. 91; Ulp. V, 9. 10.

3) Met. IV, 24.

4) Vgl. Karlowa, R. R. G. II, 115.

5) Met. IV, 24: *infelicis rapinae praeda mancipium effecta in ... saxeo carcere serviliter clausa.*

6) Dig. 49, 15, 19, 2; ib. 49, 15: *a piratis aut latronibus capti liberi permanent.*

7) Vgl. G. Boeger, de mancip. commercio ap. Romanos, Berol. 1841, S. 18 ff. 24 ff. Der Menschenraub konnte bei den Völkern des klassischen Altertums bekanntlich niemals gänzlich unterdrückt werden. Nur einzelnen energischen Regenten gelang es, von Zeit zu Zeit durch Handhabung unerbittlicher Strenge größere Achtung gegen das Gesetz zu erzielen. Das Übel kehrte aber immer wieder, und

bei Apulejus auch die Entführer der Charite. Sie wollen das Mädchen nach irgend einer Stadt bringen und dort verkaufen. „Solch ein junges Ding," meint einer von ihnen, „kann für einen ordentlichen Preis losgeschlagen werden. Ich selber kenne ein paar Kuppler, von denen uns einer die Dirne gern für vieles Geld abnehmen würde, um sie in sein Lupanar zu stecken."[1])

Vom gesetzlichen Standpunkt aus blieb ein römischer Bürger, wenn er in die Sklaverei verkauft wurde, nach wie vor *ingenuus*. Wer sich über ihn, sei es als Käufer oder Verkäufer, wissentlich Herrenrechte anmaßte, machte sich des — wie es scheint nach dem griechischen *πλάγιος*, „schief", auch im moralischen Sinne, benannten — *plagium* schuldig[2]), denn die Freiheit stand nicht im *commercium*. Das *plagium* wurde nach der noch unter der Republik erlassenen[3]) *lex Fabia* ursprünglich mit einer hohen Geldbuße bestraft[4]), später aber wie ein Kapitalverbrechen geahndet.[5])

Apulejus spielt auf letztere Tatsache in den Metamorphosen an, und zwar in ganz scherzhafter Weise. Der Esel soll wieder einmal verkauft werden. Der Ausrufer, der ihn um jeden Preis losschlagen soll, sich dabei aber zwecklos heiser und zuschanden schreit, beginnt schließlich sich auf des armen Langohrs Kosten lustig zu machen.[6]) Als endlich ein kauflustiger Kastrat herantritt und fragt: „Wo ist der Esel her?" versetzt er lachend: „Aus Kappadokien; es ist ein strammer Kerl . . .[7]);

besonders in Zeiten politischer Verwirrung wuchs die Unsicherheit in schreckenerregender Weise. Wie es z. B. bei der überall am Ausgang der Republik obwaltenden sozialen Anarchie zuging, davon zeugen die nach dem Ende der Bürgerkriege von Augustus ergriffenen Maßregeln: Suet. Aug. 32: *rapti per agros viatores sine discrimine liberi servique ergastulis possessorum supprimebantur et plurimae factiones titulo collegii novi ad nullius non facinoris societatem coibant.*

1) Met. VII, 9: *quin ego censeo deducendam eam ad quampiam civitatem ibique venumdandam, nec enim levi pretio distrahi poterit talis aetatula. nam et ipse quosdam lenones pridem cognitos habeo, quorum poterit unus magnis equidem talentis, ut arbitror, puellam istam praestinare condigne natalibus suis fornicem processuram . . .*

2) Isidor. 10, 221: *plagiator ἀπὸ τοῦ πλαγίου, id est ab obliquo*; vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 780.

3) Cic. pro Rab. perd. 3, 8: *de servis alienis contra legem Fabiam retentis.*

4) Coll. 14, 3, 5; fr. de iure fisci 9; Paulus 1, 6 A, 2.

5) Cod. 9, 20, 3: *ut legis Fabiae poena debeatur, in crimen subscriptio et accusatio et sententia necessaria est.* Das. 9, 20, 13. Konstantin ordnete allgemein Todesstrafe an (C. Th. 9, 18, 1 = Inst. 9, 20, 16), Justinian beschränkte sie auf die schwereren Fälle (Inst. 4, 18, 10). Dies, sowie die Zitate nach Mommsen.

6) Met. VIII, 23: *tum praeco dirruptis faucibus et rauca voce saucius in meas fortunas ridiculos construebat iocos.*

7) Met. VIII, 24: *is nimio praestinandi studio praeconem rogat, cuiatis essem; at ille Cappadocum me et satis forticulum denuntiat.* — Seltsamerweise haben so gelehrte Kenner wie Colvius, Oudendorp und Hildebrand diesen Scherz des *praeco*

übrigens *quamquam prudens crimen Corneliae legis incurram, si civem Romanum pro servo tibi vendidero, quin emis bonum et frugi mancipium, quod te et foris et domi poterit iuvare?*"[1])

Daß Apulejus das Verbrechen des *plagium* mit einem kornelischen Gesetz zusammenbringt, möchte auf den ersten Blick befremdlich scheinen. Die Rechtsquellen erwähnen wohl Gesetze *de falsis, de sicariis et veneficiis*, die nach ihrem Urheber Cornelius Sulla den Namen *leges Corneliae* tragen[2]), aber von einer *lex Cornelia*, die eine Strafe gegen denjenigen statuiert, der einen freien Mann als Sklaven verkauft, ist nirgends die Rede. Elmenhorst meinte deshalb bei der Kommentierung dieser Stelle, daß Apulejus hier einen Gedächtnisirrtum begangen habe. Mommsen, der den Passus in seinem römischen Strafrecht erwähnt, ist vorsichtiger; nach ihm handelt es sich „wohl" um ein Versehen.[3]) Colvius traut dem rechtskundigen Madaurer überhaupt keinen so groben Schnitzer zu. Nach seiner Ansicht hat der Autor an ein Kapitel der *lex Cornelia de falsis* gedacht, das später nicht in das *corpus iuris* mitaufgenommen worden sei. So verführerisch diese Ansicht anmutet, so wenig annehmbar muß sie bei näherer Überlegung erscheinen. Denn ein Kapitel, wie Colvius es sich denkt, würde zu dem gesamten Tenor der *lex Cornelia de falsis*, soweit er aus den erhaltenen Fragmenten erkennbar ist, nicht wohl gepaßt haben. Überdies war die *lex Fabia* ein viel zu eigenartiges Gesetz, welches ein ganz spezielles Vergehen so behandelte. Ein anderes Gesetz wäre eine unnötige Wiederholung gewesen. Ihre Dispositionen waren so charakteristisch, daß jedem Römer ihr Name und ihre Tragweite sicherlich so bekannt gewesen sein müssen, wie etwa einem Deutschen aus unseren Tagen die *lex* Heinze oder einem Franzosen die *loi de Bérenger*. Wenn der Advokat Apulejus, der doch die Rechte aufs ge-

absolut falsch verstanden. Alle drei legen das Wort *Cappadocum* aus, als ob es zur Qualifizierung eines Pferdes (*sic!*) und nicht eines Sklaven gebraucht werde. Kappadokische 'Pferde' seien die edelsten gewesen; um dies zu beweisen, zählt Hildebrand nicht weniger als zwölf Autorenstellen auf. Selbst der feinsinnige Beroaldus sucht hier zu beweisen, daß kappadokisch allgemein von „guten" und vorzüglichen Dingen gebraucht werde. Das ist alles viel zu weit hergeholt. Der *praeco* spricht scherzend (*lasciviens*) von dem Esel wie von einem Sklaven. Das geht noch viel deutlicher aus den folgenden Bemerkungen hervor. (Vgl. auch Ps. Lucians *Λούκιος* 36: *δοῦλον ὑμῖν ἐώνημαι καλὸν καὶ ἁδρόν· καὶ Καππαδόκην τὸ γένος.*) Er sagt, das Tier sei aus Kappadokien, weil aus dieser Provinz viele und gute Sklaven nach Rom geliefert wurden. Vgl. M. Bong, Die Herkunft der römischen Sklaven, Mitteil. d. K. D. Archäol. Inst. röm. Abt. XXV (1910) S. 224 ff., bes. S. 226. 234. So verbreitet übrigens der Ruf der arkadischen Esel war, so unbekannt waren kappadokische.

1) Met. VIII, 24. 2) Dig. 48, 8 u. 10; Cod. 9, 16 u. 22.

3) Röm. Strafrecht, S. 780, Anm. 2.

naueste kannte, statt der *lex Fabia* die *lex Cornelia* setzt, so ist diese Verwechselung eine offenbar gewollte und soll dazu dienen, die Art, wie der witzige *praeco* den Kastraten zum Besten hat, nur noch humoristischer wirken zu lassen. Ein Scherz desselben Kalibers wäre es, wenn man im Deutschen sagte: „§ 2113 der Wechselordnung verbietet mir, dir das Haus über dem Kopfe anzubrennen“, oder „ich würde nach der *lex* Heinze schwer bestraft werden, wenn ich einen Tausendmarkschein fälschte“. Dieser *praeco* ist ein Prahlhans, der die Namen einiger Gesetze aufgeschnappt hat und sich damit vor den Provinzialen wichtig machen will.

Interessant ist an unserer Stelle noch, daß der Herold meint, er würde sich eines „Verbrechens“, eines *crimen* schuldig machen, wenn er den Kauf vollziehe. Das *plagium* wurde, wie gesagt, anfänglich nur als „Delikt“ behandelt und erhielt erst später eine Stelle unter den Kriminalfällen angewiesen. Wann dies geschah, ist aus den Rechtsquellen nicht erkenntlich. Als terminus a quo wird gewöhnlich die Regierungszeit Caracallas angesehen.[1]) Unsere Stelle, die selbstverständlich mit der größten Vorsicht zu interpretieren ist, ist vielleicht ein Beleg dafür, daß dieser terminus in das zweite nachchristliche Jahrhundert hinaufgerückt werden dürfte. —

Daß das *plagium* irgend welchen Einfluß auf den *status libertatis* des römischen Bürgers, der ihm zum Opfer fiel, ausübte, war gesetzlich ausgeschlossen. Der angeborenen Freiheit verlustig gehen konnte der *civis romanus* nur durch Strafurteil oder auch wenn er im Kriege von dem feindlichen Volke oder im Frieden von einem Volke, mit dem man nicht in Traktaten stand, zum Sklaven gemacht wurde[2]), weil, wo der Staat über seine Grenzen hinaus keinen Rechtsschutz gewähren konnte, die Macht der Tatsachen entschied.[3]) Doch galt eben darum, wenn er zurückkehrte, das Recht des *postliminium*, d. h. das Recht trat für den Zurückgekehrten wieder in seine Macht zurück, so als ob jene Tatsache nie existiert hätte. Der Befreite wurde wieder Subjekt aller der Rechtsverhältnisse, welche durch die Gefangenschaft für ihn aufgehoben waren, als wenn er niemals gefangen gewesen wäre.[4]) Es hieß von ihm, er sei *postliminio* in die Heimat zurückgekehrt: *postliminio reversus pristinum*

1) Mommsen, a. a. O., S. 782, Anm. 3.

2) Dig. 49, 15, 5 § 1. 2.

3) Vgl. F. Walter, Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian II³, S. 52, und vor allem die feinen Ausführungen bei Karlowa, R. R. G. II, S. 115.

4) Cic. Top. 8; Festus v. *postliminium*; Gajus I, 129; Dig. 49, 15, 4 u. 5. 12. 16. 19; Inst. I, 12, 5. Dazu Buhl, Salvius Julianus, S. 252—272. Pernice, Labeo I, S. 375—380.

suum ius recipit, er tritt in alle seine früheren Rechtsverhältnisse wieder ein.

Postliminium ist ein Lieblingswort des Apulejus. In den Florida gebraucht er es einmal, in den Metamorphosen, wenn ich recht zähle, siebenmal, und zwar stets in höchst originell übertragener Bedeutung. Ich habe folgende Stellen notiert:

Met. I, 25: *quo audito statim arrepta dextera postliminio me in forum cupedinis reducens* . . .,

II, 28: *pepigit reducere paulisper ab inferis spiritum corpusque istud postliminio mortis animare* (Leib und Seele wieder beleben und das Institut des Heimkehrrechtes beim Tode zur Anwendung bringen),

III, 25: *statimque in meum Lucium postliminio redibis* (d. h. der Esel soll in seinen früheren [Rechts]zustand als Lucius, als Mensch zurückkehren),

IV, 25: *vel quid repente postliminio pressae quietis lamentationes licentiosas refricaret*,

V, 27: *illae sedatae lacrimae postliminio redeunt prolectante gaudio*.

IX, 21: *Barbarus postliminio domum regressus* . . .,

X, 12: *discusso mortifero sopore surgentem postliminio mortis deprehendit filium* (vgl. II, 28),

Flor. IV, 19: *atque ita vispillonum manibus extortum velut ab inferis postliminio domum retulit confestimque spiritum recreavit* (vgl. Met. X, 12).

In dem ersten und sechsten der hier zitierten Fälle ist dem Ausdruck nichts mehr von seiner ursprünglichen juristischen Bedeutung anzusehen. Apulejus gebraucht ihn einfach als Synonym für *retro* oder *rursus*. An den andern Stellen dagegen läßt die Umwertung den Sinn, der dem Worte eigentlich innewohnt, noch deutlich durchschimmern, und Met. II, 28, III, 25, X, 12, Flor. IV, 19 kann die Metapher nicht nur als kühn, sondern auch als äußerst glücklich bezeichnet werden.

Das *postliminium* war die Wiederauflösung und natürliche Beendigung einer durch *captivitas* bewirkten Sklaverei; das gewöhnliche Sklaventum hingegen wurde aufgehoben durch Freilassung, *manumissio*.[1])

Diese Freilassungen kamen zustande, wenn sich der Sklave die Loskaufsumme erspart hatte, wenn er dem Herrn zu weiteren Diensten un-

1) Der term. techn. in Apol. 17: *at tu me scis eadem die tris* [*sc. servis*] *Oeae manu misisse*; ebda: *mihi respondeas qui potuerim ex uno tris manu mittere*; ebda: *Apuleius Oeae una die tris manu misit.* Vgl. auch Flor. 14: *Crates in forum exsilit, rem familiarem abicit velut onus stercoris magis labori quam usui. Dein coetu facto maximum exclamat: Crates, inquit, Crate[s]te<m> manumittes* [*manumittit?*]. Cf. Helm z. d. St. u. Suidas s. v. *Κράτης· ἀρθεὶς ἐπὶ τοῦ βωμοῦ εἶπεν ἐλευθεροῖ Κράτητα Θηβαῖον Κράτης.*

brauchbar erschien oder wenn sich der Herr durch persönliches Wohlwollen für den Sklaven oder wegen geleisteter Dienste zu diesem Schritt bewogen fühlte.[1]) Daneben spielte aber auch Leichtsinn und Eitelkeit eine große Rolle. Bekanntlich ward es in Rom zu gewissen Zeiten sogar Mode, mit Freilassungen zu prunken. Da aber das an sich löbliche Beginnen allmählich zum Unfug wurde und die Bürgerschaft mit vielen moralisch verkommenen und gemeingefährlichen Individuen zersetzte[2]), mußte die Regierung einschreiten. Die *lex Fufia Caninia* verordnete: wer drei Sklaven hat, soll nicht mehr als zwei im Testament freilassen können, wer vier bis zehn nicht mehr als die Häfte, wer elf bis dreißig ein Drittel u. s. f.[3]) Die *lex Aelia Sentia* war noch strenger. Seine ganze *familia* mit einem Male zu manumittieren, wurde dadurch fast ein Ding der Unmöglichkeit. Als daher Apulejus in seinem Magieprozeß unter andern Beschwerdepunkten vorgerückt bekommt, er habe an einem Tage zu Oea drei Freilassungen bewerkstelligt — er, der mit einem, bzw. drei Sklaven angekommen wäre —, hat er mit der Widerlegung leichtes Spiel: es wäre, meint er, von vornherein überhaupt nicht glaubhaft gewesen, daß jemand, der nur drei Sklaven besessen habe, alle drei freigelassen habe.[4])

Wenngleich infolge der *manumissio* der Freigelassene, der *libertus* — der Ausdruck findet sich bei Apulejus Met. X, 17, sowie Apol. 17 und 53 — eine selbständige Person geworden, so war dadurch doch nicht jede rechtliche Verbindung zwischen ihm und dem gewesenen Herrn aufgehoben. Gegenüber dem, der ihm das hohe *beneficium* der *libertas* gewährte, verblieb der *libertus* in einem Respekts- und Pietätsverhältnis.[5]) In zahlreichen Fällen existierten Interessen- und Vertrauensverhältnisse zwischen dem Wohltäter und dem Freigelassenen. In den Metamorphosen erzählt Apulejus von einem *libertus acceptissimus*, der alles tut, um seinem Herrn seine Anhänglichkeit zu beweisen[6]), und deshalb bei ihm

1) Apulejus wirft z. B. seinem Gegner Tannonius Pudens vor, er habe seinen Sklaven die *manumissio* versprochen, wenn sie gegen ihn vor Gericht falsche Zeugenaussagen ablegten. — Apol. 76: *cupio enim produci eos pueros, quos spe libertatis audio confirmatos ad mentiendum* . . . .

2) Suet. Aug. 40; Dion. IV, 24. Andere Zeugnisse bei Voigt, Priv.-Altertümer[2] § 15, 24.

3) Gajus 1, 42—46.

4) Apol. 17: *ne illud quidem credibile fuisset, cum tribus venisse, omnes liberasse.*

5) Dig. 1, 16, 9 § 3: *obsequium et reverentiam praestare debet*; Dig. 44, 4, 4 § 16.

6) Met. X, 17: *et quo se patrono commendatiorem faceret etc.* Dieser *libertus* wird als ziemlich wohlhabend dargestellt. Der Ausdruck, dessen sich Ap. hier für 'wohlhabend' bedient, '*satis peculiatus*' ist für die rechtliche Stellung des Freigelassenen bezeichnend. Dieser ist mit einem Sondergut versehen, wie es sich gewöhnlich die Sklaven mit Einwilligung ihres Herrn bilden dürfen.

einen hohen Vertrauensposten einnimmt; und in der Apologie beruft er sich auf einen seiner eigenen Freigelassenen, seinen steten Genossen (*adsiduus*), der ihm als *promus librorum* und sonstwie die besten Dienste leistete.[1]) Trotzdem nahm der *libertus* in der Gesellschaft nur eine Stellung ein, welche die Mitte zwischen dem Freigeborenen und dem Leibeigenen hielt.

Übrigens kannte das römische Recht noch andere Kategorien von Personen, die wie Freigelassene, sich nicht im Vollbesitz der Prärogativen eines *ingenuus* befanden, sondern in einem dem *mancipium* ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse lebten. Dahin gehörte zunächst der Schuldknecht, der sog. *addictus* oder *nexus*, d. h. derjenige insolvente Schuldner, der, wenn er nicht binnen dreißig Tagen nach seiner Verurteilung seine Schuld tilgte[2]), von dem Magistrat seinem Gläubiger adjudiziert wurde.[3]) Die Lage des *addictus* war im allgemeinen sogar übler als die des Sklaven.[4]) Im Hause des Gläubigers mußte er die Schuld abverdienen, wurde zu den schwersten Arbeiten verwendet, überdem auch mit Fesseln belegt[5]) und des Nachts in das *ergastulum* eingesperrt.[6]) Erst wenn er die Schuld abgearbeitet hatte, konnte er die Freiheit verlangen und erhielt dann seine Tribus zurück. Zwar war ihm dadurch, daß Hadrian die *ergastula* aufhob, zu Zeiten die Befreiung aus dem Kerker gewährt[7]); aber diese Vergünstigung dauerte nur kurze Zeit. Antoninus Pius gab das alte Verfahren wieder frei.[8]) Apulejus konnte deshalb von

1) Apol. 53.

2) Bekanntlich konnte der Gläubiger, sobald diese dreißigtägige Frist abgelaufen war, wo er den Schuldner fand, „Hand an ihn legen“ (*manum inicere*) und ihn heimführen, wenn er diese *manus iniectio* förmlich *in iure* wiederholt hatte, ohne daß ein *vindex* für jenen eingetreten war, um die angelegte Hand des Gläubigers abzustoßen (*manum depellere*). Vgl. Girard, a. a. O., S. 978ff.; Sohm, a. a. O., S. 228ff. Hauptstelle: Gajus 4, 21—25. Diesen spezifischen Ausdruck *manum inicere* gebraucht Apulejus mit großer Vorliebe, indem er freilich seine eigentliche prozessuale Bedeutung in den Hintergrund treten läßt. Vgl. Met. I, 6: *iniecta manu, ut adsurgat, enitor*; I, 26: *iniecta dextera clementer me trahere adoritur*; II, 30: *iniecta manu nasum prehendo*; III, 10: *Milon hospes accepit et iniecta manu me renitentem . . . secum adtraxit*; III, 12: *manu firmiter iniecta Milon iussis balnearibus adsequi producit ad . . .*; IX, 30: *manu pistori clementer iniecta . . . in cubiculum deducit eum*; XI, 22: *et iniecta dextera senex comissimus ducit me ad . .*; I, 17 *et iniecta dextera 'quin imus', inquam* . . .

3) Gajus III, 199; Gell. XX, 1.

4) Gaj. I, 123, III, 114 u. Paulus 11 ad Ed. (Dig. IV, 6, 3 § 1) messen dem *addictus* tatsächlich eine *servilis condicio*, ein *servi loco esse* bei.

5) *Vinctus*: Sen. de ira III, 28, 3; Plin. ep. III, 19, 7, sowie die gleich zu zitierende Apulejusstelle.

6) Cic. epist. XI, 13, 2; Sen. Contr. X, 4, 18.

7) Vita Hadr. 18: *ergastula servorum liberorum tulit.*

8) Cod. Just. VII, 71, 1. — Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß II, 660 fg., III, 317.

dieser Einkerkerung sprechen, als ob es die alltäglichste Sache von der Welt sei. '*Quindecim liberi homines*', ruft er in der Apologie, '*populus est, totidem servi familia, totidem vincti ergastulum*'.[1])

Von einer Fortdauer der politischen und bürgerlichen Rechte konnte bei dem *addictus*[2]) selbstverständlich nicht die Rede sein.[3]) Diese *capitis deminutio*, die ihn traf, kam auch äußerlich zum Ausdruck, indem der Bankrottierer sich aller Symbole und Schmuckgegenstände entäußern mußte, die ihn äußerlich als freien Mann kenntlich machten. Apulejus erwähnt diese Tatsache. Als der Vater eines seiner persönlichen Gegner, Rufinus, von allen Seiten um Schuldposten gepeinigt und „wie ein Wahnsinniger" von allen seinen Gläubigern gedrängt wurde, vergaß er, berichtet Apulejus, alles Schamgefühl, bat um Gnade, sagte, er sei zahlungsunfähig und warf seine goldenen Ringe und alle Zeichen seiner Würde von sich.[4]) Es sei ihm, fährt Apulejus fort, allerdings gelungen, mit den Gläubigern einen Vergleich abzuschließen und er habe in Dürftigkeit dahingelebt, aber sich nur dadurch gegen jedes weitere Vorgehen der Gläubiger sichergestellt, daß er eine *capitis deminutio* erlitten habe, daß er ein Gebrandmarkter gewesen sei.[5])

Der *addictus* war nur ein halbfreier Mensch: *servi loco habebatur*.

Ein anderer, aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzter Stand, der, gleichfalls eine Mittelstellung zwischen Freien und Sklaven einnahm, war der Stand der auf den Besitzungen der größeren Grundbesitzer angesiedelten *coloni*. Die Kolonen waren eigentlich Freie, aber dadurch, daß sie und ihre Nachkommen zum Gute geboren und daran unauflöslich gebunden waren, wurden sie in vielen Stücken den Sklaven ähnlich. Bekanntlich entwickelte sich der *colonatus* erst im Laufe der Kaiserzeit. Die stetig steigende Ausdehnung der kaiserlichen Domänen

1) Apol. 47.

2) In übertragener Bedeutung findet sich das Wort bei Apulejus gebraucht in Met. II, 29 *(addictus noxio poculo torum tepentem mancipaui)* und Met. III, 19 *(sic . . . in servilem modum addictum atque mancipatum teneas volentem)*, von welchen Stellen die letzte besonders beachtenswert ist.

3) Anderer Meinung ist seltsamerweise G. A. Leist bei Pauly-Wissowa I, S. 353 (s. v. *addictus*): „Daß die *ductio* . . . eine Minderung der persönlichen Rechte des Schuldners bewirkt, ist nicht ersichtlich." — Ein mit Fesseln belasteter Bankrottierer hätte doch einen eigentümlichen Wähler oder Kandidaten abgegeben.

4) Apol. 75: *pater eius plurimis creditoribus defaeneratus maluit pecuniam quam pudorem; nam cum undique versum tabulis flagitaretur et quasi insanus ab obviis teneretur: 'pax', inquit, negat posse dissolvere, anulos aureos et omnia insignia dignitatis abicit, cum creditoribus depaciscitur.* — Daß der Ring als Zeichen der Würde galt, bezeugt auch Apulejus Flor. I, 9.

5) Apol. 75: *ipse egens, nudus et ignominia sua tutus* . . . .

und privaten Latifundien seit dem Prinzipat des Augustus und die Schwierigkeiten, mit denen die Landwirtschaft infolge des Mangels an geeigneten Arbeitskräften zu kämpfen hatte, führten dies Rechtsinstitut zu rascher Blüte.[1])

Zu Apulejus' Zeiten ist der Kolonat schon eine ganz gewohnte Erscheinung, wie seine häufige Erwähnung in den Metamorphosen bekundet.[2])

Über die verschiedenen Wesenseigentümlichkeiten dieses Instituts haben wir uns hier nicht näher zu verbreiten. Nur eine von ihnen bedarf der Hervorhebung, nämlich die dem Kolonen aufgelegte Verpflichtung, dem Herrn jährlich einen bestimmten Teil vom Ertrage des ihm zur Bebauung übergebenen Grundstücks zu entrichten. Diese *annuae functiones*[3]) bestanden wie bei der *locatio conductio partiaria* in der Regel in dem *quod terra praestat*, in Früchten *(in speciebus)* oder in *pecunia numerata*. In den Metamorphosen schickt ein Kolone seinem Herrn eine schöne feiste Hirschkeule als Anteil von seiner Jagdbeute ins Haus.[4])

In der Amtssprache wurde dieser Verpflichtung wegen der Pächter als *colonus partiarius* bezeichnet.[5]) Der ganz spezifische Ausdruck *partiarius* findet sich auch bei Apulejus wieder; seiner besonderen Proprietät halber konnte er diesen Wortkünstler nur wieder zur Schaffung einer Metapher übermütigster Art anreizen.[6]) Erzürnt darüber, daß sie sich ihre Hoheitsrechte mit der sterblichen Psyche teilen lassen muß, ruft Venus in den Metamorphosen aus: '*en alma Venus, quae cum mortali puella partiario maiestatis honore tractor*' (Met. IV, 30). Von einem jungen Sklaven, der mehreren Kinäden zur Führung ihres Haushalts und Befriedigung ihrer perversen Lüste dient, sagt Apulejus: *domi promiscuis operis partiarius agebat concubinus* (Met. VIII, 26), und den schon einmal erwähnten Bäcker, der in den Schriften der Juristen so gut Bescheid weiß, läßt er seine Absicht, den Schänder seiner Gattenehre seiner

1) Näheres darüber bei Voigt, R. R. G. II, S. 519 ff. und 939 ff.; Karlowa, R. R. G. I, S. 918—929; O. Seeck, bei Pauly-Wissowa IV s. v. Colonatus; M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, 1910, S. 313 ff.

2) Vgl. Met. V, 7, VII, 15 und bes. VIII, 17, 29, 31. Selbstverständlich handelt es sich hier lediglich um Klein-, bzw. Parzellenpächter. Das Institut der *coloni* im staatsrechtlichen Sinne datiert bekanntlich erst von der Regierung Marc Aurels.

3) Cod. Just. 11, 50, 2; vgl. auch ib. 11, 48, 5.

4) Met. VIII, 31: *quidam colonus partem venationis inmanis cervi pinguissimum femus domino illi suo muneri miserat.*

5) Dig. 19, 2, 25 § 6: *partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino partitur.*

6) Auch damit fand er wiederum einen Nachahmer in Tertullian (vgl. adv. Marc. 3, 16: *partiarius erroris tui*, und de res. carn. 2: *p. sententiae illorum*).

eigenen Sinnlichkeit dienstbar zu machen, mit den zynischen Worten ankündigen: *cum uxore mea partiario tractabo* (Met. IX, 27).[1]) —

Mit diesen Bemerkungen glauben wir alle wichtigeren Apulejusstellen erschöpft zu haben, die sich auf die vom römischen Recht anerkannten Klassen der unfreien und halbfreien Personen beziehen. Im folgenden werden wir uns mit den Rechtsregeln, denen nach den Zeugnissen unseres Autors der eigentliche Kern der römischen Bevölkerung, die *ingenui*, unterworfen waren, zu beschäftigen haben.

DRITTES KAPITEL.

EHERECHT.

1. Ehe und Eheschließung.

Allgemeines. Verlöbnis. Ehepakten. Die *dos*. Das eheliche Güterrecht. Erfordernisse des *iustum matrimonium*, bzw. Ehehindernisse. Die verschiedenen Formen des *matrimonium iustum*. Das *matrimonium iuris gentium*. Der *concubinatus*. Das *contubernium*.

Von allen Institutionen des Zivilrechts ist es die Ehe, über die uns die Schriften des Apulejus am reichhaltigsten unterrichten. Die in Betracht kommenden Stellen der Metamorphosen und der Apologie ergeben ein anschauliches Gemälde der matrimonialen Rechtsverhältnisse, sowie der ehelichen Sitten und Gebräuche, welche im 2. Jahrhundert des Prinzipats die bürgerliche Gesellschaft Roms beherrschten. Es ist freilich nicht mehr das Bild der altrömischen, festgefügten Ehe, das wir dabei zu sehen bekommen. Das straffe Gefüge der alten Hausordnung war längst gelockert. Das stete Streben der Frau nach sozialer Mündigkeit, nach Unabhängigkeit vom Gatten hatte nach dem Ausdruck des Dio Cassius (54, 16) zur *ἀκοσμία* geführt, die strenge Zucht des Hauses über Weib und Kind untergraben, das Familienleben zerrüttet, den häuslichen Frieden zerstört. Schon längst hatte man gelernt, die Ehe als ein durch

1) Es ist vielleicht erwähnenswert, daß in einem vielgelesenen Buche zur römischen Kulturgeschichte, in dem ein angesehener Philologieprofessor „den gesammelten Eindruck wiederzugeben bekennt, den er in über dreißigjähriger Beschäftigung mit Rom und seinem Kulturleben empfangen hat“, trotz der zwei letztgenannten und anderer — im kriminalrechtlichen Teil dieser Arbeit noch zu besprechender — Apulejusstellen, schlankweg schreiben kann: „Es ist auffallend und nicht zufällig, daß diese Perversitäten aus der röm. Literatur nach Juvenal auf einmal verschwinden oder ganz zurücktreten. Nur unter Nero hat ein Petron schreiben können. Das 2. Jahrhundert bringt uns dagegen die schöne Legende von Amor und Psyche; und die ganze Romanliteratur des Altertums, Apulejus mit einbegriffen, weiß von Knabenliebe nichts.“ (Vgl. Th. Birt, Zur Kulturgeschichte Roms, gesammelte Skizzen, Leipzig, Quelle & Meyer, 1909, S. 147).

die Verhältnisse aufgenötigtes Übel anzusehen[1]), eine Auffassung, die ebenso zu Ehelosigkeit veranlaßte, wie auch zu leichtfertigen Scheidungen führte.[2])

Wie ein Glockenton aus traumhafter Vergangenheit muß es dem *philosophus Platonicus* im Herzen geklungen haben, als er seinen Zeitgenossen dagegen von den Gedanken seines Meisters Plato über die Ehe erzählte, als er erzählte, daß der Meister einmal empfahl, die Ehe nicht als Privatsache aufzufassen, sondern ihr einen öffentlichen Charakter zu geben *„despondente ipsa eiusmodi nuptias publice civitate[s], sapientibus magistratibus sorte quadam ei negotio praeditis*[3]), — daß der *summus philosophus* aber später der Meinung wurde, man solle den künftigen Gatten die Sorge dafür besser selber überlassen: *etsi in contrahendo matrimonio consulere ex voluntate sua debeant, universae tamen civitatis principibus ut communis commodi causam decernit spectandam esse*; der Reiche solle die Arme nicht zurückweisen und die Charaktere sollten nach Möglichkeit verschieden geartet sein, *„ut iracundo tranquilla iungatur et sedato homini incitatior mulier adplicetur.“*[4])

Philosophische Phantasien solcher Art waren nicht mehr zeitgemäß. Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit waren an der Tagesordnung. Die Wurzel Roms, die leidenschaftliche Hochhaltung der Familie, war ausgerottet. Das Gesetz hatte vergeblich zu reagieren versucht; die Immoralität war stärker gewesen.[5]) Darf man nicht unter solchen Umständen vielleicht annehmen, daß der „Philosoph“ von Madaura eine ethische Absicht verfolgte, als er dem Kranze seiner übermütigen Novellen die ergreifende Schilderung des reinen, über das Grab hinaus dauernden Liebesbundes einwob, der Charite und Thrasyllos in Not und Gefahr vereinte, und in den Märchenschatz der Vorfahren griff, um mit den Prüfungen und Leiden der Psyche das Hohelied der treuen Liebe zu verkünden?

Die Ehe war zur Zeit des Apulejus kein feierlicher Akt mehr. Es kam nur auf den beiderseitigen Willen der künftigen Gatten an, sich gegenseitig als Mann und Frau zu behandeln und eine Familie zu gründen.[6])

Das Einverständnis wurde gewöhnlich eine gewisse Zeit vorher durch die *sponsalia* verlautbart, ein Rechtsgeschäft, vermittels dessen das Mäd-

1) Vgl. Gell. I, 6, 2.
2) Dio Cass. 54, 16; Suet. Aug. 89; Gell. I, 6, 1.
3) de dogm. Plat. II, 25.
4) de dogm. Plat. II, 26.
5) Sen. Ep. 39, 6: *desinit esse remedio locus, ubi, quae fuerunt vitia, mores sunt.* Sen. Contr. II, 7, 1: *eo prolapsi sunt mores civitatis, ut nemo ad suspicanda adulteria nimium credulus possit videri.*
6) Dig. 23, 2, 2; 24, 1, 32, 13; 50, 16, 220, 3.

chen von ihren Eltern bzw. Gewalthabern ihrem künftigen Gemahle despondiert, d. h. angelobt wurde.[1]) Die althergebrachte Form der *sponsio* war dabei nicht mehr erforderlich.[2]) Das Einverständnis der Parteien genügte, wurde aber gewöhnlich, nach hellenischem Vorgange, in einer Urkunde *(tabulae, instrumentum)* festgestellt.[3]) So heißt es in den Metamorphosen von Thrasyll, er sei mit Charite seit geraumer Zeit durch einen Pakt — also ohne Form — verlobt gewesen *(votis nuptialibus pacto iugali pridem destinatus)*.[4]) Dies mündliche Verlöbnis hatte ebenso wie seine schriftliche Bestätigung zu Apulejus' Zeit nur noch eine sehr untergeordnete juristische Bedeutung. Eine Verpflichtung zur Ehe entsprang daraus nicht. Wenn der vertrauliche Verkehr, der den Verlobten gestattet war, ein innigeres Einverständnis nicht herbeiführte, konnte man vor der Hochzeit zurücktreten[5]), d. h., nach dem technischen Ausdruck, sich das *repudium mittere*. Demgemäß ist zu verstehen, was Apulejus in der Apologie von der Tochter des Rufinus berichtet. Diese würde, so sagt er, wenn auch *quibusdam procis ad experiundum permissa*, vielleicht jetzt noch verwitwet, bevor sie verehelicht *(vidua antequam nupta)* einsam zu Hause sitzen, wenn Pontianus nicht leicht zugänglich gewesen wäre *(nisi in facilitatem Pontiani incidisset)*. Der schenkte ihr den ungerechtfertigten Scheintitel der Verehelichung *(nuptiarum titulum falsum et imaginarium donavit)*, obwohl er wußte, daß sie, bevor er sie in sein Haus führte, von einem sehr feinen jungen Mann, dem sie früher versprochen war — *cui prius pacta fuerat* — nachdem er ihrer überdrüssig geworden, im Stiche gelassen war. Und so kam sie, fährt der Redner spottend fort, in sein Haus wieder als Jungfrau nach dem jüngsten Scheidebrief, „*virgo rursus post recens repudium.*"[6])

1) Vgl. den terminus in Apol. 77: *infit generum suum obiurgare quod matrem suam mihi desponderat.* — Den Brauch trägt Ap. auch in das griech. Psychemärchen (cf. Met. IV, 32: *sorores . . . procis regibus desponsae . . .*).

2) Dig. 23, 1, 4 u. 18.

3) Juv. VI, 200. Dig. 45, 1, 134 pr. Betreffs der Griechen vgl. Hermann-Blümner, Gr. Priv.-Altertümer 262, 1 u. 265, 5. Der technische Ausdruck für den nicht schriftlich verlautbarten Pakt war *condicio*; vgl. Festus v. conventae: *condicio dicebatur cum primus sermo de nuptiis et earum condicione habebatur*, sowie die Belege im Vocab. iurisprudentiae iussu Instituti Savigniani compositum Sp. 889, IV. Demgemäß schreibt Ap. ganz legalrichtig Flor. 14: *enimvero Hipparchi condicionem accipit.* Dagegen Apol. 73 (*si haec formae et divitiarum gratia me ad aliam condicionem reservarem*), sowie Apol. 68 (*quam condicionem cum obstinate propositam videret* [sc. Pudentilla]), bedeutet es — wie bei Ter. Phorm. IV, 1, 13; Plaut. Trin. II, 4, 87; Liv. 3, 45, 11; Cic. de am. 1, 52 — einfach 'Heiratspartie'.

4) Met. IV, 26.

5) Dig. 45, 1, 134 pr.; vgl. auch Juv. VI, 200.

6) Apol. 76.

Das durch die *sponsalia* geschlossene Band war eben weit davon entfernt, endgültig zu sein. Bedeutend fester war schon das der Eheverträge, die außerdem der Eheschließung voranzugehen pflegten.[1]) Von den Brautleuten, bzw. von deren *paterfamilias* abgeschlossen, wurden diese Verträge, in Stipulationsform eingekleidet[2]), nach hellenischer Sitte[3]) schriftlich verlautbart. Die amtliche Bezeichnung dieses Aktenstückes als *tabulae nuptiales* oder *nuptiarum*[4]) oder insbesondere *dotis, dotales*[5]) kehrt in den Schriften des Apulejus des öftern wieder.[6])

Diese *tabulae* versahen eine mehrfache Aufgabe: sie hatten über gewisse den Gatten obliegende pekuniäre Verpflichtungen Bestimmungen zu treffen und vor allem die einzugehende Verbindung als eine wahre Ehe zu bekunden.[7]) Daraufhin zielen in den Metamorphosen die Worte der Charite, die, aus dem Haus ihrer Eltern und den Armen ihres Bräutigams von Räubern entführt, jammernd nach ihrem Thrasyllus verlangt, der *consensu parentum tabulis etiam maritus nuncupatus* worden sei. Dabei kann der rechtskundige Verfasser nicht umhin, das Mädchen, trotz ihres Herzeleides, Unterschied und zeitliche Aufeinanderfolge des erwähnten *pactum iugale* und der *tabulae* aufs säuberlichste aufrecht erhalten zu lassen.[8])

Außerdem wurde in den *tabulae* die von der Braut einzubringende *dos* festgestellt[9]), und hinsichtlich des ehemännlichen Verfügungsrechtes über die *dos*, sowie über deren künftige Restitution Bestimmungen getroffen[10]), kurz alle Verfügungen und Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft — *omnia . . . facta impraesentiarum et provisa in posterum*, nach dem Ausdruck des Apulejus.[11]) So wurde in dem zwischen Pudentilla und Apulejus geschlossenen Ehevertrag speziell betreffs des Schicksals der *dos* bestimmt, daß, wenn Pudentilla von Apulejus keine Kinder bekommen und vor ihm sterben würde, die ganze Mitgift ihren beiden Söhnen verbleiben sollte; wenn aber ein überlebender Nachkomme männ-

1) Vgl. K. Czyhlarz, Röm. Dotalrecht, Gießen 1870, S. 94, 429 f.

2) Dig. 45, 1, 19 und 121 § 1.

3) Hermann-Blümner, a. a. O. 262, 1. 265, 5.

4) Tac. Ann. XI, 30; Juv. II, 119; Cod. Iust. V, 49; Gaj. I, 29.

5) Suet. Claud. 29; Dig. 24, 1, 66 pr., 2, 3; Dig. 23, 4, 29 pr., 33, 4, 12; Schol. zu Juv. IX, 75. X, 330.

6) Vgl. Met. IV, 26; Apol. 67, 68, 76, 88, 91, 102, 103.

7) Isid. Or. IX, 5, 8; Dig. 20, 1, 4. 22, 4, 4; Cod. Iust. V, 4, 13.

8) Cf. Met. IV, 26: *speciosus adulescens . . . sanctae caritatis adfectione mutuo mihi pigneratus votisque nuptialibus pacto iugali pridem destinatus, consensu parentum tabulis etiam maritus nuncupatus etc.*

9) Dig. 38, 16, 16. 33, 4, 12. Vgl. Juv. II, 116 ff.

10) Dig. 23, 3, 48. 24, 3, 45.

11) Apol. 91.

lichen oder weiblichen Geschlechts mit Tod abgehen würde, dann sollte die Hälfte der Mitgift dem Spätergeborenen aus zweiter Ehe, das Übrige den älteren aus erster Ehe zufallen.[1])

Durch solche Bestimmungen betreffs der *restitutio dotis* suchte man der Gefahr zu begegnen, daß die Ehefrau gewissenlos um ihre *dos* gebracht werde, wie es in dem bekannten, allgemeines Aufsehen erregenden Fall des Carvilius geschehen war. Bei einer gewaltfreien Ehe, wie der des Apulejus und der Pudentilla war eine solche *cautio rei uxoriae*[2]) völlig angebracht. Denn diese Ehe war eine gewaltfreie: bei voller Ehe wäre solche *cautio*, seitens der Frau abgeschlossen, ohne juristische Wirkung gewesen, weil das dadurch begründete Forderungsrecht der Frau durch die *in manum conventio* erlosch.[3])

Die im Interesse der Pudentilla getroffenen *cautiones* komplizierten sich durch das Vorhandensein zweier Söhne. Der gebräuchlichste Fall einer *cautio* war, durch Stipulation festzusetzen, „es sei im Falle, daß die Gatten sich trennen sollten, zwar die *dos* der Frau zu restituieren, jedoch habe ein Abzug davon nach dem Maßstabe der *aequitas*, als der billigen Berücksichtigung der kollidierenden Vermögensinteressen bemessen, dem geschiedenen Gatten zu verbleiben". Darauf basiert die Frage, die Apulejus in seiner *peroratio* an Ämilianus richtet: *quod etiam est, Aemiliane, quod non te iudice refutaverim? ... cur ergo Pudentillae animum veneficiis flecterem? quod ut ex ea commodum caperem? uti dotem mihi modicam potius quam amplam diceret? ... o praeclara carmina! an ut eam dotem filiis suis [sc. privignis] magis restipularetur quam penes me [sc. maritum] sineret?* (Apol. 102.)

Kam es wirklich zur Auflösung der Ehe zu Lebzeiten der Frau, so hatte diese, kraft der *cautiones*, das Recht, ihre Mitgift durch eine *actio rei uxoriae* zurückzuverlangen[4]), und wenn sie nicht die Auflösung der Ehe verschuldet hatte, so war der Gatte verpflichtet, ihr die Substanz der *dos* herauszugeben. Die Früchte, welche er inzwischen gezogen

1) Ib. *ea condicione factam coniunctionem, nullis ex me susceptis liberis ⟨si⟩ vita demigrasset, uti dos apud filios eius Pontianum et Pudentum maneret, sin vero uno unave superstite diem suum obisset, uti tum dividua pars posteriori filio, reliqua prioribus cederet.* Vgl. auch Apol. 92: *eorumque* (sc. *trecenta milia nummum*) *repetitionem filiis Pudentillae pacto datam.*

2) *Res uxoria* ist der juristische t. t. für die von der Frau eingebrachte *dos*, für das 'Frauengut' (vgl. C. 5, 13; Gai. IV, 62; Coll. X, 2 § 2; Vat. fr. 94, 102 und 103). In der Apologie (72) wird der Ausdruck dagegen von Apulejus untechnisch zur Bezeichnung der ehelichen Angelegenheiten gebraucht. (Ebenso übrigens von Gell. I, 6, 3.)

3) Serv. zu Georg. I, 31 und dazu Voigt, XII Tafeln § 93. 104.

4) Polyb. 18, 18. 32, 8; Gell. IV, 3; Ulp. VI, 6. 7, 2; Dig. 24, 3.

hatte, behielt er; fungible Sachen restuierte er *in genere*, eine gleiche Quantität gleicher Qualität. Nicht fungible Sachen restuierte er *in specie*, d. h. jeweils dasselbe Sachindividuum, welches er vormals erhalten hatte. War dies Sachindividuum durch Nachlässigkeit des Mannes nicht mehr da (z. B. veräußert oder verloren), so hatte der Mann Schadenersatz zu leisten; sonst nicht.[1]) Apulejus illustriert in der Apologie diese Rechtsregel in nicht unwitziger Weise, indem er meint, die Jungfrauschaft, welche die Gattin in die Ehe gebracht habe, pflege der Mann als willkommenste Gabe zurückzubehalten. „Alles, was du als Heiratsgut empfingst, kannst du, wenn es dir beliebt, wie du es empfingst, wieder zurückerstatten; du kannst das Geld" — d. h. die Fungibilien — „zurückzahlen, die Sklaven" — die nicht fungiblen Dinge — „wieder herausgeben, vom Hause fortziehen, dem Güterbesitz entsagen. Nur die Jungfernschaft kann der Mann, wenn er sie einmal angenommen hat, nicht wieder zurückgeben; von dem gesamten eingebrachten Ehegute verbleibt sie allein bei dem Gemahl."[2])

Zudem, meint Apulejus, ist die Jungfernschaft einer schönen Braut als *dos* vollkommen ausreichend: *virgo formosa, quamquam sit oppido pauper, tamen abunde dotata est: affert quippe ad maritum novum animi indolem, pulchritudinis gratiam, floris rudimentum; ipsa virginitatis commendatio iure meritoque omnibus maritis acceptissima est.*[3]) Ob der Rhetor hiermit seine ureigenste Meinung ausdrückte, die Frage mag besser unerörtert bleiben. Ein Römer hätte ihm sicherlich nie einen Vorwurf aus dem Umstand gemacht, daß er es vorzog, seinen Gedanken für sein Teil ἐν πράξει nicht zu betätigen. Denn nach uralter Überlieferung gehörte in Rom zur Braut eine Mitgift ebenso selbstverständlich wie eine Braut zur Eheschließung. Die Frau hatte ein unbestrittenes Recht auf Bestellung einer *dos*; die Tochter konnte sie von ihrem Vater fordern, und in der spontanen Erfüllung dieser Forderung sahen nicht nur die römischen Väter einen Ehrenpunkt[4]); man war der Meinung, daß dies selbst im Interesse des Staates läge.[5]) Durch die Dosbestellung unter-

1) Vgl. Dernburg, Pandekten, 5. Aufl. III, § 13. 14.

2) Apol. 92: *nam quodcumque aliud in dotem acceperis, potes, cum libuit ..., omne ut acceperas, retribuere, pecuniam renumerare, mancipia restituere, domo demigrare, praediis cedere. Sola virginitas, cum semel accepta est, reddi nequitur; sola apud maritum ex rebus dotalibus remanet.*

3) Apol. 92. — Man wird bei der Lektüre dieser Apologiestelle unwillkürlich an ein paar Aussprüche des Plautus, des Sprachmeisters unseres Rhetors, erinnert, der über Geldheiraten wenig sympathisch dachte. Vgl. Most. I, 3, 17 und Amph. II, 2, 209.

4) Cic. pro Quint. 31.

5) Dig. 23, 3, 2. 24, 3, 1. 42, 5, 18.

schied sich die *matrona* von der *concubina.*[1]) Daher wurden die Töchter des C. Fabricius, Gnejus Scipio, Manius Curio, wegen ihrer Mittellosigkeit auf Staatskosten ausgestattet: *ob paupertatem de publico dotibus donatae ad maritos ierunt portantes gloriam domesticam, pecuniam publicam,* wie Apulejus sagt.[2]) Daher konnte auch der Rhetor — er gesteht es selber — seinen armen Lehrern nicht besser seinen Dank für das, was sie an ihm getan, betätigen, als dadurch, daß er ihren Töchtern aus seinem Vermögen eine Mitgift bestellte.[3]) Der Brauch war ein so zwingender, daß ein Mensch wie Rufinus, von dem Apulejus in der Apologie erzählt, seine Gläubiger aufs schmählichste betrog, nur um seine Tochter anständig dotieren zu können[4]), und ein armer Mann es vorzog, seine Tochter gleich nach der Geburt aus der Welt zu schaffen, wenn er nicht hoffen konnte, sie standesgemäß auszustatten[5]); in den Metamorphosen erzählt Apulejus schließlich noch von einem Bruder, der in Ermangelung des Vaters *sic necessarium sanguinis sui munus adgreditur, ut... [sororem] artissimo multumque sibi dilecto contubernali largitus de proprio* d o t e m *liberalissime traderet.*[6]) —

Ihrer Form nach geschah die D o s b e s t e l l u n g entweder durch gegenwärtige Zuwendung des dem Manne zugedachten Vermögensvorteils, z. B. des Eigentums oder eines Nießbrauchsrechtes — sogenannte *dotis datio* — oder durch das in Stipulationsform dem Manne gegebene Versprechen, diesen Vermögensvorteil als *dos* gewähren zu wollen — *dotis promissio* — oder endlich seitens der Frau oder ihres väterlichen Gewalthabers durch einfache Zusage — *dotis dictio.*[7]) In der Apologie werden die erste und letzte dieser drei Formen erwähnt. Die Hauptstelle haben wir schon angeführt: „Wenn du von dem Ehekontrakt Kenntnis nimmst," meint Apulejus, sich zum Vorsitzenden wendend, „wirst du finden, daß das mäßige Heiratsgut dieser höchst begüterten Frau durchaus nicht zu meiner freien Verfügung gestellt (*datio*), sondern lediglich zugesagt worden ist: *mu-*

1) Plaut. Trin. III, 2, 63 sq. und III, 3, 3.

2) Apol. 18.

3) Apol. 23: *magistris plurimis gratiam retuli, quorundam etiam filias dote auxi.*

4) Apol. 92: *quippe ipse egens, nudus, quadringentis milibus nummum a creditoribus acceptis filiam* d o t a v i t, sowie 76: *dos erat a creditore omnis ad terruncium pridie sumpta.*

5) Vgl. Met. X, 23.

6) Met. a. a. O. An dieser Stelle handelt es sich indessen wahrscheinlich um eine bloße Übertragung aus dem Griechischen. Denn in Rom bestand nur die agnatische Dotationskraft des Vaters und väterlichen Großvaters, nicht des Bruders, während in Athen der Bruder neben dem Vater und Großvater diese Dotationspflicht besaß. Vgl. L e i s t, Gräko-italische Rechtsgeschichte, 1884, S. 79.

7) Ulp. 6, 1 und 11, 20. Vgl. S o h m, a. a. O. S. 442.

lieris locupletissimae modicam dotem neque eam d a t a m, *sed* ⟨d i c t a m⟩ *tantummodo.*"[1])

Als er seine darauf bezüglichen Darlegungen beendet hat, richtet er sich fragend an den Privatkläger: „Was meinst du wohl, welchen Vorteil ich von Pudentilla errang? Daß sie mir eine unbedeutende Mitgift statt einer ansehnlichen zusagte, *uti dotem mihi modicam potius quam amplam diceret?*" (Apol. 101.) In Ansehung des bedeutenden Vermögens, das Pudentilla besaß — nach Apol. 71 waren es vier Millionen Sesterzen — kann der Teil ihres Gutes, den sie durch das Rechtsgeschäft der Dosbestellung auf Dauer der Ehe der Gewalt ihres Gatten unterwarf, allerdings beispiellos gering genannt werden. Aber bei der Abfassung des Ehekontraktes waltete das Bestreben ob, den zwei Söhnen aus erster Ehe ihr mütterliches Erbteil möglichst unverkürzt zu erhalten. Ganz hübsch beschreibt Apulejus die Unruhe, von der die beiden heimgesucht wurden, als ihre verwitwete Mutter mit neuen Ehegedanken umging: denn *omnes illi [sc. Pontiano] fratrique divitiarum spes in facultatibus matris sitae erant.*[2]) Die Mutter schuldete ihnen zudem eine bedeutende Geldsumme, die durch keine Schuldverschreibung verbürgt war.[3]) Sie mußten fürchten, daß, wenn sie sich mit einem habsüchtigen Manne verehelichte, sie alles, wie es oft geschieht, ins Haus des Ehemannes bringen würde und sie um ihren Pflichtteil betrogen würden.[4])

1) So muß die verdorbene Stelle zweifellos gelesen werden. Daß es sich hier um ein *dotem* d i c e r e und nicht *promittere* handelt, wie einige Editoren nach der in jüngeren Handschriften stehenden Randglosse *promissam* annehmen, geht erstens aus der gleich zu zitierenden Stelle Apol. 101 (*dotem diceret*) hervor, und zweitens aus der ganzen Art des Ehekontraktes, bei dem die Söhne der P. das Rückforderungsrecht eingeräumt erhielten (c. 92: *eorumque [sc. trecenta milia nummum] repetitionem filiis Pudentillae pacto datam*). Außerdem war der Mitgiftsvertrag bei Abschluß des Verlöbnisses aufgesetzt worden (*tabulae* n u p t i a l e s), wobei es altüberlieferte Sitte war, die *dos* einfach zuzusagen (*dicere*). Ein *promittere* hätte übrigens in Stipulationsform geschehen müssen, und von dieser ist nirgends die Rede. Weder *pactam* (Hildebrand) noch *creditam* (Helm) ist treffend; der Ausfall von *dictam* erklärt sich dagegen in der von uns angenommenen Stellung (*sed dictam tantummodo*) auch paläographisch leicht (*dictam* zwischen *sed tantummodo*).

2) Apol. 71.

3) a. a. O.: *sane aliquantam pecuniam sine tabulis, sed, ut aequum erat, mera fide acceptam filiis debebat.* — M i t t e i s (a. a. O., S. 288, 1) erwähnt diese Stelle, aus der hervorgeht, welches Vermögen Pudentilla von ihrer ersten Ehe her besaß (*sestertium quadragies possidebat*), als ein Beispiel der bei den Römern üblichen Witwenversorgung für den Überlebensfall, welche vermittelst letztwilliger Bedenkung durch Erbeinsetzung, *legatum ususfructus, penus, habitationis, reditus, dotis* usw., zu geschehen pflegte. Die sehr zahlreichen in den Digesten enthaltenen Anwendungen dieses Gebrauchs hat E s m e i n, *Nouv. revue historique,* VIII (1884), S. 1—21, zusammengestellt. Mitteis ergänzt hierzu noch Test. Q. Laelii bei S p a n g e n b e r g, *iuris Romani tabulae negt. sollemnium,* 1822, S. 61.

4) a. a. O.: *ne, si quem avarum virum nacta esset, omnia, ut saepe fit, in mariti domum conferret.*

Ihre Befürchtungen waren nicht so unberechtigt. Im zweiten Jahrhundert war von der Gesetzgebung noch nichts geschehen, um den Rechtsverkürzungen, unter denen Kinder erster Ehe zu leiden hatten, entgegenzutreten. Erst ein Reskript Konstantins hat der allzu großen Freigebigkeit, welche sich wieder verheiratende Witwen gegen ihre neuen Gatten an den Tag zu legen pflegten, eine Schranke gesetzt[1]), die von späteren Kaisern dann noch bedeutend erhöht wurde.[2])

Bei der Wiederverheiratung Pudentillas wurden indessen die Kinder aus der ersten Ehe keineswegs beeinträchtigt. Sie hatten es mit einem Manne zu tun, der, weit davon entfernt, ein *praedo* zu sein, zu einem *quietis et concordiae et pietatis auctor*, ja zu einem *conciliator* wurde[3]), die großen Schätze der Pudentilla nicht an sich riß, sondern die liebende Frau dazu brachte, ihren Söhnen das zurückverlangte Geld wiederzuerstatten[4]) und durch sofortige Überweisung der wertvollsten Mobilien und Immobilien völlig zufrieden zu stellen.[5]) Für sich behielt Pudentilla nur eine *dos modica* zurück, deren Substanz jenen überdies durch die *tabulae nuptiales* für später gesichert wurde und an der Apulejus nur ein Nießbrauchs-, bzw. Verwaltungsrecht erhielt.

Die pekuniären Vorteile, die der Rhetor aus seiner Verehelichung mit der reichen Witwe zog, waren demnach lange nicht so groß, wie seine Feinde sie sich vorgestellt hatten.[6]) 300000 Sesterzen waren nicht viel in jenem Zeitalter des Luxus und des Geldkultus, in denen eine Mitgift, um halbwegs anständig zu sein, eine Million erreichen mußte. Ju-

1) Vgl. Cod. V, 37, 22, 5. Das Reskript drückt sich kräftig genug aus: *lex enim ... etiam contra feminas immoderatas atque intemperantes prospexit minoribus, quae plerumque novis maritis non solum res filiorum* — ein hübscher Kommentar zu dem '*ut saepe fit*' des Apulejus — *sed etiam vitam addicunt.*

2) Cod. V, 9, 3: *feminae, quae susceptis ex matrimonio filiis ad secunda post tempus luctui statutum transierint nuptias, quidquid ex facultatibus priorum maritorum sponsalium iure, quidquid etiam nuptiarum sollemnitate perceperint ... id totum, ita, ut perceperint, integrum ad filios, quos ex praecedente coniugio habuerint, transmittant ...*

3) Apol. 93.

4) a. a. O.: *ut filiis pecuniam suam reposcentibus sine mora redderet in praediis vili aestimatis et quanto ipsi volebant.*

5) Apol. 93: *praeterea ex re familiari sua fructuosissimos agros et grandem domum opulente ornatam magnamque vim tritici et ordei et vini et olivi ceterorumque fructuum, servos quoque haud minus CCCC, pecora amplius neque pauca neque abiecti pretii donaret, ut eos et ex ea parte quam tribuisset securos haberet et ad cetera hereditatis bona spe[i] invitaret.*

6) Vgl. Apol. 67: *dixere me grandem dotem mox in principio coniunctionis nostrae mulieri amanti, remotis arbitris in villa extorsisse*, — und Apol. 91: *talem uxorem causa avaritiae concupisse atque adeo primo dotem in congressu grandem et uberem rapuisse.*

venal und Martial sind über dies Quantum einig und stellen es als normale, gebräuchliche Ziffer auf.[1]) Weniger als eine Million konnte man nach Martial sogar in einer anständigen Familie überhaupt nicht geben.[2])

Wenn daher ein Rufinus seine Tochter mit 400000 Sesterzen aussteuerte[3]), so war dieser Betrag zwar verhältnismäßig hoch im Vergleich zu der *dos*, mit welcher sich die reiche Pudentilla begnügte[4]) und auch wohl ansehnlich genug für eine bürgerliche Provinzialenfamilie[5]), aber dennoch ziemlich unbedeutend im Hinblick auf die damals in Rom üblichen *decies centena*. Im Auge des Apulejus war er jedenfalls ein Dorn. Nicht nur, weil er selber als Beitrag zu den Kosten seines Hausstandes (*ad matrimonii onera ferenda*) eine weit geringere Vermögenszuwendung erhalten hatte, sondern weil er nur allzu gut wußte, woher diese 400000 Sesterzen stammten. Wir haben ja schon gesehen, daß er sich nicht im mindesten scheute, einem hohen Gerichtshof über diesen Punkt reinen Wein einzuschenken. Es lag in seinem eigensten Interesse, den *accusationis auctor*, den *testium coemptor* und *totius calumniae fornacula*[6]) Rufinus in jeder Weise zu verdächtigen und seine Moralität im schlechtesten Lichte erscheinen zu lassen. Die Schilderung, die er von den häuslichen Verhältnissen des Klägers entwirft, trägt daher auch die grellsten Farben. Das ganze Haus des Rufinus, meint Apulejus, sei eine wahre Kuppelherberge, sein Hausgesinde sei lustbefleckt, er selbst schamlos, sein Weib eine Dirne, die Söhne ganz von ähnlichem Schlage.[7]) Ja, die Unzucht seines Ehebettes sei gewinnbringend: *ei lecti sui contumelia vectigalis est*; seinen gesamten Besitz habe er in allerhand Völlereien verpraßt, nicht nur sein elterliches Erbteil, sondern auch das, *quod ei uxor sua cotidianis dotibus quaesivit.*[8]) Der Ausdruck *cotidianis dotibus* ist überaus anzüglich; man halte ihn nur mit den Definitionen zusammen, die Roms Juristen von der *dos* gegeben haben: *dos est donatio marito delata ad onera matrimonii sustinenda*[9]) und *nisi matrimonii oneribus serviat, dos nulla est.*[10])

Es ist dies übrigens nicht das einzige Mal, daß Apulejus das Wort *dos* in übertragenem Sinne gebraucht. In der Apologie wendet er es noch

1) Juv. X, 335; Mart. II, 65, 4f.; XII, 75, 8. XI, 23, 3. Vgl. auch Dig. 22, 1, 6 § 1; Sen. ad. Helv. 12, 6 und Tac. Ann. III, 37. 86.

2) Mart. XI, 23, 4: *quid minus esse potest?*

3) Apol. 92: *CCCC milibus nummum ... filiam dotavit.*

4) a. a. O.: *Pudentilla locuples femina trecentis milibus dotis fuit contenta.*

5) Henriot, a. a. O. I, 182: *Pour la province et pour des familles bourgeoises, c'étaient là des chiffres assez respectables.*

6) Cf. Apol. 74. 7) Apol. 75. 8) a. a. O.

9) Vgl. Girard, a. a. O. 947. 10) Dig. 23, 3, 76.

anderwärts in äußerst feiner, geschickter Weise an. Er sucht dem Richter darzulegen, daß er seine Pudentilla wirklich nicht um ihres Geldes willen geehelicht habe, wie die Gegner behaupten. Gleich von Anfang an, führt er aus, sei ihm die Frau als unvergleichlich brav und begehrenswert erschienen: bald genug habe er die reichen Tugenden erkannt, mit denen sie ausgestattet gewesen sei — *non quin ego . . . virtutum eius dotes explorassem*: nur aus Liebe, aus uneigennütziger Liebe habe er sie geheiratet; als Mitgift hätten ihm *virtutum eius dotes* vollkommen genügt.[1])

Zu notieren ist schließlich noch der scherzhaft metaphorische Gebrauch des Wortes *dos*, dem wir in den Metamorphosen in der Episode von der Übertölpelung der Räuber durch Tlepolemos begegnen. Apulejus erzählt daselbst, wie sich Tlepolemos zum Anführer der Gesellschaft anbietet. Als Antrittsgeld schüttet der mutige Jüngling vor den erstaunten Augen der Briganten zweitausend Goldstücke aus, indem er dabei sagt: *en istam sportulam, immo vero dotem collegio vestro libens offero*[2]) — gleich als ob das Band, das ihn von nun ab mit der Rotte verbinden soll, wie die Ehe „eine gesetzmäßig volle Verbindung zu gegenseitiger Lebensgemeinschaft“ sei. —

An diesen kleinen Exkurs müssen wir noch eine die *tabulae dotales* betreffende Schlußbemerkung knüpfen.

Ein juristisches Erfordernis für die Eheschließung waren die *tabulae* nicht, wenn sie auch, wie bereits erwähnt, mit dazu dienten, den Konsens der Nupturienten — diese Hauptbedingung, deren Erfüllung unumgänglich war — ersichtlich zu bekunden. Wurden die *tabulae* abgefaßt, so bildeten sie noch immer keinen Heiratsschein. Den Brautleuten stand es, ebenso wie nach der Abfassung der *tabulae sponsales*, vollkommen frei, von einer ehelichen Verbindung Abstand zu nehmen. Pudentilla machte, wie Apulejus berichtet, von dieser Befugnis in zielbewußter Weise Gebrauch. Vierzehn Jahre war diese Frau Witwe gewesen und in der Erziehung ihrer Kinder aufgegangen, als ihr Schwiegervater darauf drang, sie mit seinem zweiten Sohne zu verbinden. Um ihren Kindern keine Verdrießlichkeiten zu verursachen, ging die durch allerhand Drohungen geängstigte Frau schließlich das Verlöbnis ein — *mulier . . . facit quidem tabulas cum quo iubebatur, cum Sicinio Claro* —, schob aber unter allerlei Vorwänden die Vollziehung der Hochzeit so lange hinaus, bis ihr Schwiegervater gestorben war, und gab dann ihrem Bräutigam den Laufpaß, um sich mit dem jüngeren Apulejus zu vermählen.[3])

1) Apol. 73. 2) Met. VII, 8.
3) Apol. 68 ff.

Wir haben hier nicht auf die bekannten Formalitäten einzugehen, welche die Schließung einer römischen Ehe begleiteten. Denn die Vollziehung der Hochzeit galt für eine interne Angelegenheit der Familie, in die der Staat sich nicht zu mischen brauchte. Es sei nur bemerkt, daß auch Apulejus in direkter oder indirekter Weise an verschiedenen Stellen seiner Schriften einer Anzahl jener Gebräuche gedenkt, unter deren Einhaltung die Schließung der Ehe vor sich ging: der *auspicia nuptiarum*[1]), der *dextrarum iunctio* mit dem Ringewechsel[2]) und des *sacrum nuptiale*[3]), auf das dann die Konsenserklärung der Brautleute, die *obsignatio* der *tabulae* seitens der Zeugen[4]), resp. die *confarreatio* und *coemptio* erfolgte und woran sich die solenne Einbringung in des Mannes Haus anschloß.[5])

1) Vgl. Met. II, 12: *Chaldaeus quidam . . . qui dies copulas nuptiarum adfirmet.* — Met. IX, 8: *tum si qui matrimonium forte cooptantes interrogarent, ipsam responderi aiebant* [sc. *sacerdotes*]: *iungendos conubio et satis liberum procreandis.*

2) Met. X, 24 wird der *anulus coniugalis* als das sicherste zwischen Gatten existierende Gewährszeichen erwähnt: *trado anulum marito subtractum, qui monstratus fidem verbis adstipularetur.*

3) Vgl. Met. IV, 26: *templis et aedibus publicis victimas immolabat.*

4) Dig. 23, 2, 7 und 24, 1, 66 pr. — Darauf deutet Apol. 88: *habes, Aemiliane, causam totam, cur tabulae nuptiales inter me ac Pudentillam non in oppido, sed in villa suburbana consignatae.*

5) Die *domum deductio* [cf. Festus v. *rapi*; Servius ad eclog. 8, 29; Dig. 24, 1, 66 § 1]. Ap. gedenkt zu verschiedenen Malen der dabei üblichen Bräuche. Vgl. das *choragium* der Psyche (Met. IV, 33 ff.: *taedae nuptiales, tibia zygia, hymenaeus, flammeus; — producitur funus* usw.), das übrigens einen sprechenden Beitrag zu der Bearbeitung der griech. Vorlage durch Apulejus liefert. Während in den von A. Kuhn (bei Friedländer I[5] p. 499) und Schaller (*de Cup. et Ps. fabula,* 1901) mitgeteilten indogermanischen Parallelmärchen zu A. und Ps. die Auslieferung durchgängig in der Weise geschieht, daß das 'Tier' (Drache, Bär usw.) die Braut selbst abholt, benutzt Ap. die Gelegenheit, statt dieser Abholung die Beschreibung eines ganz in römischem Kolorit gehaltenen Brautzuges einzufügen.

Dann Apol. 76: *venit igitur ad eum nova nupta . . . flore exoleto, flammeo obsoleto. Vectabatur octaphoro . . .*, sowie Met. III, 12: *ultrices habebis pronubas.*

Verteilungen von Geschenken unter das Volk werden erwähnt Apol. 88: *ne civis denuo ad sportulas convolarent, cum haud pridem Pudentilla de suo quinquaginta milia nummum ⟨in⟩ populum expunxisset ea die, qua Pontianus uxorem duxit.*

An derselben Stelle wird auch an das Hochzeitsmahl *(convivium)* und den lästigen Schabernack, sowie die andern beschwerlichen Zeremonien erinnert, welche nach altem Herkommen Neuvermählte über sich ergehen lassen mußten *(ut molestiis supersederemus, quae ferme ex more novis maritis obeunda sunt).*

Betreffs des Hochzeitsmahls vgl. noch IV, 26, sowie VI, 24 (die *cena nuptialis* bei der Hochzeit der Psyche) und X, 32 (*et velut nuptialis epulas obiturae dominae coruscis praelucebant facibus*, ein Hinweis auf die fünf Fackeln, welche die *pueri patrimi et matrimi* der Braut voranzutragen pflegten).

Der Morgengabe, der *nuptialia dona* oder, wie Juvenal (VI, 204 sq) es definiert: '*quod prima pro nocte datur*', welche der Ehemann seiner Gattin über-

Alle diese Gebräuche waren zur juristischen Existenz der Ehe völlig unwesentlich[1]) und dienten höchstens zur genaueren Fixierung des Zeitpunktes, an dem die Frau in die *manus* des Gatten trat. Ohne jeden Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe war auch die Natur des Ortes, an dem der Ehekontrakt urkundlich bestätigt und die Hochzeit gefeiert wurde; ob in der Stadt oder in einem Landhaus — darauf kam es nicht an. Die Gegner des Apulejus waren sicherlich schlecht beraten, wenn sie in dem Umstand, daß dieser sich in einer Villa verheiratet hatte, einen triftigen Anfechtungsgrund gegen die Ehe des Philosophen finden zu können glaubten. Es gab kein Gesetz, das so etwas untersagte. „*Lex quidem Iulia de maritandis ordinibus*", meint auch Apulejus, „*nusquam sui ad hunc modum interdicit: 'uxorem in villa ne ducito'.*"[2])

Waren die gesetzlich erforderlichen Zeugen vorhanden, so konnte von Klandestinität keine Rede sein, und im Falle des Apulejus müssen diese Zeugen vorhanden gewesen sein; denn es wird ausdrücklich auf die rechtmäßige Abfassung und Siegelung der *tabulae* hingewiesen. Durch die Anwesenheit der Zeugen war die Bedingung der Öffentlichkeit gewährleistet. Wenn daher im Psychemärchen Venus, die wie alle ihre olympischen Verwandten in römischen Rechtsdingen erstaunlich wohl bewandert ist, ausruft: *impares nuptiae* (d. h. die Ehe des Amor und der Psyche) *et praeterea in villa sine testibus et patre non consentiente factae legitimae non possunt videri*[3]) — so hat die Göttin von ihrem Standpunkte aus keineswegs unrecht. Es kam auf die Anwesenheit der Zeugen an.[4])

reichte, wird gedacht Met. VI, 6 *([Venus] iubet instrui currum quem ei Vulcanus aurifex subtili fabrica studiose poliverat et ante thalami rudimentum nuptiale munus obtulerat).* Solche Brautschenkungen werden bei den Juristen erwähnt in Vat. Fr. 262; Dig. 6, 2, 12 pr.; 3, 5, 31 (32), 1; 16, 3, 25 pr.; Cod. 7, 14, 14; sie standen aber mit dem Abschluß der Ehe in keinem juristischen, sondern lediglich in tatsächlichem Zusammenhang. Vgl. Mitteis, a. a. O., S. 287.

1) Dig. 24, 1, 66 pr. u. 35, 1, 15.

2) Apol. 88.

3) Met. VI, 9.

4) Dieser Punkt ist von den Erklärern gänzlich außer Acht gelassen worden, und dieser Fehler hat die eigenartigsten Konsequenzen gezeitigt. So hat der Franzose Bétolaud, der Verfasser einer höchst verdienstlichen Übertragung der Werke des Apulejus, in der scheinbaren Verschiedenheit, die zwischen den von Apulejus Apol. 88 und Met. VI, 9 angeblich vertretenen Theorien betreffs der Gültigkeit einer auf dem Lande geschlossenen Ehe besteht, ein neues Argument für die häufig verfochtene Ansicht finden wollen, nach welcher die Metamorphosen erst nach der Apologie abgefaßt worden wären. Da Bétolauds Argumentation, soweit ich sehe, nicht näher bekannt zu sein scheint und das Buch, in dem sie vorgetragen wird (Oeuvres complètes d'Apulée, traduites en français par V. B., Paris, Garnier, tome premier, p. XXI), in Deutschland nicht jedem erreichbar ist, gebe ich die in Frage kommende scharfsinnige Stelle hier in extenso wieder. „*Il y a une preuve plus péremptoire encore, selon nous, pour établir que le livre des Métamorphoses n'existait pas en 146, c'est à dire à l'époque où Apulée prononça son Apologie. Dans ce discours, l'orateur nous apprend qu'il s'est marié non à la ville, mais à la campagne, et il se hâte d'expliquer cette préférence, qui apparemment avait besoin d'être justifiée. Dans les Métamorphoses, il est également question d'un mariage, celui de Psyché et de l'Amour, contracté à la campagne. Mais ici ce n'est plus la même théorie légale: „Le mariage est nul, dit la belle-mère, il a été consommé dans une campagne, etc." Or, si le roman eût été antérieur à l'Apologie, — et cette antériorité n'aurait pu être de bien longue date, — la contradiction aurait été si flagrante, et en même temps si maladroite, qu'elle devient invraisemblable. En tous cas, les adversaires d'Apulée auraient eu soin, ici encore, de s'en emparer comme d'un argument. Que l'on reporte, au contraire, les Métamorphoses à une époque beaucoup plus tardive, cette discordance n'aura plus d'inconvénient, et le romancier-légiste pourra fort bien sacrifier sa première thèse à la seconde, qui, du reste, ne semble pas être la vraie.* — Dies beruht indessen auf einer ungenauen Interpretation der zwei Apulejusstellen. Von zwei verschiedenen Rechtsthesen des „*romancier-légiste*" kann keine Rede sein.

Die Natur des Ortes hingegen war ganz gleichgültig. Unter den verschiedenen von der römischen Gesetzgebung genau festgelegten Vorschriften, von deren Beobachtung die Gültigkeit einer Eheschließung bedingt wurde, bestand keine, durch welche die Wahl der Örtlichkeit irgendwie beschränkt worden wäre.

Diese Vorschriften befaßten sich lediglich mit der Regelung dreier Punkte: dem Ehekonsens, der *pubertas* und dem *conubium.*[1]) Wir müssen uns hier mit ihnen etwas näher beschäftigen, weil die Schriften unseres Autors auch zu ihrer Illustrierung bemerkenswerte Materialien liefern.

Was den Ehekonsens betrifft, so war nicht nur zur Gültigkeit der abzuschließenden Ehe das bereits bei Gelegenheit der *tabulae sponsaliciae* beregte Einverständnis der Nupturienten, sondern auch, wenn diese *alieni iuris* waren, dasjenige ihres Gewalthabers erforderlich. Fehlte das letztere, so war es, als ob der betreffende gewaltuntergebene Gatte selber nicht eingewilligt hätte, und die Ehe war nichtig.[2]) Den Romanfiguren des Madaurers ist dies wohlbekannt. Bei der Erzählung ihrer Leiden und Freuden vergißt Charite nicht, ausdrücklich hinzuzusetzen, daß Tlepolemus *consensu parentum* zu ihrem Gemahle gemacht worden sei[3]), und wir sahen soeben in der zornigen Diatribe, welche Venus gegen die Gültigkeit der Heirat ihres Sohnes mit Psyche richtet, daß von der rechtskundigen Göttin neben der Klandestinität der Trauung der mangelnde väterliche Ehekonsens als ausschlaggebendes Moment ins Feld geführt wurde. So skurril diese Diatribe übrigens bei oberflächlicher Lektüre

1) Ulp. V, 2.

2) Dig. 23, 1, 11—13.

3) Met. IV, 26: *speciosus adulescens ... consensu parentum ... maritus nuncupatus.* Vgl. auch VII, 11: *et illi nescio cui recenti marito, quem tibi parentes iunxerunt, hunc advenam cruentumque praeponis.*

wirkt, so wertvoll wird sie bei näherer Überlegung für eine richtige Erkenntnis des originalen Anteils erscheinen, den Apulejus an der Gestaltung des griechischen Psychemärchens genommen hat. Denn da die Ehe des Amor vom römisch-rechtlichen Standpunkte aus als ungültig angegriffen wurde, blieb dem Gemahl letzten Endes nichts anderes übrig, als den üblichen Weg zur Errichtung der nötigen Remedur gegen die geltend gemachten gerichtlichen Anhaltspunkte zu beschreiten. Amor muß sich also notgedrungen zu seinem *paterfamilias*, dem hohen Jupiter, begeben, ihn in die Geschichte seines Fehltritts einweihen, und ihm das *iussum patris*, wie der technische Ausdruck lautet[1]), abbetteln, und gleichzeitig muß Jupiter, als Gebieter der Götter und Menschen, das Amt eines römischen *princeps* übernehmen, und, — gleichwie dieser als letzte Instanz die zwischen römischen Nupturienten bestehenden sozialen Unterschiede beheben und das Vorhandensein des erforderlichen *conubiums* dekretieren durfte, — der sterblichen 'Sklavin' Psyche den ihr mangelnden Geburtsadel verleihen und die von Venus beanstandete Imparität beseitigen. Wir müssen zweifellos die Intervention des Jupiter und den größeren Teil der damit zusammenhängenden *ἔκφρασις* (Götterversammlung, Ansprache, Hochzeitsfeierlichkeiten im Olymp[2])) als eine persönliche, im Grunde durch bloßes juristisches Kausalitätsbedürfnis bedingte Zutat des Apulejus betrachten. In den verschiedenen indogermanischen Parallelmärchen zur *fabula de Cupidine et Psyche* ist nirgends von einer höheren Instanz, die zum Schluß einschreitet und die Liebenden vereint, die Rede; und das ist ganz naturgemäß; denn diese Vereinigung muß ursprünglich von der richtigen Ausführung der verschiedenen Prüfungsarbeiten, welche der Braut auferlegt werden, abhängig gemacht worden sein. Die poetische und logische Gerechtigkeit ließ keinen andern Abschluß als notwendig erscheinen. Wenn der römische Bearbeiter aus juristisch-rhetorischen Gründen dennoch weiter gegangen ist, so wird man vielleicht nicht abgeneigt sein, mit ihm vom künstlerischen Standpunkte aus über die Motive zu rechten, die ihn zu diesem Schritt bestimmt haben; man wird jedoch zugeben müssen, daß er es ganz geschickt verstanden hat, die neuen Züge dem alten Kern des Märchens anzugliedern.

Doch zurück zu den Erfordernissen des *matrimonium iustum*!

Die zweite Voraussetzung für die Gültigkeit des Eheschlusses war die physische Fähigkeit zum Heiraten, die *pubertas*. Die Braut mußte,

1) Just. Inst. 1, 10 pr.
2) Met. VI, 22, 23, 24.

um einen Ausdruck des Apulejus zu gebrauchen, *viro nubilis*[1]), der Jüngling, um ebenfalls bei der Terminologie des Rhetors zu bleiben, *adultus uxori idoneus* sein[2]), d. h. die erstere mindestens zwölf, der letztere mindestens vierzehn Jahre zählen.[3]) Eine früher geschlossene Ehe war ein Unding. Als die Venus des Apulejus erfährt, daß Amor „in die Netze der Psyche gegangen sei", ist es denn auch vor allem diese Frage, deren Vernachlässigung durch Amor ihr Mutterherz mit der größten Entrüstung erfüllt. „Ihr Amor, dieser unverdorbene, minderjährige Knirps, dieser '*puer ingenuus et investis*'[4]) hat sich verheiratet!" Die Göttin ist außer sich vor Empörung. „Nicht genug," ruft sie ihrem Sohne zu, „daß du meine Befehle mit Füßen tratest und meine Feindin nicht durch eine Ehe mit einem gemeinen Menschenkinde straftest: nein, der unreife Knabe hat sich mit ihr in ein intimes, ausschweifendes Verhältnis eingelassen, für das er viel zu jung ist."[5])

Man fühlt sofort heraus, daß auch diese burleske *ἀποστροφή* der Venus nur aus einem, an römischem Geschmack und forensischen Anschauungen genährten Geiste geboren sein kann; zu der einfachen Natür-

1) Met. VII, 10. Weniger fachsimpelnd drückt er sich aus, wenn er anderwärts sagt Met. VIII, 2: *cum primum Charite nubendo maturuisset* und X, 23: *ubi flos aetatis nuptiarum virgini diem flagitabat.*

2) Apol. 80.

3) Inst. 1, 10 pr. Cuq, a. a. O., II, S. 88. Karlowa, a. a. O., II, S. 173f. Friedländer, a. a. O., II, 504f.

4) Met. V, 28: *prome agedum, quae ... puerum ingenuum et investem sollicitavit.* — Das Wort *ingenuus* ist an dieser Stelle bisher falsch gedeutet worden. Die alten Erklärer, wie die neuesten, Hildebrand, Beck und meine Wenigkeit miteinbegriffen, haben sich auf Ovid. trist. I, 5, 72 (*invalidae vires ingenuaeque mihi* [sc. *erant*]) berufen, und, „weil Freigeborene angeblich weniger ertragen können als Sklaven" (!) *ingenuus* hier mit „schwächlich" interpretiert. Es ist jedoch zweifellos, daß der Ausdruck denselben Sinn hat wie das noch in allen romanischen Sprachen heute gebräuchliche Wort, nämlich „unbefangen, rein, einfach, offen, anständig, unschuldig." *Puer ingenuus* ist der unverdorbene Junge, der noch nichts von Liebe weiß. Auf Amor angewendet, wird diese Bezeichnung allerdings zu einem köstlichen Witz. — *Investis* ist die technische Bezeichnung für den „Minderjährigen", der keine juristische Mündigkeit besitzt (vgl. Marquardt, Priv.-Leben, I, 123, A. 6). Er erlangt sie zugleich mit der bürgerlichen Großjährigkeit erst durch eine Erklärung des *paterfamilias* oder — wenn er *pupillus* ist, — seines *tutor*, und diese Erklärung ist abhängig von der offiziellen Feststellung des Eintretens der Mannbarkeit durch den *paterfam.* oder *tutor* (Just. Inst. I, 22 pr.). Daß diese Feststellung aber zuweilen eine rein fiktive gewesen sein muß, wo der gesetzliche Termin nicht beobachtet wurde, geht aus der Apologie hervor, wo wider den Vormund des Pudens der Vorwurf erhoben wird, aus egoistischen Rücksichten zu früh den Mündel zum *vesticeps* gemacht, ihm zu früh die *toga virilis* gegeben zu haben. Vgl. Apol. 98; s. auch Marquardt, a. a. O. 126, A. 2, 129.

5) Met. V, 29: — *verum etiam hoc aetatis puer tuis licentiosis et immaturis iungeres amplexibus.*

lichkeit des griechischen Originals, das dem lateinischen Schriftsteller, bezw. dem Vorgänger, dessen milesische Erzählung Apulejus nachgebildet zu haben scheint, vorgelegen haben muß, dürfte sie schwerlich gepaßt haben.

Die römische Gesetzgebung hatte sich ursprünglich damit begnügt, verfrühte Eheschließungen zu untersagen. War die Voraussetzung der Pubertät erfüllt, so fragte man nicht weiter nach dem Alter der Nupturienten und ließ auch die Tatsache eines etwa zwischen beiden bestehenden großen Altersunterschiedes völlig unberücksichtigt; man fragte nicht danach, ob der Gatte *tantulo triennio maior in aetate* war, wie es Met. IV, 26 heißt, oder ob es so weit ging wie bei der Griechin, die Met. V, 9 in die bittere Klage ausbricht: *„ego misera patre meo seniorem sortita sum!"* Aber von Augustus ab wurde es damit anders. Durch die *leges Iulia et Papia Poppaea* wurde Männern, die das sechzigste und Frauen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten hatten, das Eingehen einer Ehe strengstens untersagt. Man wollte auf diese Weise verhindern, daß Personen, die in diesem Alter standen und mithin für unfähig galten, eine Ehe *liberorum quaerendorum causa* einzugehen, jener Vorrechte teilhaftig würden, durch die der Gesetzgeber das Eheschließen zu ermutigen suchte. Unter Tiberius wurde das Verbot durch ein SCtum erneuert.[1]) *'Sexagenario masculo, quinquagenariae feminae nuptias contrahere ne ius esto'*. Dem zensorischen Sittengericht und harter Strafe verfielen die Zuwiderhandelnden. Das Ehehindernis war dirimierend. Man kann unter diesen Umständen die Stärke der Anklage ermessen, die gegen Apulejus von seinen böswilligen Widersachern erhoben wurde. Mit den lässig geordneten Verhältnissen des provinzialen Einwohnermeldeamtes rechnend, hatten diese, in der nicht unberechtigten Annahme, der Rhetor vermöge einen korrekten Geburtsschein seiner Gattin nicht vorzulegen, das Alter der Pudentilla recht ungalant bedeutend höher angegeben, als es tatsächlich war, und ihm mit größter Dreistigkeit schlankweg vorgeworfen, er habe ein sechzigjähriges Weib geehelicht *„Pudentillam sexagesimo aetatis anno ad lubidinem nupsisse"*.[2]) Wie hämisch! *ad lubidinem nupsisse*, mit vollkommener Nichtachtung des Prinzips *liberorum quaerendorum causa*, auf dem jede wahre römische Ehe beruhen sollte! Aber glücklicherweise für Apulejus hatte das Standesamt von Oea zu der Zeit von Pudentillas Geburt einer gewissenhaften Verwaltung unterstanden. An der Hand eines unantastbaren urkundlichen Materials gelingt es Apulejus, die

1) Dio Cass. 54, 1—10; Mon. Ancyr. Gr. 3, 11, 21; Suet. Oct. 34; Tac. ann. III, 25; Ulp. 16, 3, 4.
2) Apol. 67.

schwere Beschuldigung zu entkräften. Die feine, durchschlagende Weise, in der er es tut, darf zu den Glanzstellen seiner Verteidigungsrede gerechnet werden.[1])

Soviel zum Kapitel der Voraussetzungen für die Gültigkeit des Eheschlusses, die sich auf das Alter der Nupturienten und den Ehekonsens bezogen. Beide Voraussetzungen waren absoluter Natur; ihre Nichterfüllung zog die vollkommene Nullität der Ehe nach sich. Anders stand es mit der dritten Voraussetzung, oder vielmehr den verschiedenen anderen Bedingungen, die man unter dem Namen *conubium* zusammenfaßte. Das *conubium* stellte nämlich eine großenteils nur relative Voraussetzung dar, deren Nichtbeachtung bloß ein *matrimonium iniustum* oder *illicitum*, d. h. eine gesetzlich gemißbilligte, aber dennoch wahre Ehe zum Ergebnis hatte.[2]) Diese Voraussetzung betraf insbesondere zwei Punkte: die Standesgleichheit der Nupturienten und das verwandtschaftliche Verhältnis, in dem diese zueinander standen.

1. Die soziale Gleichheit war ein Erfordernis, das zu allen Zeiten in Rom mit kaum merklichen Konzessionen aufrecht erhalten wurde. Eine Ehe zwischen Römern und Barbaren, Freien und Sklaven galt als ein Unding. Daß es in Athen ebenso war, ist bekannt. Apulejus hebt in seiner schon zitierten Stelle der Schrift de dogm. Plat. (II, 25), hervor, daß auch Plato unter dem Einfluß altüberlieferter Anschauungen der Obrigkeit dringend ans Herz legte, ganz besonders darauf zu achten, *ne dispares sui vel inter se dissimiles copulentur.* Eine dauernde Verbindung zwischen freien Männern und Sklavinnen oder Sklaven und freien Frauen wurde in Rom *contubernium* genannt.[3]) Sie hatte keinerlei juristische Bedeutung und die ihr entsprießende Nachkommenschaft verfiel der Knechtschaft. Eine schon mehrfach erwähnte Apulejusstelle weist auf diese Tatsache hin. Venus betrachtet, wie wir schon sahen, die sterbliche Psyche als Sklavin[4]), und von diesem Gesichtspunkte aus qualifiziert sie deren Verbindung mit Amor, den Lehren der römischen Juristen gemäß, als *impares nuptiae.* Auch Jupiter muß in seiner Traurede den

1) Vgl. Apol. 89 ff.: *de aetate vero Pudentillae, de qua satis confidenter mentitus es, ut etiam sexaginta annos natam diceres nubsisse, de ea tibi paucis respondebo etc.*
2) cf. Dig. 38, 11, 1 pr.; 48, 5, 13 § 1. Girard, a. a. O. S. 156. Bei Apulejus findet sich das Wort *conubium* in den üblichen Bedeutungen: 1. im Sinne der „gesetzmäßigen, streng bürgerlichen Eheverbindung" — vgl. IX, 28: *conubia lege sociata conrumpis* — und 2. als „Liebesgemeinschaft" — vgl. VI, 5: *prius centies moriar, quam tuo isto dulcissimo conubio caream*, wie bei Ov. Am. 2, 7, 21; Lucr. 3, 778; Mart. 6, 11.
3) Paul. sent. rec. II, 19 § 6.
4) VI, 9: *vilis ancillae filius nepos Veneris audiet.*

weiten sozialen Unterschied einsehen, der die *Οὐρανία* von ihrer staubgeborenen Schwiegertochter scheidet: *„Nec tu, inquit, filia quicquam contristere nec prosapiae tantae tuae statuque de matrimonio mortali metuas"*; aber wie ein römischer *princeps* kann er die Standesverschiedenheit verschwinden lassen: *nam faxo*, fügte er hinzu, *nuptias non impares, sed legitimas et iuri civili congruas* ..., und durch den Unsterblichkeitstrank verleiht er der Psyche den Adel, dessen Mangel so starken Anstoß bei seiner standesstolzen Tochter erregt hatte.[1])

2. Verwandtschaft. Unter Aszendenten und Deszendenten hat das römische Recht die Ehe stets in infinitum verboten. Inwieweit Seitenverwandtschaft und Verschwägerung ein *impedimentum matrimonii*[2]) sei, darüber schwankte die Gesetzgebung vielfach. In alter Zeit war die Ehe unter allen Kognaten bis zum sechsten Grade verboten gewesen.[3]) In den späteren Zeiten der Republik ward die Ehe unter *sobrini* und dann auch unter *consobrini* gestattet und blieb es während der ganzen heidnischen Kaiserzeit.[4]) Ein Beispiel einer Ehe zwischen Geschwisterkindern finden wir in den Metamorphosen, IV, 26, wo der Autor die Charite jammernd sagen läßt: *„speciosus adulescens ... meus alioquin consobrinus ... votisque nuptialibus pacto iugali pridem destinatus."*

Das durch die Ehe herbeigeführte dem geschwisterlichen sich nähernde Verhältnis des einen Ehegatten zu den Geschwistern des andern scheint bis auf Konstantin II. nicht als Ehehindernis gegolten zu haben.[5]) Das Eingehen insbesondere einer sog. Leviratsehe muß in der klassischen Zeit sogar etwas ganz Alltägliches gewesen sein. Die römische Geschichte liefert dafür manche Beispiele. So sollen, um nur die berühmtesten zu nennen, Tarquinius Superbus, nach der Ermordung seiner Gemahlin und seines Bruders Aruns, die Witwe des letzteren[6]) und ebenso Marcus Crassus die Gattin seines verstorbenen Bruders geehelicht haben.[7]) Auch in der Apologie werden solche Ehen erwähnt. So sollte sich, wie Apulejus berichtet, Pudentilla anfänglich auf den Wunsch ihres Schwiegervaters mit dem Sicinius Clarus, dem Bruder ihres verstorbenen Mannes, vermählen.[8]) Andererseits hatte Rufinus seine Tochter dem ältesten Sohne

1) Met. VI, 23.

2) *Imp. matrimonii* ist der juristische term. techn. für 'Ehehindernis'; Apulejus gebraucht ihn auch einmal, aber nur in allgemeiner Bedeutung (vgl. Apol. 73).

3) Tac. ann. 12, 6.

4) Cic. pro Cluent. 5, 11; Liv. 42, 34; Plut. quaest. rom. 6; Dig. 35, 2, 3.

5) Cod. Theod. 3, 12, 2 c. 3; Cod. Just. 5, 5 c. 5, 8, 9.

6) Dionys. IV, 28. 7) Plut. Crass. c. 1.

8) Apol. 69: *puerorum avus invitum eam conciliare studebat alteri filio suo Sicinio Claro eoque ceteros procos absterrebat ... mulier facit quidem tabulas nubtiales cum quo iubebatur* ....

der Pudentilla, Pontianus, zur Frau gegeben und ging, als Pontianus gestorben war, mit der Absicht um, dieselbe Tochter mit Sicinius Pudens, dem Bruder des Pontianus, ehelich zu verbinden.[1])

Auch die eigenen Zutaten, mit denen Apulejus das Psychemärchen überkleidet hat, liefern einen Beweis für die Tatsache, daß im römischen Volksbewußtsein eine Verehelichung mit der Schwester der Frau noch keineswegs, wie es seit den christlichen Kaisern nicht anders möglich war, als blutschänderisch empfunden wurde.[2]) Um die bösen Schwestern ins Verderben zu stürzen, braucht die verstoßene Psyche nur jenen zu erzählen, ihr Gemahl habe bei der Trennung gerufen: *tu quidem .. toro meo divorte .. ego vero sororem tuam — et nomen quo tu censeris aiebat — iam mihi confestim farreatis nuptiis coniugabo.*[3]) Keine von den beiden findet darin etwas Ungewöhnliches, sondern *fallacie germanitatis inducta et in sororis sceleratas nuptias aemula festinavit ad scopulum inque simile mortis exitium cecidit.*[4])

Wir haben hiermit die Reihe der Voraussetzungen, denen die Gültigkeit der Abschließung eines *matrimonium legitimum* unterworfen war, und die darauf bezüglichen Stellen unseres Autors erschöpft. Werfen wir nun, immer an der Hand des Apulejus, einen kurzen Blick auf die Formen, unter denen sich ein solches *matrimonium* vollziehen konnte.

Nach alter römischer Anschauung trat die Frau durch Eingehung der rechten Ehe in die *familia* und damit in die eheherrliche Gewalt, die *manus* des Ehemanns. Drei Weisen, bzw. Formen werden von den Juristen angeführt, auf welche sie *in manum mariti* eintreten könne: *Olim tribus modis in manum conveniebant, usu, farreo, coemptione.*[5]) Dabei werden die drei *modi* immer in der stehenden, eben angeführten Reihenfolge genannt[6]), die wir daher auch hier einhalten wollen.

1) Apol. 97: *mulierem aliquam multo natu maiorem nuperrime uxorem fratris, misero puero obicit et obsternit.*

2) In seinem immer noch beachtenswerten Kommentar zur Apologie trägt Scipio Gentilis eine andere Meinung vor. Nach ihm sind die zwei zitierten Apologiestellen ein Zeichen für den Einfluß orientalischer Anschauungen und Gebräuche in der Heimat des Apulejus. *„Has nuptias*, schreibt er, *incestas esse etiam si nec liberi extarent, adcuratissima disputatione demonstrat frater meus* (d. i. Albericus Gentilis) *lib. V. de Nuptiis, cap. X., ubi et horum Apulei locorum meminit exemplaque ista ad Aegyptiorum et aliorum forte populorum* (Syrer und Juden) *consuetudinem refert, apud quos hae nuptiae licitae, praesertim si virgo post mortem mariti permansisset."* Die späteren Apulejuskommentatoren bis auf Hildebrand sind, da sie über eigene juristische Kenntnisse nicht weiter verfügten, der schiefen Interpretation des berühmten Rechtsgelehrten einfach gefolgt.

3) Met. V, 26. 4) Met. V, 27. 5) Gaj. I. 110.

6) Vgl. Karlowa, a. a. O. II, 154 f., sowie G. Carlo, *le origini del dir. romano, Torino,* 1888, 528 f.

Die Form des *usus uxoris*, d. h. die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft durch einjährige Ersitzung war bald nach Ciceros Zeit außer Gebrauch gekommen und nicht lange danach auch gänzlich vom Gesetzgeber aufgehoben worden.[1]) Es ist ja auch klar, daß diese eigentümliche Form der Eheschließung, die Rudolf Sohm als Legalisierung der uralten Raubehe deuten zu dürfen glaubt[2]), in einem innerlich gefestigten, hochzivilisierten Gemeinwesen auf die Länge als ein lästiges, ja sittlich nicht unbedenkliches Institut empfunden werden mußte. Im zweiten Jahrhundert n. Chr. muß sogar jedes Verständnis für ihre Daseinsberechtigung verloren gegangen sein; denn selbst ein Jurist wie unser Apulejus, der die Dinge mehr oder minder pedantisch bei ihren rechten Namen zu nennen pflegt, gedenkt dieses ehrwürdigen Überlebsels einer längstverflossenen Kulturperiode nicht einmal, als ihm dazu die beste Gelegenheit geboten wird. Es dürfte ja jedem einleuchten, daß die Art und Weise, wie Psyche in den Besitz des Liebesgottes gelangt, wie er ihre Heimführung vor aller Welt nur durch das ununterbrochene nächtliche Zusammensein während eines gewissen Zeitraumes erreichen kann, und den Bund durch sein Entfliehen löst, nichts anderes ist, als ein Wiederschein jener ursprünglichen durch Entführung zustande kommenden Ehe, die erst nach einer bestimmten Frist, gewöhnlich der zur Gebärung des ersten Kindes erforderlichen, sanktioniert wird.[3]) Aus der Fassung der indogermanischen Parallelmärchen geht dies mitunter noch viel deutlicher hervor.[4]) Aber, wie gesagt, nur eine Spur jener Eheform findet sich hier; Apulejus selber erwähnt ihrer nicht in direktem Hinweis.[5])

Er entschädigt sich dafür bei der von den römischen Juristen stets an zweiter Stelle genannten Eingehungsform der Ehe, d. h. der *confarreatio*, die zwar ebenfalls stetig in Abnahme gekommen war, sich aber noch in vereinzelten Fällen bis zum Ausgang des Heidentums erhielt.[6]) Als Psyche zu den Schwestern kommt, die ihr Unglück ver-

1) Gaj. I, 111.

2) Institutionen, 11. Aufl. S. 448. Dagegen Karlowa, a. a. O. II, 163 f.

3) Vgl. Sohm, a. a. O. und J. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. V (1884), S. 342, 346, 364, 366.

4) Siehe das Material bei Friedländer-Kuhn, S. 562 ff; Schaller, S. 19 ff. und J. Kohler, der Ursprung der Melusinensage. Leipzig 1893.

5) Als indirekte Hinweise können folgende zwei Stellen gelten: V, 9: *fortassis tamen procedente consuetudine et adfectione roborata deam quoque illam deus maritus efficiet*; — V, 11: *nam et familiam nostram iam propagabimus et hic adhuc infantilis uterus gestat nobis infantem alium, si texeris nostra secreta silentio* (und wir infolgedessen lange genug zusammenbleiben können), *divinum* (d. h. legitim), *si profanaveris, mortalem*. (Denn bei einer nicht legalisierten Ehe *partus sequitur condicionem matris*).

6) Vgl. C. I. L. X, 6662, aus der Zeit nach dem Regierungsantritt des Com-

ursacht haben, läßt der Autor sie einer jeden von ihnen vorreden, Amor habe bei der Trennung die Absicht bekundet, sich mit einer von jenen durch feierliche Konfarreationsehe zu vermählen.[1]) Daß Apulejus bei dem Wunsche, an dieser Stelle die Erwähnung eines streng gesetzmäßigen Ehemodus anzubringen, sich gerade für die sakrale *confarreatio* entschieden hat, ist leicht begreiflich. Die *confarreatio* war die besondere Eheschließungsform für die hohe Aristokratie, die Patrizier, zu denen sich selbst in einem Märchen ein Göttersohn und eine Königstochter zählen durften, und galt überdies gemeinhin für unzertrennlich, eine Tatsache, die den Neid der Schwester Psyches, dieser *vesanae libidinis et invidiae noxiae stimulis agitata mulier*[2]), ganz besonders erregen mußte.

Nichts anderes als eine Konfarreation ist es auch, die Apulejus zuguterletzt von Jupiter selbst an den beiden Liebenden vornehmen läßt. Seit Augustus intervenierte der Kaiser in eigener Person als oberster Sachverständiger in allen Angelegenheiten des nationalen Kultus, als *pontifex maximus*. Bei Apulejus übernimmt nun, wie gesagt, Jupiter die Rolle des hohen Funktionärs und verwandelt als solcher die Verbindung des Amor und der Psyche *in nuptias legitimas et iure civile congruas*[3]), indem er vor den versammelten Göttern, die als Zeugen dienen[4]), die Worte spricht: '*teneat, possideat, amplexus Psychen semper suis amoribus perfruatur*', „er soll sie physisch und rechtlich besitzen und in ihren Armen sich ewiger Liebe erfreuen.[5]) Nie, ruft er, soll Cupido sich von

modus, in der ein *sacerdos confarreationum et diffareationum* erwähnt wird; sowie Ulpian 9, 1, der ihre Existenz noch für die Zeit des Caracalla bezeugt. Karlowa, Formen der römischen Ehe, 36 ff.

1) Met. V, 26: *ego vero sororem tuam — et nomen quo tu censeris aiebat — iam mihi confestim farreatis nuptiis conjugabo.*

2) Met. V, 27.

3) Met. VI, 23.

4) Met. VI, 23: *iubet deos omnes . . . protinus convocare.*

5) Daß gerade die Possessionsformel, auf die wir weiter unten des nähern zurückkommen, bei diesem hochfeierlichen Akt angewandt wird, gibt zu denken. Gajus (I, 112) und Ulpian (pg. 9) erwähnen *certa et sollemnia verba*, welche bei der *confarreatio* gesprochen seien. Wie diese *verba* gelautet haben, ist nicht überliefert. Es ist reine Hypothese, wenn, wie es gewöhnlich geschieht (vgl. Karlowa, R. R. G. II, S. 154 f.; Wissowa, a. a. O. S. 324), dabei vorzugsweise an solenne Formeln gedacht wird, in welchen die *nubentes* ihren übereinstimmenden auf die Ehe gerichteten Willen vor den Priestern und Zeugen kundgeben. Die einzige uns erhaltene Schilderung einer *confarreatio*, bei der *verba sollemnia* gesprochen werden, ist unsere Stelle. Apulejus, so gern er auch karikiert, ist gerade in rituellen Angelegenheiten ein vorzüglicher Gewährsmann. Man könnte deshalb geneigt sein, anzunehmen, daß jene *verba* nicht die Erklärung der Brautleute enthielten, sondern von dem *pontifex maximus*, bzw. *flamen dialis* gesprochen worden und daß die Formel *teneat, possideat* und der Spruch, durch den die

ihr scheiden, sondern die Ehe soll unauflöslich sein[1])", eben wie die *confarreatio*, die nur durch den Tod getrennt werden kann.[2]) Dann geht es zu dem üblichen Hochzeitsschmaus, der hier naturgemäß besonders prächtig ausfällt, und um keinen Zweifel über die Natur des vorgenommenen Aktes übrig zu lassen, schließt der Erzähler seine anschauliche Schilderung mit dem Worten: *sic rite Psyche convenit in manum Cupidinis*[3]): so trat Psyche nach altherkömmlichem Brauch in die *manus*, die eheherrliche Gewalt ihres Gatten.

Noch ein anderes Mal gedenkt Apulejus der *confarreatio*. Als es herauskommt, daß der Wunderesel nicht nur wie ein Mensch zu essen und zu trinken, sondern auch zu lieben versteht, beschließt sein Herr sofort, das letztgenannte Talent nutzbringend zu verwerten, und will ihn die Liebeskomödie öffentlich vor allem Volke spielen lassen. Da aber selbst für hohen Lohn kein weibliches Wesen die Partnerin sein will, wird eine elende Verbrecherin, die vom Statthalter der Provinz verurteilt war, den wilden Tieren vorgeworfen zu werden, dazu genommen.[4]) Zur Bezeichnung dieser unnatürlichen Beilagerabhaltung findet nun Apulejus kein passenderes Wort als Konfarreation. *Talis mulieris publicitus matrimonium confarreaturus* . .! ruft schmerzerfüllt der Held seiner Geschichte aus.[5]) Die ganze Stadtbevölkerung soll Zeuge dabei sein, wie er mit der absonderlichen Braut jene feierlichste aller Zeremonien[6]) begeht, durch die sonst angezeigt wird, daß zwei der Elite Roms angehörende Menschen in Zukunft des Lebens Glück und Not gemeinsam zu tragen gewillt sind. Der Verfasser des *Λούκιος ἢ Ὄνος* vergnügt sich auch an der Ausmalung jenes geplanten Schauspiels mit allen seinen Einzelheiten; ebensowenig wie Apulejus nimmt er dabei

---

Ehe für unauflöslich erklärt wird — *nec unquam digredietur a tuo nexu X., sed istae vobis erunt perpetuae nuptiae* — integrierende Bestandteile jener *verba* gewesen seien. Daß es sich bei Apulejus nur um eine *confarreatio* handeln kann, ist unzweifelhaft. Psyche *convenit in manum Cupedinis* und der von Apulejus beschriebene, die *in manum conventio* begründende Akt wird von einer mit religiösen Attributen versehenen Persönlichkeit geleitet und gemahnt in nichts an das rein weltliche Rechtsgeschäft der *coemtio*, die einzige Eheform, die hier allenfalls noch in Frage kommen könnte.

1) VI, 23: *ne unquam digredietur a tuo nexu Cupido, sed istae vobis erunt perpetuae nuptiae.*

2) Dionys. II, 25. 3) Met. VI, 24.

4) Met. X, 23: *destinat me spectaculo publico et quoniam neque egregia illa uxor mea propter dignitatem neque prorsus ulla alia inveniri potuerat grandi praemio, vilis anquiritur aliqua sententia praesidis bestiis addicta, quae mecum incoram publicam populi caveam frequentaret.*

5) Met. X, 29.

6) Vgl. Met. X, 34: *meisque praeclaris nuptiis destinatam* . .

ein Feigenblatt vor den Mund[1]); er will aber nur lachen und Lachen erwecken. Apulejus jedoch, der Spötter, dem nichts heilig ist, läßt selbst dies Exempel wüstester antiker Sittenlosigkeit nicht ungenützt, um ein altnationales Rechts-Institut durch respektlose Karikierung seiner überlieferten Würde zu entkleiden.

In den Metamorphosen wird noch einer Ehe gedacht, die verschiedene Kommentatoren als Konfarreationsehe deuten zu dürfen glaubten. Die schöne Charite erzählt nämlich, daß bei ihrer Hochzeitsfeier ihr Gatte *templis et aedibus publicis victimas immolabat.*[2]) Da zudem berichtet wird, Charite sei in die *manus* des Tlepolemus getreten[3]), meinten Oudendorp, Elmenhorst und Hildebrand, es könne sich nur um die bei der Konfarreation gebräuchlichen Opfer gehandelt haben. Man geht mit dieser Annahme aber wohl zu weit. Opfer wurden bei jeder Hochzeitsfeier dargebracht, und Apulejus würde bei der Latinisierung der griechischen Erzählung, die ihm hier zum Vorbild gedient haben muß, in seiner Detailhascherei schwerlich verfehlt haben, durch Hinweis auf das bei der Konfarreation bedeutungsreichste Opfer des *panis farreus*, die zitierte Feier direkt als das zu kennzeichnen, als was seine Kommentatoren sie erkennen wollen.

Bedeutsam in dieser Episode ist jedenfalls die Erwähnung des Umstandes, daß die Ehe des Tlepolemus und der Charite — ebenso wie vorhin diejenige des Amor und der Psyche — vom Verfasser als *matrimonium cum conventione in manum* hingestellt wird[4]); — bedeutsam für das Erkennen der Art und Weise, wie Apulejus seine hellenischen Vorlagen überarbeitet hat, und um so mehr, als ja die *manus* — einst „die Grundlage des römischen Eherechts"[5]) — in der Kaiserzeit durch die Ausdehnung, die die Idee des *ius gentium* allmählich errungen hatte, eigentlich zu einem entbehrlichen Zubehör der Ehe geworden war.[6]) Wir müssen hinzufügen, daß Apulejus noch einmal dieses zu seiner Zeit immer mehr in Mißkredit geratenden typischen Erzeugnisses des *ius civile* gedenkt. Als nämlich Thrasyll, der Mörder des Tlepolemus, sich frevlerischer Weise um die Hand von dessen Witwe bemüht, läßt der Autor dieser den Schatten des Toten im Traum erscheinen und zu ihr die beschwörenden Worte sagen: *Mi conjux* . . *etsi pectori*

---

1) Vgl. Pseudo-Luc. *Λούκιος* c. 53 ff. 2) Met. IV, 26.

3) Met. VIII, 2: *dum erilis puella in boni Tlepolemi manum venerat.*

4) Vgl. die eben zitierten Worte VIII, 2 und dazu VII, 13: *Tlepolemo puellam repetitam lege tradidere.*

5) Sohm, a. a. O. S. 433.

6) Vgl. Karlowa, a. a. O. II, S. 167, 168.

iam permarcet (Helm) *nostri memoria . . ., quovis alio felicius maritare, modo ne in Thrasylli manum sacrilegam convenias.*[1])

Die Frauen zu Ende der Republik und in der Kaiserzeit liebten mehr Freiheit und vielfach mehr Zügellosigkeit, als daß sie Lust gehabt hätten, sich *in manum mariti* zu begeben. Im Eherecht, wie anderwärts, war zur Zeit des Apulejus das *ius civile* vom *ius gentium* verdrängt worden, und die formlose Ehe ohne *manus*, die sog. „freie" Ehe, hatte den Sieg davongetragen. Die Apologie, die mehr noch als der Metamorphosenroman ein unmittelbares Spiegelbild der damaligen römischen Gesamtkultur bietet, liefert zu dieser Tatsache recht wertvolle Belege. Sowohl die Ehe des Pontianus mit der Tochter des Rufinus, als auch die Verbindung des Apulejus und der Pudentilla sind „freie" Ehen. Für die erstere erhellt dies aus dem Umstande, daß Rufinus, wie Apulejus spottend berichtet, dem verliebten Ehemann, der sich seinem Willen nicht fügen will, droht, er werde ihm seine Tochter wieder fortnehmen — *ni ita faciat, inicit scrupulum amanti adulescentulo veterator, minatur se filiam abducturum.*[2]) Diese Drohung — unbekümmert um die Zustimmung der Ehegatten und das etwaige Vorhandensein von Kindern — auszuführen und die Tochter dem Schwiegersohn durch ein Interdikt wieder abzufordern, war ein Vater nach striktem Rechte nur befugt[3]), wenn die Frau nicht in die *manus* ihres Mannes gekommen und infolgedessen im juristischen Band ihrer Familie und in der Gewalt ihres Erzeugers geblieben war.[4])

Daß Pudentilla nicht in die *manus* des Apulejus getreten war, ergibt sich daraus, daß sie als Frau *sui iuris* trotz ihrer Verheiratung einen *tutor* beibehielt, der ihr bei Käufen und überall, wo sie sich sonst rechtsgültig obligieren sollte, autorisierend beistand.[5])

1) Met. VIII, 8   2) Apol. 77.

3) Und zwar bis auf die Zeit des Antoninus Pius; vgl. Cuq, a. a. O., S. 224.

4) Paul. sent. rec. V, 16, 5; Dig. 43, 30, 155; auf diese Rechtsregel beziehen sich noch folgende Stellen älterer Autoren: Plaut. Stich. I, 2, 73 ff., cf. Costa, a. a. O., S. 175 ff.; Ennius ap. Auct. ad Herenn. II, 24; Afranius ap. Non. IV, 425.

5) Vgl. Apol. 101. Näheres darüber im Kapitel über die *tutela*. — Auch der Vater des Rufinus kann nur in gewaltfreier Ehe verheiratet gewesen sein. Apulejus erzählt nämlich von ihm, er habe, als er in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, den größeren Teil seiner Habe, um ihn vor den Ansprüchen der Gläubiger zu sichern, seiner Frau verschrieben (cf. Apol. 75: *pleraque tamen rei familiaris in nomen uxoris callidissima fraude confert*). Dieser Kniff war aber nur in einer gewaltfreien Ehe angängig. Denn in dieser behielt die Frau, abgesehen von der *dos*, die in das Vermögen des Mannes überging, ihr Hab und Gut als Eigentum, das sowohl für den Mann wie dessen Gläubiger unantastbar blieb. Eben diese Unantastbarkeit des Vermögens der Frau wurde bei betrügerischen Bankrotten in Rom — wie noch heutigen Tages auch — vom Schuldner gemißbraucht, indem dieser wie der Vater des Rufinus in letzter Stunde sein Vermögen in das seiner Gattin übergehen ließ.

Von vorneherein war die gewaltfreie Ehe eigentlich nur berufen gewesen, eine Verbindung zwischen Gatten ungleichen Standes zu ermöglichen und so in Ausnahmefällen als Notbehelf zu dienen. Aber nicht nur der Umstand, daß die schroffe Aufrechterhaltung der vom antiken *rigor iuris* geprägten Standesunterschiede sich als unvereinbar mit der fortschreitenden Internationalisierung der römischen Gesellschaft erweisen mußte, sondern auch der allgemeine Verfall des Ehelebens und das stete Überhandnehmen der Ehelosigkeit mußte die Gesetzgebung dazu führen, dem Notbehelf Vorschub zu leisten.

Die gleichen sozialen Ursachen hatten auch die Kaiser bewogen, neben der eigentlichen Ehe eine neue Form gesetzmäßiger Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau anzuerkennen; wir meinen den *concubinatus* im technischen Sinne, der, eben durch das aus Standesrücksichten oder amtlicher Funktion sich ergebende legale Ehehindernis hervorgerufen, in den bessern Kreisen schon lange eine weite Verbreitung in Gestalt der wilden Ehe gefunden hatte.[1])

Die Konkubine unterschied sich von der Ehefrau dadurch, daß der Mann sie nicht als ebenbürtige Lebensgefährtin anerkannte, sie nicht *pleno honore diligebat.*[2]) Da ein Konkubinat deswegen gewöhnlich nur *libertinae* eingingen, oder *quae obscuro loco natae erant*, d. h. Frauen von anrüchiger Abkunft[3]), oder *quae corpore quaestum fecerant*[4]), ist es leicht begreiflich, daß selbst die staatliche Tolerierung die besseren und speziell die Patrizierkreise nicht davon abbringen konnte, solch ein Verhältnis allzeit als Verletzung der Moral und guten Sitte zu betrachten. Auch die hochgeborene Venus bei Apulejus vermag ihrer Empörung nicht Einhalt zu tun, als sie erfährt, daß ihr Sohn sich zu einer solchen Verbindung herbeigelassen habe. '*Ergo iam ille bonus filius meus habet amicam aliquam*', ruft sie[5]), '*et vilis ancillae filius nepos Veneris audiet, ac per hoc spurius iste nascetur!*[6]) Einer verächtlicheren Bezeichnung für das Kind des Göttersohnes und der Königstochter hätte die Zürnende sich kaum bedienen können — sie paßt so recht zu der von der Göttin beliebten Ausdrucksweise. Die technische, korrekte Sprache besaß zur Bezeichnung von Konkubinenkindern den anständigeren Ausdruck *liberi*

1) Dig. 25, 7, 3 § 1. Vgl. P. Meyer, der röm. Konkubinat, Lpz. 1895, S. 24 ff.

2) Paul. 2, 20, 1. Dig. 39, 5. 31 pr.; 49 § 4, 3.

3) Bas. 60, 37, 2.

4) Dig. 25, 7, 1 und 3 § 1.   5) Met. V, 28.

6) Met. VI, 9.

naturales; nur im gemeinen *slang* wurden letztere als *vulgo concepti, vulgo quaesiti* oder *spurii* bezeichnet.[1])

Seitdem der Konkubinat amtliche Sanktion erhalten hatte, gewöhnte sich die technische Sprache auch an eine geziemendere Benennung der unebenbürtigen Frau. Diese hieß nun zwar nicht *uxor*, aber auch nicht, wie bisher, *paelex*[2]), sondern einfach *concubina*. Trotz der Legitimierung ihrer Existenz erhielt die Konkubine jedoch praktisch keinen bessern Platz in der sozialen Rangordnung angewiesen. Nach wie vor teilte sie weder Rang noch Stand ihres Mannes. In humoristischer Weise spielt Apulejus in den Metamorphosen auf diese Tatsache an. Für seine Treue, so erzählt er, soll der Esel dadurch belohnt werden, daß er frei nach Herzenslust sich auf der Weide mit den Pferden herumtreiben dürfe *daturus dominis equarum inscensu generoso multas mulas alumnas* (Met. VII, 14). Froh hüpfend eilt das „edle" Langohr auf das Feld und wählt sich die prächtigsten Stuten zur Kurzweil aus — *at ego tandem liber asinus laetus et tripudians graduque molli gestiens equas opportunissimas iam mihi concubinas futuras deligebam* (Met. VII, 19). Eine treffendere Ausdrucksweise hätte der Autor sicher nicht wählen können, um den weiten Standesunterschied, der nach des „edlen" Menschesels Dafürhalten zwischen diesem und den vulgären Stuten angeblich klafft, gebührend zu kennzeichnen. —

Unsere Aufzählung der verschiedenen, dem römischen Recht bekannten Eheformen wäre unvollständig, wenn wir nicht des — vorhin im Vorbeigehen schon kurz behandelten — Kontuberniums gedächten, jener faktischen, keine juristischen Konsequenzen nach sich ziehenden Quasi-Ehe, die unter Sklaven geduldet wurde.

Allem Anschein nach war das *contubernium* nur unter Sklaven ein und desselben Herrn erlaubt; wohl aus naheliegenden Gründen: die Worte Tertullians, *nonne etiam . . domini servis suis foras nubere interdicunt, scilicet ne lasciviam excedant, officia deserant, dominica extraneis promant* . . .[3]), bilden einen guten Kommentar zu der Erzählung des Apulejus von jenem Sklaven, der *habens ex eodem famulitio conservam coniugam liberae cuiusdam extrariaeque mulieris flagrabat cupidine.*[1]) Apulejus bezeichnet diese *conserva coniuga*[2]) als *uxor*, ein Titel der ihr zwar rechtlich nicht zukommt, aber im volkstümlichen Sprachgebrauch üblich gewesen zu sein scheint.[3]) Ebenso beehrt er in dieser Erzählung[4]), wie auch anderwärts einmal den *servus contubernalis* mit dem Titel eines *maritus*[5]), während er die Psyche zur simplen *contubernalis* des Amor herabsinken läßt.[6]) Mit dieser letzteren Qualifizierung lehnt er sich wiederum an den nichtjuristischen *sermo* an, der unter einem *contubernium* nicht nur die eigentliche Sklavenehe, sondern auch den *concubinatus* und das intime Verhältnis eines Freien zu einer Buhlerin zu verstehen pflegte.[7])

1) Vgl. Girard, a. a. O., S. 182.

2) Dig. 50, 16, 144: *Libro memorialium Massurius scribit 'pellicem' apud antiquos eam habitam, quae cum uxor non esset, cum aliquo tamen vivebat: quam nunc vero nomine amicam, paulo honestiore concubinam appellari.* — Also auch mit der — oben erwähnten — Bezeichnung der Psyche als *amica* bedient sich Venus eines herabwürdigenden Ausdrucks.

3) Tert. ad uxor. II, 8 (von Hildebrand zitiert).

2. Auflösung der Ehe, insbesondere Scheidung. Die zweite Ehe.

Als Apulejus die Metamorphosen und die Apologie niederschrieb, waren in Rom die Zeiten längst dahin, in denen man glaubte, eine Ehe könne nur durch den Tod gelöst werden.[8]) Das Ehescheiden war an der Tagesordnung. Die *leges Iulia et Papia Poppaea* und die *leges de adulteriis* fanden ununterbrochen eine überreiche Anwendung. *Eo prolapsi sunt mores civitatis*, ruft der alte Seneka aus, *ut nemo ad suspicanda adulteria credulus possit videri.*[9]) Nach Dio Cassius waren im Jahre 229 in Rom allein 3000 (?) Prozesse wegen Ehebruch anhängig.[10]) Die geringfügigsten Gründe, ja selbst der bloße Wille zum Verstoßen der Frau oder zur Scheidung galten als hinreichend. Die alten Gesetze, die auf das

1) Met. VIII, 22.

2) Die gleiche Bezeichnung finde ich noch bei Varro R. R. I, 17, 5: *coniunctae conservae, e quibus habeant filios.*

3) Vgl. Cato de agr. 143, 1, der dem *villicus* auch eine „*uxor*" beilegt.

4) Met. VIII, 22: . . *infantulumque quem de eodem marito iamdudum susceperat, eodem funiculo nectit* . . .

5) Met. VIII, 17: *caput mulieris* . . . *percussit* [es ist eine flüchtige Sklavin]. *Quo dolore commota statim fletu cum clamore sublato maritum suum pastorem illum suppetiatum ciet.*

6) Met. VI, 10: *contubernalis magni dei.*

7) Vgl. Mützell zu Curt. 5, 5, 20. — Wie Phaedr. 2, 4, 4 metaphorisch eine unter Tieren bestehende Gemeinschaft als *contubernium* bezeichnet, so läßt auch Apulejus (Met. IX, 13) den Esel von den Tieren, deren Unglücksgenosse er geworden ist, sagen: '*Iam de meo iumentario contubernio quid vel ad quem modum memorem?* — . . *talis familiae* (ein Ausdruck, der eigentlich auch nur die Sklavengesamtheit bedeutet) *funestum mihi etiam metuens exemplum* . . .'

8) Vgl. Val. Max. II, 1: *repudium inter virum et uxorem a condita urbe ad vigesimum et quingentesimum annum nullum intercessit*, und Gell. N. A. IV, 3: *memoriae traditum est, quingentis fere annis post Ronam conditam nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones in urbe Romana aut in Latio fuisse, quia profecto nihil desiderabatur nullis etiam tunc matrimoniis divertentibus.*

9) Contr. II, 7, 1. 10) Dio Cass. 46, 16.

Vorhandensein höherer ethischer Potenzen zugeschnitten waren, erwiesen sich von einer Laxheit, die diesem Wirrsal nur Vorschub leisten konnte.

Von dem feierlichen Rechtsgeschäft der *diffarreatio*, das eine Scheidung fast zur Unmöglichkeit machte, finden wir bei Apulejus nirgends eine Spur. War doch die sakrale Form der *confarreatio* damals fast gänzlich außer Gebrauch gekommen. Nur das Scheidungsgeschäft des *ius gentium* (für die „freien“ Ehen) tritt uns allenthalben entgegen, und da sehen wir nun folgendes:

Eine formlose Ehe konnte geschieden werden durch Vertrag der Ehegatten — *divortium* — oder durch einseitige Aufkündigung seitens eines Ehegatten — *repudium.*[1]) An diese beiden Möglichkeiten und Bezeichnungen[2]) erinnert Apulejus in der Apologie: *vidua ... qualis nuptiis venit, talis divortio digreditur; ... venit ob unum divortium suspectanda, sive illa morte amisit maritum, seu repudio digressa est, utramvis habens culpam mulier, quae aut tam intolerabilis fuit, ut repudiaretur, aut tam insolens, ut repudiaret.*[3]) Die letzten Worte gemahnen zugleich an die Tatsache, daß die römische Frau — im Gegensatz zu der hellenischen — dem Manne als Subjekt der Ehescheidungshandlung gleichberechtigt gegenüber stand.

Die Scheidung vollzog sich gewöhnlich durch Nunkupation einer solennen Formel, und zwar in den besseren Ständen in der Weise, daß man mittels eines Boten solche Scheidungserklärung der Gattin übermittelte. Dies *nuntium remittere*[4]) erwähnt Apulejus am Schlusse jener heiteren Erzählung von den Ehenöten des uns schon bekannten rechtskundigen Bäckers: *pistor ille nuntium remisit uxori eamque protinus de sua proturbavit domo.*[5])

Bei einer solchen Scheidungserklärung war auf Seiten des Mannes die alte Formel üblich: *baete foras* oder später: *i foras, tuas res tibi habeto*[6]), während bei Scheidung seitens der Frau die Formel einfach

1) K. Zeumer hat es freilich im Neuen Archiv, Bd. 24 (1899), S. 620—622 wahrscheinlich gemacht, daß *divortium* der technische Ausdruck für die Ehescheidung überhaupt, die einseitige wie die vertragsmäßige war, wie der entsprechende terminus der französischen Sprache (*divorce*).

2) In metaphorischer Bedeutung gebraucht Apulejus den Ausdruck *divortium* in de mundo c. 19: *tanto rerum divortio nondum sit eius* (*sc. mundi*) *mortalitas dissoluta*, wie schon Lucan. II, 404 (*fluminaque in gemini spargit divortia ponti*), den Hildebrand zitiert. Vgl. Koziol, Der Stil des Apulejus, S. 285.

3) Apol. 92.

4) Cic. de or. I, 56, 238; Top. 4, 19, 20; ad. Att. I, 13, 3; Dig. 24, 3, 22 § 7; Cod. Just. V, 17, 13 § 3.

5) Met. IX, 28.

6) Plaut. Trin. II, 1, 31; Varr. sat. fragm. 553 Buecheler; Cic. Phil. II, 28, 69; Quint. Decl. 262; Sen. Contr. II, 5, 9; Dig. 24, 2, 2 § 1.

lautete: *tuas res tibi habeto.*[1]) Dem apulejanischen Cupido, der so häufig gegen das Eherecht und selbst die *lex Iulia* verstoßen haben soll[2]), ist die Anwendung dieser Formel etwas ganz Geläufiges: als er seiner treulosen Psyche das fernere eheliche Zusammensein aufkündigt, spricht er, wie jeder römische Eheman an seiner Stelle gesprochen haben würde: *tu quidem ob istud tam dirum facinus confestim toro meo divorte tibique res tuas habeto.*[3])

Das *dirum facinus*, das Cupido hier als Scheidungsgrund ausspielt, ist der von ihr geplante Anschlag auf sein Leben. Solch einen an und für sich gewiß recht triftigen Grund brauchte ein römischer Ehemann indessen gar nicht zu haben oder geltend zu machen, wenn er sich vom Joche zu befreien wünschte. Bedurfte doch das *repudium* überhaupt keiner Motivierung[4]); es war möglich, ohne daß einer der Gatten irgend einen Fehler begangen zu haben brauchte. Die einzige Beschränkung bestand darin, daß den wirklich Schuldigen gewisse gesetzliche Vermögensnachteile trafen, und nur unter diesem Gesichtspunkte wurde gefragt, ob eine Scheidung bloß aus Willkür des einen hervorgegangen oder durch einen anderen veranlaßt worden sei.[5])

In den Schriften unseres Autors werden die in Frage kommenden Ehescheidungen — abgesehen von der des Cupido — motiviert: einmal mit dem Ehebruch der Gattin[6]), dann mit der Unverträglichkeit[7]), sodann bei dem von der Frau selber ausgehenden *repudium* mit der *insolentia* dieser Frau[8]), außerdem mit der Tatsache, daß der Mann sich mit Zauberei abgibt — mit dieser Begründung versuchten bekanntlich die Gegner des Apulejus die Trennung von dessen Ehe zu erwirken[9]) —, und schließlich mit der Tatsache, daß in irgend einem geringfügigen Punkte die Frau nicht derselben Ansicht war wie ihr Gatte. Apulejus wenigstens behauptete in der Apologie, er habe der Pudentilla mit Scheidung gedroht, wofern sie das Testament, in dem sie ihren Sohn Pudens enterbt hatte, nicht wieder aufheben wollte.[10])

1) Plaut. Amph. III, 2, 47; Mart. X, 41, 2; Sen. Suas. 1, 7; Dig. 24, 2, 2 § 1.

2) Met. VI, 22: *contraque leges et ipsam Iuliam ...*

3) Met. V, 26. Bücheler hat in Fleckeisens Jahrbüchern 1872, S. 565f. nachgewiesen, daß die Formel *baete foras* etc. die ursprüngliche war und die spätere *i foras, tuas res tibi habeto* lautete. Auch der Metamorphosenstelle liegt diese spätere Formel in ihrer richtigen Folge zu Grunde.

4) Cic. ad. fam. VIII, 7, 2.

5) Cic. Top. 4; Dig. 24, 3, 22 § 7; Dig. 24, 2, 4. 6) Met. IX, 26 ff

7) Apol. 92: *quae aut tam intolerabilis fuit, ut repudiaretur.*

8) Apol. 92: *aut tam insolens, ut repudiaret.*

9) Ebenso konnte, nach Plut. Quaest. Rom. 50, der Mann die Frau verstoßen, wenn diese sich mit Zauberei beschäftigte.

10) Apol. 99: *cum testamentum Pudentilla post mortem Pontiani filii sui in mala valetudine scriberet, diu sum adversus illam renisus, ne hunc ... exhere-*

Ein Grund, wie der letztgenannte, läßt sich allenfalls noch hören. Zahlreich sind aber die uns überlieferten Zeugnisse, aus denen hervorgeht, daß man sich, wie gesagt, sonst nur allzugern der allernichtssagendsten Gründe bediente. Konnte man doch seine Frau beinahe fortschicken, wenn einem — nach BÖRNES Ausdruck — ihre Nase nicht mehr gefiel.[1]) Die Frauen taten wie das stärkere Geschlecht und liebten ihrerseits das leichte Mittel einer Ehelösung auszubeuten, das in dem Aussprechen der simplen Worte *'tuas res tibi habeto'* bestand. „Errötete denn, so schreibt Seneca, noch eine über eine Scheidung, nachdem einige vornehme Frauen ihre Jahre nicht nach der Zahl der Konsuln, sondern der Männer berechnen, und der Ehe wegen das Haus verlassen, der Scheidung wegen heiraten?"[2]) Nach Juvenal zog manche schon wieder aus, bevor nur die Kränze und Guirlanden, womit die Türe bei der Hochzeit geschmückt gewesen, verwelkt waren, und brachte es in fünf Herbsten zum achten Gemahl.[3]) Dies ist sicherlich nur satirische Übertreibung. Aber es mußte doch herzlich schlimm um die Wirklichkeit bestellt sein, die zu solchen Übertreibungen Anlaß geben konnte.[4]) Jedenfalls wurde es als besonderes Lob hervorgehoben, daß eine Frau *univira* geblieben sei.[5]) Auch Apulejus kann von seiner Pudentilla gar nicht oft genug rühmen, daß sie nach dem Tode ihres ersten Gatten sich absolut nicht wieder verehelichen wollte[6]), und er gibt ihr die höchsten Ehrentitel, die einer *univira* werden konnten: *mulier sancte pudica, mulier sapiens et egregie pia.*[7])

Allerdings, wenn auch die Witwe, die einem Manne die Treue bewahrte, in der öffentlichen Meinung hoch geehrt wurde[8]), wenn sie auch im gottesdienstlichen Recht, wie uns berichtet wird[9]), besondere Auszeichnung genoß — im praktischen Alltagsleben wird von alledem nicht immer gerade viel zu merken gewesen sein. Die Anklage die aus den an Cupido gerichteten Worten der jammernden Venus hervortönt: *et*

daret, elogium gravissimum iam totum medius fidius perscriptum ut aboleret, impensis precibus oravi, postremo, ni impetrarem, diversurum me ab ea comminatus sum . . . nec prius destiti, quam ita fecit.

1) Vgl. Juv. VI, 146 ff: *tres rugae subeant aut se cutis arida laxet, | fiant obscuri dentes oculique minores, | 'Collige sarcinulas', dicet libertus 'et exi. | Iam gravis es nobis et saepe emungeris; exi | ocius et propera: veniet sicco altera naso.'*

2) Sen. de benef. III, 16. 3) Juv. VI, 229 f.

4) Vgl. Friedländer, a. a. O., I, 428 und die weiteren daselbst zusammengestellten Belege.

5) Vgl. Marquardt, Priv.-Alt., I, 41, 2 und Friedländer, a. a. O., I, 465, 1.

6) Apol. 67 ff. 7) Apol. 68 und 69.

8) Plut. quaest. Rom. 105, Tib. Gracch. 1; C. I. L. VI, 3804, 12405.

9) Festus v. *pronubae, pudicitiae*; Dionys. Hal. VIII, 56; Tertull. de castit. exhort. 13.

ipsam matrem tuam, me inquam . . ., quasi viduam utique contemnis (Met. V, 30), deutet klar genug an, daß nicht nur im Familienkreise, sondern auch im täglichen Daseinskampfe eine „schutzlose" Witwe im alten Rom gerade wie anderwärts vieler Unbill und Zurücksetzung preisgegeben sein mußte. Der Ausdruck „wie eine Witwe" verächtlich behandeln, ist wohl ein von Apulejus aufgegriffenes und zugestutztes Schlagwort.[1])

Vom menschlichen Standpunkt war es denn auch nicht zu verwundern, wenn eine Witwe ungeachtet der Hochschätzung, die sie äußerlich umgab, bei einem zweiten Gatten Schutz und Sicherheit suchte.[2]) Im ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhundert wurden die Wiederverheiratungen nicht nur der geschiedenen Frauen, sondern auch der Witwen — der altrömischen Überlieferung zum Trotz — geradezu Mode. Aber wenn ihnen auch selten die kaiserliche Gesetzgebung selber ermutigenden Vorschub leistete — ein alter Brauch blieb unangetastet, und das Gesetz wachte fast mit stärkerer Strenge, als zuvor, über dessen Beobachtung: die Nichteinhaltung der zehnmonatlichen Wartezeit, die der Witwe nach dem Tode des Mannes von altersher vor der Eingehung einer neuen Ehe auferlegt war[3]), wurde jetzt nicht nur, wie bisher, an dem Vater der Frau und dem zweiten Ehemann, sondern an der Frau selber mit Infamie bestraft.[4]) Ja, die vorgeschriebenen zehn Monate des *tempus lugendi* wurden sogar auf zwölf erweitert.[5]) Aus einer kleinen

1) Vgl. Ter. Heaut. V, 1, 80: *non, ita me di ament, auderet facere haec viduae mulieri, quae in me fecit . . .*; Petr. sat. 95: *iam enim faxo sciatis, non viduae hanc insulam esse, sed M. Manicii.* Vgl. auch das deutsche: „an einer Witwe glaubt jeder Recht zu haben".

2) Ob freilich solche Witwenehen den Gatten zu besonderem Glücke gereichten, ist eine andere Frage. Apulejus wenigstens scheint sie nicht gerade für nachahmenswert gehalten zu haben. Wie groß auch, meint er, die Mitgift sei, die eine Witwe ihrem Mann mit in die Ehe bringe, — von guter Vorbedeutung könne eine solche Heirat nimmermehr sein: *Vidua . . . venit iam ab alio praeflorata, certe tibi ad quae velis minime docilis, non minus suspectans novam domum quam ipsa ob unum divortium suspectanda, sive illa morte amisit maritum, ut scaevi ominis mulier et infausti coniugii minime appetenda, sive . . .* (Apol. 92). Der Geldbeutel allein spiele bei der Heirat mit einer Witwe eine Rolle. Vgl. ebda.: *ob haec et alia viduae dote auctae procos sollicitant.* Unwillkürlich muß man, wenn man das liest, an das Wort La Bruyères denken: *„épouser une veuve, en bon français, signifie faire sa fortune: il n'opère pas toujours ce qu'il signifie."*

3) Tac. Ann. I, 10; Dio Cass. 48, 44; Plut. Num. 12.

4) Vat. fr. 320; Paul. I, 21, § 13, 14; Dig. 3, 2, 1 und 8—12.

5) Cod. 5, 9, 2. Diese Erweiterung geschah höchstwahrscheinlich nur entsprechend der Verlängerung, die das zehnmonatliche „Romulus"jahr durch Einführung des julianischen Kalenders erfahren hatte. Ursprünglich hatte die Trauerfrist mit dem Ablauf eines Kalenderjahres nichts zu tun; sie gründete sich

Episode der Metamorphosen geht anschaulich hervor, wie ernst es dem Volke, selbst in der Zeit allgemeiner Korruption, ganz abgesehen von der rechtlichen Verfolgung, mit der Aufrechterhaltung des Brauches gewesen sein muß. Nach der Ermordung ihres Tlepolemus vermag Charite den Mörder mit seinen drängenden Freiwerbungen nicht anders hinzuhalten, als durch den steten Hinweis auf die Tatsache, daß das gesetzmäßige Trauerjahr noch nicht abgelaufen sei. *Adhuc, inquit, tui fratris meique carissimi mariti facies pulchra illa in meis deversatur oculis.. boni ergo et optimi consules, si luctui legitimo miserrimae feminae necessarium concesseris tempus, quoad residuis mensibus spatium reliquum compleatur anni, quae res cum meum pudorem, tum etiam tuum salutare commodum respicit, ne forte inmaturitate nuptiarum indignatione iusta manes acerbos mariti ad exitium salutis tuae suscitemus.*[1]) Als der Liebende dessenungeachtet in sie dringt und Ungebührliches von ihr verlangt, scheint sie schließlich nachgeben zu wollen: sie verspricht ihm ein Stelldichein, angeblich, damit ihr kein Unheil daraus erwachse und damit keiner von ihren Verwandten etwas erfahre, bis das Jahr abgelaufen sei — *necesse est mihi, Thrasylle, ut interdum taciti clandestinos coïtus obeamus nec quisquam persentiscat familiarium, quoad dies reliquos metiatur annus*[2]) —, in Wirklichkeit jedoch nur, um dem Verruchten eine Falle zu stellen.

Wir können uns fragen, wie es mit dieser gesetzmäßigen Wartezeit stand, wenn die Ehe nicht durch den Tod oder offizielle Scheidung aufgelöst wurde. Welche Regeln wurden z. B. im Falle des Verschollenseins des Gatten beobachtet? Seltsamerweise scheinen sich Roms Juristen — wenigstens die vorjustinianischen — überhaupt nicht mit den Folgen, die das Verschollensein eines römischen Bürgers für Weib, Kind und Habe nach sich ziehen mußte, beschäftigt zu haben. Die modernen Kodifikationen haben diese Lücke ausgefüllt. Sie haben den Grundsatz ausgebildet, daß Verschollene unter bestimmten Voraussetzungen für tot erklärt werden können, so daß ihr Vermögen als vererbt betrachtet werden darf und die Rechtsnachfolger des Vermißten nicht auf unge-

lediglich auf das Streben, eine *turbatio sanguinis* zu verhindern (Dig. III, 2, 11, 1), und war gerade auf zehn Monate angesetzt worden, weil nach einem von der Wissenschaft wie Volksanschauung vertretenen und von der Rechtstheorie rezipierten Erfahrungssatz die Schwangerschaftsperiode im Maximum sich so lange ausdehnen kann (cf. XII tab. IX, 9; Gell. N. A. III, 16) Auf diesen Satz stützt sich auch Apulejus, wenn er, einen Sohn Pudentillas der Undankbarkeit zeihend, voller Empörung ausruft: *o infelix uterum tuum, Pudentilla, o sterilitas liberis potior, o infausti decem menses . . .!* (Apol. 85.)

1) Met. VIII, 9.

2) Met. VIII, 10.

messene Zeit in ihren Interessen beeinträchtigt werden. Nach Ablauf einer letzten Frist darf sich zumeist auch die Frau des Verschollenen wieder verheiraten, gleich als ob ihr Gatte tatsächlich eines natürlichen Todes gestorben wäre. Betreffs dieser Wiederverheiratung hat das justinianische — und das kanonische — Recht eine andere Regel aufgestellt: der Witwe bleibt die Wiederverheiratung so lange untersagt, bis sie durch genaue Nachricht die unwiderlegliche Gewißheit von dem Hinscheiden ihres verschollenen Gatten erhalten hat.[1]) Was vor der Gesetzgebung Justinians hierin erlaubt war, ist in den überlieferten juristischen Texten nicht klar zu erkennen. Die Quellen erwähnen wohl unter den Gründen der natürlichen Auflösung einer Ehe die *capitis deminutio maxima*, welche den vom Feinde gefangenen Ehemann traf, aber nicht, soweit uns bekannt, das bloße Verschollensein.

Dagegen scheint aus einer Apulejusstelle hervorzugehen, daß die vorjustinianische Rechtspraxis einen dem modernen Institut der Todeserklärung ähnlichen Brauch gekannt oder wenigstens bestimmtere Voraussetzungen, unter denen ein Verschollener als gestorben gelten konnte, als gesetzmäßig zugelassen hat. Gleich am Eingang der Metamorphosen erzählt nämlich der Verfasser von einem Kaufmann, der auf seinen weiten Reisen einer Liebschaft wegen Weib und Kind vergessen hatte.[2]) Lange hat man ihn daheim beweint und schließlich denn auch als tot beklagt[3]); seinen Kindern sind auf Befehl des *iuridicus provincialis* Vormünder bestellt worden[4]), und endlich hat auch seine Gattin vermeint, sie habe ihrer Trauerpflicht genügt, und sich angeschickt, eine neue Ehe einzugehen.[5])

Man wird logischerweise annehmen müssen, daß dies staatliche Ein-

1) Nov. Just. 117, XI; 19, X, de spons. et matr. IX, 1. Vgl. Arntz, *cours de droit civil français*, Paris 1881, I², S. 123, sowie A. Esmein, *le mariage en droit canonique*, Paris 1891, II, 125 u. 306. — Ich finde nur noch einen Text, der auf die Verschollenheit bezug hat, nämlich Dig. 23, 2, 9 § 1 und 10, 11. Es ist daselbst von der ev. Verheiratung der Kinder, deren Vater seit mehr als drei Jahren verschollen ist, die Rede.

2) Met. I, 8: *qui voluptatem et scortum scorteum lari et liberis praetulisti.*

3) Met. I, 6: *at vero domi tuae iam defletus et conclamatus es.*

4) ebda.: *liberis tuis tutores iuridici provincialis decreto dati*, „auf Befehl des provinzialen Vormundschaftsgerichtes", könnte man sagen. (Über den *iuridicus* siehe das nächste Kapitel.) — Die Erwähnung dieser seit Marc Aurel eingesetzten Vormundschaftsobrigkeit darf uns zu der Schlußfolgerung führen, daß diese Stelle nicht als bloßes milesisches Märchenexzerpt behandelt, sondern für die Zwecke der römischen Rechtsgeschichte verwertet werden darf.

5) a. a. O.: *uxor persolutis feralibus officiis* [wie Met. IX, 30; die Korrektur Helms '*inferialibus*' scheint mir unnötig], *luctu et maerore diutino deformata . . . domus infortunium novarum nuptiarum gaudiis a suis sibi parentibus hilarare compellitur.*

greifen in Gestalt einer Bestellung von Vormündern nur nach Eintreffen mehr oder minder bestimmter auf den Tod des Reisenden bezüglichen Voraussetzungen geschehen und der Staat sich nur zu diesem Schritte verstehen konnte, wenn der Vermißte offiziell als verschollen, als tot gelten durfte. Der Tag, von dem ab die Vormünder ihres Amtes zu walten begannen, muß mit dem Tag, von dem ab die Verschollenheit gerichtlich oder mindestens offiziell festgelegt worden war, identisch gewesen sein, und zugleich wird auch von diesem Tag der „Todeserklärung“ ab die Ehe des Verschollenen für aufgelöst haben gelten können. Man darf sicherlich für ausgeschlossen halten, daß man bei einer solchen Gelegenheit willkürlich vorgegangen sei und es dem Ermessen der zurückgebliebenen Frau überlassen habe, die erste Ehe als aufgelöst zu betrachten und selber den Zeitpunkt festzusetzen, von dem ab sie sich mit einem andern Manne ehelich verbinden durfte.[1]) —

Wir erwähnten vorhin im Vorbeigehen, daß die Juristen neben dem *repudium* und *divortium* noch einen anderen Auflösungsgrund der Ehe kannten, nämlich denjenigen, der aus der den Gatten treffenden *deminutio capitis*, wie z. B. dem Verlust der Freiheit oder des Bürgerrechts resultierte. Daß eine solche Änderung, die der Zivilstand des Gatten erfuhr, die Trennung der Ehe nach sich ziehen mußte, war ganz natürlich. Denn eine richtige Ehe konnte nur unter Vollrömern bestehen. Ein mit einem Peregrinen geschlossenes *matrimonium iustum* war juristisch ein unmögliches Ding. Der Ehegatte, der in Gefangenschaft geriet oder zur Deportation verurteilt wurde und infolgedessen eine *capitis deminutio maxima*, bzw. *media* erlitt, hörte auf Gatte und Vater zu sein.[2]) Seine Frau konnte sofort einem anderen Manne die Hand reichen.[3]) Das freiwillige *exilium*, zu dem sich ein Bürger entschloß, um einer ihm drohenden Kapitalstrafe zu entgehen, mußte begreiflicherweise die gleichen Konsequenzen nach sich ziehen. Apulejus liefert uns dafür ein anschau-

1) Da Dig. 23, 2, 9 § 1 und 10, 11 im Falle der Verschollenheit oder Gefangenschaft des Vaters den zurückgelassenen Kindern gestattet wird, sich nach Ablauf dreier Jahre rechtmäßig zu verheiraten — vgl. bes. 23, 2, 10: *si ita pater absit, ut ignoretur ubi sit et an sit, quid faciendum, merito dubitatur et si triennium effluxerit, postquam apertissime fuerit pater ignotus, ubi degit et an superstes sit, non prohibentur liberi eius utriusque sexus matrimonium vel nuptias legitimas contrahere* — läge es nahe, den Zeitpunkt, von dem ab sich die zurückgelassene Frau wiederverheiraten durfte, auch für den Beginn des vierten Jahres anzunehmen.

2) Inst. I, 12, 1; Gaj. I, 128.

3) Fustel de Coulanges, *la cité antique*, 18e éd. (1900), S. 235f.: *l'exilé n'ayant plus de culte, n'avait plus de famille; il cessait d'être époux et père. Ses fils n'étaient plus en sa puissance; sa femme n'était plus sa femme, et elle pouvait prendre immédiatement un autre époux.*

liches Beispiel: Ein Kaufmann von Ägina, so berichtet er in den Metamorphosen, hat das Unglück, seinen Reisegefährten durch einen schrecklichen Tod zu verlieren. Da er mit dem Freunde allein gewesen ist, als jenen der Tod überraschte, fürchtet er, des Mordes beschuldigt zu werden. Er verscharrt deshalb die Leiche, verläßt Vaterland, Haus und Hof und begibt sich freiwillig ins Exil nach Ätolien, wo er sich aufs neue verheiratet.[1]) *Nunc Aetoliam novo contracto matrimonio colo.* Einfach, ohne irgendwelchen rechtfertigenden Zusatz, schreibt der Autor diese Phrase hin; denn als Römer war es für ihn etwas Selbstverständliches, daß das eheliche Verhältnis nicht durch persönliche Liebe und Zuneigung, sondern in erster Linie durch sakrale und politische Voraussetzungen unbeugsamster Art bedingt wurde.

VIERTES KAPITEL.

DIE PATRIA POTESTAS.

Ihre Entstehung, ihr Inhalt und ihre Beendigung.

Liberorum quaerendorum causa eine Ehe einzugehen, war von jeher moralische Pflicht eines jeden römischen Bürgers.[2]) Eigenes Haus und Kindersegen erschienen ihm, wenigstens in der „guten“ Zeit, als das Ziel und der Kern des Lebens. „Das Aussterben des Hauses oder gar des Geschlechts war ein Unheil selbst für die Gemeinde.“[3]) Darum eröffnete diese in frühester Zeit dem Kinderlosen einen Rechtsweg durch Annahme fremder Kinder anstatt eigener, diesem Verhängnis auszuweichen. Darum auch pflegten die wärmsten Wünsche, die den *nupturientes* von Eltern und Verwandten ausgedrückt wurden, auf die *spes futura liberorum* zu zielen[4]) und die Schließung der Ehe von der mehr oder minder günstigen Antwort abhängig gemacht zu werden, die Chaldäer oder *nuptiarum auspices* hinsichtlich dieser *spes* zu erteilen für gut erachteten.[5])

1) Met. I, 19: *ipse trepidus et eximie metuens mihi per diversas et avias solitudines aufugi et quasi conscius mihi caedis humanae relicta patria et lare ultroneum exilium amplexus nunc Aetoliam novo contracto matrimonio colo.*

2) Das griechische Äquivalent der zitierten Formel war bekanntlich *παίδων ἐπ' ἀρότῳ γνησίων*. Vgl. die Belege bei Fustel de Coulanges, a. a. O. S. 52 und den hübschen, poesiereichen Kommentar, den Apulejus dazu liefert (Apol. 88).

3) Mommsen, Röm. Gesch. I[9], 56.

4) Vgl. Met. VI, 26: *mater ... iam spem futuram liberorum votis anxiis propagabat* (bei der Hochzeitsfeier).

5) Met. II, 12: *Chaldaeus quidam ... qui dies copulas nuptiarum adfirmet*, und IX, 8: *tum si qui matrimonium forte coaptantes interrogarent, rem ipsam responderi aiebant (sc. sacerdotes): iungendos conubio et satis liberum procreandis.* Bezeichnend genug für den Verfall der Religion ist es, daß an dieser Stelle die

War der vielersehnte Sprößling zur Welt gekommen, so mußte er alsbald von den Eltern bei der Behörde angemeldet werden. Zur Zeit der Republik hatte man sich begnügt, die waffenfähige Mannschaft zu konskribieren und zugleich die selbständig verbliebenen Frauen behufs der Steuerpflicht in Evidenz zu halten. Aber in der Kaiserzeit war man genauer geworden; denn es konnte bei Rechtshändeln von Wichtigkeit sein, daß Alter und Herkunft eines Individuums mit amtlicher Sicherheit nachgewiesen würden[1]), und es machte Umstände, darüber sich in jedem einzelnen Falle erst durch ein Zeugenverhör vergewissern zu müssen. Daher sollte, wie M. Antoninus verordnete, jeder Vater, bzw. die Mutter oder der Großvater verpflichtet sein, binnen dreißig Tagen die Geburt des Kindes anzuzeigen.[2]) Die Listen führten in Rom, wie in den Munizipien die Schatzbehörden. Es wurden zwei Urkunden ausgefertigt: das Original blieb im Archive deponiert, während die beglaubigte Kopie dem Anmeldenden ausgehändigt wurde.[3]) In den besseren bürgerlichen Kreisen scheint allerdings diese Art der Anmeldung schon geraume Zeit vor dem kaiserlichen Erlaß bestanden zu haben. Apulejus wenigstens erzählt von seinem verstorbenen Schwiegervater, er habe gleich nach der Geburt seiner Tochter der Sitte gemäß (*more ceterorum*) die Behörde von diesem Ereignis offiziell in Kenntnis gesetzt. Das muß also — da die Apologie um das Jahr 157 gehalten worden ist — zwischen 115 und 120 n. Chr. gewesen sein.[4]) Der Anlaß, der den Rhetor dazu führte, von dieser Anmeldung zu sprechen, ist uns schon bekannt, nämlich die von seinen Gegnern aufgestellte Behauptung, Pudentilla zähle schon sechzig Lenze (Apol. 89) und Apulejus habe die bejahrte Frau nur *causa avaritiae* geheiratet (ib. 91). Um diese Behauptung zu entkräften, braucht der Gatte eben nur auf jene von dem *avus* vorsorglich vollzogene Geburtsanmeldung zu verweisen. „Die Dokumente," ruft er, „die darüber existieren und zum Teil im öffentlichen Archiv, teils zu Hause verwahrt werden,

auspices Betrüger sind, die sich die gläubige Einfalt der Landbevölkerung zunutze machen. Übrigens hatten die eigentlichen *nuptiarum auspices* in der Kaiserzeit mit dem Verfall des Ehelebens auch ihre bedeutsame Rolle eingebüßt. Wissowa (bei Pauly II, S. 258) will ihnen sogar nur noch die Rolle einer Art von Trauzeugen beigemessen wissen.

1) Vgl. W. Levison, Die Bekundung des Zivilstandes im Altertum. Bonn 1898.

2) Belege bei W. Levison, a. a. O.; Hauptstelle Suet. Vita Marci 9.

3) Die beglaubigte Kopie einer solchen Geburtsanmeldung ist uns bekanntlich in dem Kairenser Diptychon vom Jahre 148 enthalten, das Seymour de Ricci in der Nouvelle Rev. historique, 1906, S. 483—486 veröffentlicht hat (Kommentar dazu von P. F. Girard ebenda, S. 494—498. Vgl. auch Wilcken, Arch. f. Papyrusforschung IV, 1—2, 1907, S. 252 ff.).

4) Auch aus Servius ad Georg. II, 502 und Juvenal. IX, 84 geht hervor, daß der Brauch schon früher bestanden haben muß.

kannst du selber besichtigen. Sieh dir nur diese Atteste an; besieh dir die Schnur recht genau, womit sie zusammengeheftet sind; prüfe das aufgedrückte Siegel; lies die Konsuln ab und rechne dann die Jahre zusammen."[1])

Das Kind, welches ein selbständiger *civis Romanus* mit seiner Ehefrau erzeugte, fiel in seine *patria potestas*. Es ist bekannt, in welch einseitiger schroffen Weise das Institut dieser *potestas* vom älteren römischen Recht ausgebildet worden war. Dem allmächtigen Willen des *paterfamilias* gegenüber war das Kind rechtlos, wie alles, was innerhalb des Hauses stand, wie das Weib und „wie der Stier und der Sklave". Aus dieser *potestas* floß die volle Herrschaft über das Kind bis auf Leben und Tod[2]), und diese Herrschaft war so unbestritten, daß sogar die Abtreibung des ungeborenen Kindes weder in der republikanischen[3]), noch in der früheren Kaiserzeit als Delikt betrachtet[4]) und an der Aussetzung des Neugeborenen in der öffentlichen Meinung kaum Anstoß genommen wurde.[5]) Bei Apulejus spricht Venus, die sich, wie wir dies gleich näher darlegen werden, in der Rolle eines *paterfamilias* so gut zurechtfindet, von der *abortio* ihres unerwünschten Enkelkindes, als ob dergleichen die natürlichste Sache der Welt sei. „Nur einen Bankert kannst du gebären," ruft sie der Psyche zu: „*per hoc spurius iste nascetur si tamen partum omnino perferre te patiemur*."[6]) Diese Drohung war völlig zeitgemäß; einstimmig bezeugen die heidnischen[7]) und christlichen[8]) Schriftsteller der Kaiserzeit, in welch erschreckend hohem Maßstabe die Unsitte des Kinderabtreibens gerade damals in den höheren Schichten der römischen Gesellschaft — und zu diesen rechnet sich ja auch die „Patrizierin" Venus — an der Tagesordnung war.

Andererseits macht in den Metamorphosen ein Vater von dem Recht Gebrauch, das ihm geborene Kind nicht aufzuziehen, sondern dem Tode preiszugeben. Wie in verschiedenen Stücken der neueren Komödie ist das Kind, das so geopfert werden soll, weiblichen Geschlechts: *proficiscens mandavit* (sc. *pater*) *uxori suae — quod enim sarcina praegnatio-*

1) Apol. 89: *pater eius natam sibi filiam more ceterorum professus est. Tabulae eius partim tabulario publico, partim domo adservantur . . . linum consideret, signa quae impressa sunt, recognoscat, consules legat, annos computet.*

2) Dionys. II, 15, 26; Gell. N. A. V, 19; Cod. 8, 47, 10.

3) Cic. pro Cluent. 11, 32, angeführt von Tryphoninus Dig. 48, 19, 39.

4) Mommsen, Strafrecht, S. 637; Pauly-Wissowa I, s. v. *abortio*.

5) Cf. Sen. de ira 15, 2; Ter. Heaut. IV, 1, 22. Vgl. dazu G. Cornil, contribution à l'étude de la *patria potestas*, Nouv. rev. historique de droit français et étranger 21, 1897, S. 422 ff.

6) Met. VI, 9. 7) Juven. 6, 592; Tac. ann. 14, 63.

8) Minuc. Felix Octav. 30; Tertull. apol. 9 u. a. m.

nis oneratam eam relinquebat — ut si sexus sequioris edidisset foetum, protinus quod esset editum necaretur.[1]) Die Anekdote steht allerdings in einer jener „milesischen“ Erzählungen, die Apulejus seinem Romane eingeflochten hat. Aber der Verfasser hat diese Novelle nach seiner Gepflogenheit so stark romanisiert, und zudem stimmten die hellenische und die römische Welt hinsichtlich des *ius exponendi* in ihren Anschauungen so völlig überein[2]), daß wir uns wohl gestatten dürfen, der Episode in diesem Zusammenhange Erwähnung zu tun.

Es ist bekannt, daß kraft seiner starken hausherrlichen Gewalt, kraft jenes *ius vitae necisque* der römische Vater alle Vergehen des *filiusfamilias* vor sein Gericht ziehen und mit Zustimmung der Verwandten und Freunde[3]), in dringenden Fällen aber auch ohne diese[4]), mit der im römischen Charakter liegenden unerbittlichen Strenge über sein Kind den furchtbaren Ausspruch ergehen lassen konnte. Erst in den letzten Zeiten der Republik wurde ihm die Obrigkeit an die Seite gestellt und einem Eingreifen der Staatsgewalt in stetig wachsendem Maße stattgegeben.[5]) Ja, unter Hadrians Regierung war das *iudicium domesticum* zu gunsten der staatlichen Jurisdiktion soweit eingeschränkt, daß der Kaiser einen Bürger nach einer Insel deportieren ließ, weil jener seinen Sohn getötet hatte, und dabei war die Tötung erfolgt, weil der letztere *novercam adulterabat!*[6]) Die Metamorphosen veranschaulichen diese Umwälzung in trefflicher Weise. Im zehnten Buche berichtet Apulejus von einem *filiusfamilias,* der angeblich seinen jüngeren Bruder ermordet und seiner schönen Stiefmutter ungebührliche Anträge gemacht haben soll.[7]) Als der Vater dies erfährt, bricht ihm das Herz vor Gram über den Verlust seiner beiden Söhne: *nam et iuniorem incoram sui funerari videbat et alterum ob incestum parricidiumque capitis scilicet damnatum iri certo sciebat*: die Obrigkeit wird den Missetäter zum Tode verurteilen. Er selber vergreift sich nicht an ihm; geraden Weges läuft er aufs *forum*

1) Met. X, 23 ff. Vgl. G. Cornil, a. a. O. S. 427.

2) Dion. Hal. 2, 15; Cic. de leg. 3, 8, 19 (XII tab. 4, 1); Liv. 27, 37. Hermann-Blümner, Griech. Privataltertümer, § 11. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 619. Anderes Material bei Mau, Pauly-Wissowa II, 2588 (s. v. Aussetzen). Daß das Aussetzen von Kindern übrigens unter den Kaisern etwas ganz Alltägliches gewesen sein muß, geht aus Stellen, wie Lact. Div. inst. VI, 20, 21—24, sowie Plin. et Trai. Ep. 65 f. und insbesondere aus der Tatsache hervor, daß das Gesetz die etwaigen aus einer Aussetzung entspringenden Folgen einer peinlich genauen Regelung unterwarf.

3) Valer. Max. V, 8, 2. 3. V, 9, 1; Sen. de clem. I, 15.

4) Sall. Cat. 39; Valer. Max. V, 8, 3.

5) Vgl. Dig. 37, 12, 5; 48, 9, 5; 48, 8, 2; 1, 16, 9 § 3; Cod. 8, 47, 3.

6) Dig. 48, 9, 5. 7) Met. X, 2 ff. 5.

und fleht die Dekurionen mit Tränen und fußfälligen Bitten um Bestrafung des Ungeheuers an.[1]) — Daß diese Episode vom römisch-rechtlichen Standpunkt aus betrachtet und verwertet werden darf, ergibt sich zur Genüge aus Form und Inhalt der 'Novelle', der sie angehört und deren übrige Einzelheiten überall den Geist des römischen Wiedererzählers atmen.[2])

Eine andere aus der *patria potestas* fließende Berechtung des Vaters, das *ius emendationis* durch körperliche Züchtigung[3]), Einsperrung und Fesselung[4]), verblieb dagegen nicht nur stets unangetastet, sie erhielt sogar vom Ende der Republik ab insofern eine Ausdehnung, als die von altersher dem *paterfamilias* anheimfallende *coercitio*[5]) der Wahrung der vom Kinde geschuldeten *pietas* auf die Eltern überhaupt, den Vater wie die Mutter, überging.[6]) Bei Apulejus bekommt Cupido selbst dies strenge Zuchtrecht nach derber römischer Art für die Mißachtung seiner Kindespflichten zu fühlen. Die Mutter will ihn der *Sobrietas* zur Züchtigung überliefern; die soll ihn erbarmungslos peinigen. Dann sollen ihm die Flügel gestutzt und die Haare kahl abgeschoren werden.[7]) Zuguterletzt verhängt die zürnende Mutter über ihn noch allerstrengsten Hausarrest.[8]) Dabei werden ihm Pfeil und Bogen und all die „bewegliche Habe“, die er von der Mutter erhalten hat, abgenommen und, auf daß er die Schmach möglichst bitter empfinde, soll damit ein Haussklave, den sie an Sohnes Stelle annimmt, ausstaffiert werden.[9]) Wir dürfen mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß der Autor in der griechischen Vorlage des Psychemärchens eine so hanebüchene Anwendung des *ius emendandi et coercendi* nicht vorgefunden haben wird. Im griechischen Recht waren der Begriff der *pietas erga parentes* und die praktischen Mittel zu seiner Geltendmachung bei weitem nicht so scharf entwickelt und ausgeprägt

1) Met. X, 6: *senex infelix, ora sua recentibus adhuc rigans lacrimis trahensque cinere sordentem canitiem, foro se festinus inmittit atque ibi tum fletu, tum precibus genua etiam decurionum contingens nescius fraudium pessimae mulieris in exitium reliqui filii plenis operabatur affectibus; illum incestum paterno thalamo, illum parricidam fraterno exitio et in conminata novercae caede sicarium ...*

2) Näheres darüber später im „strafrechtlichen“ Teile.

3) Dig. 8, 46, 3; 9, 15, 1. 4) Dion. 2, 26. 27.

5) Belege bei Voigt, XII Taf. § 49 unter B. § 94.

6) Vgl. die Nachweise bei Voigt, R. R. G. II, S. 576 f.

7) Met. V, 30: *illa (sc. Sobrietas) mihi prorsus adhibenda est ... quae castiget asperrime nugonem istum, faretram explicet et sagittas dearmet, arcum enodet, taedam deflammet, immo et ipsum corpus eius acrioribus remediis coherceat. tunc iniuriae meae litatum crediderim, cum eius comas ... deraserit, primas .. praetotonderit.*

8) Cf. VI, 21: *per altissimam cubiculi, quo cohibebatur, elapsus fenestram.*

9) Met. V, 29.

wie im römischen, wo die festumrissene Wesenseigentümlichkeit der *familia* die strikte Beobachtung und Aufrechterhaltung der Obsequiumspflicht notgedrungen zum Korrelat haben mußte.

Das römische Gesetz bot mannigfache Handhaben, durch die eine rückhaltslose Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen war. Das mußte so sein; denn in der straff geheiligten Familienverfassung lag der Halt und die Bürgschaft für das politische Leben.

Kinder, die sich irgendwie gegen ihre Eltern vergingen, waren *sacri*, d. h. verflucht vor Göttern und Menschen. Es mußte der römischen Gesellschaft zum Erschrecklichsten gehören, wenn der Obsequiumspflicht zuwider die Eltern von den Kindern Schläge oder gar den Tod zu erdulden hatten.[1]) „*Parricida*“ wird Cupido von seiner Mutter genannt, weil er die Hand gegen sie erhoben und seine Eltern respektlos geschlagen habe: *Sed male prima pueritia inductus es et acutas manus habes et maiores tuos irreverenter pulsasti totiens*[2]) *et ipsam matrem tuam, me inquam ipsam, parricida, denudas cotidie et percussisti saepius.*[3]) Cupido hat das Schwerste begangen, was ein *filiusfamilias* begehen konnte; er hat sich an seinen Eltern vergriffen; er hat seine Sohnespflichten mit Füßen getreten, sich gegen den mütterlichen Befehl aufgelehnt — *ut tuae parentis, immo dominae praecepta calcares*[4]), sagt Venus — und darum erleidet er die geschilderte harte Strafe: Enterbung, körperliche Züchtigung und Gefängnis. Es ist echt römische Anschauung, die in dieser Episode zutage tritt.[5])

---

1) Vgl. Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte, S. 14.

2) Der Ausdruck *pulsare* ist technisch. Er bezeichnet eine der drei Handlungen, die als deliktischer Tatbestand in der *lex Cornelia de iniuriis* v. 673 hervorgehoben werden, und wird genau von den älteren Rechtslehrern definiert (vgl. vor allem Dig. 47, 10, 5 § 1; Gaj. III, 125 sowie 220 und 222. Dazu C. Dukerus, op. varia de latinitate Ictorum veterum, Lugd. Bat. 1711, p. 138 ff.). In betreff jenes Tatbestandes erkannte die *lex* eine doppelte Beschaffenheit an: die der einfachen und die der durch *atrocitas* qualifizierten Injurie; unter letztere fielen jene Handlungen, wenn sie wider den *magistratus* (Macrob. Sat. III, 13, 5), den *patronus* (Dig. 47, 10, 7 § 8) oder den *parens* (Verg. Aen. VI, 609, wie Lucan. Phars. II, 105 *pulsatus parens*; Sen. Contr. IX, 4 arg. § 2. 9. 10: *patrem pulsare*) verübt wurden. Die Strafe einer solchen qualifizierten *iniuria* war das *manus praecidere* (Quint. Decl. 358. 362. 372; Val. Max. II, 7, 11; Caes. b. G. VIII, 44). Siehe auch Voigt, R. R. G. I, 706 ff.

3) Met. V, 30.

4) Met. V, 29. Der Ausdruck *domina* zur Bezeichnung der Mutter ist signifikant: *πάντα τῷ γεγαμηκότι πειθομένη γυνὴ κυρία τοῦ οἴκου τὸν αὐτὸν τρόπον ἦν, ὅνπερ ὁ ἀνήρ* (Dion. Hal. II, 25). Wir bemerkten vorhin schon, daß die *materfamilias* vom Ende der Republik ab bezüglich der Wahrung der Obsequiumspflicht dem Kinde gegenüber mit der gleichen *potestas dominica* investiert war wie der *paterfamilias*.

5) Anmerkungsweise sei hier noch an die markige *ἔκφρασις* über die Verletzung der *pietas erga parentes* erinnert, die in der Apologie zu lesen steht.

Das *ius emendationis* der Eltern ist auf allen Entwicklungsstufen, die das römische Recht weiterhin noch im Altertum durchlief, unangetastet geblieben. Unangetastet verblieb auch jederzeit die Kompetenz des Vaters hinsichtlich der Einwilligung zur Verehelichung des Kindes.[1]) Unangetastet — wenigstens im Prinzip — blieb auch seine Kompetenz hinsichtlich der Ehescheidung der in gewaltfreier Ehe verheirateten *filia familias.* Wir haben gesehen, daß es ihm noch zu Apulejus' Zeiten freistand, seine Tochter dem Manne, wann er wollte, durch ein Interdikt wieder abzufordern.[2]) Diese Befugnis wurde sogar ausdrücklich von Antoninus Pius bestätigt. Derselbe Kaiser sah sich freilich aus leicht begreiflichen humanitären Rücksichten veranlaßt, dadurch, daß er sie an den persönlichen Konsens der *filia familias* band, der ungemessenen Härte, die ihr anhaftete, in billigenswerter Weise die Spitze abzubrechen.[3])

Wie über die Person, so hatte das altzivile Recht dem Vater auch volle Gewalt über das Vermögen des *filiusfamilias* gewährt. Der *filius familias* war des eigenen aktiven Vermögens unfähig. Wie ein Werkzeug des Vaters erwarb er alles für diesen.[4]) Nur wenn er einen abgesonderten Nahrungszweig haben sollte, konnte ihm der *pater familias* ein *peculium (pec. profecticium)* zur selbständigen Verwaltung einräumen. Dies *peculium* blieb aber Bestandteil des väterlichen Vermögens und konnte jederzeit revoziert werden.[5]) Auch verschenken durfte der Sohn davon nichts ohne die besondere Erlaubnis des Vaters.[6]) Erst die Entwicklung des römischen Rechts in der Kaiserzeit hat auch hier die Strenge des alten Rechts gebrochen. Seit Augustus wurde dem *filius familias* über das im Kriegsdienst erworbene *peculium* (*'quod in castris acquisivit'*) volle Dispositionsfähigkeit beigelegt; er durfte das *pec. castrense* verwalten und darüber unter Lebenden, wie auf den Todesfall — gleichwie ein *pater-*

Pudens, der jüngere Sohn Pudentillas, hat gewagt, dem Gegner des Apulejus die Briefe der eigenen Mutter zur öffentlichen Vorlesung vor Gericht zu übermitteln. *hocine verum fuit, Rufine,* ruft der Redner, *hoc non dico pium, sed saltem humanum, provulgari eas litteras ...? ... quis tam est mitis quin exacerbescat? tune ultime, parentis tuae animum in istis scrutaris ... o infelix uterum tuum, Pudentilla; o sterilitas liberis potior, o infausti decem menses* ... Nur ein Ungeheuer kann dergleichen verüben — *quis non aversetur atque oderit, cum videat velut monstrum quoddam* ... —, kann solch ruchloses, grauses, pflichtvergessenes Verbrechen gegen die leibliche Mutter vollführen (... *immo enim sceleri adversum parentem nefando, immani, impetibili* ...) Vgl. Apol. 85.

1) Dig. 23, 2, 18, 16; ib. 3 u. 9 (Ulp. V, 2, 26).

2) s. o. S. 114.

3) Paul. sent. rec. V, 6, 15.

4) Gaj. II, 86, 87; III, 163.

5) Suet. Tib. 15; Dig. 15, 1, 46, 48; Dig. 47, 2. 34.

6) Suet. Tib. 15; Dig. 2, 14, 28 § 2; Dig. 21, 3, 1 § 1; Dig. 39, 5, 7 pr. § 2, 4. 5.

familias — verfügen.[1]) Allmählich ward dann noch der Begriff des *pec. castrense* bedeutend erweitert; man verstand schließlich darunter alles, was der Sohn erwarb, während er Soldat war. Demgemäß scheint man auch verstehen zu müssen, was Apulejus Met. X, 23 berichtet. Jenes Mädchen, das dem Befehl ihres Vaters entgegen von der Mutter aufgezogen worden ist, soll, als sie zur Jungfrau herangeblüht, verheiratet werden. Da die Mutter nicht die Mittel besitzt, sie standesgemäß zu dotieren, will der in das Geheimnis eingeweihte Bruder seiner Geschwisterpflicht nachkommen, und pekuniär eingreifen, indem er von seiner eigenen Habe der Schwester eine reiche Mitgift stellt: „*largitus de proprio dotem liberalissime*". Unter diesem *proprium* wird man wahrscheinlich ein *peculium castrense* verstehen dürfen. Denn da eine Habe anderer Art dem Sohne nur zur Verwaltung gegeben wurde und ihm jederzeit vom *paterfamilias* darüber Rechenschaft abverlangt werden konnte, würde der Sohn an eine Dotation der Schwester nicht haben denken können, da er sich dabei der Gefahr einer unverzüglichen Entdeckung des verbotenen Tuns und des ängstlich gehüteten Geheimnisses ausgesetzt hätte. —

Die väterliche Gewalt dauerte regelmäßig solange der Gewalthaber lebte. Bei seinem Tode wurde der Sohn *sui iuris*, die Enkel aber fielen in dessen Gewalt.[2]) Starb der Sohn vor seinem Vater, so verblieben naturgemäß die Kinder des Sohnes, wie zu dessen Lebzeiten, in der Gewalt des Großvaters. Vgl. Apol. 68: *Aemilia Pudentilla ... ex Sicinio Amico ....Pontianum et Pudentem filios genuit eosque pupillos relictos in potestate paterni avi — nam superstite patre Amicus decesserat — memorabili pietate sedulo aluit.*

Außerdem hörte die Gewalt auf, wenn der Vater oder das Kind die *civitas romana*, resp. die Freiheit verlor; — denn die römische *potestas patria* war nur unter *cives romani* möglich; ferner wenn das Kind in die *potestas*, die *manus* oder das *mancipium* eines andern kam; endlich durch Emanzipation. Durch Manzipation sein Kind in die Gewalt eines anderen römischen Bürgers zu bringen, dies Recht hatte der *paterfamilias* nach alter römischer Rechtsauffassung. Durch die Manzipation erlitt das Kind eine *capitis deminutio minima*, d. h. es schied aus der *familia* seines bisherigen Gewalthabers aus und trat in die des Inhabers der andern *potestas* ein. Es war in dieser Familie *servi loco*, ohne jedoch seine Freiheit und seine Civität zu verlieren. Wir erwähnen hier diesen Brauch, weil durch ihn zwei metaphorische Redewendungen, deren sich Apulejus in den Metamorphosen bedient, ohne weiteres verständlich werden. Von

1) Ulp. XX, 10; Dig. 14, 6 ad Sc. Maced. 1 § 3, 2; 49, 17 de castr. pecul. 15 § 3.
2) Gaj. I, 127 sq. Ulp. X, 2 sq.

einem *filiusfamilias*, welcher der Hand des Henkers überliefert werden soll, sagt der seine Rechtskenntnisse niemals verleugnende Verfasser *mancipabatur potestas capitis in manum carnificis* (Met. X, 8) — und an der andern Stelle kennzeichnet er den schurkischen Charakter eines Sklaven mit dem Ausdruck, der Sklave sei *ad omne facinus emancipatus* gewesen (Met. X, 4). Eine dreimalige Manzipation des *filiusfamilias* in das *mancipium* eines anderen römischen Bürgers bildete den ersten Teil des Emanzipationsgeschäftes. Durch diese Handlung wurde, wie wir soeben sahen, der Sohn in der neuen Familie *servi loco*, bis zu dem Augenblick, wo das Emanzipationsgeschäft völlig durchgeführt war. *Emancipatus* kann also derjenige heißen, der in *mancipium et servitutem deditus et obligatus* ist. Ein *ad omne facinus emancipatus* ist demnach der Mensch, welcher in die Gewalt einer jeden erdenkbaren Schlechtigkeit manzipiert worden ist, der Macht eines jeden schlechten Triebes gehorcht, zu jeder Schandtat aufgelegt ist.

FÜNFTES KAPITEL.

CURA UND *TUTELA*.

Vormundschaft über *impuberes* und Vormundschaft über Frauen.

Ersatz für die fehlende *patria potestas* bietet die vormundschaftliche Gewalt. Von den beiden Arten der Vormundschaft, die das römische Recht unterscheidet, der *cura* und der *tutela*, wird in den Schriften des Apulejus die erstere nur kurz gestreift[1]); um so reichhaltiger und beachtenswerter sind dagegen die Zeugnisse, die sie über die letztere enthalten.

Der technische Ausdruck für das minderjährige Mündel, d. h. für den *qui, cum impubes est, desiit in patris potestate esse aut morte aut emancipatione*, war in der späteren Jurisprudenz *pupillus*.[2]) Das Wort findet sich bei Apulejus dreimal; einmal wird es von ihm in dieser[3]), die

1) Denn erwähnenswert wären nur die indirekte Anspielung auf die *cura minorum* in de deo Socr. 16, wo der Schutzdämon des Menschen, jener *privus custos, singularis praefectus domesticus speculator* nicht unzutreffend auch als *proprius curator* bezeichnet wird, — und dann vielleicht die Erinnerung an die *cura furiosi* in Apol. 52: *at tu fortasse te putas sanum, quod non domi contineris, sed insaniam tuam, quoquo te duxerit, sequeris.* (Der *furiosus* pflegte nämlich von seinen Agnaten oder Gentilen zu Hause gehalten und unter die spezielle *cura* eines derselben gestellt zu werden.)

2) Dig. 50, 16 de signif. verb. 239 pr. Vgl. auch Voigt, XII Tafeln, II, S. 407, Anm. 14.

3) Apol. 68: *eosque pupillos relictos in potestate paterni avi ....*

beiden anderen Male aber in der ebenfalls legalsicheren, allgemeineren Bedeutung[1]) „minderjährig, unmündig" gebraucht.[2])

Es war Recht und moralische Pflicht eines jeden *paterfamilias*, welcher derartige *pupilli* hinterließ, ihnen in seinem Testament einen *tutor* zu ernennen.[3]) In Ermangelung eines testamentarischen Vormundes devolvierte die *tutela* nach dem Tode des Hausvaters in Gemäßheit einer Bestimmung der XII Tafeln als *tutela legitima* an die nächsten männlichen Agnaten, nach der Ordnung der Erbfolge, weil ihnen um ihrer selbst willen an der Erhaltung des Vermögens gelegen war.[4]) Dieser Regel entspricht es, daß, wie Apulejus in der Apologie berichtet, dem jüngsten Sohn der Pudentilla, Pudens, nach dem Tode seines *avus* sein älterer Bruder Pontianus als Vormund beigegeben wurde.[5])

An wen in Ermangelung von Agnaten die Tutel im alten Recht kam, ob etwa an die Gentilen, oder ob die alte römische Rechtsordnung hierüber gar keine Bestimmung enthielt, ist uns ganz unbekannt. Rudorff neigt zu der Anwartschaft der Gentilen.[6]) Jedenfalls sehen wir in der Apologie, daß nach dem Ableben des Pontianus dessen Schwiegervater und Onkel, Sicinius Aemilanus, der *tutor* des unmündigen Pudens wird.[7])

Endlich, wenn sowohl ein testamentarischer wie gesetzlicher *tutor* fehlte, konnte die Obrigkeit, wenn sie darum angegangen wurde, einen *tutor* geben. Die kompetente Magistratur dafür war in Rom seit einer *lex Atilia* der *praetor urbanus* in Verbindung mit den Tribunen (sog. *tutor dativus sive Atilianus*). In den Provinzen waren es seit einer *lex Iulia et Titia* die *praesides provinciarum*.[8]) Da aber die genannten Gesetze das

1) Isid. Or. XI, 2, 12: *et pupillos non pro condicione, sed pro aetate puerili vocamus*; Schol. in Pers. II, 12: *pupillumve utinam] non utique cuius tutor sit, sed puerum adhuc inter pupillares constitutum annos et nondum suae tutelae.* Und so Ped. bei Ulp. 29 ad Ed. (Dig. 15, 1, 7 § 3); Gai. 2 de V. O. (Dig. 45, 1, 141 § 2); Cod. Just. 6, 30, 18 § 4; Dig. 27, 9, 1 § 2; Dig. 12, 3, 4 pr.

2) Met. II, 21: *pupillus ego Mileto profectus.* (Dieser *pupillus* wird in demselben Kapitel als *puer*, Met. 26 aber etwas höflicher als *iuvenis* bezeichnet.) — Apol. 73: *quoniam non formosa pupilla, sed mediocri facie mater liberorum mihi offeratur*; daß das Wort hier die allgemeinere Bedeutung besitzt, ergibt sich aus der bewußten Gegenüberstellung zu dem Ausdruck *mater liberorum*.

3) Gaj. I, 144—154; Ulp. XI, 14—16; Dig. 26, 2, 1; Inst. I, 13 § 3—5.

4) Gaj. I, 155. 156. 164; Ulp. 11, 2. 3. 4; Dig. 26, 4, 1, 13.

5) Apol. 68: *dum puerorum avus fato concessit relictis filiis eius* (sc. *Pudentillae*) *heredibus ita, ut Pontianus, qui natu maior erat, fratri suo tutor esset.*

6) Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, 1832—1834, I § 29; siehe auch Pernice, a. a. O. I, 190 ff.

7) Apol. 98: *exinde ut frater eius animam edidit, relicta matre ad patruum commigravit.* — Apol. 2: *fratris* (sc. *Sicini Amici*) *sui filium* (sc. *Pudentem*); ib. *cognati adulescentis* (sc. *Pudentis*). — Apol. 78: *puerum illum Sicinium Pudentem, privignum meum, cuius obtentu et voluntate a patruo eius accusor.*

8) Gaj. I, 185—187; Ulp. XI, 18, 19; Inst. 1, 20, pr. § 1, 2.

Verhältnis sehr unvollkommen gelassen hatten, indem sie weder dem *tutor* eine Kaution auferlegt noch einen Zwang zur Übernahme der Verwaltung vorgesehen hatten, übertrugen die Kaiser die Bestellung der Vormünder nach einer vorzunehmenden genauen Untersuchung den Konsuln.[1]) Später setzte M. Antoninus für die Vormundschaftssachen einen eigenen Prätor ein (*praetor tutelaris*). Mit erweiterter Anwendung des so ausgebildeten Prinzips wurde alsdann die Kompetenz zur *confirmatio tutoris* in den italischen Jurisdiktionsbezirken den neu eingesetzten *iuridici* überwiesen[2]), und in den Senatsprovinzen neben dem Proprätor auch dessen jurisdiktionellem Unterbeamten, dem *legatus pro praetore* übertragen.[3])

Apulejus erzählt an einer schon früher erwähnten Stelle, den Kindern eines verschollenen Bürgers seien Vormünder bestellt worden, und zwar auf Befehl des *iuridicus provincialis*.[4]) Da die Vormundschaftsstellung in Ägina vor sich gegangen sein muß — der Verschollene wird als Äginete bezeichnet — so darf man vielleicht annehmen, daß Apulejus mit diesem *iuridicus provincialis* den jurisdiktionellen Unterbeamten meint, der in der Provinz Achaia die *conventus iuridici* abzuhalten und das Rechtsleben zu leiten und zu überwachen hatte. Dieser Annahme widerspricht keineswegs die Tatsache, daß wir für Achaia aus den Quellen keinen Reichsbeamten nachweisen können, der den Titel *iuridicus Achaiae* offiziell geführt hätte[5]); denn die Unterbeamten, welche seit Hadrian in allen andern Provinzen des römischen Reiches mit jener Mission entsendet zu werden pflegten, trugen auch nur den allgemeinen Titel *iuridici legati Augusti*, ohne daß ihrer Qualifikation amtlich der Name der Provinz, in die sie delegiert wurden, beigefügt wurde.[6])

Die Apulejuskommentatoren bis Oudendorp, die an dieser Stelle zumeist voneinander abhängig sind, lassen den betreffenden Jurisdiktionsbeamten völlig außer Acht und begnügen sich damit, „zur Erläuterung" auf den *iuridicus Alexandriae et Aegypti* hinzuweisen, der seit Marc Aurel besondere vormundschaftsbehördliche Funktionen ausübte.[7]) Ebenfalls

1) Inst. 1, 20, § 3; Sueton Claud. 23; Capitol. Marc. 10. C. I. L. V, 1874. Vgl. B. Kübler, Festgabe für Hirschfeld, 1903, S. 51 f.

2) Ulp. de off. pr. tut. fr. Vat. 205. 232.

3) Dig. 36, 5, 1 § 1.

4) Met. I, 6: *liberis tuis tutores iuridici provincialis decreto dati* ....

5) cf. Dittenberger, *de titulis Atticis*, Ephem. epigr., 1, 248.

6) C. I. L. II, 3738. 4113. Suppl. 6278, v. 41: *qui ius dicunt*. v. 50: *iuridicus*; III, 2864 u. p. 1062. V, 6974 ff. VI, 1336. 1507. 1509. VIII, 2747. IX, 1572, 5533. XI, 1183. XII, 3172. Dig. 40, 5, 41 § 5; fr. Vat. 232. 241. Nach der Zusammenstellung bei Voigt, R. R. G. II, 185. Vgl. auch denselben II, 603, sowie G. Schurz, *de mutat. in imp. Rom. ordin. ab imp. Hadriano factis*. Bonn. diss., 1883, 67 ff.

7) Vgl. Dig. 1, 20, 2; Strabo XVII, 1 § 12 p. 797 Casaub.; Spartian. Sever. 17.

auf diesen *iuridicus Alexandriae* hat neuerdings Richard Hesky verwiesen.[1]) Seine bezüglichen Darlegungen gehen von der bekannten Tatsache aus, daß Apulejus die griechischen Verhältnisse, die er in seinen Vorlagen fand, mit römischem Firnis zu übermalen strebt. Seiner beliebten Manier sei der Rhetor auch an unserer Stelle gefolgt, und da es möglich sei, daß er sich vielleicht gerade in Alexandrien aufgehalten habe, als die Reform der Funktionen des *iuridicus Alexandriae* als Vormundschaftsbehörde die öffentliche Meinung bewegte, habe er beim Niederschreiben unserer Stelle jedenfalls den *iuridicus Alexandriae* im Sinne gehabt.[2]) Hesky hält diese Schlußfolgerung für die einzig mögliche, weil er den von Dittenberger erwähnten Umstand, es habe in Achaia nie einen Beamten gegeben, der den Titel *iuridicus Achaiae* offiziell geführt hätte, zur Prämisse seiner Beweisführung macht. Diese Prämisse dürfte nach dem oben Gesagten nicht als vollkommen stichhaltig erscheinen. Trotzdem wird man Heskys Annahme als äußerst bestechend bezeichnen können; es hieße ihr indessen einen zu großen Wert beimessen, wenn man sie, wie ihr Autor versucht, als sichern Eckstein für eine Theorie zur Abfassungszeit der Metamorphosen verwenden wollte.

Wir haben hier nicht die verschiedenen Pflichten, die das Amt eines römischen Tutors begriff, im einzelnen durchzugehen; es genügt, daran zu erinnern, daß der *tutor* im allgemeinen dem *pupillus* beim Abschluß der täglichen Rechtsgeschäfte beizustehen und sein Vermögen zu verwalten hatte. Auch vor Gericht hatte er ihn zu vertreten. Galt es eine Klage anzustrengen, so klagte — wenigstens im klassischen Recht — der *pupillus* selbst, soweit dies möglich war, *tutore auctore*, oder der *tutor* klagte einfach als Stellvertreter des Mündels.[3]) Bei der Klage, die gegen Apulejus wegen Zauberei und unrechtmäßiger Vermögensbereicherung eingeleitet wird und auf die er in der Apologie antwortet, sehen wir die erstgenannte Methode angewendet. Der *libellus accusatorius* wird von dem minderjährigen Pudens unterzeichnet, aber dessen Vormund, Sicinius Aemilianus, welcher der eigentliche Anstifter des ganzen Prozesses ist, *adscribit se ei adsistere.*[4]) Die Anwendung dieser Methode war

1) *Zur Abfassungszeit der Met. des Apuleius.* Wiener Studien, 1904, 70ff.

2) Übrigens dachte schon Hildebrand hier an eine Übertragung afrikanischer Verhältnisse auf griechische Zustände. Freilich nimmt Hildebrand an, daß dem Rhetor diese Übertragung nur irrtümlicherweise mit untergelaufen sei; *sed puto* — schreibt er — *errasse Apuleium, qui suae regionis descriptionem ad Graeciam transtulerit.*

3) Vgl. Girard, a. a. O., S. 21f.

4) Apol. 2: *dat libellum nomine privigni mei Sicini Pudentis, admodum pueri, et adscribit se ei adsistere.* Der einzige Verdeutscher, den die Apologie bislang gefunden hat, Fritz Weiß, begeht in seiner sonst ganz beachtenswerten Arbeit

übrigens im vorliegenden Falle ein recht feiner Kniff des eigentlichen Klägers. Denn dadurch, daß er sich hinter der Person des unmündigen Pudens versteckte, brauchte er nicht zu fürchten, daß er im Falle der Freisprechung des Angeklagten nach der *lex Remnia*[1]) als Kalumniant wegen gewissenloser schikanöser Klageerhebung sich selber der Strafe der *infamia* aussetzte.[2]) Als *tutor* konnte ihm als Entschuldigung die Notwendigkeit seines Amtes *(necessitas officii)* dienen.

Die zweite Art von Vormundschaft, die das römische Recht kannte, die *tutela mulierum*, beruhte auf dem Gedanken, daß es bei Frauen, auch wenn sie großjährig waren, *propter sexus infirmitatem* und *propter animi levitatem*[3]) sowohl für sie selbst, wie für ihre Familie nützlich wäre, sie unter Vormundschaft zu stellen.[4]) Der Zweck dieser Tutel war aber nicht die Vermögensverwaltung: diese hatte, wenigstens zur Zeit der klassischen Jurisprudenz, die Frau selbst.[5]) Der *tutor* war nur zum Autorisieren da[6]), und auch dies war nicht überall notwendig, sondern nur in besonders bezeichneten Fällen. Diese reduzierten sich vor allem auf diejenigen Rechtsakte, welche eine Obligation begründen oder die unentgeltliche Aufgabe eines Rechts wie die Eigentumsübertragung einer veräußerten *res mancipi* vermitteln. Aber auch in dieser Beschränkung behauptete sich das Institut gegen die freier werdenden Sitten nicht. Das Autorisieren war schon in den Zeiten der Republik bei manchen Akten zu einer leeren Form geworden[7]), und endlich verschwand das

einen Irrtum, wenn er die obige Stelle übersetzt: „mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er demselben vor Gericht als Sachwalter beizustehen gedenke." Einen gleichen Irrtum begeht freilich auch Mommsen, welcher in seinem Strafrecht (S. 375, Anm.) sagt, Sicinius Ämilianus und Tannonius Pudens hätten dem jungen Sicinius Pudens als *patroni* zur Seite gestanden. Das Wort *patronus* wird nirgends auf Ämilianus angewendet, der sich ja selber der Hilfe von Advokaten bedienen mußte. Vgl. 17 u. 38 *(patroni tui).*

1) Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 491ff.

2) Apol. 2: *ut optentu eius aetatulae ipse insimulationis falsae non plecteretur.* Denn der Kläger war nicht strafbar, wenn man annehmen mußte, daß er ohne die notwendige Einsicht gehandelt hatte (vgl. Mommsen, a. a. O.). Es ist sehr wahrscheinlich, daß der von Ämilianus gebrauchte Kunstgriff ein ziemlich häufiger war; denn das Gesetz mußte, um dieser Gepflogenheit einen Riegel vorzuschieben, mit derselben Strafe wie die Verleumder diejenigen bedrohen, die eine falsche Anklage *alieno nomine* erhoben. Vgl. Cod. Theod. IX, 39, 2, mit welchem Text D. Gothofredus in seinem Kommentar den Anfang der Apologie zusammenstellt.

3) Cic. pro Mur. 12, 27; Gaj. I § 144. Demgemäß spricht auch Apulejus nach griechischem Vorgang (cf. *τὸ θῆλυ γένος* Plat. Leg. 605d) von den schutzbedürftigen Frauen als dem *sequior sexus* (cf. Met. VII, 8; X, 23 u. a.)

4) Gaj. I, 144. 190. 192; Ulp. XI, 1.

5) Gaj. I, 190. 191.

6) Ulp. XI, 25.

7) Gaj. I, 190; II, 122.

ganze Institut, ohne daß sich davon ein bestimmter Zeitpunkt angeben läßt. Die letzten sicheren Spuren finden sich im 4. nachchristlichen Jahrhundert[1]); aus der Zeit der Antonine können wir eine andere nennen: Apulejus berichtet uns, daß seine Gattin einen *tutor* gehabt habe, der ihr überall, wo sie sich rechtsgültig obligieren sollte, autorisierend beigestanden habe.[2]) Apulejus erwähnt speziell den Fall der Vermittelung der Eigentumsübertragung einer veräußerten *res mancipi*. Dieser Fall ist deshalb hervorzuheben, weil der *tutor* in seinem Amte blieb, als sich Pudentilla schon mit Apulejus verheiratet hatte.

Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß eine solche *tutela*, der verheiratete Frauen *sui iuris* unterstanden, keineswegs als ein griechisches Institut angesehen werden darf. Scipio Gentilis, dem alle Apulejuskommentatoren, die sich über die fragliche Stelle geäußert haben, gefolgt sind, begeht einen Irrtum, wenn er sich zur Erklärung der Stelle auf die angeblich griechische Abkunft Pudentillas beruft. Denn der Vormund und *κύριος* einer griechischen Ehefrau konnte zu Lebzeiten ihres Gatten niemand anders als dieser selber sein.[3]) In Rom dagegen war es nicht so: nur wenn die Frau eine Ehe *cum manu* geschlossen hatte, war der Gatte ihr gesetzmäßiger *tutor*; war die Ehe jedoch *iuris gentium*, d. h. eine freie Ehe, eine Ehe *sine manu*, so blieb sie, trotz ihres Gemahls, unter dem Schutz ihres Vormunds, der überall, wo sie sich rechtsgültig obligierte, ein bürgerliches Rechtsgeschäft, eine *in iure cessio*, die Alienation einer *res mancipi* u. dgl. vornehmen sollte, mit seiner *auctoritas* eintrat.[4])

1) Vgl. Collignet und Jouguet, Archiv für Papyrusforschung, 1, 1901, S. 293ff. Vor der Bekanntmachung des daselbst kommentierten alexandrinischen Prozesses galt lange Zeit als letzte sichere Spur des Instituts die Konstitution Diokletians aus dem Jahre 293 oder 294 (fragm. Vatic. § 325).

2) Apol. 101: *adest etiam tutor auctor mulieris, vir gravissimus et sanctissimus, omni cum honore mihi nominandus, Cassius Longinus. quaere, Maxime, cuius emptionis auctor fuerit, quantulo pretio mulier locuples agellum suum praestinarit.*

3) Vgl. z. B. Ps.-Demosth. c. Phaenipp. p. 1047. — C. I. Gr. 1608bdh., 6: *παρόντος αὐτῇ τοῦ ἀνδρός*. Später blieb es stets ebenso. Vgl. z. B. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 66, Anm. 6: in den Papyrusurkunden für die makedonischen Griechen ist die Mannesvormundschaft alltäglich. — Ich finde nur einen Fall, wo es damit anders steht, und zwar in einer Inschrift aus Amorgos bei Foucart, assoc. religieuses n. 45; Dittenberger, Syll. I. Gr. 438, wo die Frau wirklich einen andern *κύριος* als den Gatten hat.

4) Vgl. Cuq, a. a. O. I, 224: *Si la femme mariée sans manus était sui juris, elle restait sous la protection de son tuteur, et demeurait soumise à son auctoritas pour tous les actes juridiques qu'elle avait à conclure.* — Es mag hier erwähnt werden, daß J. G. Heineccius, dessen *Antiqu. romanarum iurisprudentiam illustrantium syntagma* bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ein vielgebrauchtes Hilfsbuch bei Universitätsvorlesungen bildete, durch Apulejus dazu geführt wurde, in sein Werk ein besonderes Kapitel: '*an mariti tutores uxorum*' (lib. I. tit. XIX) einzulegen.

Mit dieser Rechtsordnung steht keineswegs in Widerspruch die Tatsache, daß Apulejus für seine Gattin, sei es in seiner Eigenschaft als Anwalt, sei es als Ehemann, jenen vermögensrechtlichen Prozeß gegen die Granier führte, von dem er einmal in der Apologie berichtet.[1]) Da er — in derselben Apologie — den Nachweis liefert, daß die reiche Witwe nur eine verhältnismäßig sehr schmale Mitgift in die Ehe gebracht hat, liegt die Vermutung nahe, daß es sich in diesem Prozeß um die *bona propria* oder *recepticia* seiner Gattin gehandelt habe.

Die Übernahme der Vormundschaft, sowohl der *tutela mulierum* wie der *tutela impuberum*, verpflichtete den *tutor* zur sorgfältigen Geschäftsführung. Alles, was im Interesse des Mündels ordentlicherweise zu geschehen hat, um sein Vermögen nicht bloß zu erhalten, sondern auch zu vermehren, lag dem Vormund ob, damit für den Mündel ebensogut gesorgt wäre, wie wenn der Mündel selbst vermocht hätte, seinem Vermögen vorzustehen.[2]) Zur größeren Sicherheit des Mündels hatte der *tutor* eine *satisdatio rem pupilli salvam fore* zu leisten.[3]) Aber dies durchaus nicht immer. Die *tutores testamentarii* wurden von dieser Leistung gewöhnlich befreit, weil man annahm, daß der *testator* sie nur deshalb ernannt hatte, weil ihm ihre Treue und ihr Eifer hinlänglich bewährt gewesen schien. Häufig genug wird freilich dies Vertrauen getäuscht worden sein. Nur allzu viele Stellen römischer Dichter melden von Tutoren, die, weit davon entfernt, ihr Mündel zu leiten und zu schützen, es in schmählichster Weise behandelten, sich habgierig seines Vermögens bemeisterten und sich keineswegs scheuten, in der Öffentlichkeit zu erscheinen, geschmückt mit dem Raube jener unglücklichen Waisen, die ihre Betrügereien ohnmächtig mit ansehen mußten.[4]) Die Treulosigkeit der Tutoren muß in Rom alltäglich und sprichwörtlich gewesen sein. Sonst würde Apulejus, von den Vermögensverhältnissen eines gleichfalls betrogenen Mündels redend, im Einklang mit jenen Stellen, nicht haben sagen können: *divitias, ut ferme evenit, tutor imminuit* (Apol. 21).

1) Apol. 1: ... *me causam pro uxore mea Pudentilla adversus Granios aggressum* ....

2) Sohm, a. a. O. S. 471.

3) Gaj. I, 199. 200.

4) cf. Juv. I, 45f.: *quid referam, quanta siccum iecur ardeat ira, | cum populum gregibus comitum premit hic spoliator | pupilli prostantis* ...? Ders. XV, 135 und Publ. Syr. (Com. lat. rel. ed. Ribbeck) 394 u. a. Ebenso zeugt das Vorhandensein und die feine prozessualische Gestaltung der in den Texten immer wieder zitierten *actio tutelae* (Cic. pr. Rosc. Com. 6, 16, p. Caec. 3, 7f.; Dig. 3, 2, 1; Gai. I, 182; Dig. 50, 16, 42; Cod. Just. V, 55, 1; vgl. Cic. de N. D. 3, 30, 74) für die Verbreitung und den Umfang der betrügerischen Handlungen, zu deren Verfolgung sie die nötige Handhabe gibt.

SECHSTES KAPITEL.

ERBRECHT.

1.

Testamentarisches Erbrecht.

Allgemeines. *Familia, hereditas, successio. Testamenti factio.* Inhalt der Testamente. *Querela inofficiosi testamenti. Postumi.*

Der Ausdruck *familia* findet sich bei Apulejus nicht nur in seiner engeren, abgeschliffenen Bedeutung gebraucht, in der er die Gesamtheit der unter einem *pater familias* stehenden Hausgenossenschaft bezeichnet[1]), sondern auch in dem älteren, aus dem Zwölftafelgesetz bekannten[2]) technischen Sinn, welcher die beiden Elemente von Hausgenossenschaft und Heimwesen zu einer Einheit verbindet und die beiden Bestandteile von Hausangehörigen und Vermögen umfaßt.[3])

Die Nachfolge, die in die *familia*, bzw. in die gesamten Vermögensverhältnisse des verstorbenen *pater familias* statt hat, wird von Apulejus vollkommen legalrichtig[4]) durch die Ausdrücke *hereditas* oder *successio* bezeichnet.[5])

---

1) Vgl. Met. IV, 24: *ego—tali domo, tanta familia* (hier im Anklang an die bekannte Formel *domus familiaque*, s. Cat. de agr. 132, 1; 134, 2; 139; 141, 2, 3; Liv. XXII, 52, 11 u. a.; Lange, Röm. Altert. I³ § 29 ff.); VI, 6: *magnae Veneris canora familia*; VIII, 6: *familia maesta*; IX, 2: *mulionem et cocum . . . immo vero et plures alios ex familia*; IX, 13: *talis familiae . . . metuens exemplum*; IX, 28: *vocatis duobus ex familia validissimis*; IX, 34: *domini illius et familiae totius*; X, 5: *matrem totamque . . . familiam*; IX, 16: *sciscitatus quid bonum rideret familia*; IX, 31: *familiam suppellectilemque et omnia iumenta ad hereditariam deducit auctionem*; Apol. 44: *ne familiam contaminaret*; 47: *tantam familiam* (*sc. XIV servos)*; 47: *totidem servi familia* [*est*]; 75: *tota familia contaminata.*

2) Tab. IV, 2—6: *agnatus proximus familiam habeto*; Cic. de invent. II, 50. Andere Zeugnisse bei Gaj. II, 102, 104, 105, 109.

3) Vgl. Met. VIII, 22: *servus quidam, cui cunctam familiae tutelam dominus permiserat.* IX, 38: *fruere exitio totius nostrae familiae*, und vor allem die humoristische Erwähnung jener Klage, die den Teilerben auf faktische Aufteilung der Erbschaft zustand, Met. IX, 27: *plane cum uxore mea partiario tractabo nec herciscundae familiae, sed communi dividundo formula dimicabo*; vgl. darüber den Schluß dieses Kapitels.

4) Dig. 50, 16, 24: *hereditas nihil aliud est, quam successio in universum ius quod defunctus habuit.* Dig. 50, 17, 62.

5) Apol. 70: *hereditatem avitam*; 97: *ceterum ex hereditate, ut adsolent* (*Chaldaei*) *ad consulentis votum confinxerunt*; Met. X, 28: *quod leges neccessariam patris successionem deferrent.* In einer methaph. Bedeutung, die, so weit ich sehe, sich sonst nur in juristischen Texten wiederfindet (vgl. Dig. 32, 38, 7; Cod. 5, 9, 3 p. § 2; Cod. 6, 42, 30), wird das Wort *successio* noch von ihm gebraucht Met. VIII, 20: *puerumque illum* (*sc. nepotem*), *novissimum successionis meae atque unicam stirpem, sospitem mihi facere* (*sc. facile est*).

Der einseitige förmliche Rechtsakt, durch den der *paterfamilias* sein Verfügungsrecht über seine *familia* den Überlebenden gegenüber verwirklichte, heißt bei ihm abwechselnd *testamentum*[1]) oder *supremum iudicium*[2]), Ausdrücke, die ebenso unterschiedlos von den juristischen Schriftstellern dafür gebraucht werden.

Die Verhältnisse des testamentarischen Erbrechtes lassen sich ganz besonders anschaulich an der Hand der einschlägigen Hinweise des Apulejus kommentieren.

Diese zeigen uns zuvörderst, in wie vielfacher Weise das römische Recht die Fähigkeit, ein *iudicium supremum* zu fällen, beschränkt hatte. Unfähig war vor allem, wer unter einem Gewaltverhältnis stand. Nicht testieren konnten *filii familias*, außer über ihre *bona castrensia vel quasicastrensia*[3]), seitdem dieser Begriff existierte.[4]) Ein Beispiel für diese Beschränkung bietet die Apologie (c. 68). Der erste Gemahl Pudentillas ist gestorben und hat seine Gattin sowie seine zwei Söhne in der *potestas* seines Vaters zurückgelassen. Da er selber nur *filius familias* gewesen ist, muß all sein Hab und Gut in die Hand des *avus* zurückfallen, weil er das Gut eben nur als *peculium* hatte besitzen können. Als nun die Witwe die ihr vom *avus* vorgeschlagene zweite Ehe nicht eingehen will, droht der Greis '*si extrario nubsisset, nihil se filiis eius ex paternis bonis testamento relicturum.*' Hätte der Verstorbene über seine Güter testieren können, oder hätte zu seiner Zeit das erst später erlassene Gesetz existiert, nach dem ein *filius familias*, der, ohne testiert zu haben, stirbt, nicht seinen Vater, sondern seine Söhne zu rechtmäßigen Erben erhält[5]) — so wäre es dem *avus* nicht möglich gewesen, auf die Witwe jenen Druck auszuüben.

Unfähig zu testieren waren ferner Unmündige und Wahnsinnige, sowie gerichtlich erklärte Verschwender. Was sodann die Frauen anbetrifft, so hatten sie ursprünglich keine *testamenti factio activa*, „weil sie ihr Vermögen dem Manne lassen sollten“. Man gestattete ihnen eigentlich nur dann zu testieren, wenn sie sich von ihrer *familia* durch eine *capitis deminutio* losgesagt hatten, was vermittels einer Scheinkoemtion geschah.[6]) Erst durch ein Senatuskonsult unter Hadrian wurde dieser Umweg erlassen[7]), jedoch blieb noch immer die *auctoritas* des

---

1) Die bezüglichen Stellen werden im folgenden besprochen werden.

2) Apol. 70: *ceterum de pietate et supremo iudicio nihil metuerunt*, und Apol. 96: *utinam tu, Rufine, supremum eius iudicium non impedisses.* Dazu Dig. V, 2, 8 § 10; 12 § 1; 19; 23 § 1; II, 14, 40 § 3; X, 2, 20, 3; XXIV, 1, 32 § 3; XXVII, 1, 34 u. v. a. St.

3) Vgl. oben S. 131. 4) Ulp. 20, 10; Dig. 29, 1, 1. 5) Nov. 118.

6) Gaj. I, 115 a; Cic. Topic. 4. 7) Gaj. a. a. O.

Tutors notwendig.[1]) Beispiele solcher von Frauen errichteten Testamente werden von Valer. Max. VII, 8, 2, Sueton. Galba 25, Plin. epist. II, 20 erwähnt. Auch Apulejus liefert uns eines, nämlich das der Pudentilla:

Vgl. Apol. 99: *nuperrime cum testamentum Pudentilla in mala valetudine scriberet*... Apol. 100: *cedo tu testamentum iam inimico filio a matre factum* ..,

Dieser Umstand bestätigt ebenfalls die schon früher von uns erwähnte Tatsache, daß Pudentilla mit Apulejus keine Manusehe geschlossen hatte. Denn Frauen, die unter der Gewalt ihres Gatten standen, waren *filiarum familias loco* und konnten demnach kein Testament errichten.

Schließlich sei daran erinnert, daß die Fähigkeit, ein Testament zu machen, Personen wegen gewisser ehrloser Handlungen entzogen werden konnte.[2]) Die Schmach, die einer solchen Beschränkung der bürgerlichen Rechte anhaften mußte, galt als so groß, daß die juristische Benennung eines also disqualifizierten Menschen, *intestabilis*, in der Umgangssprache überhaupt die Bedeutung „verabscheuungswürdiger, ehrloser, schlechter Mensch“ annahm, und nur in diesem übertragenen Sinne gebraucht auch Apulejus das Wort.[3])

Der wesentliche Inhalt eines Testaments bestand in der Einsetzung eines Erben.[4]) Diese mußte nach dem Zivilrecht an der Spitze des Schriftstücks stehen und — wenigstens zur Zeit der klassischen Jurisprudenz — in bestimmten befehlenden Worten (*verbis directis latinis imperativis*) erfolgen.[5]) Dementsprechend war auch Pudentillas Testament abgefaßt. *Filiorum optime*, sagt Apulejus zu ihrem jüngsten Sohn[6]), *matris lege potius testamentum: si quid quasi insana scripsit, hic reperies et quidem mox a principio: 'Sicinius Pudens filius meus mihi heres esto.'*

Dies Einsetzen eines Erben wurde in der juristischen Sprache mit den Worten *heredem instituere*[7]) oder einfacher *heredem scribere* bezeichnet.[8]) Apulejus bedient sich des letzteren Ausdrucks (Apol. 97: *scripsit autem heredes*; ib. 100: *scribit heredem*).

1) Gaj. II, 112, 113, 118. Ulp. 20, 5.

2) Gell. N. A. 15, 13; 7, 7; XII Tafeln, 8, 22. Mommsen, a. a. O., S. 991.

3) De dogm. Plat. II, 8: *irreligiosi, inhumani ac mere intestabilis* ...: ib. II, 12: *sollicitudinem et laborem ... si adversum naturam turpissimarum ⟨rerum⟩ causa gignerentur, malas* [sic!] *intestabilesque esse.*

4) Gaj. II, 229; Ulp. 24, 15.

5) '*Titius heres esto*', cf. Gaj. II, 117, Ulp. 21. Karlowa, a. a. O. II, 866.

6) Apol. 100.

7) Inst 2, 14; Dig. 28, 5; Cod. 6, 24 u. 25.

8) Dig. 2, 15, 14; 24, 1, 22; 5, 2, 27 § 3 und 29 pr.; 28, 2 § 1 und 14 pr.; 37, 11, 2 § 7 ff.

Der Ernennung des Erben folgte die Angabe der verschiedenen vom Erblasser gemachten Schenkungen: der Legate, die, als minder wichtige Dinge, der Hauptsache des Testaments, d. h. der Erbeinsetzung „beigeschrieben“ wurden. Der technisch juristische Ausdruck für das Beischreiben war *adscribere*[1]); wir begegnen ihm ebenfalls bei Apulejus in seiner eigentümlichen Bedeutung (Apol. 97: *sed ne honesto quidem legato impertivit quippe qui ei ad ignominiam lintea adscribi ducentorum fere denariorum iusserit*).

In der römischen Bürgerwelt war es anscheinend allgemein üblich, der Einsetzung des Haupterben, wenn nur irgend möglich, Adskriptionen folgen zu lassen. Man ging sogar in dieser Sitte so weit, daß es als große Schmach galt, seinen Namen im *iudicium supremum* eines Freundes nicht genannt zu finden. Apulejus z. B. braucht keinen besseren Beweis für das echte Freundschaftsband zu erbringen, das zwischen ihm und Pontianus bestanden hatte, als das tätige Gedenken, das ihm dieser noch in seiner letzten Lebensstunde zollte. Denn wenn dieser auch das Testament, das aufzusetzen er im Begriff war, nicht zu Ende schreiben konnte, hatte er doch sogar in den wenigen Zeilen, die er geschrieben hatte, — *officiosissime et honestissime*, wie Apulejus sich ausdrückt — ihn mit einem Legat bedacht.[2]) Und von Pudentilla berichtet Apulejus, daß sie in dem Testament, in welchem sie ihren Sohn zum Universalerben einsetzte, ihrem Gatten, dem Apulejus, wenigstens ein *tenue nescio quid honoris gratia legatum* hinterließ, damit er nicht in Verruf käme, wenn es bekannt würde, daß er als Gatte ganz leer ausgegangen sei.[3])

In dem einer Person hinterlassenen Legat lag eine Ehrung, ein *honor*, von seiten des Testators.[4]) Es wird freilich oft genug vorgekommen sein, daß der Legator diese Ehrung vielmehr als Beschwerung zu empfinden hatte. Es hing das ganz von der Absicht ab, in welcher die Adskription vorgenommen worden war. Ein *legatum poenae nomine relictum* war ungültig.[5]) Das Vorhandensein dieses Verbotes beweist jedoch, daß Legate mit solchen Nebenabsichten vorkamen; und daß bisweilen auch Legate ausgesetzt wurden, um die damit Beehrten dem Spotte ihrer

1) Dig. 38, 39, 8; 31, 32 pr.; 32, 7 pr.; 34, 4, 30 § 1; 37, 5, 5 § 6

2) Apol. 97: *potius testamentum illud recens tui fratris quamquam imperfectum, tamen proferri cuperem, in quo mei officiosissime et honestissime meminit.* Es sei hier darauf hingewiesen, daß der Ausdruck *testamentum imperfectum* vollkommen legalrecht ist (vgl. Dig. 28, 1, 23; 29, 1, 35; 29, 3, 2, 1; 32, 23).

3) Apol. 100: *invenis filium heredem. mihi vero tenue nescio quid honoris gratia legatum, ne si quid ei humanitus attigisset, nomen maritus in uxoris tabulis non haberem* ...

4) Karlowa, a. a. O., II, S. 914.

5) Gaj. II, 235—237; Ulp. 24, 17; 25, 13.

Nebenmenschen auszusetzen, dafür finden wir bei Apulejus ein bezeichnendes Beispiel. *Pontianus enim*, sagt er[1]), *filiam Rufini male compertam* — d. h. seine, des Pontianus eigene Frau — *non modo heredem non reliquit, sed ne honesto quidem legato impertivit, quippe qui ei ad ignominiam lintea adscribi ducentorum fere denariorum iusserit, ut intellegeretur iratus potius* ⟨*extraneam*⟩ *aestimasse eam quam oblitus praeterisse.*[2]) Nicht nur der geringe Wert des Legates, mit dem sie als Gattin bedacht wurde, mußte der Frau zur Schmach gereichen, und die Tatsache, daß sie wie eine *extranea* behandelt wurde, sondern — und vor allem — die Natur des Legates. Denn wenn ein Mann seiner Gattin, die er als *meretrix* erkannt hat, gerade nur ein Quantum Leinenzeug hinterläßt, so wird man annehmen dürfen, daß er damit eine Absicht verfolgt habe, bei der sich die also Geehrte ihr Teil denken konnte. Vielleicht hat Pricaeus nicht Unrecht, wenn er im Anschluß an Isid. Orig. XIX, 25 bemerkt, daß Pontianus ihr das Leinen hinterlassen habe, weil das übliche Gewand der *meretrices* ein *pallium lineum* war[3]) und auch die auf Ehebruch ertappten Bürgerfrauen mit diesem *pallium* bekleidet wurden, und daß das Leinenzeug der Gattin somit zur Anfertigung der Gewandung dienen sollte, die ihrer Prostituiertennatur in Wahrheit zukam.[4])

Die römischen Testamente pflegten überhaupt neben der Erbeinsetzung, den Legaten und den etwaigen *manumissiones*, Vormundschaftsbestellungen und Konstituierungen von Fideikommissen, mancherlei Sätze und Bestimmungen zu enthalten, die keinen rechtsgeschäftlichen Charakter an sich trugen. Autoritative Verordnungen z. B. inbetreff des

1) Apol. 97.

2) Zur Wiederherstellung dieses verderbten Textes — die von v. der Vliet vorgeschlagene Erklärung des überlieferten *aestimasse* ist doch weiter nichts als eine schlechte Krücke — dürften die in Med. 9 stehenden Randglossen eine keineswegs zurückzuweisende Handhabe leihen. Ausdrücke wie *valde extraneam fecisse* und *extraneasse* können nicht ganz zufällig von den Abschreibern bzw. Lesern zur Interpretation herbeigezogen worden sein. Dazu scheinen sie zu gelehrt. *Extraneus* ist ein in den Rechtsquellen überaus häufig vorkommender *t. techn.* (cf. Dig. 32, 38, 3; Gaj. II, 3 u. v. a. St.); ein *heres extraneus* war speziell ein Erbe, der nicht zur Familie des Testators gehörte. Einen Angehörigen wie einen *extraneus* zu behandeln — eine größere Schmach konnte man ihm sicherlich nicht antun. Eine Korrektur in *extraneam aestimasse* oder *extr. existimasse* würde vielleicht nicht als unannehmbar bezeichnet werden dürfen.

3) Vgl. auch Mart. IV, 32, 1 ff.; Juv. III, 99 f.

4) Zur Erklärung des eigenartigen Vermächtnisses kann vielleicht auch eine Stelle bei Gajus herangezogen werden (III, 192: *qui quaerere velit, nudus quaerat linteo* [wofür gewöhnlich konjiziert wird: *licio*] *cinctus*), wo *linteus* „Schamgürtel“ bedeutet. Die Legierung eines Paketes Leinenzeug an eine *mulier impudica* zur Anfertigung von einem Dutzend Schamgürtel wäre der Ausdruck eines Hohnes gewesen, wie er kaum blutiger gedacht werden könnte.

Begräbnisses, bezüglich der Erziehung der hinterlassenen Kinder, Ermahnungen und Belobigungen darin auszudrücken, war etwas Alltägliches. So lesen wir z. B. in der Apologie, daß Pontianus in seinem Testament dem Apulejus seinen Dank für all das Gute, das ihm dieser erwiesen, ausgesprochen habe.[1])

Theoretisch waren der Art und dem Umfang der vom Erblasser zu treffenden Bestimmungen keinerlei Schranken gesetzt. Nach dem alten Recht durfte er nach völligem Gutdünken testieren.[2]) In seiner Hand allein lag es, wie er das Interesse seiner Familie und seines Gutes bestellen oder damit seine natürlichen Affektionen in Einklang bringen wollte. Sein Wille war unbedingt. Wie er seine Kinder aussetzen oder töten durfte, so konnte er sie auch nach seinem Belieben übergehen oder ganz enterben.[3])

Mit der Zeit kam indessen eine mildere Gepflogenheit auf. Wenn ein Testator seine *sui*, mit denen er bei seinen Lebzeiten in der engsten Vermögensgemeinschaft gestanden hatte, in seinem Testament nicht zu Erben einsetzen wollte, so verlangte allmählig die Praxis von ihm, daß er dies in demselben, wenn auch nicht rechtfertigte, so doch wenigstens ausdrücklich erklärte, d. h. jene ausdrücklich exheredierte. Anderenfalls wurde sein Testament entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht ganz als gültig anerkannt.[4]) Die vorgeschriebene Enterbungsformel war: *Titius filius meus exheres esto.*[5]) Besaß der Testator nur einen Sohn, so genügte es offenbar, daß die Enterbung durch die Worte *Filius meus exheres esto* erfolgte, ohne daß der Name des Sohnes genannt wurde[6]); auch war dann dem Gesetze Genüge geschehen, wenn dieser Sohn etwa als '*non nominandus*' oder '*non filius meus*', als '*latro*', '*gladiator*' u. dgl. bezeichnet wurde.[7]) Brissonius erinnert daran, daß auch Apulejus eine solche in Testamenten übliche strafende Bezeichnung für den einzigen Sohn gebraucht; der Rhetor hat sie in der zornigen Philippika, die Venus über das Gebaren des ungehorsamen Amor losläßt, mit anderen dem Schimpflexikon der römischen Plebs entnommenen Ausdrücken verwertet.[8])

1) Apol. 96: . . *quas mihi aut coram aut denique in testamento gratias egisset.*

2) Vgl. Girard, a. a. O. S. 849 ff., Karlowa, a. a. O. S. 875 ff.

3) Dig. 28, 2, 11. 4) Gaj. II, § 123.

5) Gaj. II, 127, 128.

6) Inst. Just. II, 13, 1; Dig. 28, 2, 2.

7) Vgl. 28, 2, 3.

8) Met. V, 31: *Nec enim vos utique domus meae famosa fabula et non dicendi filii mei facta latuerunt.* Vgl. Brissonius, de form., S. 604.

Der technische Ausdruck für die Exheredationsverfügung war *elogium.*[1]) Wir treffen ihn in der Apologie an. Apulejus berichtet nämlich darin, Pudentilla habe ihren zweiten Sohn ausdrücklich enterben wollen. Sie habe das '*elogium gravissimum*' bereits vollständig niedergeschrieben gehabt, und nur auf die dringenden Bitten des Apulejus habe sie es wieder aufgehoben.[2])

Das Erbe, das Pudentilla ihrem Sohn zu entziehen gedachte, konnte selbstverständlich nur die Habe begreifen, über die sie als Frau verfügen durfte, vor allem diejenige, die sie ihrem verstorbenen Gemahl mit in die Ehe gebracht hatte. Auf die *bona paterna* des Pudens, über die dessen Großvater als *pater familias* bis zu seinem Hinscheiden frei hatte disponieren können, vermochte sich die mütterliche *exheredatio* nicht zu erstrecken: diese Güter fielen dem Pudens unwiderruflich zu. Wir glauben, die Kennzeichnung dieser Scheidung zwischen den *bona materna* und *paterna* in Erinnerung bringen zu müssen, weil sie uns gleichzeitig den Schlüssel zum richtigen Verständnis einer Metamorphosenstelle gibt, die wir früher schon — zum Teil — vom juristischen Standpunkte aus kommentiert haben; wir meinen die Worte, mit denen Apulejus die *alma Venus* drohen läßt: '*velim ergo scias . . . aliquem de meis adoptaturam vernulis eique donaturam . . . et arcum et ipsas sagittas et omnem meam suppellectilem, quam tibi non ad hos usus dederam; nec enim de patris tuis bonis ad iustructionem istam quicquam concessum est*' (Met. V, 29). Nur ein mit den römischen Gesetzen so vertrauter Autor wie Apulejus konnte diese Zeilen schreiben. Bei all ihrem Zorn schließt sich die Göttin aufs peinlichste den Bestimmungen des *ius civile* an. Sie will ihren unbotmäßigen Sprößling, so weit es geht, in vermögensrechtlicher Hinsicht zurücksetzen. Deshalb droht sie ihm fortzunehmen, was er von ihr erhalten hat, *meam suppellectilem*, d. h. den beweglichen Teil der *bona materna*, über den sie als Mutter frei verfügen kann. Wie sie diesen demgemäß ihrem Sohn zur provisorischen Benutzung hatte überlassen dürfen, so kann sie auch ihn dieses Teiles rechtlich exheredieren. Sie weiß, daß sie diese Güter auch einem anderen, dritten schenken oder legieren darf. Denn aus dem Vermögen seines Vaters (*de patris tuis bonis*) stammt davon nichts her; Venus hätte keine Verfügungsgewalt über das *suppel-*

1) Dig. 37, 10, 1 § 9; 28, 2, 14 § 2; Cod. 6, 55, 9. Vgl. Quint. inst. or. VII, 5.

2) Apol. 99: *nuperrime cum testamentum Pudentilla post mortem Pontiani filii sui in mala valetudine scriberet, diu sum adversus illam renisus, ne hunc ob tot insignis contumelias, ob tot iniurias exheredaret; elogium gravissimum iam totum medius fidius perscriptum ut aboleret impensis precibus oravi . . . nec prius destiti quam ita fecit.*

lectile des Knaben besessen, wenn es ihm der Vater zur Benutzung gegeben hätte.[1])

Im engsten Zusammenhang mit dem Satz, daß bei der Errichtung des Testaments die Kinder entweder *rite* instituiert oder *rite* exherediert werden müssen, stand im römischen Recht der andere, daß durch Hinzukommen von *sui heredes* nach Errichtung des Testaments, das Testament, wenn ihrer darin nicht gedacht war, annulliert wurde.[2]) Der terminus technicus für solche Personen, die, mögen sie zur Zeit der *testificatio* schon existiert haben oder nicht, erst nach Errichtung des Testaments *sui heredes* des Testators werden, ist *postumi.*[3]) Apulejus findet in seinen Schriften zwar keine Gelegenheit, sich über die rechtliche Lage dieser Personenklasse des näheren zu äußern; dagegen bedient er sich gern dieses terminus, um damit mehr oder minder gewagte Metaphern zu formen. So läßt er einen Menschen, der wie durch ein Wunder dem sicheren Tode entgangen ist, von sich sagen: *verum etiam ipse mihi supervivens et postumus: quid, inquam, me fiet . . .* gleich als ob der betreffende nach seinem eigenen Tode, bzw. nachdem er sein eigenes Testament gemacht hat, zum Leben erwacht wäre.[4]) Eine Hoffnung, deren Wirkung erst nach dem Tode eines Wesens erfolgt, nennt er *spes postuma.*[5]) Als *postuma diligentia* bezeichnet er die Sorgfalt, mit der ein altes Weib ein Mahl vorbereitet hat, das diejenigen, für die es bestimmt, nach ihrem Tode vorfinden.[6]) Nicht weniger treffend bezeichnet er eine Belehrung, die für seinen Gegner Ämilianus bestimmt ist, als *doctrina postuma*, und zwar deshalb, weil in dem Augenblick, wo diesem die Belehrung wird, Ämilianus bereits so alt ist und sich in einem so hinfälligen Greisenzustand befindet, daß die *doctrina* ihm fast nach seinem Tode zuzukommen scheint.[7])

1) Das Nichterkennen dieser juristischen Anspielung hat sogar einen so gelehrten Übersetzer wie Eduard Norden zu einem Schnitzer verführt; er überträgt nämlich „ich werde . . . ihm . . . mein ganzes Gerät schenken, das ich und dein Vater(!) dir wahrlich nicht dazu gegeben hatten, daß . . .“

2) Ulp. 22, 18; Gaj. II, 130, 131; Cic. de or. 1, 57, 241; pro Caec. 25, 71.

3) Ulp. a. a. O., Gaj. II, 140, 141. Dig. 44, 4, 13 u. v. a. St.

4) Met. I, 14.

5) Met. IX, 5: *quoad tandem postumae spei fatigati secumque conlocuti etc.* Vgl. Beroaldus zu dieser Stelle: '*sicut postumus dicitur qui post mortem patris natus est, sic eleganter et scite spem postumam appellat serotinam nimis et tardam et quasi post mortem iumenti* — es ist die Rede von einem sterbenden Esel — *irritam et cassam*'.

6) Met. VI, 30: *coenam quam postuma diligentia praeparaverat infelix anicula, ferinis invadunt animis.* Vgl. Wowerus: '*remanserat, tanquam postuma diligentia parata*'.

7) Apol. 36: *quamquam est etiam praecipiti aevo et occidua senectute, tamen, si videtur, accipiat doctrinam seram plane et postumam.*

Das Zivilrecht und das *ius praetorianum* suchten die *postumi* ebenso wie die im Augenblick der Testamentserrichtung schon geborenen haushörigen Kinder nach Möglichkeit gegen eine Kürzung ihrer Vermögensinteressen zu schützen. Dabei waren all die zu diesem Zweck geschaffenen Vorschriften weit davon entfernt, für die Kinder irgendwelchen rechtlichen Anspruch auf eine testamentarische Bedenkung seitens ihrer Eltern zu begründen. Der Vater konnte immer, sofern er den Kindern gegenüber die Form der *exheredatio* beobachtete, sein ganzes Vermögen einem Fremden zuwenden. War die Enterbung der Form nach rechtmäßig erfolgt, so besaßen die Kinder nur einen Ausweg. Sie konnten die *exheredatio* unter der Begründung angreifen, daß das Testament in flagrant liebloser Weise abgefaßt, infolgedessen unmöglich mit der erforderlichen Geistesfreiheit und Überlegung errichtet worden sei und von offenbarer Verrücktheit des Testators (*μανία, insania*) zeuge. Die Klage, durch die der benachteiligte Erbe diesen Vorwurf erhärten durfte, war die *querela inofficiosi testamenti.*[1]) 'Non de nihilo ergo', schreibt Brissonius[2]), 'Apuleius, ut insaniae suspicionem ab uxore Pudentilla amoliretur, supremas eius tabulas inspici monet, quibus filium heredem scripserat. Sic enim Apologia 2: *Cape, ait, istud matris tuae testamentum; vere hoc quidem inofficiosum, quidni? in quo obsequentissimum maritum exheredavit, inimicissimum filium scripsit heredem ... lege testamentum, siquid QUASI INSANA SCRIPSIT. Hic reperies et quidem mox a principio: Sicinius Pudens filius meus mihi heres esto. Fateor, qui hoc legerit, insanam putabit... aperi, aperi testamentum: facilius insaniam matris sic probabis.'*[3]) Nicht am wenigsten anziehend ist hierbei auch die Art, in der Apulejus mit der Bedeutung der juristischen termini spielt. Denn im Sinne des Zivilrechts ist ein Testament „inoffizios", wenn es nicht gemäß den Pflichten der Liebe gegen Kinder, Eltern oder Geschwister verfaßt ist. Apulejus bezieht aber das Wort auf sich selbst, den pflichteifrigsten Gemahl, dem zwar das Gesetz keine *querela inofficiosi testamenti* gewährt, der aber gerade, weil er sich immer liebevoll, treu und pflichteifrig Pudentilla gegenüber gezeigt hat, nicht das Unrecht, diese Lieblosigkeit, die Inoffiziosität dieser Übergehung — Apulejus nennt sie geradezu *exheredatio* — verdient hat.[4])

1) Dig. 5, 2, § 2—5. Vgl. auch Val. Max. VII, 7, 2. 3. 4. 5; VIII, 8, 1. 2. 4.

2) de formulis, S. 383.

3) Apol. 100. Vgl. auch Scipio Gentilis in dessen Kommentar zur Apologie, Nr. 199: '*alludit ad formulam quaerelae inofficiosi testamenti. Martianus lib. IV Institutionum: Hoc colore inofficioso testamento agitur, quasi non sanae mentis fuerint, ut testamentum ordinarent.*'

4) Schon Sc. Gentilis bemerkt ganz richtig: '*Argute magis, quam vere: alia enim inofficiosi testamenti acceptio apud Jurisconsultos est, nempe quod non ex officio pietatis factum est*'.

Das Tribunal, vor dem die *querela inofficiosi testamenti* anhängig gemacht werden konnte, war das Zentumviralgericht.[1]) Wurde dagegen ein *iudicium supremum* als gefälscht angefochten, so war, wenigstens in der Kaiserzeit, die zuständige Gerichtsbarkeit der *praefectus urbi.*[2]) Einen Prozeß wegen Testamentsfälschung erwähnt Apulejus am Eingange der Apologie: Sein Gegner Sicinius Ämilianus, so berichtet er daselbst, habe das Testament seines Oheims, das, wie er recht wohl wußte, echt war, für falsch verdächtigt; er habe sogar die Behauptung, das Testament sei gefälscht, mit größter Hartnäckigkeit beschworen, sei aber mit seiner Klage abgewiesen worden.[3]) Der Passus ist auch deshalb bemerkenswert, weil Apulejus berichtet, der Stadtpräfekt habe diesen Prozeß *de consilio consularium virorum* entschieden. Im allgemeinen wird der Stadtpräfekt als Einzelrichter bezeichnet, der „allein ohne Geschworene und mit Auschluß der Öffentlichkeit Recht" spricht.[4]) Unsere Stelle beweist aber, daß bei wichtigeren Sachen — Apulejus nennt den in Frage kommenden Rechtsstreit eine *causa amplissima* — der Präfekt die Gepflogenheit gehabt haben muß, ein entsprechendes *consilium* zu Rate zu ziehen.[5])

1) Plin. epist. V, 1; VI, 33; Quint. instit. orat. VII, 4.

2) Dig. 45, 1, 135 § 4; 48, 10, 24.

3) Apol. 2: *Sic. Aemilianus, qui ... avunculi sui testamentum quod verum sciebat, pro falso infamarit, tanta quidem pertinacia, ut cum Lollius Urbicus V. C. verum videri et ratum esse debere de consilio consularium virorum pronuntiasset, contra clarissimam vocem iuraverit vecordissimus iste tamen illud testamentum fictum esse, adeo ut aegre Lollius Urbicus ab eius pernicie temperaverit ...* [3] *quod iam, ut dixi, mentiens apud praefectum urbi in amplissima causa convictus est.* Zu beachten in diesem Zitat ist der legalrichtige Gebrauch der Formel *verum videri*, des Wortes *pronuntiare* — wie Met. III, 1: *iudex qui me innocentem pronuntiare poterit*; VI, 23: *si qui coetu caelestium defuisset, in poenam decem millium nummum conventum iri pronuntiare*; X, 8: *nec quisquam decurionum tam aequus remanserat iuveni, quin eum evidenter noxae compertum insui culleo pronuntiaret*; ebda.: *ipse non possum ... perperam pronuntiare*; X, 28: *bestiis obiciendam pronuntiavit*; Apol. 102: *ministrate vel tantulam verisimilem occasionem secundum vos pronuntiandi* — sowie der Formel *ratum esse debere*, die besonders auf Testamente angewandt wurde (vgl. Val. Max. VII das Kap. *de ratis testamentis*). Auch das hier von Apulejus gebrauchte Wort *pernicies* könnte ein juristischer t. techn. sein. (Vgl. die Anmerkung bei Hildebrand, II, p. 440.)

4) Vgl. Schiller, Staats- und Rechtsaltertümer², 1893, S. 112.

5) Mommsen, Strafrecht, S. 274, 3, zitiert in dieser Hinsicht auch nur diese Apulejusstelle, die zudem durch Achill. Tatius de Leucipp. et Clitoph. am. VIII, 9: *σὺ μὲν γὰρ συμβούλους ἔχεις, καὶ οὐδὲν ἄνευ τούτων ἔξεστί σοι*, eine Bestätigung findet.

2. Intestaterbrecht.

Erbfolge der *heredes domestici*, der *liberi* und der *legitimi*. *Heredes iusti*. Erbrecht der überlebenden Ehegatten. Die Klasse *unde cognati*. Erbrecht der Mutter gegen ihre Kinder. *Coheredes*; Erbteilung: *actio familiae herciscundae*.

War ein letzter Wille für kraftlos oder ungültig erklärt worden, oder hatte der Verstorbene über seinen Nachlaß überhaupt nicht verfügt, so trat die Erbfolge nach dem Gesetze ein. Die *hereditas* fiel an die *heredes domestici*, d. h. die Verwandten und vor allem die Kinder des Verstorbenen. Das alte Intestaterbrecht wenigstens hielt an der überlieferten Maxime fest, das Vermögen durch Erhaltung beim Stamme und bei der *gens* nach Möglichkeit vor Zersplitterung zu schützen. Wenn wenige *capita* erbberechtigt waren, so konnten sich deshalb leicht in einer Hand größere Kapitalien ansammeln. So war z. B., wie Apulejus hervorhebt, dank diesem System der biedere Ämilianus durch Beerbung zahlreicher *propinqui* in den Besitz großer Reichtümer gelangt.[1])

Nach dem prätorischen Intestaterbrechtssystem, das zur Zeit des Apulejus in Geltung war, erbten in erster Linie die *liberi*, dann die *legitimi*.[2]) Als hausangehörige Erben (*heredes domestici*) κατ' ἐξοχήν erwarben die *liberi*, da sie sich bereits rechtlich im Hause des Erblassers befanden, es für sie also der Besitzergreifung nicht bedurfte, die Erbschaft *ipso iure*, d. h. ohne Erbesantretung und wurden, da sie infolgedessen ohne ihren, ja gegen ihren Willen erbten, *heredes necessarii* genannt. Auf eine *successio necessaria* dieser Art weist Apulejus an einer, gleich nochmals zu behandelnden Stelle hin, wobei er sich wieder ganz korrekt des technisch juristischen Ausdruckes bedient: Met. X, 28: *habebat* (sc. *mater nequissima*) *filiam parvulam de marito, quem nuper necaverat. Huic infantulae, quod leges necessariam successionem deferrent, sustinebat aegerrime.*

Hinterließ der Erblasser keine direkten Deszendenten, so wurden die *legitimi* im weiteren Sinne und dann die *cognati* mit Einschluß der *agnati* und *agnatae* zur Erbschaft berufen. Ämilianus, der väterliche Oheim des Pudens, wußte deshalb recht wohl, was er tat, als er seinen Neffen zu sich in sein Haus lockte und ihn in jeder Weise verhinderte, ein Testament zu errichten. Kurz und bündig demaskiert Apulejus die Machenschaften des Biedermannes. „*Pudens*", ruft er, „*puellae meretricis blandimentis et lenonis patris illectamentis captus et possessus, exinde ut frater eius animam edidit, relicta matre ad patruum commigravit, quo*

1) Apol. 23: *neque enim diu est, cum te crebrae mortes propinquorum immeritis hereditatibus fulserunt.*

2) cf. Ulp. 26, 1; Gaj. III, 9—13. 17.

facilius remotis nobis coepta perficerentur ...; etiam suam spem bonus patruus temperat in isto ac fovet, qui sciat intestati pueri legitimum magis quam iustum heredem futurum" (Apol. 97). Ämilianus wußte wohl, daß das Vermögen des Pudens an ihn fallen würde, wenn der Neffe *intestatus* stürbe. Übrigens ist auch an den eben zitierten Worten der legalrichtige Gebrauch der termini zu beachten. *Legitimus* hieß der Intestaterbe des Zivilrechts, d. h., wie gesagt, der *heres*, der nach dem Zwölftafelgesetz, bzw. dem prätorischen Recht kraft seiner Verwandtschaft zur Intestaterbfolge berufen wurde, *iustus* aber derjenige, dem die Erbschaft nach dem Willen und Testament des Verstorbenen zukam.[1]) Apulejus legt in diese legale Unterscheidung noch einen besonderen Sinn, indem er den *iustus* als einen *heres* auffaßt, der die Erbschaft verdient, der ihrer würdig ist. Diese Unterscheidung ist eine so feine und zutreffende, daß Cujacius ihrer mit Recht in seinem Kommentar der eben zitierten Digestenstelle gedenken zu dürfen vermeint hat: „*Separavit tamen*", so schreibt der berühmte Romanist, „*iustum heredem a legitimo Apuleius II Apologia et argute, dum scilicet eo sensu accipit iustum quo dignum atque merentem; quo sensu recte dicam multos esse legitimos heredes defunctorum ab intestato, sed quia immerentes sunt, non esse iustos.*"[2])

In Ermangelung von *legitimi*, von Agnaten und Kognaten wurde vom Prätor an letzter Stelle der überlebende Ehegatte als solcher zur Erbschaft berufen.[3]) War die Frau der überlebende Teil, so kam sie dabei nur in Frage, wenn ihre Ehe ein *matrimonium iustum* gewesen war.[4]) In der Erzählung von der „Totenwacht" (Met. II, 23 ff.), die von Apulejus in geradezu aufdringlicher Weise mit römischrechtlichen Farben ausgeschmückt worden ist[5]), wird einer solchen Beerbung des Mannes

1) Vgl. Dig. 17, 2, 3 § 2.

2) Vgl. auch Brissonius, *de signif. verborum quae ad jus pertinent*, Lips. 1711, s. v. *justa hereditas: Justus heres*, apud Justin. lib. 15. Unde jocus Apuleji Apolog. 2. de patruo immerente, sed ad quem lege redibant bona. Et ita, *justum successorem*, pro legitimo, et qui ab intestato rem habiturus erat, dixit Antonius in l. I C. de his qui sibi adscrib.

3) Dig. 38, 11, 1.

4) a. a. O.; vgl. auch Delpech, *essai historique et juridique sur le droit de succession ab instestat du conjoint survivant*, Par. 1897.

5) Apulejus hat vor allem eine feierliche echt römische Tatbestandaufnahme eingefügt, deren Einzelheiten um so größere Beachtung verdienen, als unsere Kenntnis der betreffenden Prozedur im römischen Recht ziemlich unvollkommen ist und wohl keins der in den Quellen überlieferten oder erwähnten Beispiele die Ausführlichkeit und Klarheit des von Apulejus gegebenen besitzt. Ich muß vorausschicken, daß wir aus verschiedenen Äußerungen Ciceros wissen (Cic. pro Quinctio 21, 66—77, ebendaselbst 6, 25; pro Caecina 16, 45), daß es zu seiner Zeit wenigstens etwas ganz gebräuchliches war, über irgend welche Erklärungen und Tatsachen, auf welche man Gewicht legte, ein förmliches Zeugnis

durch die Gattin gedacht. Mit großem Pompe, heißt es da, wurde der Leichenzug über das Forum geführt, als ein alter Mann herzulief und jammernd die Quiriten beschwor, den Verstorbenen zu rächen. Denn dessen eigene Frau habe den Ärmsten mit Gift gemordet, aus Liebe zu ihrem Buhlen und um ihn beerben zu können. *Haec enim nec ullus alius miserum adulescentem, sororis meae filium, in adulteri gratiam et ob praedam hereditariam extinxit veneno.*[1]) Die in dem letzten Satzglied

aufzunehmen. Die Zeugen wurden zunächst berufen zur Wahrnehmung der Erklärung oder der Tatsache selbst (z. B. *testificatur ipse: Quinctius non stitisse, et se stitisse*). Dann aber wird noch eine Urkunde über die betreffende Erklärung oder Tatsache aufgenommen und von den Zeugen besiegelt. (*Eius rei conditionisque tabellas obsignaverunt viri boni complures. — Tabulae maximae signis hominum nobilium consignantur.*) Die Zahl der Zeugen ist in diesen Fällen bei Cicero nicht genannt, aber daß nicht etwa an zwei oder drei gedacht ist, geht aus der ganzen Ausdrucksweise hervor (*viros bonos complures advocat, testatur etc., veniunt frequentes*). Karlowa, R. R. G. I, 780, der dies Verfahren bespricht, schreibt, es sei wahrscheinlich, daß sieben Zeugen zugezogen worden seien, weil nach der ganzen Gestalt der Sitte ein Zusammenhang derselben mit den Manzipationsurkunden nahe zu liegen und die beste Erklärung derselben zu bieten scheine, da man sich nicht mit der Wahrnehmung der zugezogenen Zeugen begnüge, sondern gleich noch darüber eine von den Zeugen zu besiegelnde Urkunde aufnähme, wie bei den Manzipationen. Daß Karlowa mit seiner Annahme recht hat, geht aus dem von Apulejus gegebenen Beispiel hervor, das von juristischer Seite bislang, so weit ich sehe, völlig unbeachtet gelassen worden ist. Bevor der *custos* in den Metarmophosen die Nachtwache bei dem Verstorbenen antritt, will dessen Mutter feierlichst dartun, daß der Leichnam gänzlich unversehrt sei. Sie erscheint zu diesem Zwecke in Begleitung von sieben Zeugen: *Introductis quibusdam septem testibus, obtestata fidem praesentium, singula demonstrat anxie, verba concepta* — man beachte auch diesen technischen Ausdruck! — *de industria quodam tabulis praenotante: 'Ecce, inquit, nasus integer, incolumes oculi, salvae aures, illibatae labiae, mentum solidum. Vos in hanc rem, boni Quirites, testimonium perhibetote!'*, also genau die bei der Abfassung eines streng zivilrechtlichen Testamentes und der Vornahme einer Manzipation übliche Formel — *et cum dictis consignatis illis tabulis facessit.* (Met. II, 24) ... Nach Ablauf der Nacht, in der die Totenwacht stattfinden sollte: *ecce uxor misella flens cum hesternis testibus introrumpit anxia et ... sub arbitrio luminis recognoscit omnia* (II, 26). — Es ist ein Passus, der römisch-rechtlich nicht besser gedacht werden kann. Man beachte nur noch zum Schluß den eigentümlichen Ausdruck *sub arbitrio luminis*, zu dessen richtiger Deutung man erst gelangt, wenn man sich erinnert, daß *arbitrium* das *officium*, die Obliegenheit des mehr oder minder zu freier Würdigung eines Rechtshandels (Puchta, Institutionen I[10], § 154q) berufenen Geschworenen war (vgl. Dig. 12, 3, 4, 2).

1) Met. II, 27. — Der Ausdruck *praeda hereditaria* scheint aus der jurist. Konversationssprache zu stammen. Der *sermo forensis* bezeichnete als *praedo* nicht nur den gewöhnlichen Strauchdieb und Räuber, sondern jeden *iniustus possessor, qui mala fide pro possessore et pro praedone possidet*, der namentlich eine ihm nicht gehörige Erbschaft wie ein *heres legitimus* besitzt und sich zu diesem Zwecke irgendeinen falschen Erbschaftstitel zurechtschmiedet. Vgl. Dig. 5, 3, 13 § 8 pr. Auch Apol. 100 gebraucht Apulejus das Wort *praedo* in diesem besonderen Sinne: *me* [sc. *Apuleium*] *quem isti praedonem* [sc. *hereditatis Pudentillae*] *dicunt.*

enthaltene doppelte Motivierung des Giftmordes ist übrigens für die Erkennung und Beurteilung der Arbeitsweise unseres Rhetors von nicht geringem Werte. Denn bei näherem Hinsehen tritt wiederum die Methode, die Apulejus bei der Romanisierung seiner griechischen Vorlagen befolgte, deutlich zu Tage. Das hellenische Original kann hier nämlich als Motivierung nur die „Liebe zum Buhlen“ geboten haben. Die zweite Motivierung wäre nach griechischer Anschauung ein Unding gewesen, da das griechische Recht — das attische, wie das nichtattische — der überlebenden Gattin überhaupt keinen Anspruch auf das Erbe des Gemahls zuerkannte.[1]) Erst der römische Prätor hat die Witwe in dieser Beziehung besser gestellt. Man wird sicherlich annehmen dürfen, daß die Erwähnung der *praeda hereditaria* Zutat des römischen Bearbeiters ist.

Die Anerkennung der erbrechtlichen Ansprüche der Witwe durch den Prätor stand im Zusammenhang mit der Bedeutung, die das prätorische Edikt dem Intestaterbrecht der Kognation überhaupt einzuräumen sich allmählich veranlaßt gesehen hatte. Langsam voranschreitend, wurde dann das Kognationsprinzip durch die kaiserliche Gesetzgebung immer maßgebender entfaltet.[2]) So erhielt die Mutter, die nach dem alten Rechte gar nicht sukzedierte, durch ein Gesetz des Kaisers Claudius[3]) und dann durch das senatusconsultum Tertullianum unter Hadrian, vorausgesetzt, daß sie eine gewisse Zahl von Kindern oder das künstliche *ius liberorum* hatte, nähere Erbrechte.[4]) Sie kam neben der agnatischen Schwester des Verstorbenen, hinter den *liberi* und dem Vater, aber vor den ferneren Agnaten zur Beerbung. Wir haben bereits im ersten Kapitel auf den Eindruck hingewiesen, den diese hochbedeutsame Reform beim römischen Volke hervorgerufen haben muß.[5]) Es war sicherlich recht zeitgemäß, wenn Apulejus in seinem Roman eine Kindsmörderin ihre Untat damit begründen läßt, daß ihr, als Mutter und Witwe, das volle Erbe ihres Kindes zufallen würde. *Habebat*, schreibt Apulejus, *filiam parvulam de marito, quem nuper necaverat. Huic infantulae, quod leges necessariam patris successionem deferrent, sustine-*

1) L. Beauchet, *droit privé de la république athénienne.* Paris, Maresque, 1897, S. 572 ff.: *Il est certain qu'à Athènes, la loi ne reconnaît aucun droit de succession au conjoint survivant, qu'il s'agisse du mari ou de la femme. Pour celle-ci, le législateur croit suffisamment pourvu à ses intérêts en lui assurant la restitution de sa dot .... En dehors d'Athènes ... nullement vocation héréditaire de l'épouse survivante.*

2) Vgl. R. Sohm, a. a. O., S. 506.

3) Inst. 3, 1: *et primus quidem divus Claudius matri ad solacium liberorum amissorum legitimam detulit hereditatem.*

4) Ulp. 26, 8; Paul. 4, 9; Inst. 3, 3; Dig. 38, 17.

5) Vgl. oben S. 63.

bat aegerrime inhiansque toto filiae patrimonio imminebat et capiti. Ergo certa defunctorum liberorum matres sceleratas (?) *hereditates excipere, talem parentem praebuit, qualem exhibuerat uxorem prandioque commento ... suam filiam veneno ... percutit.*[1]) Wir haben an dem angeführten Orte darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Passus für die Bestimmung der Abfassungszeit der Metamorphosen in Betracht gezogen zu werden verdient. —

Hatten auf eine *hereditas* mehrere Intestaterben nebeneinander Anspruch, waren, um den juristischen terminus zu gebrauchen, mehrere *coheredes* vorhanden[2]), so zerfielen schon nach dem Gesetz der Zwölftafeln die Geldforderungen und Schulden unmittelbar und von Rechtswegen in ebenso viele Teile, in ebenso viele *portiones* oder *partes viriles.*[3]) Wenn schon Autoren wie Cicero, Livius und Tacitus, die sich mit Vorliebe der klaren Ausdrucksweise des *sermo forensis* bedienen, die Formel *pro parte virili* in ihren Sprachschatz aufnahmen, so darf uns ihr Vorkommen bei dem Advokaten von Madaura erst recht nicht überraschen. Nur wird ihr zudem bei Apulejus eine ganz besondere Anwendung zuteil. Als die von den Räubern entführte Charite, so erzählt er, aus der Gefangenschaft heimkehrt, entsteht ein fröhliches Getümmel. Eltern, Verwandte, Freunde, Sklaven, ja die ganze Stadt gibt sich der hellsten Freude hin. Auch der Esel, der zur Rettung der Schönen mit beigetragen hat, will nicht gleichgültig erscheinen: hochtrabend stolziert er einher und mit emporgereckten Ohren und geblähten Nüstern brüllt er gewaltig, um seinerseits *pro virili parte* seinen Anteil an der gegenwärtigen erfreulichen Begebenheit blicken zu lassen. „*Denique ipse* [sc. *asinus*] *etiam pro virili parte, ne praesenti negotio ut alienus discreparem, porrectis auribus proflatisque naribus rudivi fortiter*".[4]) Wohlbemerkt ist auch der Ausdruck *praesens negotium* eine juristische Aktenformel.[5])

Von Rechtswegen erbte jeder *coheres* die Geldforderungen und Schulden der *hereditas pro parte virili.* An den übrigen Objekten der Hinterlassenschaft entstand eine *communio*, bzw. ein *consortium*; doch

1) Met. X, 28.

2) Der Ausdruck findet sich Apol. 100: *qui te sibi a fratre coheredem relictum graviter et acerbe tulit.*

3) Dig. 10, 2, 25 § 13; Cod. 3, 36, 6.

4) Met. VII, 13.

5) *Praesens negotium* = das vorliegende Rechtsgeschäft, der vorliegende Rechtsakt, die vorliegende Handlung. Das französische Äquivalent für *praesenti negotio* ist die Formel '*en l'occurrence*'. — Vgl. bei Ap. noch Met. X, 26: *ad istum modum praesenti transacto negotio.*

konnte jeder Miterbe durch eine ebenfalls aus den Zwölftafeln herrührende Klage die Teilung und Auseinandersetzung erzwingen. Den typischen Namen dieser berühmten Klage, dieser *actio familiae herciscundae*[1]) weiß Apulejus in den Metamorphosen zweimal in ganz ergötzlicher Weise zu verwenden. Das eine Mal bei Gelegenheit des heldenhaften Kampfes, den die flüchtige Charite mit dem störrischen Esel am *trivium* auszufechten hat. Met. VI, 29: *sic nos diversa tendentes et in causa finali de proprietate soli, immo viae herciscundae contendentes ... coram deprehendunt latrones.* Wir werden auf diese Stelle noch zurückzukommen haben.

Die zweite Stelle findet sich in jener Geschichte von dem ehelichen Mißgeschick des rechtsgelehrten Bäckers. Wir haben bereits die Rede zitiert, die Apulejus den Ärmsten halten läßt, als der sein Weib im trautesten Verein mit einem hübschen jungen Fant antrifft; nur ein Satz mag hier wiederholt werden: *plane cum uxore mea partiario tractabo nec herciscundae familiae, sed communi dividundo formula dimicabo, ut sine ulla controversia vel dissensione tribus nobis in uno conveniat lectulo.*[2]) Der sittenstrenge Handwerker will dem zwischen ihm und seiner Gemahlin bestehenden *consortium* ein Ende machen, nicht durch eine Auseinandersetzung, wie sie unter Miterben üblich ist, sondern durch eine Aufteilung, wie sie in friedlicherer Weise bei anderen *communiones* vor sich zu gehen pflegt. Daß er zu dem zweiten Mittel greifen will, erklärt sich weniger aus juristischen, als aus „moralischen" Gründen.[3]) Die Formel *communi dividundo* enthält das Verbum, mit dem die römische *κιναιδολογία* einen etwas fashionableren Ausdruck für das allzu gewöhnliche *paedicare* gefunden hatte.[4])

1) Gaj. 4, 42; Paul. 1, 18; Ulp. 19, 16; Inst. 3, 27 § 4; 4, 6 § 20.

2) Met. IX, 27.

3) Die *actio familiae herciscundae* und die *actio communi dividundo* werden übrigens wegen der zwischen ihnen bestehenden Wesensähnlichkeit überhaupt gern von den Juristen in einem Atem zitiert. Wie aus dem *consortium* unter Miterben die erstere resultiert, so resultiert aus den übrigen *communiones* die zweite. Vgl. Gaj. 4, 42; Ulp. 19, 16; Inst. 3, 27 § 3; 4, 6 § 20; 4, 17 § 15 u. a. St.

4) Vgl. Car. Rambach, Thes. eroticus linguae latinae, Stutt. 1833, S. 108, woselbst auch Belege aus Plautus und Petronius. Dazu Cic. epist. 9, 22, 4: *quid enim? non honestum verbum est divisio? At inest obscoenum, cui respondet intercapedo.* Ähnlich Quint. iust. or. 8, 3, 48.

SIEBENTES KAPITEL.

SACHENRECHT.

Arten der Sachen. *Possessio.* Eigentum. Erwerbsgründe. *Controversia finalis.*

Die in juristischer Hinsicht bemerkenswerten Apulejusstellen, die zu der römischen Lehre von den dinglichen Rechten in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung stehen, sind weniger reichhaltig als diejenigen, mit Hilfe deren sich das Familien- und Erbrecht illustrieren ließ. Besonders spärlich fließt das Material zu jenen grundlegenden Begriffsbestimmungen und Erörterungen, die seit Gajus noch in jedem Handbuch des römischen Privatrechts den Eingang des vermögensrechtlichen Abschnitts gebildet haben, d. h. zu den Erörterungen über die *divisio rerum*, sowie über den Begriff des Eigentums und den Begriff des Besitzes. Die Erklärung für diesen Umstand ist wohl unschwer. Apulejus ist als Jurist vor allem ein Mann der πρᾶξις. Wenn er sich außerhalb seiner platonischen Studien einen Exkurs in die theoretische Jurisprudenz erlaubt, so tut er es gewöhnlich nur, um damit einen besonderen Effekt zu erzielen oder auch, weil ihm, dem virtuosen Wortkünstler, als gelernten Juristen der *sermo forensis* mit seinem *summus circa verborum proprietatem labor* (cf. Quint. V, 14, 34) das beste Mittel bietet, seinen Gedankengängen einen adäquaten Ausdruck zu verleihen. Er weiß recht wohl, daß das römische Recht durch das Wort *res* nicht nur den Begriff des Vermögens selber wiedergibt[1]), sondern *res* auch alles nennt, was Vermögensbestandteil sein kann, und in diesem Sinne zwischen *res corporales* und *incorporales, res extra commercium* und *in commercio, res sacrae, sanctae, religiosae, res omnium communes, res nullius, genera et species* unterscheidet. Aber er kann von Dingen, die in diese Kategorien gehören, sprechen, ohne daß er deshalb vermeint, das in den Institutionen Gelehrte sogleich dabei mit vorbringen zu müssen. Stellen, wie die folgenden, könnten ebenso gut von einem andern Autor geschrieben sein. Nur der Vollständigkeit wegen wollen wir die hervorstechendsten notieren:

Apol. 63: *bene tam puris et tam piis manibus tuis traditur res consecrata* (es handelt sich um eine Büste des Mercurius).

Apol. 65: *μηδεὶς οὖν δευτέρως ἱερὰ καθιερούτω θεοῖς* — *hoc eo prohibet, ut delubra nemo audeat privatim constituere.*

Flor. I, 1: *ut ferme religiosis viantium moris est, cum aliqui lucus aut aliqui locus sanctus in via oblatus est etc.*

1) Vgl. Apol. 77: *suadet rem matris ipsa potius habeat, quam homini extrario sciens transmittat.*

Met. IX, 10: *eos* (sc. *sacerdotes*) *abducunt pagani statimque vinctos in Tullianum conpingunt cantharoque et ipso simulacro, quod gerebam, apud fani donarium redditis ac consecratis, altera die productum me* (sc. *asinum*) *voce praeconis venui subiciunt.* (Die weltliche Habe der betrügerischen Priester wird verkauft, während das Götterbild, das sie mit sich führen, als *res extra commercium* zurückbehalten und in den Tempelschatz gebracht wird).

Auf die bedeutsame Stelle Apol. 92, die einen so hübschen Kommentar zum Kapitel der *res fungibiles* enthält, wurde schon im Abschnitt über das Eherecht aufmerksam gemacht.[1])

Nur anmerkungsweise sei außerdem auf ein paar Stellen in den philosophica hingewiesen, an denen der Begriff der *res corporales et incorporales*, sowie derjenige des *genus* und der *species* erörtert werden.[2]) Denn sie sind weniger vom Standpunkte des Juristen, als von dem des Metaphysikers aus niedergeschrieben. Ebenso wenig juristisch gedacht wie sie ist eine weitere Stelle aus dem Asklepius, an der die Idee des „Besitzes", der *possessio*, gestreift wird. Vgl. Ascl. 11: . . . *sicut enim ab omnibus cognationis divinae partibus aliena omnia, quae merito possessionum nomine nuncupantur, quoniam non nata nobiscum, sed postea a nobis possideri coeperunt idcirco etiam possessionum nomine nuncupantur.* Wenn man sich vergegenwärtigt, wie gern sich Apulejus in den andern philosophica, die ähnlich wie der Asclepius halbe oder ganze Übersetzungen aus dem Griechischen sind, seine Vorlagen mit römischen, ja mit spezifisch römisch-forensischen Farben übermalt, wird man nicht umhin können, den Umstand, daß an dieser Stelle gar nichts von dieser Gepflogenheit zu spüren ist, auffällig zu finden. Wenn es sich um die Analyse eines Begriffes handelt, wie des Besitzes, eines Begriffs, der ureigenstes Erzeugnis des römischen Rechtsgeistes ist, hätte ein Römer, der sich, wenn auch nur praktisch, so intensiv mit juristischen Fragen beschäftigt hat, wie Apulejus es getan haben muß, sicherlich nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen können, die Lehren der Juristen dabei zu berücksichtigen, und vielleicht dürfte diese auffällige, ganz unapulejanische Reserve in der Anbringung forensischer Farben, die nicht nur an dieser Stelle des Asklepius wahrzunehmen ist, ein Beleg mehr für die Annahme sein, daß diese Abhandlung über Gott, die Welt und die Menschen zu Unrecht unter seiner Flagge geht.

1) Siehe oben S. 95.

2) De dogm. Plat. I, 5; Ascl. 11 (*res corporales et incorporales*) und Ascl. 4: *genera rerum omnium suas species sequuntur, ut sit ita soliditas genus, species generis particula . . .; species enim pars est generis, ut homo humanitatis, quam necesse est sequi qualitatem generis sui . . . .*

Apulejus war in der Lehre von der *possessio* ganz vorzüglich beschlagen. Man sehe nur, wie gut er gerade in einer philosophischen Schrift, der *de dogmate Platonis*, und dann noch in der Apologie, mit dem juristischen Begriff des Besitzes, dieser „Ausübung des Eigentums", dieser „ursächlichen Herrschaft über eine Sache", umzugehen weiß. Da unterscheidet er genau zwischen der faktischen *possessio* und der daraus resultierenden Möglichkeit des *usus*:

Apol. 13: *si choragium thymelicum possiderem, num ex eo argumentarere etiam uti me consuesse tragoedi syrmate, histrionis crocota .... quodsi neque habere utendi argumentum est neque non utendi non habere et speculi non tam possessio culpatur quam inspectio, illud etiam doceas necesse est, quando ....*

de dogm. Plat. II, 12: *nam si quis ea* [sc. *bona extraria, item divitias et cetera*] *possidens usu se abdicet, ea illi inutilia erunt.*

Dabei kennzeichnet er genau den Charakter der sog. *naturalis seu corporalis possessio*, des Besitzes *sine animo possidendi.*

Apol. a. a. O.: *nam et plurimis rebus possessu careo, usu fruor.* Scipio Gentilis hat diese Stelle so treffend und ausreichend kommentiert, daß wir uns mit der Wiedergabe seiner Bemerkungen begnügen dürfen: *„fructuarius enim,"* schreibt er a. a. O., Appendix α 12: *„non possidet, nisi naturaliter: quae non est vera possessio, id est ea, quae animo et cogitatione domini habetur ... quomodo non possidet fructuarius, ideoque non possidet, sed detinet. Proprie igitur et ICtorum more Apuleius noster possessum pro dominio accepit, sive ea possessione, quae animo et iure domini habetur: alioquin dominii et possessionis etiam proprie dictae, id est, quae iure domini habetur: latissima est differentia in iure nostro, si effecta spectes. unde et nihil commune habere ista dicuntur. L. naturaliter § nihil commune, D. de aeq. rer. dom. [41, 1]."*

Apulejus kennt aber nicht nur die juristischen Wesenseigentümlichkeiten der *possessio*; auch die verschiedenen forensischen termini und formelhaften Ausdrücke, die sich auf die Besitzlehre beziehen, sind ihm geläufig. Beachtenswert ist die Art, in der er sie anzuwenden und vorzubringen liebt. Da ist z. B. die aus der *stipulatio Aquiliana* her bekannte juristische Formel *„quod tu meum habes, tenes, possides"*, durch die der Gläubiger zu bekunden pflegte, daß der Schuldner in den faktischen, physischen und rechtlichen Besitz einer Sache gekommen sei.[1]) Um aus-

1) Vgl. Inst. 3, 29, 2 und Dig. 46, 4, 18, 1. Siehe auch Querolus p. 15, 11 P.: *habeat teneat possideat seque cum suis*; Plin. epist. I, 16, 1: *nunc vero totum me tenet habet possidet.* Andere Stellen bei W. Kalb, das Juristenlatein, 2. Aufl. Nürnb. 1888, S. 39, Anm. 2, sowie C. Weyman, im Arch. für lat. Lexik. u. Gramm. 1907 (XV), S. 274.

zudrücken, daß Psyche wirklich bei ihrem wiedergefundenen göttlichen Gemahle bleiben darf, daß diesem nunmehr nicht mehr verboten sein solle, sich ihres Besitzes zu erfreuen, läßt Apulejus den Besitz durch Jupiter feierlichst sanktionieren, indem er ihn, wie wir schon sahen, wie bei einer aquilianischen Stipulation sagen läßt: *Teneat, possideat, amplexus Psychen semper amoribus perfruatur.*[1])

Nicht weniger beachtenswert ist bei Apulejus die Anwendung der technischen Ausdrücke *momentarius* und *precarius*, die ursprünglich nur als juristische Qualifikation der *possessio* vorzukommen scheinen. Die *precaria possessio* ist bekanntlich ein auf beliebigen Widerruf gewährtes vorübergehendes Besitzverhältnis, eine Besitzüberlassung bis auf weiteres.[2]) Livius und Tacitus haben das Wort gern in seiner ursprünglichen Bedeutung gebraucht, wenn sie etwas bezeichnen wollten, was nur auf Bitten, nur auf dem Gnadenwege und auf willkürlichen Widerruf erlangt und infolgedessen unsicher sei.[3]) Apulejus dagegen gebraucht es in dem technischen Sinne „vorübergehend". Als er jemanden den Wunsch aussprechen läßt, der verzauberte Esel möchte doch auf kurze Zeit menschliche Stimme erlangen, schreibt er: '*nam pro deum fidem, quadrupes nequissime! licet precariam vocis usuram sumeres ...!*'[4])

Was die *momentaria possessio* betrifft, so ist diese Ausdrucksweise ebenfalls eine rein juristische zur Bezeichnung eines nur augenblicklichen, zeitweiligen, vorübergehenden Besitzstandes.[5]) Apulejus nennt z. B. in geschickter Weise den Gott Amor, der sich nur des nachts, nur auf kurze Zeit bei seiner Geliebten aufhält, einen *maritus momentarius* (Met. V, 12). Andererseits läßt er ein Weib, das seinem Gatten nach dem Leben trachtet, einem Arzte fünfzig Sesterzien versprechen — *ut ille*

1) Met. VI, 23. Die Formel hier mit Brantz und Hildebrand durch ein *habeat* vervollständigen zu wollen, wäre Pedanterie. Überdies darf *tenere possidere*, wie Weyman wohl mit Recht vermutet, als ständiges Asyndeton betrachtet werden, das somit keiner Ergänzung bedarf. Vgl. Cic. pro Quinct. § 89: *in universis quae teneri et possideri possiut*; Cypr. Epist. 66, 4 (II 719 H.): *cum publice legeretur: si quis tenet possidet de bonis ... Cypriani.* Min. Fel. 25, 5: *quicquid Romani tenent colunt possident.*

2) Dig. 43, 26, 1 u. a.

3) Vgl. die Stellen bei Forcellini.

4) Met. VII, 27. Ähnlich Ovid, Met. IX, 76 *(forma precaria)*, der übrigens auch ein gelernter Jurist war (vgl. die reichen Belege bei Iddekinge, de insigni Ov. iurisperitia), sowie Apulejus' Nachahmer Tertullian (vgl. de Labriolle, *Tertullien jurisconsulte*, a. a. O., S. 23). — Apulejus gebraucht *precarius* nur noch einmal, aber nur im etymologischen Sinne: Met. XI, 21: *salus precaria* d. h. das durch die Gnade der Göttin errungene Heil.

5) Vgl. Cod. 3, 16, 1; 8, 5, 1; 3, 6, 3, sowie dazu die Ausführungen bei Georges Cornil, *traité de la possession*, Paris, Fontemoing, 1905, S. 429 ff.

quidem momentarium venenum venderet, ipsa autem emeret mortem mariti sui (Met. X, 25). Mit dem *ven. momentarium* ist ein schnell wirkendes, augenblickliches Gift gemeint.[1])

Betreffs der Lehre von der „rechtlichen“ Herrschaft über eine Sache, d. h. der Lehre vom Eigentum sind die meisten bezüglichen Stellen dagegen so wenig für die Eigenart unseres Autors bezeichnend, daß wir auf ihre detaillierte Vorführung verzichten dürfen. Nur zu einigen seien ein paar Bemerkungen gestattet. Aufgefallen sind uns in den Metamorphosen die stereotypen Sätze: *tua sunt cuncta, quae vides* (Met. II. 5), *tua sunt haec cuncta* (Met. V, 7) u. ö. Sie erinnern an die bekannten Vindikations- und Manzipationsformeln *meum esse, tuum esse,* durch welche die römische Volksanschauung das Zugehörigkeitsverhältnis eines Objektes zu einem Subjekte zu statuieren, der römische Bürger sein Eigentum als solches zu charakterisieren pflegte.[2])

Zum Kapitel der Erwerbsgründe des Eigentums, von denen der ursprünglichste nach der römischen Lehre die *occupatio* ist, darf vielleicht auf die Episode von dem entlaufenen Esel hingewiesen werden (Met. VII, 25). Es heißt dort, ein Reisender habe sich des herrenlosen Tieres, als einer *res nullius,* bemächtigt. Als der Esel von den Freunden des Eigentümers entdeckt wird, und man den Reisenden des Diebstahls bezichtigt, heißt es: *infit deierans nullum semet vidisse ductorem, sed plane continatum solutum et solitarium ob indicivae praemium occupasse, domino tamen suo restituturum.* Das Wort *occupasse* wird hier im legalrichtigen Sinne gebraucht, d. h. in dem angedeuteten Sinne des Besitzerwerbes an einer herrenlosen Sache.[3])

Vielleicht noch bestimmter als in diesem Falle dürfen wir uns über die juristische Bedingtheit des Gebrauches des Wortes *alluvio* aussprechen. Wir können es in diesem Zusammenhang erwähnen, weil die *alluvio,* eine Abart der sog. *occupatio,* zusammen mit der *occupatio* unter den originären Erwerbsgründen des Eigentums aufgeführt zu werden pflegt. Bekanntlich bezeichnen die Juristen mit diesem Ausdruck den Anschutt, d. h. die durch einen Fluß oder Regengüsse unmerklich bewirkte Vergrößerung eines Grundstückes, eines Stückes Feld vermittels allmählichen Anspülens von Boden.[4]) Apulejus geht von dieser technischen Bedeutung ab, indem er dem Ausdruck, wie er es in so vielen

1) „Ist hier nicht zu konjizieren: *ipsa autem ⟨aeternam⟩ emeret mortem mariti sui?*“ (O. Crusius.)

2) Vgl. z. B. Gaj. I, 17. 35. 54. 167; II, 40f. 88. 196. 222; III, 80.

3) cf. Dig. 41, 1, 3 pr.; Dig. 41, 7, 1 (sc. *res pro derelicto habita . . . occupantis fit*), sowie die Formel: ‘*res nullius occupanti cedit*’.

4) Vgl. z. B. Dig. 41, 1, 7, 12; Gaj. II, 70.

Fällen mit forensischen Wörtern zu tun liebt, einen Sinn beilegt, den er unmittelbar aus der Etymologie des Wortes herleitet. Er übersetzt nämlich den Passus des pseudoaristotelischen Traktates *περὶ κόσμου* c. 5, p. 397 Bk.: *ἥ τε γῆ φυτοῖς κομῶσα παντοδαποῖς, . . . καὶ πλημυρίσιν ἐπικλυζομένη* in der Schrift de mundo (c. 23) mit den Worten: *videas et viridantibus comis caesariatam esse terram . . . aquarum saepe adluvionibus mersam.* Dieselbe auf die Etymologie zurückgehende Bedeutungsbiegung des terminus, die schon dem alten Forcellini aufgefallen war[1]), findet sich dann wieder bei bedeutend späteren Autoren.[2])

Die übrigen Apulejusstellen, die wir hier noch zu erwähnen haben, beziehen sich alle auf das Kapitel der Sicherung des Privateigentums. Sie illustrieren vornehmlich die bekannte Tatsache der Häufigkeit der Angriffe, denen des Eigentumsrecht bei den Römern ausgesetzt war, der Zwistigkeiten, die zwischen Grundeigentümern infolge der ungenügenden Regelung des Katasterwesens an der Tagesordnung waren, und des zahlreichen Vorkommens der Grenzscheidungsklage.[3]) Da ist vor allem die Historie von dem reichen und dem armen Nachbar, die Apulejus im neunten Buche der Metamorphosen erzählt. Der *vicinus potens et dives* erwürgt die Schafe des Armen, treibt seine Ochsen weg und raubt die Saaten, ehe sie noch reif sind. *Tamque,* fährt der Schreiber fort, *tota frugalitate spoliatum ipsis etiam glebulis exterminare gestiebat finiumque iam commota quaestione terram totam sibi vindicabat.*[4]) Beachtenswert sind die Ausdrücke *finium quaestio* und das auf ein Grundstück bezügliche *vindicare* — sie sind jedem Leser des corpus iuris wohlvertraut. Beachtenswert ist auch die Art und Weise, in der dann, völlig den gesetzlichen Vorschriften, die uns aus den Pandekten bekannt sind, entsprechend, die sog. *demonstratio finium* von den Parteien vorgenommen wird: *Agrestis . . . amicos plurimos ad demonstrationem trepidans*

1) s. v. alluvio: *hoc vocabulum forense usurpavit Apuleius de Mundo sensu aquarum exundationis, qua loca antea sicca alluuntur et aquis obteguntur.*

2) Vgl. Vulg. Job 14, 19; Ambros. in Luc. 7, 20 und Avien. phaen. 1249.

3) Wir dürfen hier vielleicht auch bezüglich des beweglichen Eigentums daran erinnern, daß eine Sicherung des dieses begreifenden Rechtes bei den Römern auf dem Wege angestrebt wurde, daß man das Objekt mit einer Eigentumsmarke versah (*dignorare*, cf. Paul. Diac. 72, 16), so das Mobiliarstück durch eine darauf angebrachte Aufschrift oder sonstige Signatur (Cod. Just. II, 16, 1 u. 2), das Weidevieh durch eine Hausmarke, (*signare pecus*: Fest. 340ᵃ, 3; Verg. Georg. I, 263; III, 158; Hor. Od. IV, 2, 59; Col. R. R. XI, 2, 14. 38. Vgl. Voigt, Zwölftafeln, II, 108) — und zwar im Hinblick auf Met. XI, 20: . . . *equum meum reducentes, quem diverse distractum notae dorsalis agnitione* [sc. *amici*] *recuperaverant.*

4) Met. IX, 35.

eximie corrogarat[1]), und diese *mediatores*[2]) suchen die Angelegenheit auf gütlichem Wege beizulegen[3]) und die Ansprüche des *vicinus potens* zurückzuweisen.

Ein anderes Mal liefert unserm Autor die *quaestio finalis* das Material zu einer der bei ihm so beliebten Metaphern. Die hübsche Charite, so erzählt er, hat sich auf den Zauberesel geschwungen, um der Gewalt der Räuber zu entfliehen und zurück in ihre Vaterstadt zu reiten. Als sie nun an einen Scheideweg gelangt, will sie das Langohr rechts lenken, weil da der Weg zu ihren Eltern geht. Der Esel widersetzt sich dem aber aus Leibeskräften und strebt nach links, weil er weiß, daß die Räuber den rechten Weg eingeschlagen haben. Diese Uneinigkeit zwischen Tier und Reiterin vergleicht nun der Erzähler mit einer *causa finalis*, in der sich Nachbarn über die Zugehörigkeit des Grundeigentums zanken und jeder für sich einen Grenzweg, bzw. Rain beansprucht.[4]) *Sic nos diversa tendentes et in causa finali de proprietate soli, immo viae herciscundae*[5]) *contendentes rapinis suis onusti coram deprehendunt ipsi latrones.*[6]) Im Deutschen kann diese Glosse allerdings nicht so gut zur Geltung kommen wie im Urtext. Aber „eine elende Pedanterie, die ausgemerzt zu werden verdiente", — wie Rode in seiner Übersetzung des „Goldenen Esels" zu urteilen beliebt — bedeutet der kleine Scherz sicherlich nicht. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß Apulejus für ein Lesepublikum schrieb, das dem Rechte nicht so verständnislos gegenüber stand, wie dies in den weiteren Volkskreisen unserer Zeit die Regel ist.

Zum Schluß sei noch ein Wortspiel erwähnt, das sich ebenfalls auf die *controversia finalis* bezieht. Es steht in der Apologie, in jener *ἔκφρασις*, in der sich der Sprecher bemüht, den Wert und die Notwendigkeit des Besitzes eines Spiegels darzulegen. Die größten Redner und Weisen, führt er aus, hätten vor dem Spiegel ihre Reden eingeübt. Aus dem

1) Vgl. Fronto de fer. Als. 3, 23: *agere de finibus duos claros et nobiles —: utrique demonstrationem sui quisque limitis ostendunt*; Frontin. 2 de Contr. 45, 1: *in demonstratione allegabantur*. — Dig. 10, 1, 8, 1: *ad officium de finibus cognoscendis pertinet mensores mittere et per eos dirimere ipsam finium quaestionem, ut aequum est, si ita res exigit, oculisque suis subiectis locis*, sowie ib. 10, 1, 8, 12: *eos terminos, quantum ad dominii quaestionem pertinet, observari oportere fundorum, quos demonstravit is, qui utriusque praedii dominus fuit, cum alterum eorum venderet; sed demonstratio adfinium novos fines inter fundos constituere.*

2) Met. IX, 36: *adseverat parvi se pendere tot mediatorum praesentiam.*

3) Met. IX, 36: *illis clementer expostulantibus fervidosque eius mores blanditiis permulcentibus.*

4) cf. Dig. 10, 1, 11; 47, 21, 3, 2 *(quaestio finalis)*.

5) *Herciscere* ist „teilen"; ganz Irriges bei Salmasius, *exercitationes Plinianae in Solini Polyhist.*, Lips. 1777, Nr. 1262.

6) Met. VI, 29.

Spiegel hätten sie wie für die Gebärdensprache die äußerste Vollendung und Abrundung für ihren Vortrag erlangt. *Utrum igitur putas*, fragt er den Gegner, *maiorem curam decoris in adseveranda oratione suscipiendam rhetori iurganti*[1]) *an philosopho obiurganti, apud iudices sorte ductos paulisper disceptanti an apud omnis homines semper disserenti, de finibus agrorum litiganti an de finibus bonorum docenti?* (Apol. 15). Der Philosoph, der den Endzweck des Guten und Bösen zu entschleiern sucht, der Advokat, der sein Ziel niedriger stellt und in Eigentumsprozessen die *actio finium regundorum* zugunsten seines Klienten durchzukämpfen strebt! Es ist, als ob aus dieser Phrase ein leiser Anklang an das hervortöne, was den Lebensinhalt des *bifrons Madaurensis* ausmachte.

ACHTES KAPITEL.

RECHTSGESCHÄFTE.

Einseitige Versprechen. Förmlicher Verbalkontrakt (*stipulatio*), formloser Verbalkontrakt (*promissio popularis*). *Litterarum obligatio.*
Das Kaufgeschäft: *mancipatio. Emtio venditio.*
Die *locatio conductio rei* und *operarum*. Unbenannter Mietvertrag.
Societas. Mandatum.
Nominatrealkontrakte (*mutuum, depositum, sequester*). Innominatrealkontrakte.
Schenkung. *Pacta.*

Das letzte Kapitel des römischen Privatrechts, mit dem wir uns an der Hand der Schriften des Apulejus zu beschäftigen haben, begreift das Obligationenrecht. Von den verschiedenen Vertrags- und Verkehrsformen, die das römische Recht ausgebildet hat, ist kaum eine zu nennen, zu der wir nicht den einen oder anderen beachtenswerten Hinweis fänden.

Von den beiden altrömischen Formen der einseitigen obligatorischen Verträge, d. h. den Verbal- und Literalobligationen, sind — entsprechend der fortgeschrittenen Phase der Rechtsentwickelung, welche die Schriften des Autors widerspiegeln — nur wenige Stellen zu verzeichnen.

Auf den förmlichen Verbalkontrakt der Stipulation beziehen sich die beiden folgenden:

Met. X, 24: *et ne qua forte nasceretur veniendi cunctatio, tradit anulum subtractum, qui monstratus fidem verbis adstipularetur*, d. h. dessen Vorzeigen seinen Worten zur Beglaubigung, zur Bürgschaft diene, Glauben

1) *rhetori iurganti* heißt „für den plädierenden Advokaten". *Ῥήτωρ* bezeichnet nach dem Ausdruck dieser Zeit ganz gewöhnlich einen Advokaten und Gerichtsredner. Vgl. Rohde, der gr. Roman, S. 489, Anm. 2. *Iurgare* ist der t. t. für gerichtliches Streiten und Prozessieren (cf. Justin. [ed. Rühl] 21, 5, 17; Cod. Theod. 2, 1, 6 u. a. St.) wie *iurgium* für den Rechtsstreit, den Prozeß (Cod. 3, 28, 35, 1; 6, 2, 22, 4; Dig. 10, 2, 57 etc). S. auch Mitteis, röm. Privatr. I, 1908, 31, A. 7.

verschaffe. *Adstipulari* ist ein rein juristischer terminus; es bedeutet „mitstipulieren". *Adstipulator* ist derjenige, der sich bei dem förmlichen Verbalkontrakt der *stipulatio* im Interesse des Gläubigers durch *stipulatio* mitversprechen läßt, der sich neben dem Stipulationsgläubiger das Recht ausbedingt, die ihm versprochene Leistung für ihn einzutreiben.[1]) Die Art, in der Apulejus das Verbum gebraucht — *adstipularetur* ist bei ihm gleichbedeutend mit *adderet, adiungeret* — ist auffallend. Wäre der Akkusativ *fidem* nicht eingeschaltet, so käme der Gedanke, dem er Ausdruck verleihen will, korrekt und legalgemäß zur Geltung. Daß indessen hier keine Interpolation vorliegt, geht aus verschiedenen Glossen, die im Thes. gloss. emend. verzeichnet sind, und einigen nachapulejanischen Schriftstellerzitaten im Thes. l. l. (vor allem Macrob. 7, 15, 24; Ambr. exam. 3, 2, 27; de fid. 2 prol. 12) bestimmt hervor.

Apol. 102: *cur ergo Pudentillae animum veneficiis flecterem? ... uti dotem mihi modicam potius quam amplam diceret? ... an ut eam dotem filiis suis magis restipularetur quam penes me sineret?* Wir haben schon in dem Abschnitt über das Eherecht daran errinnert, daß die Dosbestellung ihrer Form nach entweder durch *datio*, *dictio* oder durch eine in Stipulationsform gegebene *promissio (stipulatio)* zu geschehen pflegte. Die vorliegende Stelle bedarf indessen noch einer weiteren kurzen Erklärung. *Stipulari* heißt eine Verbindlichkeit übernehmen[2]), *restipulari* heißt die Wirkung der Verbindlichkeit entweder bedingungsweise durch eine andere Klausel desselben Kontraktes, in dem die Verbindlichkeit übernommen wird, oder in absoluter Weise durch einen nachfolgenden Kontrakt einschränken oder aufheben.[3]) Bei ihrer Verheiratung hatte Pudentilla ihrem Gatten eine *dos* bestellt (*stipulatur dotem*); aber für den Fall, daß sie keine Kinder bekommen sollte, war bestimmt worden, daß die *dos* ihren Söhnen aus erster Ehe zuzufallen habe. Vgl. Apol. 91: *ea condicione factam coniunctionem, si nullis ex me susceptis liberis vita demigrasset, ut dos omnis apud filios eius Pontianum et Pudentem maneret; sin vero uno mare superstite diem suum obisset, uti tum dividua pars dotis posteriori filio, reliqua prioribus cederet.* Mit Recht bemerkt Scipio Gentilis zu unserer Stelle, daß diese *restipulatio* keinen Wert gehabt haben würde, wenn sie bei der Dosbestellung vorgenommen worden wäre.[4]) Eine Wirkung konnte ihr nur innewohnen, wenn sie testamen-

1) Vgl. Gaj. 3, 110, 117, 126, 215. Rein, Privatrecht der Römer, 668, 745, Anm. 2. Schulin, a. a. O. 338.

2) Cf. Dig. 45, 1—3.

3) Cf. Gaj. IV, 13, 165—168.

4) Vgl. a. a. O., Nr. 1029. *Uxor Pudentilla .. dotem, quam viro dixerat, ab eo ita est restipulata, ut se mortua ea dos non penes virum remaneret, sed filiis*

tarisch, d. h. durch einen nachfolgenden Rechtsakt, ausgesprochen wurde. Und diese Bedingung ist auch, wie wir im erbrechtlichen Kapitel sahen, von Pudentilla beobachtet worden: sie setzte in ihrem Testamente den Pudens, der allein von ihren Söhnen noch am Leben war, zum Erben ein, während Apulejus übergangen wurde. Das *restipularetur* an unserer Stelle bezieht sich also auf einen Akt, der erst nach demjenigen, in dem die *dos* stipuliert wurde, aufgesetzt wurde.[1]) —

Was die formlosen Verbalkontrakte, die keine klagbare Obligation erzeugen, anbelangt, so verdient unter den bei Apulejus erwähnten eigentlich nur einer hervorgehoben zu werden. Es ist die in dem schon erwähnten *praeconium Mercurii* enthaltene *promissio popularis* d. h. Auslobung: '*si quis a fuga retrahere etc...., accepturus indicivae nomine ab ipsa Venere septem savia suavia ...*' (Met. VI, 8) — die auch SCHULIN in seiner Beispielsammlung von *promissiones populares* anführt[2]) und die selbst ein v. IHERING für würdig erachtet hat, als einziges Apulejuszitat in seinem berühmten Werke „Geist des römischen Rechtes" zu figurieren.[3])

Von der Aufzählung der gewöhnlicheren einseitigen Verbalkontrakte, wie dem in Met. IX, 33: *promittit ei de praediis suis sese daturam et*

ex priori matrimonio susceptis restitueretur. De qua stipulatione dixi antea, quam vim haberet, id est nullam ... Illud nunc succurrit, quo pactio vel stipulatio pro liberis a Pudentilla facta valeat, nimirum si liberis tanquam heredibus suis dotem restitui stipulata sit, vel ei cui ipsa relinquere voluerit. hoc enim casu, quoniam sibimet stipulata intelligitur, valet stipulatio, liberisque actio tanquam heredibus datur ad repetendam dotem (Cod. 37, 4). *Aliter non valet.*

1) Es sei gestattet, hier wenigstens anmerkungsweise an die zwiefachen Funktionen zu erinnern, die ein „solennes" Rechtsgeschäft nach der Lehre der römischen Juristen versehen konnte: seine Funktion als „wahres" Rechtsgeschäft, das *effectui* dient (Brissonius, a. a. O. *s. v.* § 1; vgl. z. B. Thes. gloss. em. (ed. Goetz, vol. VII) s. v.: *effectui mancipari*: *πέρατι παραδοθῆναι*) und seine Funktion als Handlung, die nur „imaginär" (vgl. Gai. I, 113, 119. III, 169 f., 173. Ulp. XX, 2 und weiteres bei Brissonius a. a. O. s. v. *imaginarius*), bzw. *dicis gratia* s. *causa*, d. h. äußerlich vorgenommen wird, wobei sich mit ihm ein seiner juristischen Struktur nicht congruenter juristischer Effekt verbindet. Es darf hier daran erinnert werden, weil auch die für diese zweite Funktion gebräuchliche Ausdrucksweise (vgl. Thes. gloss. em. s. v.: *dicis causa*: *νόμον χάριν, λόγον χάριν· dicis gratia*: *νόμον χάριν, ὡς παρὰ Γαΐῳ τῷ νομικῷ.* So Varr. LL. VI, 61; Gai. I, 141. 190; II, 103. 104; III, 252; Dig. 13, 6, 4; 29, 5, 1 § 34) unserem Autor geläufig ist. Vgl. de dogm. Plat. II, 26: *est et alia optima quidem et satis iusta quidem et ipsa specie et dicis causa civitas fabricata* (s. Hildebrand z. St.). Cf. Mitteis, röm. Privatr. I, 1908, 261, A. 15.

2) a. a. O. S. 340, Anm. 4. Vgl. Tzschirner, *de indole promiss. popul.* 1869, S. 40.

3) Band IV, Anm. 364. — Vgl. auch Worms, *la volonté unilatérale comme source d'obligation, thèse,* Paris 1891, S. 36 ff. und A. Scialoja, *l'offerta a persona indeterminata*, 1902, S. 112 ff.

frumenti et olivi aliquid et amplius duos vini cados, glauben wir Abstand nehmen zu dürfen.

Von Belegen, welche die sog. Literalobligation betreffen, haben wir nur die Worte Apol. 71 zu besprechen: *avus modicum reliquerat, mater sestertium quadragies possidebat, ex quo sane aliquantam pecuniam nullis tabulis, sed, ut aequum erat, mera fide acceptam filiis debebat.* Die Literalobligation bezieht sich auf die Einrichtung der Hausbücher, der *tabulae accepti et expensi*, welche von jedem römischen Bürger, der ihrer zu seinen Geschäften bedurfte, mit der größten Regelmäßigkeit und Vollständigkeit geführt wurden.[1] Diese *tabulae expensi et accepti*, in welchen der Bürger alle Geldposten verzeichnete, die er von einem anderen zu fordern hatte, oder die ein anderer für ihn ausgelegt oder aus sonstigen Gründen von ihm zu empfangen hatte, dürften mit den hier erwähnten *tabulae* gemeint sein.[2]

Zahlreicher und ergiebiger sind die Äußerungen des Apulejus inbezug auf den Kauf, die *emtio venditio*, die unter den zweiseitigen Rechtsgeschäften an erster Stelle in Frage kommt.

Schon längst war an Stelle des engherzigen, gebundenen Mancipationskaufes des alten Zivilrechts, der in seinen Zwecken ungebundene konsensuale Kauf getreten. Es ist deshalb nicht mehr wie natürlich, daß sich auch Apulejus vor allem der termini des *ius novum* bedient. Gebraucht er Ausdrücke wie *mancipium* oder *mancipare*, so hat er dabei nicht mehr die alte förmliche Kaufvollziehung, als die allgemeine Idee des „Zu-Eigengebens", der Eigentumsüberlassung im Auge. Vgl. Met. II, 29: *torum tepentem adultero mancipavi*; III, 19: *in servilem modum addictum atque mancipatum teneas volentem*; IX, 14: *matutino mero et continuo stupro corpus manciparat*; X, 8: *mancipabatur potestas capitis in manum carnificis*; de dogm. Plat. II, 7: *quarum religiositas deum honori ac suppliciis divinae rei mancipata est.*

Das dem Juristen des corpus iuris geläufige *distrahere* im Sinne von „verkaufen"[3] wird von ihm dagegen völlig legalrichtig angewendet. Vgl. Met. I, 5: *caseum commodo pretio distrahi*; IX, 6: *rem, quam ego* ...

1) Vgl. Cic. pro Cluent. 30, pro Rosc. 1 u. 2, de orat. II, 27. Siehe Girard, a. a. O. 494ff. und Karlowa, R. R. G. II, 746 ff.

2) F. Weiß scheint demgemäß das Richtige getroffen zu haben, wenn er übersetzt: „Von diesem Erbe schuldete sie ihren Söhnen eine ziemliche Geldsumme, deren Empfang durch keine Rechnungsbücher, sondern auf Treu und Glauben verbürgt war" (a. a. O. S. 62).

3) Vgl. Dig. 5, 1, 19, 2; 18, 1, 29 u. v. a. St.

septem denariis vendidi, minoris distraxit; XI, 20: *equum meum, quem diverse distractum ... recuperaverant.*

Geläufig ist ihm vor allem der Gebrauch von *emere* und *vendere*, Ausdrücken, die eigentlich erst mit dem Verschwinden des Manzipationskaufes ihre rechte Volkstümlichkeit hatten erlangen können. Von den zahlreichen Stellen, an denen er sich ihrer bedient, verdient eine Hervorhebung vielleicht Met. X, 25: *eique protinus quinquaginta promittit sestertia, ut ille quidem momentarium venenum venderet, ipsa autem emeret mortem mariti sui*, wegen der präzisen Gegenüberstellung der beiden termini, die zusammen das Zustandekommen eines Kaufgeschäftes kennzeichnen und in der römischen Rechtssprache ein stereotypes Asyndeton bilden.[1]

Für das Kapitel von der Definition des Kaufkontraktes ist aber vor allem bemerkenswert Apol. 29: *saepe numero et vinum et holus et pomum et panem pretio mutavi.* Fast unwillkürlich wird der Jurist durch diese Ausdrucksweise an die Wesensverschiedenheit erinnert, die von den Theoretikern — den alten wie den modernen — als zwischen Kauf und Tausch bestehend gelehrt wird, nämlich daß der Tausch für beide Kontrahenten eine Sachschuld erzeugt, während der Kauf für den einen Teil (den Verkäufer) eine Sachschuld, für den anderen (den Käufer) eine Geldschuld, ein *pretii debitum*, voraussetzt. Die Ausdrucksweise ist in juristischer Hinsicht so zutreffend, daß der mehr erwähnte Scipio Gentilis mit Recht schrieb[2]: *Ex his verbis Apulei hanc conficere definitionem possumus non inelegantem: 'Emptio venditio est permutatio rei cum pretio.'* Und diese Definition ist in den Lehrbüchern des römischen Rechts zu Ehren gekommen.[3]

Die Leistung des *pretium* ist ein Hauptelement des Kaufkontraktes. Was Apulejus anbetrifft, so betont er einige Male[4] dessen Vorhanden-

1) Vgl. W. Kalb, das Juristenlatein, 1888², S. 38. 2) a. a. O. c. 338.

3) Vgl. z. B. Schulin, a. a. O., S. 354: „Das Kaufgeschäft besteht in dem Austausch einer Ware, *merx*, gegen einen Preis (*pretium*)"; sowie die dort angeführte Literatur.

4) I, 5: *comperto Hypatae caseum recens ... commodo pretio distrahi, adcucurri* ..; I, 24: *foenum .. acceptis istis nummulis totis emito*; I, 24: *et percontato pretio, quod C nummis indicaret, aspernatus, viginti denariis praestinavi*; VIII, 25: *emptor anxius pretio depenso statim, quod quidem dominus suscepit, septemdecim denariis, et ilico me .. reddidit Philebo*; X, 6: *non statim pretium, quod offerebatur, accepit*; X, 9: *venenum comparare sollicitus centumque aureos solidos offerens pretium.* Auch X, 33: *sententias suas pretio nundinantur*, gehört hierher. Vgl. noch die bekannte national-ökonomische Regel vom Angebot und der Nachfrage, der Apulejus in den Florida Ausdruck gibt: *neque enim aut levi mercede emit, qui precatur, aut parum pretium accipit, qui rogatur* (Flor. III, 16).

oder Nichtvorhandensein in einer Weise, wie es ein nicht juristisch gebildeter Schriftsteller jedenfalls kaum getan haben würde. Vgl. außerdem Met. IX, 6: (*dolium*) *quinque denariis cuidam venditavi et adest, ut dato pretio secum rem suam ferat . . . ut exobrutum protinus tradatur emptori.*

Met. X, 13: *miles ille, qui me nullo vendente comparaverat et sine pretio ullo suum fecerat, me quibusdam duobus servis fratribus undecim denariis vendidit.*

Apol. 31: *Pythagoram ... memoriae prodiderunt ... fortunam iactus .. emisse et pretio dato iussisse ilico piscis eos, qui capti tenebantur, solvi retibus et reddi profundo.*

Ein weniger juristisch gebildeter Autor würde wahrscheinlich an der ersten und letzten dieser drei Stellen das eingefügte *dato pretio* einfach ausgelassen und sich bei der zweiten Phrase mit dem Ausdruck *me nullo vendente comparaverat* begnügt haben.

Es ist bekannt, daß nach langem Schulstreite über die Frage, *an sine nummis venditio dici possit*, sich die römischen Juristen dahin entschieden hatten, daß das *pretium* nur in der Leistung einer Geldsumme bestehen könne (*in numerata pecunia consistere debet*).[1]) Im Anfange des dritten Jahrhunderts war diese Frage endgültig gelöst. Wenn Apulejus je einen Kaufpreis des näheren bezeichnet, spricht er demgemäß nur von *numerata pecunia*.[2])

Der Preis mußte selbstverständlich in guter Münze geleistet werden. Erreichte er einen höheren Betrag, und mußte er deshalb in Silber- oder Goldmünzen gezahlt werden, so war es wegen der ungenauen Ausmünzung des einheimischen Geldes allgemein üblich, einem *argentarius* bzw. *nummularius* das Geld zur Münzprobe vorzulegen. Hatte man bei Abschluß des Kaufes nicht sogleich einen Wechsler zur Verfügung, so pflegte man den Beutel, der den Betrag enthielt, von dem Käufer versiegeln zu lassen, beim *nummularius* zu deponieren und den Betrag bei nächster Gelegenheit gemeinsam in Gegenwart des letzteren zu untersuchen.[3]) In jener dramatischen Kriminalgeschichte, die Apulejus im zehnten Buche der Metamorphosen erzählt, weiß dementsprechend ein Arzt, dem man für den Verkauf von Gift 100 Goldstücke geboten hatte, folgendes zu berichten: *Furcifer iste venenum praesentarium comparare sollicitus centumque aureos solidos offerens pretium, me non olim convenerat . . .; dedi quidem potionem, dedi, sed futurae quaestioni praecavens non*

1) Dig. 19, 1, 5, 1, 5.
2) Vgl. Met. I, 24; VIII, 25; IX, 6; X, 6; X, 9 u. v. a. St.
3) Vgl. Dig. 18, 3, 8, sowie 46, 3, 39.

statim pretium, quod offerebatur, accepi, sed ne „forte aliquis", inquam, „istorum, quos offers aureorum nequam vel adulter reperiatur, in hoc sacculo conditos eos anulo tuo praenota, donec altera die nummulario praesente comprobentur"; sic inductus signavit pecuniam ..; videat et suum sigillum recognoscat (Met. X, 9). —

Das Element des Kaufkontraktes, das auf Seiten des Verkäufers der Leistung des *pretium* entspricht, ist das *rem tradere*, die Leistung der Ware, der *res* oder besser der *merx*. Die technische Bezeichnung dieser Leistung findet sich IX, 32: *ibi venditoribus tradita merce . . .* (so Stewech für *mercede*), womit noch zusammenzustellen sind Met. VIII, 25: *et ilico me* (sc. *asinum*) . . . *tradidit Philebo*, sowie IX, 6: . . . *ut exobrutum* (sc. *dolium*) *protinus tradatur emptori.*

Die *merx* muß in einer *res venalis* bestehen[1]), d. h. insbesondere in einer körperlichen, „*in commercio*" befindlichen Sache. Einen *homo liber* zum Kaufobjekt zu machen, galt daher als ein Verbrechen, das vom Gesetz mit den strengsten Strafen geahndet wurde. Wie gut dies Apulejus weiß (Met. VIII, 24), haben wir bereits oben gesehen.[2]) Kultgegenstände (*res sacrae*) befanden sich ebenfalls *extra commercium* und waren als *merx* undenkbar. Als die Habe der Lügenpriester, von deren Streichen Apulejus erzählt, behördlich konfisziert wird, kommt daher wohl ihr Esel zur Versteigerung, nicht aber, wie wir schon anderwärts bemerkt haben[3]), das *simulacrum*, unter dessen Schutz jene ihr Evangelium verkündet hatten, und ebensowenig der bei ihnen vorgefundene *cantharus*, sondern beide Objekte werden aufs neue geweiht und im Dorftempel aufgestellt.

Es gab eine Kategorie von Sachen, die sich zwar *in commercio* befanden, deren Feilhalten jedoch nur in bedingter Weise statthaft war: Giftstoffe durften nicht ohne weiteres verabreicht werden; ihr unbedachter Verkauf wurde namentlich unter dem Prinzipat in strengster Weise bestraft.[4]) Die *chronique scandaleuse* der Kaiserzeit, die eine so unabsehbare Liste von Giftmorden aufweist, läßt freilich erkennen, daß das gesetzliche Verbot eigentlich nur vorhanden war, um umgangen zu werden. Fand der Käufer bei dem einen Händler kein Entgegenkommen für den Verkauf der gewünschten *potio exitiabilis*, so wandte er sich zu einem anderen, der weniger Bedenken hatte, mit der *lex Cornelia* in

1) Der juristische terminus (vgl. Dig. 50, 4, 18, 7 und 50, 16, 17, 1) findet sich Apol. 29: *pretio rei venalis, cuius tamen quantitatem nullam taxavere . . .*
2) S. 82. 3) S. 157.
4) Dig. 48, 8, 3, 3: *alio senatus consulto effectum est, ut pigmentarii, si cui temere* (vgl. bei Cicero de inv. 1, 34, 58: *nullo consilio*) *cicutam . . . dederi[n]t . . ., poena teneantur huius legis* [*sc. Corneliae*]. Vgl. Mommsen, a. a. O., S. 633.

Konflikt zu geraten. Praktisch war ein Verhüten des Verkaufs eben nicht völlig durchführbar. Um seinem guten Gewissen und der Beachtung des Gesetzes treu zu bleiben, bedient sich deshalb bei Apulejus ein *prae ceteris compertae fidei atque auctoritatis praecipuae medicus* eines recht vernünftigen Ausweges. Der Rhetor läßt ihn vor Gericht erzählen[1]): *nam cum venenum peremptorium comparare pessimus iste gestiret nec meae sectae crederem convenire causas ulli praebere mortis nec exitio, sed saluti hominum medicinam quaesitam esse didicissem, verens, ne si daturum me negassem, intempestiva repulsa viam sceleri subministrarem et ab alio quopiam exitiabilem mercatus hic potionem vel postremum gladio vel quovis telo nefas inchoatum perficeret, dedi venenum, sed somniferum, mandragoram illum gravedinis compertae famosum et morti simillimi soporis efficacem.*

Daß die *res venalis* bei Abschluß des Kaufes bereits tatsächlich vorhanden sei, war bekanntlich keineswegs notwendig. Schon frühzeitig hatte die römische Jurisprudenz den Kauf künftiger Dinge, z. B. noch zu erwartender Früchte für zulässig erklärt und in dieser Hinsicht den feinen Unterschied zwischen der eigentlich bedingungsweisen *emptio rei speratae* und der rein aleatorischen *emptio spei* konstruiert.[2]) Zu den *emptiones spei* gehörte vor allem der Kauf dessen, was jemandem durch Erbschaft oder den Ausgang eines Prozesses zufallen konnte. Die *emptio litis* insbesondere scheint eine alltägliche Operation gewesen zu sein. Sie muß indessen zu allerhand Vexationen und Unzuträglichkeiten geführt haben. Gewisse Konstitutionen späterer Kaiser weisen darauf hin[3]) und machen uns begreiflich, daß Leute, die sich mit solchen Käufen befaßten, nicht gerade gut angeschrieben waren. So versteht man es, wenn Apulejus den Rufinus einen *omnium litium depector* tituliert.[4])

Das klassische Schulbeispiel für die *emptio spei* war der Kauf dessen, was ein Fischer beim Auswerfen seines Netzes fangen würde, der Kauf von *alea et iactus retis* oder der *fortuna retis.*[5]) Fast unwillkürlich kommt unser Autor dazu, sich dieses juristischen Ausdruckes zu bedienen, als er in der Apologie über den Kauf von Fischen zu reden hat. Er habe nicht nur, setzt er dort auseinander, wie jedermann das Recht, Fische bloß zum Essen zu kaufen, sondern auch zum alleinigen Zwecke

1) Met. X, 11.
2) Dig. 18, 1, 8 pr. 9 und 18, 39, 1, 15.
3) Vgl. Cod. 4, 35, 20 pr. und 22 § 1.
4) Apol. 74. *Depector* ist eigentlich derjenige, welcher einen schimpflichen Vertrag abschließt (vgl. Dig. 3, 6, 3 § 2: *depectus id est turpiter pactus*), eigentlich der Mieter, der Verabdinger eines Objektes; hier soviel wie *redemptor.*
5) Belege bei Cuq, a. a. O., II, S. 401, Anm. 6.

des Freilassens. Zum Beweis erinnert er an den Kauf der *fortuna iactus,* die Pythagoras vorzunehmen liebte.[1]) Das fast unwillkürliche Vortreten solcher juristischer Schulreminiszenzen und Fachausdrücke entbehrt nicht eines gewissen psychologischen Interesses.

Eine selbstverständliche Verpflichtung des Verkäufers, für Fehler oder Mängel der von ihm verkauften Ware zu haften, kannte das ältere römische Recht nicht. Erst im zweiten Jahrhundert v. Chr. fing die Jurisprudenz an, die Haftpflicht zu betonen und zu verschärfen, und die Ädilen stellten in ihrem Edikt den Grundsatz auf, beim Verkauf von Sklaven oder von Vieh solle der Verkäufer *palam recte dicere, quid in quoque eorum morbi vitiique sit.* Zeigten sich dann später nicht angegebene Fehler an dem Kaufobjekt, so hatte der Käufer eine *actio redhibitoria* auf Auflösung des Kaufkontraktes und beiderseitige Rückleistung und eine *actio quanti minoris* auf verhältnismäßige Preisminderung. In der hübschen, offenbar ganz nach dem Leben gezeichneten Verkaufsszene, die Apulejus im achten Buche der Metamorphosen beschreibt, dürfen wir vielleicht ein Beispiel der Anwendung dieser dem Verkäufer anheimfallenden *dicta promissa* erkennen. Das zum Verkauf gestellte Langohr wird daselbst der üblichen Formel gemäß als *bonae frugi* empfohlen.[2]) '*Quin emis bonum et frugi mancipium, quod te et foris et domi poterit iuvare?*' Diese obligate Zusicherung genügt dem *emptor* aber nicht, sondern *denique de mansuetudine etiam mea percontatur anxie. at praeco: 'vervecem', inquit, 'non asinum vides' ad usus omnes quietum, non mordacem nec calcitronem quidem, sed prorsus ut in asini corio modestum hominem inhabitare credas, quae res cognitu non ardua,* und dabei zeigt der *praeco,* wie der Käufer sich auf höchst „einfache" Weise sofort von der *patientia* des Tieres persönlich überzeugen könne.[3])

1) Apol. 31: *qui cum animadvertisset a quibusdam piscatoribus everriculum trahi, fortunam iactus eius emisse et pretio dato iussisse illico pisces eos qui capti tenebantur, solvi retibus et reddi profundo.* Auch Brissonius erwähnt die Stelle in seinem Werk *de verborum quae ad jus pertinent significatione,* Lips. 1721, s. v. *jactus retis.*
2) Vgl. freilich Dig. 21, 1, 19: *Sciendum tamen est quaedam et si dixerit praestare eum non debere, scilicet ea, quae ad nudam laudem servi pertinent: veluti si dixerit frugi probum dicto audientem. ut enim Pedius scribit, multum interest, commendandi servi causa quid dixerit, an vero praestaturum se promiserit quod dixit.* Vgl. auch Dig. 4, 4, 37.
3) Met. VIII, 24 sq. — Um jeder Täuschung beim Vieh- oder Sklavenkauf vorzubeugen, durfte der Käufer verlangen, daß die Sklaven ihrer Kleider und das Vieh der *ornamenta,* die ihm *vendendi causa* an- und umgehängt wurden und zur Verdeckung körperlicher Mängel dienen konnten und gerne benutzt wurden, entledigt würden. (Vgl. Sen. ep. 80: *ementibus ornamenta ipsa suspecta erant*). Wir dürfen vielleicht eine rhetorisch breit ausgeführte Stelle aus de deo Socr.

Auf das von ihm zur Anwendung vorgeschlagene Mittel hier einzugehen, verlohnt sich nicht. Merkwürdiger ist ein anderes Mittel, dessen man sich, wie Apulejus berichtet, auf dem Sklavenmarkte zu bedienen pflegte, um die Gesundheit oder Krankheit der verkäuflichen Sklaven nachzuprüfen. Dies Mittel bestand darin, daß man dem Sklaven den Rauch, welchen entzündete Gagatkohle von sich gibt, einatmen ließ. Angeblich war es auf diese Weise ein Leichtes, zu erkennen, ob der Sklave krank war oder nicht und ob er speziell an Epilepsie litt.[1])

Etwaige Klagen wegen heimlicher oder verheimlichter Mängel der verkauften Ware unterlagen der ädilizischen Jurisdiktion. Die Ädilen hatten die Aufsicht über Ordnung im Handel und Wandel[2]), über den Sklaven- und Viehmarkt[3]) und hatten insbesondere auf eine mäßige Höhe der Marktpreise des Getreides und sonstiger Lebensmittel hinzuwirken, sowie auf die Güte der Lebensmittel zu achten.[4]) Hübsch erzählt Apulejus, wie energisch sie ihres Amtes zu walten und den etwaigen Betrügereien von seiten der Verkäufer entgegenzutreten verstanden. Lucius hat sich auf dem Markte gerade für zwanzig Denare ein paar herrliche Fische erstanden, als er in dem beaufsichtigenden Ädilen einen Jugendfreund erkennt. Der sucht ihm nun in jeder Weise nützlich zu sein; *sed enim Pythias* — so heißt der Freund — *visa sportula succussisque in aspectum planiorem piscibus 'at has quisquilias quanti parasti?' 'vix', inquam 'piscatori extorsimus accipere viginti denarium.'* Als der Ädil das hört, läßt er sich sofort zum Verkäufer führen,

(c. 23) zitieren, die zu dieser Kaufsitte in gewisser Beziehung steht: ... *quippe non intellegit neque divites spectari solere, ut equos, ⟨quas⟩ mercamur; neque enim in emendis equis phaleras consideramus et baltei polimina inspicimus et ornatissimae cervicis divitias contemplamur, si ex auro et argento et gemmis monilia variegata dependent, si plena artis ornamenta capiti et collo circumiacent, si frena caelata, si ephippia fucata, si cingula aurata sunt. Sed istis omnibus exuviis amolitis equum ipsum nudum et solum corpus eius et animum contemplamur, ut sit et ad speciem honestus et ad cursuram vegetus et ad vecturam validus* ...

1) Vgl. Apol. 45: *quodsi magnum putarem caducum deicere, quid opus carmine fuit, cum incensus gagates lapis, ut apud physicos lego, pulcre et facile hunc morbum exploret, cuius odore etiam in venaliciis vulgo sanitatem aut morbum venalium experiantur*, und dazu Damigeron de lapidibus XX (p. 179, 12, Abel): *si quis mancipia mercatur et vult scire, ut non sit ex iis caducus aut lunaticus, succende lapidem et si aliquis tale vitium habuerit, in ipso vitio cadet: tantam virtutem habet iste lapis. Omnem fraudem et ligamenta* (d. h. die magischen *καταδέσεις*) *persolvit, et succensus omnes angues et viperas et serpentes effugat ex loco.* Vgl. auch Plin. n. h. XXXVI, 142: *gagates lapis ... deprendit sonticum morbum.*

2) Dig. 19, 2, 13 § 8. 3) Dig. 21, 1, 1, 38; Zonaras VII, 15.

4) Dig. 50, 2, 12,; Plaut. Rudens II, 3, 42; Petron. sat. 44; Dig. 16, 2, 17; Karlowa, a. a. O., I, 601.

quem confestim pro aedilitatis imperio voce asperrima increpans: 'iam iam', inquit, 'nec amicis quidem nostris vel omnino ullis hospitibus parcitis, quod tam magnis pretiis pisces frivolos indicatis[1]) *et florem Thessalicae regionis ad instar solitudinis et scopuli edulium caritate deducitis? sed non impune: iam enim faxo scias, quem ad modum sub meo magisterio mali debeant coherceri' — et protusa in medium sportula iubet officialem suum iusuper pisces inscendere et pedibus suis totos obterere* ...[2]) —

Der Kauf nach gegenseitiger Übereinkunft, der vollzogen wurde, ohne daß die Öffentlichkeit dabei zu einem wesentlichen Erfordernis gehörte, war begreiflicherweise die gewöhnlichste Form des römischen Kaufgeschäfts. Daneben nahm aber der öffentliche Verkauf, die Auktion, im Wirtschaftsleben eine bedeutende Stellung ein[3]), und zwar, wie Leist bemerkt, eine viel bedeutendere als heutzutage, weil die Mittel, durch welche gegenwärtig die Verbindung zwischen Angebot und Nachfrage im Klein- und Großhandel hergestellt wird, dem Altertum nicht oder nur in unvollkommener Weise zu Gebote standen. Bei Verkauf von Einzelobjekten war die öffentliche *auctio* üblich und aus dem angegebenen Grunde sehr beliebt, bei Verkauf von Vermögensmassen im ganzen sogar gesetzlich vorgeschrieben, so besonders bei der Liquidation von Erbschaften.[4]) Apulejus liefert uns dafür ein Zeugnis. Als jener rechtskundige Bäckermeister der Rache seines treulosen Weibes zum Opfer gefallen und *peractis feralibus officiis* ins Grab gesunken ist, verrichtet seine einzige Tochter am neunten Tage das gewöhnliche Opfer am Grabe und läßt dann seine ganze fahrende Habe öffentlich versteigern. — *Iamque nono die rite completis apud tumulum sollemnibus familiam su[p]pellectilemque et omnia iumenta ad hereditariam deducit auctionem. Tunc unum larem varie dispergit venditionis incertae licentiosa fortuna* (Met. IX, 31).

Auch bei Vermögenskomplexen oder bei Einzelobjekten, die im Strafwege vom Staat oder der Gemeinde konfisziert wurden, war öffentliche Versteigerung die obligate Regel. Als die diebischen Priester, von

1) Man beachte die Proprietät des terminus *indicare* für die Preisofferte, das Forderungstellen seitens des *venditor*. Vgl. Plaut. Aul. II, 8, 3 f.: *venio ad macellum, rogito pisces: indicant caros*; Pers. IV, 4, 26. 39. 41; Cic. de off. III, 15, 62: *fundus indicatur*; Plin. H. N. 37, 6. *Indicatio*: Plaut. Pers. IV, 3, 37: *tua merx est, tua indicatio est.* Vgl. E. I. Bekker, de empt. vend. quae Plauti fab. fuisse probatur, Berl. 1853. — Brissonius, a. a. O. 491; Voigt, R. R. G. I, S. 645.

2) Met. I, 24, 25.

3) Karlowa, R. R. G. II, 629 ff.; Leist, bei Pauly-Wissowa, II, 2270 f.; Friedländer, a. a. O., I⁵, 1881, S. 227 f.

4) Dig. 5, 3, 18; 46, 3, 88; Ulp. 22, 26.

denen Apulejus im neunten Buche berichtet, nach Einziehung ihrer kirchlichen Habe ins Ortsgefängnis abgeführt worden sind, kommt daher der Esel — in dem ihre ganze weltliche Habe besteht — unter den Hammer: *altera die productum me rursum voce praeconis venui subiciunt septemque nummis carius, quam prius me comparaverat Philebus, quidam pistor de proximo castello praestinavit* (Met. IX, 10).

Das Bild einer Auktion, bei der Pferde, Esel und Rinder an den Mann gebracht werden sollen, hat Apulejus im achten Buche seines Romans gezeichnet, und zwar, wie sich das bei ihm von selbst versteht, in realistischstem Kolorit.[1]) Wie die Käufer schwerfällig von Tier zu Tier gehen, ihnen das Maul öffnen, um ihr Alter aus den Zähnen zu beurteilen, wie so ein Esel dabei wild wird und nach den schmutzigen Fingern des ihn Betastenden schnappt, wie der *praeco* sich heiser und zu Schanden schreit, trotzdem noch die gewagtesten Witze zu reißen versteht und sich auf Kosten der Käufer und Kaufobjekte amüsiert, wie die Preise in die Höhe getrieben werden, und schließlich die *traditio* der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises an den schmunzelnden Abnehmer erfolgt — das möge man im Texte selber nachlesen.

Von den drei verschiedenen Arten der *locatio conductio*, der Sachenmiete (*l. c. rei*), d. h. des Vertrags über entgeltliche Sachgebrauchsüberlassung, der Dienstmiete (*l. c. operarum*), d. h. des Vertrages über entgeltliche Leistung eines Arbeitsquantums, sowie der Werkmiete (*l. c. operis*), d. h. des Vertrags über entgeltliche Leistung eines Arbeitserfolges, werden die zwei ersten in einigen Apulejusstellen gestreift.

Um die *locatio conductio rei* handelt es sich:

Met. I, 18: *sumo sarcinulam et pretio mansionis stabulario persoluto capessimus viam* (Herbergsmiete).

Apol. 57: *(App. Quintianus) qui ibi (*sc. *in domo Crassi) mercede deversabatur* (Hausmiete): *merces* ist der technische Ausdruck für „Mietzins, Pachtzins“ (cf. Dig. 43, 32, 1 pr., Dig. 39, 5, 9 pr.).

Apol. 59: *nec quicquam ei de bonis paternis superest, nisi una domus ad calumniam venditandam, quam tamen numquam carius, quam in hoc testamento locavit* (Hausmiete).

Die Stellen bedürfen keines Kommentars.

Was die *locatio conductio operarum* betrifft, so sind folgende Stellen zu notieren:

1) Met. VIII, 23: *ad mercatum producimur magnaque voce praeconis pretia singulis nuntiantis equi atque alii asini opulentis emptoribus praestinantur.*

1. Nächtliche Bewachung eines Toten gegen Entgelt. II, 22: *nec tamen huius tam exitiabilis operae merces amplior quam quaterni vel seni ferme offeruntur aurei* ...; II, 23: *hic auctoratus ad custodiam mariti tui fidenter accessit* ...; II, 26: *ei praecipit bono custodi redderet sine mora praemium.*

2. Miete der Dienstleistung von Rechtsanwälten(!). Apol. 3: *quae etsi possunt ab his utiliter blatterata ob mercedem et auctoramentum impudicitiae depensa haberi iam concesso quodam more rabulis quo ferme solent linguae suae virus alieno dolori locare.* — Apol. 74: *advocatorum conductor* (*sc. Rufinus*). Indem Apulejus die Rechtsbeistände seines Gegners als ‘gemietet’ bezeichnet, und von ihnen sagt, sie hätten gegen ihn und die Philosophie mit gemieteter, mit ‘gedungener’ Zungenfertigkeit plädiert und ihre Zunge gegen klingende *merces* verschachert, gibt er der Verachtung, die er jenen gegenüber an den Tag zu legen bemüht ist, einen besonders starken Ausdruck. Um seine Seitenhiebe gebührend würdigen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß das römische Recht als denkbares Objekt einer *l. c. operarum* nur *operae illiberales et sordidae quaestus* anerkannte, d. h. niedere Dienstleistungen, Leistungen, welche einen Preis haben, durch den Mietpreis bezahlt werden und die eine Leistung von Vermögenswert darstellen. Die *operae liberales* hingegen, wie z. B. die Dienste des Mandatars, des Anwalts, des Arztes, des Lehrers stellen eine unschätzbare Leistung dar, die nicht durch eine *merces*, sondern durch einen Ehrensold, ein Honorar vergolten werden können.[1]) In dieser Hinsicht sind die Apol. 3 gebrauchten Ausdrücke *merces et auctoramentum* ganz besonderer Beachtung wert. Denn *auctoramentum* ist eigentlich gleichbedeutend mit *l. c. operae*, es ist der Vertrag, durch den sich eine Person zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit gegen einen bestimmten Lohn verpflichtet, und speziell der Vertrag von Leuten, die sich als Gladiatoren anwerben lassen[2]), d. h. von „verzweifelten oder verworfenen Menschen, für die innerhalb geordneter Zustände kein Raum war.“[3]) Apulejus gebraucht das Wort in übertragenem Sinne; er bezeichnet damit den verachtungswerten Lohn, der aus dem verachtungswerten Vertrage, den schändlichen Gewinn, der aus der schändlichen Handlung erwächst.[4])

1) Vgl. Sohm, a. a. O., 384; Cuq, a. a. O., II, 430; Daremberg et Saglio, dict. des antiquités, V, 1291 s. v. *locatio.*

2) Cf. Coll. IV, 332 (*auctoramento rogatus ad gladium*), IX, 2 § 2 (*depugnandi causa auctoratus*), Gai. III, 199 (*auctoratus meus*).

3) Vgl. Friedländer, a. a. O., II, 390.

4) Vgl. auch Met. IX, 9: *auctoramentum sceleris.* In derselben Bedeutung findet sich das Wort schon bei Cic. de off. I, 42, sowie bei Sen. de benef.

Hier dürfen vielleicht noch einige andere Äußerungen des Autors hervorgehoben werden, die gewisse dem Mietsgeschäft ähnelnde Innominatverträge berühren:

Met. X, 19: *grandi denique praemio cum altore meo* (*i. e. asini*) *depecta est noctis unius concubitum*, und X, 22: *condicto pari noctis pretio*, an denen es sich um die Miete eines Tieres zu sodomitischen Zwecken handelt, sowie IX, 19 *exsecrando metallo pudicitiam suam protinus auctorata est*, einem Kontrakt, der die Prostitution zum Gegenstande hat, und X, 22: *stipe acceptans visum meum mercata est*, eine Phrase, die sich auf das zwischen einem '*voyeur*' und dem Eigentümer des zu betrachtenden Objekts entstehende Rechtsverhältnis bezieht. —

Zu dem dritten in der Reihe der Konsensualkontrakte, dem „Vertrag über gegenseitige Leistungen zu einem gemeinsamen Zwecke", dem Gesellschaftsvertrag (*societas*), haben wir nur eine Stelle aus Apulejus zu vermerken. Sie bietet ein klassisches Beispiel einer durch den bloßen Konsens der *socii* ohne weitere Formalität sich vollziehenden Auflösung dieses Kontraktverhältnisses.

Zwei Sklaven, die als Zuckerbäcker und Koch einem reichen Herrn dienen, wohnen und wirtschaften zusammen.[1]) Als ihnen der Esel, den sie sich zum Tragen ihrer Gerätschaften gekauft haben, heimlich die besten Leckereien wegfrißt, beargwöhnen sie sich untereinander, *iamque curam diligentiorem et acriorem custodelam et dinumerationem adhibebant partium.* Endlich verliert der eine die Geduld: es sei, meint er, in höchstem Maße unbillig, daß der andere sich erst die besten Stücke wegstehle, dadurch sein *peculium* unrechtmäßig vergrößere, und obendrein noch von den übrigen Stücken seinen halben Gesellschafteranteil beanspruche.[2]) '*Si tibi*', schließt er aber in versöhnlicherem Tone, '*si tibi denique societas ista displicet, possumus omnia quidem cetera fratres manere, ab isto tamen nexu communionis*[3]) *discedere.*'[4]) E. Henriot,

IV, 37, 1, de ira II, 13, 2, ep. 69 (cf. Pollack bei Pauly-Wissowa, II, 2273 s. v. *auctoramentum*).

1) Met. X, 13: *unico illi contubernio communem vitam sustinebant.*

2) Met. X, 14: *ad istud iam neque aequum ac ne humanum quidem cotidie te partes electiores surripere atque iis divenditis peculium latenter augere, de reliquis aequam vindicare divisionem.*

3) Der juristische t. t. *nexus* findet sich in demselben weiteren Sinne einer aus einer Obligation entstehenden Verbindlichkeit auch bei Papinianus (Dig. 10, 2, 33) und Modestinus (Dig. 49, 4, 1).

4) Vgl. Dig. 17, 2, 63, 10: *societas solvitur ex personis, ex rebus, ex voluntate, ex actione.*

der diese Stelle[1]) im Anfang seines Werkes ebenfalls zitiert, meint dazu: '*la dissolution de la société s'opère par le consentement des deux associés . . ; c'était conforme au droit, et ici encore la fiction ne s'écartait aucunement de ce qui se pratiquait en réalité dans le monde des affaires.*'[2])

Der vierte und letzte der Konsensualkontrakte des römischen Rechtes ist das *mandatum*, d. h. der Vertrag über die unentgeltliche Ausführung eines Auftrags.[3]) Von den wenigen Apulejusstellen, die sich auf ihn beziehen, gebührt vielleicht einer einzigen, Apol. 46 größere Aufmerksamkeit[4]): *at tu, Aemiliane, cede huc, dic quod advocato tuo mandaveris.* Sie ist ein erneuter Beweis für die grenzenlose Mißachtung, die Apulejus den Rechtsbeiständen seines Feindes gegenüber an den Tag legte. Denn daß ein angesehener römischer Anwalt ein „Mandat" entgegennahm, sich etwas „auftragen" ließ, war etwas ganz Undenkbares. Die Funktion eines römischen Advokaten formulierte sich, wie heutzutage noch die eines englischen *barrister* oder eines französisch-belgischen *avocat à la Cour*, in einem Innominatkontrakt, der nur eine äußerliche Verwandtschaft sowohl mit dem *mandatum*, wie dem Mietvertrag und der *rerum gestio* hatte.[5]) Der Klient „bat" ihn, sich mit seiner Sache zu beschäftigen, sie zu plädieren — *rogare* war der terminus technicus —, er beauftragte ihn nicht. Ein Mandat entgegennehmen, konnte nur ein *procurator*, wie es auch heute in England der *solicitor*, in Frankreich der *avoué*, in Holland der *procureur*, in Deutschland der „Rechtsanwalt" tun kann, welch letzterer die Funktionen des *avocat* und *avoué*, des *patronus* und *procurator* gleichzeitig bekleidet und ausübt. Der treffliche Sc. Gentilis bemerkte schon zu der Stelle *mandaveris*] ἀκύρως, *proprie enim Advocatum et Patronum rogamus, mandamus Procuratori.* Die späteren Kommentatoren der Apologie haben als

1) Met. X, 14.

2) E. Henriot, moeurs jurid. etc. . . III, S. 330.

3) Inst. 3, 26, 7 und 13.

4) Vgl. außerdem Met. VI, 7: *fac ergo mandatum matures meum . . .; et simul dicens libellum ei porrigit, ubi Psyches nomen continebatur et cetera*; — VI, 21: *sed interim quidem tu provinciam, quae tibi matris meae praecepto mandata est, exsequere naviter*; — VII, 16: *pastor egregius mandati dominici servus auscultator*; — X, 30: *quid mandaret Iuppiter mihi significans*; — Flor. III, 16: *ceterum meminerunt optimi magistratus et benevolentissimi principis mandatum sibi a vobis quod volebant.* Diese Stellen sind für die Eigenart des Autors freilich kaum besonders bezeichnend.

5) Vgl. G. Duchaîne et É. Picard, manuel pratique de la profession d'avocat. Paris et Bruxelles, 1869, S. 281; Toullier, droit civil, vol. X, S. 429, und die daselbst angegebenen Referenzen; F. Laurent, principes de droit civil, Paris, 4e éd. vol. 27, pg. 375; Benedikt, die Advokatur unserer Zeit[4], 1912, S. 175.

Nicht-Juristen über diese in psychologischer Hinsicht beachtenswerte sprachliche Feinheit hinweggelesen.

Von den sog. Nominatrealkontrakten kommen für uns nur das *mutuum* und das *depositum* bzw. das *sequestre*, von den unbenannten Realkontrakten, den Innominatrealkontrakten nur jener Kontrakt in Betracht, der durch die Formel *facio ut facias* ausgedrückt wurde und ev. Anlaß zu einer *actio praescriptis verbis* geben konnte.

Der technische Ausdruck, mit dem die klassischen Rechtsschriftsteller den Darlehnsvertrag bezeichneten, war *mutuum.*[1]) Erst bei späteren Juristen wurde dafür die Form *mutua* gebräuchlich.[2])

Das *mutuum* war ursprünglich seinem Begriffe nach unverzinslich, und eine Klage auf Rückgabe desselben hatte der Darlehnsgläubiger allem Anschein nach in alter Zeit nur in bestimmten Fällen.[3]) Es war nichts anderes, als ein reines „Freundschaftsgeschäft“[4]), — dessen Zustandekommen allerdings damals, wie heute, den Verlust des Freundes nur allzuhäufig zur Folge gehabt haben wird. Zu letzterer Ansicht ist wenigstens auch Apulejus gekommen. Er, der im Reichtum aufgewachsen, nach Verlust des ererbten Vermögens die Nöte bitterster Armut durchkosten mußte und dann wieder zu unerhofften Schätzen gelangte, muß diese Eigentümlichkeit des *mutuum* in der Praxis ausgiebig kennnen gelernt haben. „Wenn du einem Freunde Geld leihst“ — so lehrt er wehmutsvoll — „so erleidest du zwiefachen Schaden; denn du verlierst sowohl deinen Freund als auch dein Geld.“[5])

Mit der fortschreitenden Entwickelung der römischen Wirtschaftsverhältnisse wurde das *mutuum* als zinsloses Freundschaftsgeschäft im praktischen Leben seltener. Schon zur Zeit des Plautus fand der Geldbedürftige nicht leicht jemanden, der geneigt gewesen wäre, ihm Geld

1) Gaj. 3, 90; Inst. 3, 14 pr. u. v. a. St.

2) De deo Socr. 3 ist *mutua* überliefert *(nulla vice ad alicuius rei mutua obstructum cur ego nunc dicere exordior?).* Vgl. dazu Hildebrand, sowie Koziol (a. a. O., S. 225), dessen Zusammenstellung der Fälle, wo bei Ap. das Adjektiv im neutrum plur. substantiviert erscheint, für die Lesart spricht; aber der Sinn spricht deutlich dagegen und für die Nebenüberlieferung *munia.*

3) Vgl. Schulin, a. a. O., S. 397.

4) Cf. Non. 439, 20: *honestius* [sc. *fenore*] *est mutuum, quod sub amico affectu fiat meum tuum usu temporis necessarii*; Plaut. Trin. III, 3, 28f.: *ab amico alicunde mutuum argentum rogem*; Curc. I, 1, 68: *petitum argentum a meo sodali mutuum*, zitiert von Voigt, a. a. O., I, 617, Anm. 9.

5) Vgl. Cod. ms. Barthii advers. 15, 7: Apuleio tribuuntur hi versiculi: *Pecuniam amico credens est damnum duplex; | argentum et sodalem perdidit simul.*

ohne Auferlegung irgendwelcher Zinspflicht zu leihen.[1]) Das Zinsdarlehen, das *faenus* bzw. die *pecunia faenebris*[2]) trat mehr und mehr in den Vordergrund, und es kam so weit, daß sogar der *sermo forensis* unter der Bezeichnung *mutuum* schließlich überhaupt nicht mehr jenes Freundschaftsgeschäft verstand, sondern darunter auch das damit eigentlich im Gegensatz stehende *faenus* miteinbegriff.[3]) Die Zinsen, die für Darlehen gerechnet wurden, waren außerordentlich hoch. Während das *faenus unciarium* der XII Tafeln *pro anno* nur $8\frac{1}{3}\%$ betrug, erreichte im letzten Jahrhundert der Republik und in der Kaiserzeit der höchste gesetzliche Zinsfuß die fast unglaubliche Höhe der *centesimae usurae*, was einem Hundertstel des Kapitals *pro mense*, also 12% *pro anno* gleichkommt.[4]) — Die römische Bezeichnung eines verschuldeten Mannes als „*defaeneratus*“ (vgl. Apol. 75: *pater eius plurimis creditoribus defaeneratus* [*id est, pecuniis immani faenore acceptis obligatus*, Scipio Gentilis]), eine Bezeichnung, der an Wucht keine deutsche gleichkommt — wenn man nicht den Provinzialismus „ausgewuchert“ dafür gelten lassen will — spiegelt ein ganzes Stück Kulturgeschichte wider.

Dabei begnügten sich die Gläubiger nicht mehr wie in früherer Zeit zu ihrer Sicherstellung mit einer bloßen Stipulation über die Rückzahlung des Darlehens und der Interessen; auch die schriftliche Bürgschaft eines dritten, die *cautio* oder *cautela* galt ihnen nicht immer für ausreichend.[5]) Sie pflegte handgreiflichere Garantien zu verlangen, als es die einfache Verpflichtung des Schuldners und seiner *fidejussores* war. Der Brauch der Gewährleistung durch antichretischen Vertrag (*nexum*) oder Pfandbestellung (*pignus*) bürgerte sich mehr und mehr ein. Bei Apulejus finden wir Spuren seiner Alltäglichkeit, wenigstens was das *pignus* betrifft. Als Lucius bei seiner Ankunft in Hypata nach seinem Oheim fragt, wird ihm dieser beschrieben als *ampliter nummatus et*

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Henriot, a. a. O., I, 542 f.

2) Dig. 22, 1, 9 pr.; Dig. 12, 1, 34 § 1.

3) So S. C. Vellejanum a. 46, wie Macedonianum (unter Vespasian). Cod. Iust. IV, 28, 1, 6 u. a.

4) Cic. ad Att. 5, 21, 11; Plut. Lucull. 20; Dio Cass. 51, 21. Vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 496 ff.; Mommsen, im Hermes, 5, 1870, S. 129 ff.; Klingmüller, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 23, 1902, S. 68—83.

5) Nach seiner Gepflogenheit, juristische t. t. in übertragenem Sinne zu gebrauchen, benutzt Apul. *cautela* nicht in seiner juristischen Bedeutung: „Bürgschaft“ (vgl. Ulp. Dig. 3, 3, 15 § 1 u. a.), sondern in der sich der Etymologie des Wortes nähernden: „Behutsamkeit, Vorsicht“ (Met. II, 6 und V, 5, vgl. Koziol, a. a. O., S. 267), wie nach ihm der gleichfalls juristisch gebildete Minucius Felix (vgl. Oct. 7, 6: *dare cautelam periculis*). Vgl. jedoch Kalb, a. a. O., S. 21, der mit Cuiacius (ad Dig. 5, 1, 13, ed. VII, 139) die Stellen im corpus iuris, an denen wir das Wort *cautela* lesen, als von Tribonian korrigiert betrachtet.

longe opulentus, verum extremae avaritiae et sordis infimae infamis homo, faenus denique copiosum sub arrabone auri et argenti crebriter exercens (Met. I, 21), als ein Mann, der Geld gegen reichliche Zinsen auf Gold- und Silberpfänder ausleiht.[1]) Lucius entdeckt schließlich das Häuschen des Oheims und ersieht sofort, daß die Auskunft nicht falsch gewesen ist. Die ihn empfangende Magd kennt selber nur zu gut den Mechanismus der wucherischen Praktik ihres Gebieters. Statt ihn zu bewillkommnen, fährt sie ihn gleich barsch an: „*Heus tu, inquit, qui tam fortiter fores verberasti, sub qua specie mutuari cupis? an tu solus ignoras praeter aurum argentumque nullum nos pignus admittere?*“ Die Ausdrucksweise *sub qua specie mutuari cupis?* ist übrigens beachtenswert.[2]) Die Magd bedient sich eines anscheinend spezifisch rechtstechnischen Wortes. Wenigstens könnte man veranlaßt sein, dies aus Dig. 12, 1, 2 pr.: *mutuum damus recepturi non eandem speciem quam dedimus* (*alioquin commodatum erit aut depositum*), *sed idem genus* zu schließen.

Von den sog. Nominatrealkontrakten wird in den Metamorphosen auch ein anderer gestreift, das *depositum*, und zwar die spezielle Form des Depositums, die zustande kommt, wenn die aufzubewahrende Sache ein Streitobjekt ist, das der Depositar nach Schlichtung des Streites, bzw. Entscheidung des darauf bezüglichen Prozesses der obsiegenden Partei auszuliefern hat. Diese Kontraktform trägt den Namen *sequestrum* oder *sequestre*, der Depositar selber wird *sequester* genannt. Apulejus gebraucht den Ausdruck *sequester* an zwei Stellen, und zwar in der übertragenen Bedeutung „Vermittler, Mittelsperson“. Mit dieser Metapher ist er freilich keine eigenen Pfade gewandelt. Die Schriftsteller, die sie

1) Das Wort *arrabo* wird hier, wie bei Plaut. Mostell. IV, 6, 62 und anderwärts, in abusivem Sinn für *pignus* gebraucht. Vgl. die Nachweise bei Leonhard (Pauly-Wissowa, s. v. Arra, II, 1229 f.); M. Voigt, in den Phil.-hist. Berichten d. sächs. Gesell. d. Wiss. (1888), XL, 237; E. I. Bekker, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, XIII, 77 f.

2) Dukerus benutzt diese Stelle zur Erbringung des Nachweises, daß *mutuari* im *sermo forensis* nicht *mutuum dare*, sondern *mutuum accipere* bedeute (a. a. O., S. 344, Anm. 5). — Die sonstige Anwendung des Wortes *mutuari* durch Apulejus ist dem üblichen Gebrauche konform. (Vgl. Met. V, 20: *praeclari tui facinoris opportunitatem de luminis consilio mutuare*; III, 18 *corpora mutuantur spiritum humanum et sentiunt.*)

Dagegen wendet der Rhetor den spezifisch juristischen Ausdruck *pignero* nur in übertragener Bedeutung an. Vgl. Met. III, 12: *effecit, ut eius hodiernae cenae pignerarem* (eigentlich: mich für ihr heutiges Dîner verpfänden, d. h. mich verbindlich machte, bei ihr zu speisen); IV, 26: *adulescens . . . adfectione mutuo mihi pigneratus*; III, 22: *tuumque mancipium inremunerabili beneficio sic tibi perpetuo pignera*, und ebenso XI, 24: *inremunerabili quodam beneficio pigneratus.* In ähnlich übertragener Bedeutung bezeugen unsere lexikalischen Sammlungen, auf die allerdings kein Verlaß ist, das Wort nur noch Nazar. pan. 35, 2.

vor ihm angewandt haben, sind zahlreich; aber unter seiner Feder gewinnt sie an neuem Reiz. Apulejus nennt den Wunderesel, weil er der schönen Charite zur Flucht hat verhelfen wollen, *virginalis fugae sequester ministerque* (Met. VI, 31), d. h. eigentlich gleich als ob die Jungfrau ihm die Ausführung ihrer Flucht anvertraut hätte, ähnlich wie streitende Parteien einem *sequester* das strittige Objekt anvertrauen. Ein anderes Mal bezeichnet er eine alte Kupplerin als *anus stuprorum sequestra* (Met. IX, 15), ein Titel, der für eine *lena* insofern äußerst treffend gewählt ist, als das zu verkuppelnde Wesen von ihr dem Liebhaber ausgeliefert wird, der durch Erlegung der geeigneten Gebühr und seine persönliche Qualifikation ein Anrecht auf den Besitz des Mädchens gewinnt und den Sieg über andere Bewerber davonträgt.

Im Anschluß an die bekannten Realkontrakte ist schließlich jene Stelle zu notieren, die, wie erwähnt, das Beispiel eines dem römischen Recht bekannten Innominatrealvertrages enthält, Apol. 17: *ego adeo servosne tu habeas ad agrum colendum an ipse mutuarias operas cum vicinis tuis cambies, neque scio neque laboro.* Das Rechtsverhältnis, das durch die *mutuariae operae* zwischen den Nachbarn zustande kommt, ist kein reiner Kommodatsvertrag, sondern eine Vertragsform, die zu den *facio ut facias*-Verträgen gehört. Ihre juristische Wertung hat diese Vertragsform von Ulpian empfangen. Sein bezügliches *responsum* sei statt jedes andern Kommentars hier wiedergegeben: *Si, cum unum bovem haberem et vicinus unum, placuerit inter nos, ut per denos dies ego et ille mihi bovem commodaremus, ut opus faceret, et apud alterum bos periit, commodati non competit actio, quia non fuit gratuitum commodatum, verum praescriptis verbis agendum est.*[1])

Von den sonstigen Schuldverhältnissen werden bei Apulejus nur noch die donatio und die sog. pacta berührt.

Die Stellen, an denen in der Apologie von der *donatio* die Rede ist, beziehen sich ausschließlich auf eine Schenkung, die Pudentilla nach dem Bericht des Redners zugunsten ihrer Söhne vorgenommen haben soll.[2]) Nur die eine Tatsache wollen wir daraus hervorheben, daß die

1) Dig. 19, 5, 17, 3.

2) Vgl. Apol. 93 ff., 96, 98, 102. — Die in den Metamorphosen enthaltenen Hinweise auf das Rechtsgeschäft der Schenkung sind von keinem speziellen Interesse. Zu erwähnen sind nur das schon besprochene Met. V, 29: *velim ergo scias . . . aliquem de meis adoptaturam vernulis eique donaturam istas pinnas et arcum et ipsas sagittas et omnem meam suppellectilem*, sowie allenfalls VIII, 23: *atque ideo vel* — (weil der Esel, von dem hier die Rede ist, ganz untauglich ist) — *donemus eum cuipiam si qui tamen faenum suum perdere non gravatur.* Vgl. auch das oben, S. 101, 5, zu Met. VI, 6 betreffs der *dona nuptialia* Gesagte.

donatrix diese Vermögenszuwendung schriftlich verlautbaren ließ, um ihr dadurch unumstößliche Rechtskraft zuteil werden zu lassen.[1]) Pudentilla folgte damit einem Brauche, der in der Kaiserzeit in fakultativer Weise bei besonders wertvollen Schenkungen zur Anwendung zu kommen begann[2]), aber erst seit einer Konstitution des Kaisers Constantius Chlorus die Voraussetzung der Gültigkeit aller Schenkungen wurde.[3]) Die von Pudentilla vorgenommene Schenkung war freilich so bedeutend, daß sie einer amtlichen Beurkundung zum mindesten für würdig erachtet werden konnte. Vgl. Apol. 93: *suasi uxori meae ... ut ex re familiari sua fructuosissimos agros et grandem domum opulente ornatam magnamque vim tritici et ordei et vini et olivi ceterorumque fructuum, servos quoque haud minus CCCC, pecora amplius neque abiecti pretii donaret.*

Was wir zum Schlusse über die *pacta* hinzuzufügen haben, d. h. über diejenigen formlosen obligatorischen Konsenserklärungen, welche vom römischen Zivilrecht nicht als Kontrakte anerkannt worden sind, beschränkt sich ebenfalls auf einige kurze Notizen. Von fünf Stellen, die eine Erwähnung verdienen, haben wir zwei, die sich auf die sog. *pacta iugalia* beziehen (Apol. 76 und Met. IV, 26), schon im Kapitel über das Eherecht besprochen.

Die dritte Stelle, de dogm. Plat. II, 7, erinnert in allgemeiner Weise an das Zustandekommen von *pacta* unter dem Schutz der Justiz: *Duarum autem aequalibus de causis utilitatem hominum iustitia regit, quarum est prima numerorum observantia et divisionum aequalitas et eorum quae pacta sunt symbole.* Diese Stelle ist von den Kommentatoren falsch gedeutet worden, die, durch eine naheliegende Verwechselung der Ausdrücke *symbole* und *symbolum* veranlaßt, meinen, diese Stelle erinnere an die römische Gepflogenheit, ein Rechtsgeschäft, insbesondere ein *pactum*, gegen unredliche Ableugnung durch Vornahme gewisser symbolischer Handlungen, die zumeist in der Bestellung einer *arra*, der Hingabe sei es von Geld oder des Siegelringes an den Mitinteressenten bestanden. Das Wort *symbole* ist hier aber offenbar einfach gleichbedeutend mit *iunctura*. Apulejus hat das griechische *συμβολή* buchstäblich ins Lateinische umgesetzt.[4])

---

1) Apol. 94: *priusquam istam donationem (mater) perfecerat*; Apol. 105: *negant tabulae donationis.* 2) Vat. frag. 266[a], 268, 285.

3) Cod. Th. 3, 5, 1; 8, 12, 6. Näheres bei Girard, a. a. O., S. 938, und vor allem bei H. Cornil, *étude sur la publicité de la propriété en droit romain*, 1890, p. 72f.

4) Der verdiente Herausgeber der *philosophica*, mein verehrter Freund Paul Thomas, hat mir in liebenswürdigster Weise die Richtigkeit dieser Interpretation bestätigt.

Eine weitere Apulejustelle behandelt die bekannte Anekdote von dem Abkommen, das der Sophist Protagoras mit seinem Schüler Euathlos über die Zahlung des Honorars für den Unterricht in der Sophistik geschlossen haben soll.[1]) Dies Abkommen, das nach prätorischem Recht als *pactum vestitum* einklagbar gewesen wäre — in der Tat soll es ja auch zu einer Klage Veranlassung gegeben haben —, wird von Apulejus ganz richtig gekennzeichnet.[2])

Die letzte Stelle schließlich, an welcher von „Pakten" die Rede ist, hat ein Forderungsrecht der Söhne der Pudentilla zum Gegenstande, Apol. 92: *fors fuat an ne sic quidem credat Aemilianus sola trecenta milia nummum scripta eorumque repetitionem filiis Pudentillae pacto datam.* Wir hatten bereits Gelegenheit, sie zu zitieren. Sie zu kommentieren, halten wir nach der juristischen Analyse, die ihr Scipio Gentilis gewidmet hat, nicht mehr für notwendig.[3]) Der ausgezeichnete Rechtsgelehrte glaubt in dieser Stelle ein unwiderlegliches Argument zur richtigen Interpretierung einer vielfach diskutierten Digestenstelle gefunden zu haben, und seine Bemerkung klingt aus in Worten unverhohlener Anerkennung für das juristische Wissen und Können des Apulejus, *advocati summi et in iudiciis exercitatissimi.*

Wir haben in unserer Arbeit mehr als genügende Beweise dafür gefunden, daß Scipio Gentilis mit seinem Lobe nicht zu hoch gegriffen hat.

---

1) Flor. IV, 18, 4: ... *eum Protagoram aiunt cum suo sibi discipulo Euathlo mercedem nimis uberem condicione temeraria pepigisse, ubi sibi tum demum id argenti daret, si primo tirocinio agendi penes iudices vicisset.*

2) a. a. O.: *cum suo sibi discipulo pepigisse ...; coepit nolle quod pepigerat; ... nihilominus reddere debebis ut pactus ... aut vincor aut pacto absolvor.*

3) a. a. O. Nr. 902: *Ex pacto matris actionem filiis dari, ratione adfectionis et coniunctionis summae. Interpretes nostri dicunt, quod est et contra regulam iuris, Ex pacto, vel etiam ex stipulatione alterius, non quaeri alteri obligationem, vel actionem, et refellitur specialiter cum aliis locis iuris, tum L. IV. C. de pact. conn. tam sup. dot. ubi expresse scriptum est, ex pacto dotali matris non posse actionem filiis dari, quibus ut dos restitueretur ea mortua, convenerat. Sed dicendum est, in proposito nostro stipulationem intercessisse filiorum, d. e. IV § 1. Uno casu propter favorem dotis et conservationem, receptum est, ut scilicet ex pacto et stipulatione avi materni, detur actio nepti utilis, L. Caius XLV. D. sol. matr. maxime cum et adfectio hic personarum adcedat, ut ibi scriptum est. Sane vulgarem illam Interpretum nostrorum sententiam, non aliunde firmius stabilias, quam ex hoc Apulei Advocati summi, et in iudiciis exercitatissimi loco.*

Nachträge und Berichtigungen.

Da Aufgabe und Voraussetzungen der vorliegenden Schrift in der Einleitung bezeichnet sind, habe ich geglaubt, auf ein besonderes Vorwort verzichten zu können. Nach Beendigung des Druckes ist es mir aber, trotz der *tabula votiva*, ein wirkliches Bedürfnis, den Herren Geheimräten Crusius und Schöll für das Interesse zu danken, das beide meinem Buche in allen Stadien seiner Entstehung gewidmet haben, von dem Augenblick an, wo ich, als *doctorandus iuris utriusque et candidatus philosophiae*, zuerst ein in Ciceros Sprache redigiertes Probekapitel der Arbeit im Heidelberger Seminar ihrer nachsichtigen Beurteilung unterbreitete. Beide haben noch zuletzt die aufopfernde Güte gehabt, mit der größten Gewissenhaftigkeit die Korrekturbogen durchzusehen und zu bessern. Schöll hat sich auch die Mühe nicht verdrießen lassen, die meisten Schriftstellerzitate auf das sorgfältigste zu revidieren. Ich möchte indessen bemerken, daß für die sachlichen Versehen und sonstigen Unebenheiten, die das Buch aufweisen mag, meine verehrten Lehrer keinerlei Verantwortung zu treffen hat; denn an verschiedenen Stellen, die nicht ganz ihre Billigung zu finden schienen, habe ich trotzdem das von mir Gesetzte beibehalten zu dürfen geglaubt. Betonen möchte ich auch, daß ich vier sprachliche Anmerkungen, die Schöll bei der Korrektur eingefügt hat und die ich als Bereicherung des Buches betrachte, in der ersten Korrektur als sein Eigentum gekennzeichnet hatte, daß ich aber auf seinen Wunsch bei der nachfolgenden Revision seinen Namen wieder gestrichen habe, indem Prof. Schöll in seiner bekannten Bescheidenheit vorgab, die bezüglichen Notizen gingen nicht auf ihn zurück, sondern gehörten zum Gemeingut der Wissenschaft. Warmen Dank schulde ich auch meinem Lehrer und jetzigen lieben Kollegen, dem ausgezeichneten Brüsseler Romanisten Prof. Dr. Georges Cornil, der mich durch verschiedene wertvolle Winke und bibliographische Hinweise gefördert hat, sowie meinem verehrten Freunde, Herrn Prof. Paul Thomas in Gent, der mir einige die *philosophica* betreffende Anfragen mit der größten Bereitwilligkeit zu beantworten die

Güte hatte. Zum Schluß sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, daß ich bereits im Jahre 1911 die beiden ersten Kapitel des Buches mit geringen Abänderungen in französischer Sprache unter dem Titel *le droit dans Apulée* in der *Revue de l'Université de Bruxelles*, an deren Redaktion ich mitbeteiligt bin, habe erscheinen lassen. — Die folgenden *addenda*, die ich während des Druckes nicht mehr einfügen konnte, bitte ich den Leser noch zur Kenntnis zu nehmen:

S. 6 Anm. 1. Vgl. noch Pernard, *le droit romain et le droit grec dans le théâtre de Plaute et de Térence*, Paris, 1900.

S. 16 Anm. Unter den Arbeiten zur Geschichte der römischen Anwaltschaft hätte ich noch der bezüglichen Abschnitte in den Geschichten des römischen Rechts von Voigt und Karlowa gedenken sollen, die fast durchweg vorzügliches Material enthalten.

S. 19 Anm. 4. Vgl. H. E. Dirksen, über die durch die griech. und lat. Rethoren angewendete Methode der Auswahl und Benutzung von Beispielen römisch-rechtlichen Inhalts, Hinterl. Schriften I, S. 254 ff., deren Ausführungen nunmehr eine gute Ergänzung gefunden haben bei J. Sprenger, *quaestiones in rhetorum Romanorum declamationes iuridicae.* Diss. phil. Hal. XX, 2, 1912.

S. 23 Anm. 2. Vgl. noch die von Kuhn, Verfassung des röm. Reichs I, ad. Nr. 643 und Mitteis, Reichsrecht, S. 192, 5 erwähnte Stelle des Libanios, orat. I, 185, 20 (Reiske), wo mit großer Klarheit ausgeführt wird, eine wie geringe Rolle die Juristen zu einer gewissen Zeit vor Gericht spielten und wie alles nur darauf ankam, daß der Gerichtsredner das Reden und die Philosophie gut gelernt hatte, und wie die Juristen hübsch bescheiden hinter dem Rhetor stehen mußten und das Gesetzbuch bereit hielten, bis jener den Paragraphen vorlesen ließ.

S. 25 Anm. 1. Was ich von Benedikts Gerichtsreden sage, gilt ebensogut von den Prozeßreden französischer Advokaten wie Chaix d'Est-Ange, Berryer, Jules Favre, de Saint-Auban und Waldeck-Rousseau, deren Namen in Frankreich in aller Munde sind. Wirklich gelesen werden heute von all ihren Reden, außer in den Kreisen der Fachkollegen, höchstens noch das Plädoyer Chaix d'Est-Anges für Fieschi und Jules Favres Rede für Orsini, die freilich ihres politischen Hintergrundes wegen keine Ausnahme von der Regel bilden.

S. 47 Anm. 1. Lies *Anon.* statt *Anen.*

S. 51 Anm. 2. Bei der Kennzeichnung der von Apulejus befolgten Verteidigungstechnik konnte noch hervorgehoben werden, daß der Redner sich lediglich als ein guter Jünger seiner rhetorischen Lehrer

bekundet, wenn er uns mit seiner Meisterschaft in der Handhabung des ψεῦδος überrascht, jener Lehrer, die sich nicht um die absolute Wahrheit bekümmerten, — mit dieser hatte man vor Gericht nichts zu schaffen, — sondern nur nach der scheinbaren Wahrheit strebten, die ein Plädoyer als glaubhaft (πιθανός) erscheinen ließ und die ein Obsiegen im Rechtsstreit bewirkte. (Vgl. die Theorien bei Plato Phaedr. 267 A; 272 D und Aristoteles Rhet. II, 24, p. 1402 A); — und es konnte daran erinnert werden, daß die Lüge den Hellenen und den Römern, die sich an der hellenischen Virtuosität des Wortes zu berauschen gelernt hatten, „nicht als verwerflich galt, wenn sie in geschmackvoller Form auftrat und dem Schönheitsgefühl neue Nahrung zuführte, — und daß die Richter und das Volk wohl wußten, daß die Männer, auf deren Lippen die Peitho saß, sie gelegentlich belogen: Cicero hat das ja selbst einmal mit göttlicher Naivität den Richtern erklärt und aus jedem beliebigen Lehrbuch der Rhetorik konnte man sich darüber unterrichten." (Mit den Worten Eduard Nordens, die antike Kunstprosa, II², 458 f.)

S. 55. Über die Bedeutung der nichtjuristischen Literatur der Römer als Rechtsquelle vgl. noch die Bemerkungen bei Girard, *mélanges de droit romain*, I, 1912, S. 413, der schon das oben erwähnte französische Probestück aus der vorliegenden Arbeit notiert, sowie G. Cornil, *les codes modernes et le droit romain*, in *bull. de l'Acad. royale de Belgique*, 1912, S. 318 ff.

S. 61 Anm. 2. Rudolf Helm schrieb mir nach der Lektüre des *Droit dans Apulée* allerdings nicht zu Unrecht, Met. VI, 4 *profugos* mit φ einzusetzen, habe er schwere Bedenken, da es ja in φ doch auch nur Konjektur oder einfaches „Versehen" sei, und die beste Überlieferung überhaupt *perfugas* sei.

S. 69. Im Anschluß an die Erörterungen über die *boni mores* war noch des Begriffes der „öffentlichen (polizeilichen) Ordnung", der *disciplina publica* (vgl. Dig. 1, 11, 1 pr.; 39, 4, 9 § 5; 50, 4, 18 § 7) zu gedenken, und zwar im Hinblick auf Met. III, 8: *de latronis huius sanguine legibus vestris et disciplinae publicae litate*, sowie auf Met. VI, 30: *vocat puerum suum pinnatum illum et satis temerarium, qui malis suis moribus contempta disciplina publica . . . impune committit tanta flagita*, und Met. VI, 22: *licet tu, domine fili, . . . contra leges et ipsam Iuliam disciplinamque publicam turpibus adulteriis existimationem famamque meam laeseris.* — Ganz ebenso im Ton der Menippischen Satire in ihrer römischen Ausgestaltung wie die beiden letzten Stellen ist auch Met. IV, 33 gehalten, wo Apulejus erzählt, daß bei Psyches Trauerhochzeit „Gerichtsferien" angesagt, bzw. der Stillstand aller Geschäfte wie bei einer Gerichtsfeier geboten werden (*luctuque publico congruens edicitur iustitium*). Daß *iustitium* hier, wie z. B. bei Cic. Phil. 5, 12; Liv. 3, 5; Tac. ann. 2, 82, „Gerichtsferien" oder wenigstens wie bei Liv. 26, 26, 9, „Hemmung der Geschäfte wie bei einer Gerichtsfeier" bedeutet und nicht einfach und dem Märchentone besser entsprechend „Landestrauer", wie bei Tac. ann. 1, 16 und dann bei Sid. ep. 2, 8, geht daraus hervor, daß hier das *iustitium* als eine Folge des *luctus publicus* erscheint.

S. 148 Z. 24. Zu beachten ist, daß *aperi testamentum* ebenfalls einen legalsicheren Ausdruck darstellt. Vgl. z. B. Dig. tit. 29, 3; tit. 29, 5; Cod. 6, 30, 22, 2.

S. 151 Anm. 5. Daß bei der *mancipatio* und bei allen Geschäften *per aes et libram*, ja sogar bei anderen Geschäften sieben Zeugen üblich gewesen seien, wie im allgemeinen als feststehend angenommen wird (vgl. Erman, Ztschr. d. Sav. Stiftung 21, S. 189), wird freilich, wie Mitteis (Gesch. des römischen Privatrechts, I, S. 295 Anm. 16) bemerkt, durch die Urkunden derzeit noch nicht mit genügender Sicherheit bestätigt.

S. 154 Anm. 5. Vgl. noch Met. II, 13: *praesentis negotii, quod gerebat, oblitus.*

S. 165 Z. 15. Statt „als einziges Apulejuszitat" lies „als eins der wenigen Apulejuszitate".

S. 174 Anm. 4. Vgl. noch denselben Ausdruck Apol. 75: *cum creditoribus depaciscitur.*

Verzeichnis der besprochenen Stellen des Apulejus.

Sachregister.

